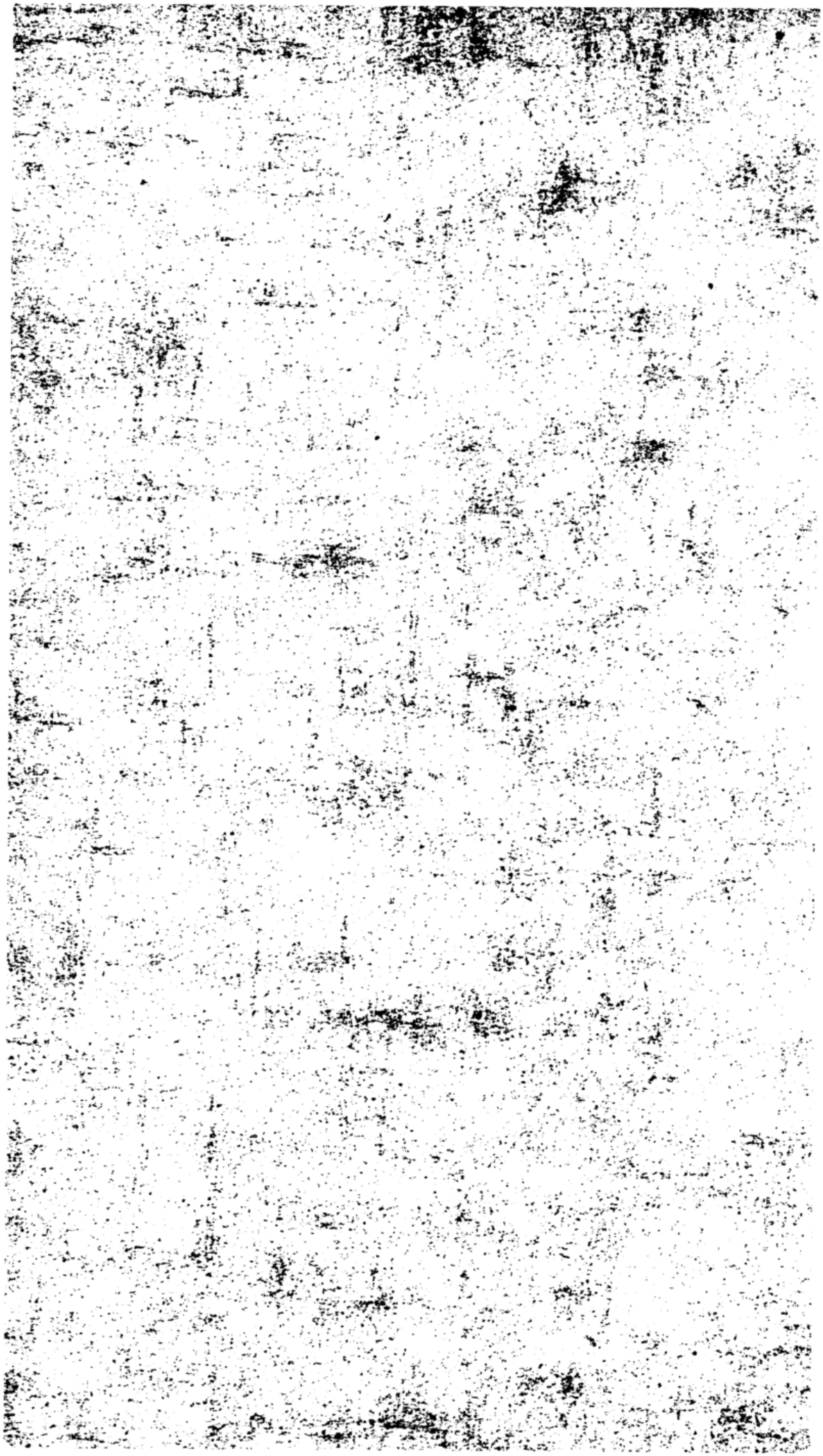
DR. ADOLF ALTMANN

Geschichte der Juden
in
Stadt und Land Salzburg

Band II

Buchdruckerei David Droller Frankfurt a. M.
1930

II–1



239
20

Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg

von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen

bearbeitet und dargestellt

von

Dr. Adolf Altmann,
Oberrabbiner in Trier.

Mit 5 Abbildungen.

Zweiter Band:
Von der Vertreibung der Juden aus Salzburg (1498) bis zur Errichtung der israelitischen Kultusgemeinde Salzburg (1911).

Bibl.
1911

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN

Sonderabdruck aus den Jahrbüchern der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft zu Frankfurt a./M. im Selbstverlag des Verfassers.

1930.

Meiner treuen Lebensgefährtin

Malvine, geb. Weiss

in inniger Liebe.

Vom Verfasser sind ferner erschienen:

1) Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Band I.
2) Jüdische Welt- und Lebensperspektiven.
   (Abhandlungen über alte und neue Judentumsfragen.)
3) Sefer Aulelaus Umlilaus. (Homiletische Weckrufe an die zeitgenössische Judenheit, an Hand der Feste, Sabbate und gehobenen Momente des jüdischen Lebens.)
4) Die Weltanschauung eines Optimisten. (Robert Hamerlings Weltanschauung.) Historisch-kritische, literarisch-philosophische Studie.
5) Schicksalsmomente im Judentum.
6) Sinn und Seele des „Höre Israel".

Demnächst erscheint

1) Aus Seelenmachtswelten, Dichtungen.
2) Hanna, die Jüdin. (Kulturhistorisches Drama.)
3) Zror Hamor, Myrrhenbündel. (Novellistische Skizzen aus dem jüdischen Leben.)
4) Juden im römischen Trier.
5) Ein Gang durch die Geschichte der deutschen Juden.

In Vorbereitung:

1) Ereignisse und Begegnisse aus denkwürdiger Zeit. (Memoiren eines Feldrabbiners.)
2) Geschichte der Juden in Stadt und Land Trier.
3) Sefer Chessed leawrohom, halachische und exegetische Abhandlungen.

Inhaltsverzeichnis.

II. Band.

Zum Geleit. VIII

Dritter Zeitraum: Die judenlose Zeit (1498—1867).

Erster Abschnitt: Die Judenfrage in Salzburg nach der Vertreibung der Juden bis zur Auflösung der erzbischöflichen Landeshoheit (1498—1803).

Erstes Kapitel: Von 1498—1695 1
Zweites Kapitel: Von 1731—1732 10
Drittes Kapitel: Von 1745—1747 22
Viertes Kapitel: Von 1772—1791 29
Fünftes Kapitel: Von 1791—1803 38

Zweiter Abschnitt: Die Judenfrage im weltlichen Staate Salzburg bis zur Niederlassung des ersten Juden (1803—1867)

Erstes Kapitel: Von 1803—1810 62
Zweites Kapitel: Von 1810—1816 71
Drittes Kapitel: Von 1816—1867 81

Vierter Zeitraum: Vom Beginn der Neuansiedlung der Juden in Salzburg bis zur Gegenwart (1867—1911).

Erstes Kapitel: Von 1867—1891 89
Zweites Kapitel: Von 1891—1893 101
Drittes Kapitel: Von 1893—1911 . . . . . 108—117

Inhaltsverzeichnis.

II. Band.

Zum Geleit. VIII

Dritter Zeitraum: Die judenlose Zeit (1498—1867).

Erster Abschnitt: Die Judenfrage in Salzburg nach der Vertreibung der Juden bis zur Auflösung der erzbischöflichen Landeshoheit (1498—1803).

Erstes Kapitel: Von 1498—1695 1
Zweites Kapitel: Von 1731—1732 10
Drittes Kapitel: Von 1745—1747 22
Viertes Kapitel: Von 1772—1791 29
Fünftes Kapitel: Von 1791—1803 38

Zweiter Abschnitt: Die Judenfrage im weltlichen Staate Salzburg bis zur Niederlassung des ersten Juden (1803—1867)

Erstes Kapitel: Von 1803—1810 62
Zweites Kapitel: Von 1810—1816 71
Drittes Kapitel: Von 1816—1867 81

Vierter Zeitraum: Vom Beginn der Neuansiedlung der Juden in Salzburg bis zur Gegenwart (1867—1911).

Erstes Kapitel: Von 1867—1891 89
Zweites Kapitel: Von 1891—1893 101
Drittes Kapitel: Von 1893—1911 . . . . . 108—117

Zum Geleite.

Ein langer Zeitraum trennt das Erscheinen des vorliegenden zweiten Bandes dieses Werkes von dem des ersten. Siebzehn Jahre. Der grosse Krieg mit seiner Nachfolgezeit hat auch in diesem kleinen Belange hindernd eingegriffen. Der Verfasser, Jahre lang von Salzburg, wo er früher als Rabbiner wirkte, ferne, war als Feldrabbiner im Süden Zeuge des blutigen Völkerringens und hat da lebendige Geschichte in grossartiger und erschütternder Manifestation beobachtet. Gleichwohl liess er sich nicht ablenken, Hand und Geist weiter dem ihm lieb gewordenen Werke seiner Feder zuzuwenden, der Geschichte der Juden in Salzburg. Infolge seiner Berufung nach Trier erlitt die Herausgabe indessen einen Aufschub, bis der Verfasser einer Einladung der jüd. liter. Gesellschaft in Frankfurt a. Main folgte und den zweiten Band in Einzelteilen in den Jahrbüchern (1923, 1925, 1928 und 1929) dieser Gesellschaft publizierte. Abgeschlossen und zusammenhängend liegt jedoch das Werk erst jetzt vor.

Mit Genugtuung gedenkt der Verfasser der vielseitigen, überaus günstigen Aufnahme, die der erste Band seiner Arbeit in Fachkreisen, bei Laien und in der Presse gefunden hat. Die kritischen Bemerkungen einiger Rezensenten sind nicht unwillkommen gewesen, vielmehr, soweit sie der Sache dienen wollten und konnten, berücksichtigtund (vgl. besonders Anhang I, Scholien und Kollektaneen) verwertet worden. Allen Anregungen gerecht zu werden, ferner die Presseurteile und fachwissenschaftlichen Stimmen zu publizieren sowie das Personen- und Ortsregister zu beiden Bänden nachzuliefern, ist bei einer Neuauflage beider Bände gedacht.

Trier, im Mai 1930.

Der Verfasser.

Dritter Zeitraum:
Die judenlose Zeit (1498—1867).

Erster Abschnitt:
Die Judenfrage in Salzburg nach der Vertreibung der Juden bis zur Auflösung der erzbischöflichen Landeshoheit (1498—1803).

Erstes Kapitel:
Salzburg ohne Juden, der Leibzoll und die sonstigen strengen Massnahmen zur Fernhaltung der Juden, ein judenfreundlicher Erzbischof, erstes urkundliches Wiederauftauchen eines Judennamens in Salzburg, mutmasslicher Versuch von Juden, in Salzburg wiederum Fuss zu fassen. (1498—1695.)

Es ist bereits in der Einleitung und gegen Ende des ersten Bandes[2]) auf die merkwürdig lange Dauer des Exils hingewiesen worden, das die Bekenner des Judentums nach der Vertreibung vom Salzburger Territorium ferne hielt. Über drei und einhalb Jahrhunderte hat es gewährt, bis es wiederum einem Juden gelang, in Salzburg Fuss zu fassen. Der Bannspruch Erzbischof Leonhards, der „auf ewige Zeiten" lautete, schien sich zu bewähren. Er hat

[2]) Bd. I, XVII und 187.

sogar die Dauer der Souveränität des Erzbistums selbst überlebt. Längst war schon die Landeshoheit der Erzbischöfe in Brüche gegangen. Weltliche Regierungen kamen ans Ruder, nachdem die weltbewegenden Ereignisse der Reformation und Gegenreformation im Lande Eingang gefunden hatten. Die Stürme der französischen Revolution, die Staaten umwandelnden Kriege des grossen Korsen, die das Herz Europas erzittern machten, streiften auch Salzburg. Regierungen auf Regierungen, Staatsformen auf Staatsformen wechselten in der Beherrschung des Ländchens — die Juden aber blieben immer noch ferne. Und dies nicht bloss, solange die alten gesetzlichen Niederlassungshindernisse für sie bestanden. Auch noch nach der Josephinischen Judengesetzgebung und dem 48er Sturmjahre, ja auch noch nach 1860 blieb das Herzogtum Salzburg „judenrein", wiewohl damals die die Juden tolerierende oesterreichische Gesetzgebung schon in fast sämtlichen Kronländern Judensiedlungen zur Folge gehabt hatte.

Indes hat diese ausserordentlich lange Pause sich bloss auf eine feste Wurzelfassung erstreckt. Vorübergehend haben wohl schon ungefähr ein Jahrhundert früher vereinzelte Juden Salzburgischen Boden betreten. Allein auch die 250 bis 300 Jahre, während welcher die prinzipielle Fernhaltung der Juden fast ausnahmslos bestand und auf das strengste und erfolgreichste gehandhabt wurde, müssen im Vergleich zu anderen Ländern [1]) als unge-

---

[1]) In Steiermark z. B., wo die Stände ängstlich auf die ihnen 1496 verbriefte Fernhaltung der Juden achteten, wurde trotzdem, wenn auch nur ausnahmsweise, über Wunsch der Regierung, einzelnen Juden der Aufenthalt bald wieder bewilligt. Ebenso erlangten Juden in Tirol, Vorarlberg, Krain und Bayern, von wo sie in den Jahren 1515, 1520, 1559 und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu wiederholten Malen vertrieben wurden, bald wiederum entweder ausdrücklich das Recht des freien Aufenthaltes oder stillschweigende Duldung (vgl. Scherer 513, 527, 615, 618, 621, 669, Baumgarten 38 und Tänzer 11 und 12). Für Oesterreich, insbesonders Wien, wurde die Maximilianische Verbannung der Juden nicht weniger als sechsmal teilweise oder ganz erneuert u. z. 1528, 1544, 1567, 1614 und 1625, aber sie war nie so allen für die Dauer gedachten Ernstes gemeint, wie die Verbannung der Juden aus Salzburg. Sogar die traurig berühmte Wiener Judenvertreibung vom Jahre 1669—1670 war, wiewohl sie die beständige Abschaffung verfügte, von verhältnismässig nur sehr kurzer Dauer. Denn schon drei Jahre später wurde den Juden gestattet, in manchen Landstädten die Jahrmärkte zu besuchen, und gegen Ende

wöhnlich ausgedehnter Zeitraum betrachtet werden. Die Hartnäckigkeit Salzburgs selbst gegen jede blosse Annäherung von Juden ging soweit, dass es, wenn wir die Mitteilung eines zeitgenössischen Historikers[1]) buchstäblich nehmen wollen, selbst noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts keinem Juden erlaubt war, sich in Salzburg auch nur sehen zu lassen. Die Jesuiten — o Ironie — waren hierbei ihre Schicksalsgenossen. „Weder die Jesuiten noch die Juden" lässt sich nämlich der betreffende Geschichtsschreiber um 1734 vernehmen[2]), „dürfen in diese Stadt (Salzburg) kommen". Ja, auch noch in den 70er Jahren des in Rede stehenden Jahrhunderts konnte — allerdings ohne mit der genauen Tatsächlichkeit ganz übereinzustimmen — der Skriptor und Hofkammer-Registrator Franz de Paula Meindlinger am Schlusse seiner Anführung aller von Juden handelnden Akten in den Salzburger Kammerbüchern die Randbemerkung machen[3]), dass infolge der Vertreibungen das Salzburger Territorium judenrein ist.

„Man hatte vormals das Sprichwort im Salzburgischen", erzählt der vorher genannte Historiker[4]), „es sey in diesem Lande kein Lutheraner, kein Jesuite und kein Jude". So wenig nun aber auch dieses Sprichwort insbesondere betreffs der Lutheraner die Wahrheit traf, da die Bekenner dieser Konfession in Salzburg eigentlich niemals ganz ausgemerzt waren, bezüglich der Juden war es im grossen ganzen zutreffend, wenn auch, wie sich bald zeigen wird, ausnahmsweise und vorübergehende Judenaufenthalte seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Salzburg vorkamen.

Der Grund für diese jedenfalls merkwürdige Erscheinung in der Salzburger Geschichte der Juden muss zunächst in den schon im ersten Bande geschilderten von Erzbischof Leonhard getroffenen Massnahmen zu ihrer Fernhaltung gesucht werden. Fast nirgends

---

des Jahrhunderts bestanden auch in Wien wieder „Judenfaktoreien" mit besonderen Privilegien und Freiheiten (vgl. Wertheim 109—119, 123—132 und Kaufmann 164—165).

[1]) Göcking I 17.

[2]) Ebenda.

[3]) Index zu den Salzburger Kammerbüchern Buchstabe J Kgl. Reichsarchiv München Salzb. Hochst. Lit. B. VI Nr. 834 Fol. 75.

[4]) Göcking I 42.

wiesen die Verbannungsmassregeln gegen die Juden eine solch grosse Rücksichtslosigkeit und Strenge auf wie in Salzburg. Selbst die diesbezüglichen sehr strengen alten Verordnungen in Bayern [1]) kommen den Salzburgischen nur mehr oder weniger nahe.

War für die Juden schon das blosse Betreten Salzburgischen Bodens, wenn ohne besondere erzbischöfliche Erlaubnis [2]), mit Leib- und Lebensstrafe, besten Falls mit Konfiskation der ganzen Habe bedroht, so war es für sie nicht minder abschreckend, sich, selbst in ausnahmsweisen Erlaubnisfällen von Seite des Landesherrn, gleich Spitzbuben und notorischen Verbrechern in Gesellschaft einer sie auf Schritt und Tritt begleitenden Gerichtswache — denn so erheischte es die gestrenge Vorschrift [3]) — bewegen zu müssen.

Dabei durfte sich im Gnadenfalle der Aufenthalt in der Landeshauptstadt nur auf höchstens eine Stunde erstrecken [4]). Was hätte auch ein Jude, gleichviel ob Handelsmann oder Privatreisender, in diesem beschränkten Zeitausmasse in Salzburg auszurichten vermocht, um es verlockend zu finden, um die Eintrittsbewilligung in die Stadt anzusuchen? Für das Land war zwar das Zeit-Maximum nicht so eng begrenzt, aber auch da genügten den Juden die erwähnten übrigen Vorschriften vollauf, Salzburg als ein für sie unmögliches Territorium zu betrachten und es auch ihrerseits zu meiden. An dem Leibzoll an und für sich, der auch zu den demütigenden Verordnungen gegen die Juden gehörte, hätten sie sich vielleicht weniger gestossen. Diese traurige Einrichtung bestand ja in den meisten Ländern und war den Juden fast zur Selbstverständlichkeit geworden. Aber er wurde eben gleichfalls

---

[1]) Vgl. Aretin 61—65.

[2]) In Bayern mussten sie nur einen Geleitsbrief, wenn auch nur von einem auswärtigen Fürsten oder Schutzherrn, aufweisen, um das Land betreten zu dürfen (Aretin 62).

[3]) Vgl. Seite 41, 60.

[4]) Vgl. Bd I 177. In Bayern waren sie nur gehalten, die Reise durch das Land so rasch als möglich zu beenden, ohne jedoch an ein festgesetztes Zeitmaximum gebunden zu sein. Die Judenordnung Ferdinands I. von Oesterreich vom Jahre 1528 verbietet den Juden zwar auch, ohne besondere Erlaubnis länger als über Nacht in Wien zu bleiben, gestattet aber doch, nach eingeholter Erlaubnis den Aufenthalt, solange es das Geschäft erheischt, auszudehnen. (Aretin 62, Wertheim 110—111.)

in Salzburg mit mehr Härte als anderswo eingehoben und gestaltete sich, selbst noch in einer späteren humaneren Epoche, oft zu einer schikanösen Handhabe der rohen, judenfeindlichen Zollbeamtenschaft [1]).

Zu alledem war Salzburg auch schon im 16. und 17. Jahrhundert in kommerzieller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr das, was es früher einmal war, um auf die Juden, die sonst wohl für ihren Lebenserwerb Opfer der Waghalsigkeit zu bringen pflegten, einen Anreiz auszuüben. Die Bauernkriege, die Reformationskämpfe mit den bitteren Folgen des 30jährigen Krieges hatten diesem, von Natur aus ohnehin armen Lande, das Mark aus den Gliedern gesogen. Die Landesherren, statt an eine Erstarkung und Kräftigung der Bevölkerung durch Hinzuziehung rührigen Menschenmaterials mit kommerziellen Mitteln und Unternehmungsgeist zu denken, gaben sie sich in ihrer Eigenschaft als geistliche Herren naturgemäss hier weit mehr als manche andere anderwärts der fanatisierten Zeitbewegung hin und opferten in erschreckendem Masse die Volks- und Landeswohlfahrt, die Ruhe und Entwickelung dem Moloch der Religionskämpfe. Mit Recht klagt ein Salzburger Historiker in der ausgehenden Zeit der erzbischöflichen Souveränität [2]): „Immer vertrieben die Erzbischöfe nur ihre wohlhabenden und gewerbsamen Untertanen. 1348 und 1498 die Juden, reiche Handelsleute und Gewerken in den Perioden von 1413, 1521, 1544 und 1588, die Töferecker 1684, den Kern der Pongauischen Güterbesitzer, Berg- und Salinenbesitzer 1739—1740. Das phantastische Auswanderungs-Mandat des raschen Wolf Dietrich (3. September 1588) erhielt ein würdiges Seitenstück in jenem des Erzbischofs Anton Leopold 1730 für die Unbeflecktheit des römisch-katholischen Gebiets. Nur die wohlhabenden und edleren Menschen haben den Mut, ihre Ueberzeugung auszusprechen. Für die Ausgewanderten zog grösstenteils nur Gesindel ein; dafür sorgten schon die benachbarten Regierungen."

Indes kam es, wie immer und überall, auch in Salzburg auf die Individualität des Machthabers an, auf seine persönlich charakteristische Handhabung wie aller, so auch der Judengesetze.

---

[1]) Siehe S.

[2]) Koch-Sternfeld: Die letzten dreissig Jahre 175—176.

Alle Erzbischöfe nach Leonhard waren denn doch nicht blinde Fanatiker und absolute Todfeinde aller akatholischen Menschen. Es ist zweifellos anzunehmen, dass, sobald minder engherzige Kirchenfürsten auf dem Rupertstuhl sassen, auch gegen die Judenannäherung mit gemilderter Strenge vorgegangen wurde.

Wenn wir in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts schon von Juden hören, die im Lande umherzogen und den Hausierhandel und sonstige Geschäfte, wenn auch in beschränktem Masse, trieben[1]), so war dies ohne Zweifel das Entwicklungsprodukt einer auch schon vorher begonnenen Annäherung. Gewiss haben auch schon in manchen Zeitpunkten des 17. und eingehenden 18. Jahrhunderts vereinzelte Juden in Salzburg mehr oder weniger interimistischen Einlass gefunden, eben je nach dem Verhalten mancher der Erzbischöfe ihnen gegenüber.

Soweit bekannt ist, hat in der erwähnten Reihe der Landesherren allerdings nur Erzbischof Hieronymus ein offenkundiges judenfreundliches Verhalten an den Tag gelegt. Nichtsdestoweniger wird es auch schon vorher manche den Juden wenigstens prinzipiell nicht abholde Erzbischöfe in Salzburg gegeben haben. Ein solcher war z. B. auch

Marcus Sitticus, Graf von Hohenems (1612—1619).

Direkte Judenbegünstigungen in Salzburg sind freilich auch von ihm nicht bekannt. Solche waren auch in seiner Zeit von einem souveränen Kirchenfürsten in einem Gebiete wie Salzburg gar nicht zu erwarten. Die Stürme der Reformation, die schon unter seinen Vorgängern das Land zerrütteten, zitterten fortgesetzt nach und gaben Marcus Sitticus besonders in Gastein und Pongau ein gar schweres Stück Abwehrarbeit. Ketzerei und Sektenwesen allerhand, die Umtriebe verschiedenerlei herumstreifenden Gesindels und dergleichen Sorgen mehr liessen ihn nicht zur Ruhe kommen.

Zudem erblickten seine Untertanen und mit diesen er selber den Grund alles damaligen wirtschaftlichen Elends in dem „lästigen" Fremdenelement überhaupt. Marcus Sittikus meinte denn auch (im Gegensatz zu seinem klugen Vorfahren Pilgrim II[2])) nicht umhin zu können, die Duldung gegen fremde Hausierer und Handelsleute

[1]) Siehe S.

[2]) Vgl. Bd. I 92—93.

einzuschränken und sie bei Wochen- und Jahrmärkten gegen die Einheimischen zurückzudrängen[1]). Selbstverständlich ist solcherart gar nicht daran zu denken, dass er den straff gespannten Kordon gegen etwaige Judenannäherungen lockerte oder zu lockern vermocht hätte. Aber er scheint trotzdem von dem Element der Juden für die Hebung gesunkener wirtschaftlicher und kommerzieller Verhältnisse eine sehr gute Meinung gehabt zu haben. Er nahm auch keinen Anstand, ihr gelegentlich Ausdruck zu verleihen. Dies geschah aus folgendem Anlasse:

Im Jahre 1617 beabsichtigte der regierende Reichsgraf von Vorarlberg, Caspar von Hohenems, ein Bruder des Erzbischofs Marcus Sitticus, mehrere Rheinecker Judenfamilien in seiner Ortschaft Hohenems aufzunehmen. Gelegentlich einer ihrer öfteren Handelsreisen durch Hohenems hatten nämlich Rheinecker Juden eine diesbezügliche Anfrage an den Grafen gerichtet, die der überaus ökonomisch veranlagte und tolerant gesinnte Herr unter gewissen Bedingungen zusagend erwiderte. Als dann der Vermittler der siedlungslustigen Juden, der Jude Wolf aus Langenargen am Bodensee, von dem Grafen die endgültige Aufnahme und den Schutzbrief verlangte, erbat dieser sich noch Bedenkzeit und wandte sich, bevor er sich durch eine feste Zusage binden wollte, am 5. April 1617 an seinen Bruder in Salzburg um Rat, indem er ihm den Entwurf des Schutzbriefes mit folgendem Begleitschreiben zugehen liess:

„ . . . . . E. hochf. Gnaden soll ich hiemit gehorsamst zu berichten nit umgehen, dass ich verwichene Tag bei mir etliche juden, so bisher und noch in der markgrafschaft Burgau gesessen, angemeldet mit anzaig, dass sie vernommen, dass allhier in dem markt Embs allerhand leut zu bewohnung und oefnung desselben angenommen werden und da man sie mit erträglich conditionen annehmen wollte, wollten sich ihrer 8, 10 oder 12 allhero begeben und allerhand comercien treiben, daraus der allhiesige wochenmark und anders zunehmen sollte. — Hab ich der sach etwas nachgedacht und einestheils in bedenken gezogen, ob dergleichen leut allhier anzunehmen und solches E. hochf. Gnaden und mir rentir-

[1]) Pichler 437, 438, Zauner VIII 35—36, Pillwein 132. Vgl. auch orig. Akte kgl. Reichsarchiv München Rep. Salzb. Hochst. Lit. VI B 2 1042.

lich wie auch gewissens halber verantwortlich E. hochf. Gnaden und mir auch solches nit nachher gebühren möchte, andertheils hab ich daneben betrachtet E. hochf. Gnaden intres das ort bewohnt und bekannt zu machen, zu welchem vielleicht dies nit der geringsten mittel eines . . . . . "

Der Graf betont in diesem Briefe weiter, dass die Juden ja in Rom und Prag, den Metropolen der Christenheit, Aufnahme gefunden und verschiedene Privilegien erhalten hätten, deren Kopien er von den Juden erhalten habe und die er nun zur besseren Information beilege. Er habe sich zu einem Entwurfe der „Contiones" herbeigelassen und lege diesen dem Fürsterzbischof, dem er die Entscheidung anheimstelle, vor[1]).

Die Antwort des Erzbischofs ist leider nicht erhalten, die Hauptsache ist jedoch, dass sie eine zustimmende gewesen sein muss, was daraus hervorgeht, dass bald darauf zwischen dem Grafen Caspar und zwölf Rheinecker Judenfamilien die schutzbriefliche Vereinbarung zustande kam und noch im Juli desselben Jahres die neuen Ansiedler — die ersten Juden in Hohenems — sich niederliessen[2]).

Bei dieser vorurteilslosen Denkweise Marcus Sitticus' ist es nicht ganz ausgeschlossen, dass dann durch die brüderlichen Beziehungen der beiden Landesherren herüber und hinüber Juden vorübergehend auch nach Salzburg kamen. Zeigten sich doch die Hohenemser Grafen fast niemals ausgesprochen judenfeindlich[3]).

Wie dann die Nachfolger Marcus Sitticus' in Salzbnrg in unserer Frage gesinnt waren, wissen wir nicht. Vielleicht haben aber auch in der weiteren Folge des 17. Jahrhunderts die vielen Judenwanderungen infolge mehrfacher Vertreibungen, so aus Tirol

---

[1]) Tänzer 15—17.

[2]) Ebenda. Sonst war zwar Ersbischof Marcus Sitticus für die Pläne seines Bruders zur Hebung Hohenems nicht sehr eingenommen. Ja, gegen Ende seiner Lebenszeit entwickelten sich hieraus sogar ernste Differenzen zwischen den Brüdern (vgl. Zillner: „Erzbischof Marcus-Sitticus und sein Neffe, Jakob Hannibal, Graf von Hohenems". (Mitteil. d. G. f. S. Lk. 1864 Bd. IV 250). Allein in diesem Falle wird er kaum einen Einwand erhoben haben, zumal es sich nicht um einen Plan auf Kosten seiner Tasche, wie sonst, handelte.

[3]) Tänzer 42 und 47.

und Wien (1668 und 1670)[1]) manche der Unglücklichen die Salzburg passierten, hier teilweisen Aufenthalt nehmen lassen. Nahmen doch besonders die Wiener Emigranten ihren Weg durch Bayern[2]), wobei sie wahrscheinlich auch Salzburg berührten. Möglicherweise haben auch die Geschäftsbeziehungen, die damals zwischen Salzburg und der judenbevölkerten Stadt Venedig bestanden, Juden nach Salzburg geführt. Es existierten infolge der regen Beziehungen sogenannte „Faktoren" der Salzburger Kaufmannschaft in Venedig und wieder umgekehrt Venediger in Salzburg[3]), zu denen auch Juden gehört haben könnten. Im Jahre 1656 erscheint in einem Ediktalverfahren unter den Gläubigern des Salzburger Stadtrates und des Kaufmannes Kellenberg von Salzburg neben Handelsfirmen aus Verona, Lucca, Gaudino und Neutura auch der Name „Mai, Jud zu Venedig"[4]).

Ausdrücklicheres ist freilich für die in Rede stehende Zeit nicht überliefert, wodurch all dem Erwähnten natürlich nicht viel mehr als der Wert einer Vermutung zukommt, aber einer Vermutung, die, wenigstens für den Ausgang des Jahrhunderts, einen bestärkenden, urkundlichen Anhaltspunkt erhält. 1695 taucht nämlich zum ersten Mal wiederum der Name eines Juden aus Salzburg in den Salzburger Urkunden auf:

In einem alphabetischen Repertorium der Landschaftsregistratur, umfassend die Zeit von 1494—1765, findet sich am 12. November 1695 eine Beratung der Landstände über den Salzburger Juden „Haunis" vermerkt[5]).

Der Akt selbst ist (im kgl. Reichsarchiv zu München und k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien) leider nicht vorhanden. Es lässt sich so natürlich nicht mit Sicherheit feststellen, in welcher Weise da von „Haunis" als von dem Salzburger Juden die Rede ist, ob er in Salzburg ansässig war — wie es den Anschein hat — oder sich dort nur ohne eigentliche Sesshaftigkeit aufhielt. Auch um was für eine Verhandlung der Landstände betreffs dieses Juden es sich handelte, kann ebenso mit Gewissheit nicht gesagt werden.

---

[1]) Wertheim 109, Tänzer 47, Kaufmann 164.
[2]) Aretin 67.
[3]) Zillner II 310.
[4]) Ebenda 317.
[5]) Kgl. Reichsarchiv München Salzb. Hochst. Lit. Nr. 201.

Man kann wiederum nur vermuten, dass vielleicht der damalige Landesfürst — Erzbischof Johann Ernest (1687—1700) — ausnahmsweise einen Juden aufnahm oder zumindest seinen Aufenthalt im Lande stillschweigend oder begünstigend duldete, wogegen sich die Landstände, auf deren Initiative ja 1498 die Vertreibung der Juden erfolgte [1]), verwahrten und gegen das Vorgehen des Landesherrn protestierten. Beschwerden der Landstände gegen Erzbischof Johann Ernest kamen auch sonst in dieser Zeit vor [2]), vielleicht betrafen sie auch die vermutete Angelegenheit.

Jedenfalls steht die Tatsache fest, dass es um 1695 unter der Regierung des Erzbischofs Johann Ernest wiederum einen, möglicherweise auch mehrere Salzburger Juden gegeben hat, die —. offenbar mit wenig Glück — versuchten, in Salzburg Fuss zu fassen.

Zweites Kapitel:

Die letzte Emigration der evangelischen Salzburger und die Juden (1731/32) [3]).

Es ist bisher absichtlich der Ereignisse sehr wenig und nur nebenbei gedacht worden, die innerhalb der 300 Jahre seit der Vertreibung der Juden aus Salzburg bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts infolge der Reformation und Gegenreformation das Land erschütterten. Wenn auch die Tatsache nicht der Merkwürdigkeit entbehrt, dass just das stockgeistliche Salzburg, das zur Fernhaltung jedes nichtkatholischen Bekenntnisses seit jeher die denkbar peinlichste Vorsicht walten liess und schliesslich auch die Juden vertrieb, doch unvergleichlich mehr als so manches andere, ungleich grössere und weniger vorsichtige Gebiet vom Sektenwesen der Zeit allerhand zu leiden hatte; wenn es auch nicht uninteressant ist, zu betrachten, wie gerade seit der Vertreibung der Juden und während der Dauer ihrer strengen und fast völligen Fernhaltung wie zum

---

[1]) Siehe Bd. I 172, 173, 174, 187.

[2]) Pichler, Kapitel „Johann Ernest".

[3]) Unter dem Titel: „Christliche Flüchtlinge und jüdische Wohltäter vor etwa 200 Jahren" vom Verfasser in Dr. Blochs Oester. Wochenschrift Nr. 11 und 13 vom 16. und 30. März 1917 erschienen.

hundertfach verstärkten Ersatze andere, weit gefährlichere „ketzerische" Konfessionen [1]) sich ausbreiteten und den Machthabern Schwierigkeiten bereiteten, so kann es trotzdem nicht Gegenstand dieses Buches sein, sich näher mit der Geschichte der Salzburger Religionskämpfe zu beschäftigen.

Haben sich die Religionskämpfe innerhalb der Christenheit, selbst in den Gebieten, wo damals Juden ansässig waren, nur sehr wenig direkt und positiv mit der Judenheit berührt, so war dies umso mehr in einem Gebiete wie Salzburg der Fall, wo es damals überhaupt keine ansässigen Juden gab [2]).

Wenn nun aber trotzdem im Folgenden von der letzten Emigration der Lutheraner aus Salzburg im Jahre 1731/32 unter der Regierung Erzbischof Leopold Firmians die Rede sein soll, so geschieht es aus dem Grunde, dass sich dieses traurige Geschehnis denn doch nach einer Richtung hin mit Juden und Judentum berührte. Zwar nicht mit Juden in Salzburg selbst, aber mit Juden, die Salzburger Christen Gelegenheit gaben, sich von Juden und Judentum eine bessere Meinung als die von ihnen bis dahin gehegte zu verschaffen.

---

[1]) Es fehlte keine einzige Farbe des bunten Sektenwesens jener Zeit im Kulturbilde des Salzburgischen Landes. Vgl. z. B. Loserth: „Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg". Mitteil. d. G. f. S. Lk. 1912 Heft I 35 und Zillner: „Salzburgische Kulturgeschichte" (1871) 230—234.

[2]) In seinem Romane: „Der Primas von Deutschland" (Wien 1908, Konegen) gefällt es zwar Hans Kirchsteiger, von ansässigen Juden in Salzburg zur Zeit der grossen Emigration unter Erzbischof Firmian zu sprechen. Es sind natürlich wieder die unvermeidlichen Leibjuden und Geldleiher, die es nur zu gut verstanden haben sollen, sich den adeligen Vertretern der Kirche unentbehrlich zu machen, „um nicht mit ihren Glaubensgenossen das Schicksal der lutherischen Bürger und Bauern teilen zu müssen" (S. 61).

Aber das ist nichts weiter als eine Phantasie, das Produkt der poetischen Lizenz, von der Kirchsteiger ausgiebigen Gebrauch macht. Es entbehrt jeder historischen Grundlage, wenn er sogar von der „ruhigen Heimstätte der Juden in der finsteren Judengasse" spricht und von ihrem „Rechte auf heiligem Salzburger Boden leben und handeln zu dürfen" (S. 60). Als ob damals die Juden nicht schon mehrere hundert Jahre verbannt und vor ihrer Vertreibung auch des Erzbischofs Leibeigene gewesen wären, lässt er sich vernehmen: „Die leibeigenen Bauern kann man vertreiben, vernichten, aber ein Leibjude ist für die Kirchenfürsten unentbehrlich" (S. 61).

Es ist auch anzunehmen, dass die zu schildernde Erfahrung, die damals Salzburger Christen in ihrer Not mit den Bekennern des Judentums machten, nicht bloss die Vorurteile dieser gegen die Juden zerstreute, sondern, wie überall, wohin die Kunde hiervon drang, auch in Salzburg selbst die dort fast erbgesessene Judenfeindschaft milderte.

Wenn nach dieser letzten Emigration „ein sanfteres Jahrhundert die Zeiten Leonhards verdrängte und mildere Weisheit brachte" ebenso für Lutheraner wie für Juden, so, dass die ehemals so grausam Verfolgten und Gehassten wieder verhältnismässig „freundliche Aufnahme fanden" [1]), so darf dies ohne Zweifel nicht bloss auf das Konto des Aufklärungsgeistes im 18. Jahrhundert, der auch Salzburg und seine Fürsten streifte, gesetzt werden, sondern auch auf die Folgen des Verhaltens der Juden gegenüber den vertriebenen, unglücklichen Salzburgern. In allen Orten Deutschlands, durch die die grosse Gemeinde der Salzburger Exulanten zog, bekundeten ihr nämlich die Juden in unvergleichlicher schöner Weise ihre hilfsbeflissene Menschlichkeit und ihr edles, erbarmungsvolles Mitgefühl.

Den Juden erscheint dieses abrahamitische Vorgehen ihrer deutschen Vorfahren als etwas Selbstverständliches, umsomehr erstaunt und von Verwunderung ergriffen ist jedoch ein christlicher Zeitgenosse der Geschehnisse, ein von den Ereignissen Mitbetroffener. Es ist der Chronist der Salzburger Emigration, Göcking. In seiner zweibändigen Emigrationsgeschichte der Salzburger Lutheraner [2]) widmet er voller Überraschung dem Verhalten der Juden den bedauernswerten „Pilgrimen" gegenüber reichliches Lob und unverhaltene Anerkennung. Er ist von Haus aus alles weniger denn ein Philosemit. Er ist, im Gegenteil, dem Judentume geradezu abhold, da es „gar so verstockt und blind ist" [3]). Aber gerade

[1]) Hübner II 397—398.

[2]) Vgl. den vollständigen Buchtitel im „Literaturverzeichnis" Bd. I 249.

[3]) „Man mache einmal die Probe", lässt er sich in einer seiner Anklagen des jüdischen Glaubensstarrsinnes vernehmen, ohne zu merken, dass er den Juden damit das denkbar schönste und beste Zeugnis ausstellt, „an einem irrigen Juden, der noch auf einen künftigen Messiam wartet, und suche ihn von seinem Irrwege abzubringen. Man bemühe sich, so viel man will, ihn eines besseren zu überreden und man gebe acht, was sich für Schwierigkeiten

diese Tatsache und dass er selbst trotzdem nicht so verstockt und blind ist, um das mustergiltige Benehmen der Juden zu verschweigen oder zu verkleinern, legt seinen zeitlich unmittelbaren Mitteilungen besonderes Gewicht und umso grösseren historischen Wert bei.

Um an seiner wahren Judengesinnung von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, vergisst er nicht, recht oft Wünsche und Stosseufzer „von wegen der Bekehrung der Juden" einzuflechten, weshalb er seine Schilderung „wie diese (die Salzburger) Pilgrimę auf ihrer Reyse von den Juden aufgenommen" wurden [1]), folgendermassen beginnt:

§ 1 „Wem ist unbekannt, dass die Juden sonst abgesagte Feinde der Christen genennet werden? Sie verwerfen denjenigen, auf welchen sich unsere gantze Seeligkeit gründet. Sie gehen in ihrem verstocktem Sinn einher und warten noch auf einen von Gott versprochenen Mesiam und Heyland der Welt, den ihre Väter schon vor mehr als 1700 Jahren ans Creutz nageln liessen. Es kann demnach nicht anders seyn, diese Menschen müssen einen Hass gegen alle Christen haben. Ists wahr, wie es denn wahrhaftig ist, dass Jesus der rechte Messias und Erlöser der Welt ist, so müssen die Juden alle mit einander verlohren und verdammt seyn. Denn sie verwerffen denjenigen, in dem alles Heyl und Seeligkeit zu finden — — — — können sich nun die Salzburger wol vernünftiger Weise von denen das geringste Gute versprechen,

---

dabey finden werden. Es wird heissen: Soll ich so lange Jahre blind gewesen seyn und des rechten Weges verfehlt haben? Soll ich meine Religion ändern, in der ich geboren und erzogen bin? Soll ich durch mein Beginnen zu erkennen geben, dass alle meine Glaubensbrüder auf dem Irrwege sind? Soll ich meine Eltern und alle meine, die auf eben dem Glauben in die andere Welt schieden, den ich habe, durch die Änderung meines Glaubens für verdammt erklären? Soll ich meinen Rabbi und meine heiligen Lehrer für Lügner und Betrüger halten, die mir nicht den rechten Weg der Seligkeit gewiesen? Oder soll ich sie für unwissende und ungelehrte Leute achten, die nicht eben so gut wussten, was wahr oder falsch ist als andere? Soll ich mir den Hass meiner Eltern, meiner Geschwister, meiner Anverwandten, meiner Nachbarn, meiner Landsleute und aller meiner Glaubensgenossen durch mein Unternehmen zuziehen? Soll ich mich meiner Erbschaft, meiner Güter und meiner Ehre verlustig machen? Und was dergleichen Einwürfe des verderbten (!!) Menschen mehr seyn möchten" (I 52–53).

[1]) Bd. I 561.

die denjenigen verachten und verwerfen, umb dessen willen sie Frembdlinge und Pilgrime geworden?“ Dann fährt er fort: „Gleichwohl ists doch wider aller Vermuten geschehen. Die Juden haben diesen Glaubenshelden an vielen Orten Liebe erwiesen, fast an keinem eintzigen aber ihnen das geringste Leyd zugefüget. Es hat mir die Antwort insonderheit wolgefallen. die ein Jude an einem gewissen Orte jemanden gegeben, da er gefragt worden: Warum er diese Leute so reichlich beschenke, da es doch Christen wären? Es bestund dieselbe darinn, dass er sagte: Es wären aber doch Menschen und wären auch nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen. Gott aber habe befohlen, man solle sich gegen Frembdlinge gütlich bezeugen. Und er stelle sich das Exempel seiner Vorfahren dabey vor, als sie aus Ägypten gezogen [1]). Denen würde es ohne Zweifel sehr gut gefallen haben, wenn ihnen andere auf ihrer Reyse gütlich gethan und sie erquiket hätten“ [2]). Und nun erzählt er „dem geneigten Leser“, was er an konkreten Fällen von den Wohltaten der Juden weiss. Charakteristisch ist im Gegensatz hiezu sein Bericht von den Erfahrungen der Exulanten bei den Katholischen, den „Papisten“, und noch mehr seine Nachricht „von der Aufnahme dieser vertriebenen Leute bey den Evangelischen, als ihren Glaubensgenossen.“ In rühmenswerter, objektiver Weise verschweigt Göcking weder die vorgekommenen Roheiten der ersteren noch die betrübenden Lieblosigkeiten der letzteren. Sie mögen daher hier, vor der Wiedergabe seiner Judenberichte, ihren Platz finden. Das Vorgehen der Juden wird hierdurch in ein umso helleres Licht gerückt:

„Denn Anfang davon“ so schildert er das Benehmen der Christen in manchen katholischen Dörfern [3]), „macht das Dorff Klein-Noerdlingen. Hier konnten die Emigranten keinen Tropfen Wasser kriegen, ob sie gleich es für Geld zu erkaufen sich erboten. Die Papisten hatten alle Eymer von den Brunnen abgenommen. Dies erfuhren die dortigen Juden. Weil nun dieselben ihren eigenen Brunnen haben, so führten sie die Emigranten selbst dorthin und liessen ihnen schöpfen, so viel sie wollten. Ja, was noch mehr,

[1]) Er hätte auch sagen können: „als sie aus Salzburg gezogen“ —.

[2]) Göcking I 561 § 1.

[3]) Ebenda § 2.

sie reichten ihnen Bier und Brot und leisteten ihnen alle hülfliche Handreichung. Und da sie wegzogen, gaben sie ihnen, nach ihrem geringen Vermögen, noch Geld mit auf den Weg" — — — — — — — — — „In Donauwörth sagten die Einwohner zu den Emigranten: Diese ketzerischen Leute seien werth, dass man sie allzusammen auf dem Schellberge aufhänge" [1]). Nicht viel besser lauten die Berichte von der Gastfreundschaft mancher der eigentlichen Glaubensbrüder in evangelischen Orten. So erzählt unser Gewährsmann von Freising (Oberbayern) und Rain (Schwaben): „In allen diesen Städten haben wir über Nacht gelegen. Es begegnete uns nichts Besonderes, aber man machte uns das Brod kleiner. Das Bier mussten wir auch theuerer bezahlen und für die Fuhren mussten wir des Tags 3—4 Thaler geben. Darauf kamen wir ins Schwäbische. Wir kehrten in einem Wirthshaus ein, dessen Namen mir aber nicht bewusst ist. Wir wurden von dem Pfleger dieses Ortes sehr hart gehalten. Wir mussten alle in einem Wirtshaus bleiben und keiner durfte von der Stelle gehen. Man wollte uns nicht eine Hand voll Stroh überlassen und niemand durfte etwas kochen" [2]).

Wie ganz anders klingt nun aber das, was Göcking von dem Benehmen der Juden zu verzeichnen hat. Es sei ihm im Folgenden selber das Wort erteilt. Obgleich seine breite, wortreiche Darstellungsweise oft ermüdend wirkt, entbehrt gerade ihr voller Wortlaut trotzdem nicht des Interessanten und Anschaulichen:

§ 3. In Harburg (Schwaben), Gunzenhausen (Mittelfranken), Weimar und Hildesheim trifft man auch dergleichen Exempel von den Juden, dass sie diesen Wanderern die Beschwerlichkeit ihrer Reyse zu versüssen gesuchet. Die Juden in Harburg beschenkten sie nicht allein, sondern erboten sich auch, ihnen freye Herberge zu geben und sie in ihren Wohnungen aufzunehmen. Die Juden in Gunzenhausen sind selbst blutarme Leute. Aber demungeachtet brachten sie zwey Reichsthaler unter sich zusammen und trugen solche zu dem Commisario Göbel mit der Bitte, diese Kleinigkeit unter die Salzburger Emigranten zu vertheilen. In Hildesheim erzeigten sich die Juden gleichfalls freygebig bey dem Durchzuge

[1]) Ebenda I 305.
[2]) Ebenda.

der Emigranten und beschenkten sie reichlich. Und in Weimar, allwo damals etliche Juden in der Stadt waren, legten sie ihr Mitleyden und Wohltun auf eine ihnen sonst ganz ungewöhnliche Art (?!) zu Tage.

§ 4. So muss man die Freygebigkeit und das Mitleiden der Halberstädtischen Juden gegen diese Flüchtlinge rühmen. Diese legten 36 Thaler freywillig unter sich zusammen und händigten solche dem Kriegsrath Ursins ein. Ja, ich habe die gewisse Nachricht, dass dieselben, wenn man alles zusammenrechnet, was sie ihnen hier und dar in Halberstadt geschenket, beynahe anderthalb hundert Reichsthaler ihnen zugewandt. Und das meiste, so haben sie von freyen Stücken und aus eigenem Antriebe, in dem Tempel ausrufen lassen: Der solle verfluchet sein, der den geringsten Profit an diesen Leuten suchte.

§ 5. In Halle spielte ein Salzburger mit einem neuen blanken Geldstücke. Ein Jude nahm es ihm weg, schenkte es ihm aber wieder und noch einen Betrag dazu.

§ 6. In Nauen stund eine Jüdin auf der Gasse, die einen Beutel mit Geld in der Hand hatte. Diese teilte aus ihrem Beutel allen und jeden mit, die vorbey gingen. Nun fand sich auch ein kranker Mann unter den Salzburgern, der nach der Apotheke ging, um sich daselbst Arztney geben zu lassen. Der Apotheker gab ihm auch dieselbe ohne Entgelt. Die Jüdin, welche diesen kranken Mann ansichtig wurde, ging hinüber vor die Apotheke. Da er nun wieder herauskam, bot sie ihm auch etwas Geld an. Allein er weigerte sich solches anzunehmen und aller Bitten ohngeachtet, nahm er es doch nicht. Weil er nun sehr schwach war, nahm ihn der Commissarius zu sich in seinen Wagen. Unterwegs fragte er ihn, warum er das Geld von der Jüdin in Nauen nicht annehmen wollte? Er gab aber zur Antwort: Er habe sie für eine Frau angesehen, die vielleicht ärmer wäre und das Geld nötiger hätte als er und desswegen glaube er, er würde gesündigt haben, wenn er das angebotene von ihr genommen hätte.

§ 7. Die Juden in Frankfurt a. d. Oder bezeugten eine gantz besondere Liebe gegen die Saltzburger. Sie reichten ihnen nicht nur eine Collecte dar, sondern sie baten auch recht inständig, der Herr Hofrath Thering möchte sie doch so viel würdigen, dass

sie einige Pilgrim in ihre Wohnung aufnehmen dürfften, um ihnen nach Vermögen Gutes zu thun. Dergleichen Exempel des Mitleydens fand sich auch in Regenspurg bey einem dasigen Schutzjuden Namens Salomon. Als dieser hörte, dass die Dürnberger Emigranten in Regenspurg ankommen würden, meldete er sich aus freyen Stücken und bat sich aus von den ankommenden Salzburgern 20 Personen auf seine Kosten zu verpflegen. Aber der Rath wollte ihn nicht mehr als 12 verstatten. Diese pflegte er aufs herzlichste und beschenkte sie reichlich. Er liess sich öffentlich vernehmen, dass ihm die Pilgrimschaft dieser Leute nicht anders vorkäme als die weite und wunderbare Reyse der Israeliten aus der Dienstbarkeit Egypti nach dem gelobten Lande, und dieserwegen fände er sich aufs innigste zum Mitleiden gegen diese Flüchtlinge gerührt.

§ 8. Und was soll man von unseren Berlinischen Juden sagen? Männer und Weiber haben diesen verjagten Leuten nicht allein bei ihrem Einzuge in die Stadt vieles zugeworfen, sondern sie sammelten auch sogleich des anderen Tages nach der Ankunft des ersten Trupps von freyen Stücken eine Collecte in ihrer Synagoge. Die beiden Vorsteher lieferten dieselbe noch selbigen Tags bey dem Herrn Geheimen Rath v. Herold ab und stelleten folgende eigenhändige Erklärung darüber aus:

> Nachdem auf Verlangen der hiesigen Judengemeinn die Aeltesten am heutigen dato in der Synagoge eine Collecte für die Saltzburgischen Emigranten aufgebracht, gleich wie wir in der Thora oder alten Testament von Gott gar vielfältig, dergleichen Frembden adsistiren ermahnet sind, und dann obige Collecte drey un dreyssig Thaler acht Groschen sich belaufen; als haben wir solche Gelder an des Geheimen Raths v. Herold Hochwohlgeboren zu weiterer Beförderung in Gottes Namen abgeliefert.
>
> Berlin, 1. May 1732
>
> Mayer Samuel und Benedictus Mayer.

Die Judenfrauen schickten auch 200 Ellen Leinwand für sie ein und baten, dass man solches dergestalt vertheilen möchte, damit die Aeltesten und Aermsten unter ihnen nicht vergessen würden. Die Vorsteher gaben wiederum folgende eigenhändige Zeilen darüber von sich: Als die Judenfrauen in ihrer Separaten

Synagoge ebenfalls eine Collecte für die anwesende Saltzburgische Emigranten gemachet und dieses auf Göttlich Gebot 5. B. M. 10 Cap. V 18 Agit causam pupilae et viduae etamat peregrinum danto Et cebum Et vestimentum von ihnen fundiret worden: So sind 204¾ Ellen Leinwand von ihnen zusammengebracht und solche am gehörigen Ort abgeliefert worden.

Berlin, 7. May 1732

Benedict Mayer.

Zu einer andern Zeit hörte ein armer Jude, Samuel Joseph, einen Saltzburgischen Knaben, Hans Laupühlern, examinieren. Und er ward durch die fertige Antworten dieses Knaben dermassen gerühret, dass er des anderen Tages einen Reichsthaler brachte und dabey bat: man möchte doch das wenige unter lauter Kinder vertheilen. Überhaupt hat man hier in Berlin grosse Bewunderung unter den Juden über dieses Werk angemerket. Viele haben dabey mit grosser Bewegung ausgeruhfen: „dass Gott was wichtiges vorhaben müsse, und dass dieses nicht von ohngefähr geschehen könne. Und freilich hat Gott“ — so schliesst er seine Berichte von den Juden im ersten Bande, — „was Wichtiges vor! Wollte Gott! dass auch sie darauf merketen, und von der Finsterniss (sic) sich bekehrten zu dem wunderbaren Lichte.“ Im zweiten Bande (erschienen 1737) enthält wieder das dritte Kapitel (S. 211) eine weitere Schilderung „Wie die Saltzburger auf ihrer Wanderschaft von Berlin bis in Preussen von den Juden aufgenommen.“

„§ 1 Unsere Saltzburger“, erzählt da Göcking „haben auf ihrer Wanderschaft von Berlin bis Preussen nicht viel Örter betreten, darinnen Juden wohnen. Folglich wird unsere Erzehlung von dem Verhalten der Juden gegen diese Pilgrim gantz kurtz seyn. In dem ersten Teil dieser Geschichte hat man noch das Bezeugen eines Juden in Koburg gegen diese Pilgrimm vergessen. Dieser Jude, der nicht weit von der Stadt wohnet, schickte am 21. Juni 1732, als man vor die Saltzburger eine Collecte sammelte, zwey Gulden aufs Rath-Haus, mit dieser Überschrift: Standhaften, armen, vertriebenen Leuten ein klein Präsent. Dessgleichen thaten auch eben damals die Würtzburgischen und Bambergischen Juden, welche durch Coburgische Bürger etliche Gulden und Thaler überreichen liessen. Fast nirgends hat sich ein Jude gefunden, der diese Betrübten noch weiter betrübet hätte. Ein eintziger wollte sich

in Neustadt Eberswalde an ihnen vergreiffen und auf das gute Geld, das er ihnen auswechselte und ungültige Müntze dagegen von ihnen annahm, gar zu viel Aufgeld nehmen. Sonst weiss man keinen Juden, der unseren Emigranten auf ihrer Reyse zur Last gereicht.

§ 2) Allenthalben, wo Juden wohnten, erwiesen sie diesen Flüchtlingen alle Liebe. Zu Bahn bat sich ein Jude von diesen Leuten zwölf Köpfe zur Verpflegung aus. Und als ihm seine Bitte gewähret wurde, speisete er und tränkte sie nicht nur nach seinem besten Vermögen, sondern er beschenkte auch einen jeden besonders mit etwas Gelde.

§ 3) In Frankfurt a. d. O. baten einige Juden den Herrn Burgermeister Thering inständig, dass er ihnen doch auch einige von diesen Flüchtlingen zur Verpflegung überliesse. Und ob sie gleich wegen der gar zu grossen Begierde der Frankfurtischen Christen, diese Glaubensbrüder selbst zu verpflegen, hierinn ihrer Bitte nicht konnten gewehret werden, so suchten sie dennoch ihr Mitleiden gegen sie auf eine andere Art an den Tag zu legen. Sie sammelten nemlich zu zwey unterschiedenen mahlen unter sich eine Colleckte vor diese Pilgrim. Das erste mahl überlieferten sie zwantzig Reichsthaler und zum andern mahl brachten sie zehn Reichsthaler, mit der Bitte, dass man solches von ihren Händen annehmen möchte. Auch in Danzig beschenkten die Juden unsere Emigranten mit Geld und auch anderen Sachen.

§ 4) In Königsberg legten sie auch Proben ihres Mitleidens gegen die Saltzburger ab. Unter anderen schenkte ihnen der Jude Moses Lewin zwey Oxthoff Wein, damit sich die Abgematteten auf der Reyse dadurch wiederum erquicken könnten. O, dass sie doch auch nun zugleich auf die Wunder dieser Zeit merckten und sich bekehrten (sic) von der Finsternis zum wunderbaren Licht!"

Auf Seite 487 desselben Bandes berichtet Göcking, dass auch den Berchtesgadern im Hannöverschen in derselben Weise viel Aufmerksamkeit und Güte erwiesen wurde. „— — — Die Juden bezeugten sich so liebreich gegen sie, dass die Emigranten sich nicht genug darüber verwundern konnten.

Diejenigen die in der Land-Graffschaft Hessen-Kassel wohnen, sammelten unter sich eine Collecte, die sich über vier tausend

Thaler belief. Als sie durch obgedachtes Land reyseten, kamen die vornehmsten unter ihnen den Emigranten entgegen und überreichten ihnen das gesammelte Geld. Sie bedienten sich dabey dieser Worte: Die Umstände, in denen wir euch sehen, verursachen, dass wir an den Ausgang unserer Väter aus Egypten gedenken. Wir sind voller Verwunderung wegen der Ursachen, die euch angetrieben haben, euer Vaterland zu verlassen. Wir bitten euch, dieses Geld anzunehmen, als ein Kennzeichen, dass wir Theil an euerem Zustande nehmen. Hierdurch wurden etliche unter den Berchtolsgadern so bewegt, dass sie voller Verwunderung ausriefen: Ist es möglich, dass diese Leute, welche man als Feinde anzusehen lehret, die Brüder selbst beschämen, welche wie wir an Jesum Christum glauben wollten und uns doch auf das heftigste verfolgen und fortjagen!"

Auch von den Erfahrungen, die die Dürnberger und andere Salzburger Emigranten bei den Juden in Holland gemacht, weiss unser Gewährsmann viel Schönes zu erzählen. „Ein Jude von Fürth", so berichtet er [1]), „gab, welches der Commissarius mit seinen Augen sahe, über hundert Gulden her. Und der Banquier von der jüdischen Nation (!?) zu Nimwegen, Benedict Lewi Gompers [2]), erzeigete ihnen nicht nur alle Freundschafft, sondern theilete auch zwölfhundert Gulden unter sie aus, welche er auf Rechnung vieler Personen angenommen hatte."

Die holländische Judenschaft war, wie Göcking schliesslich mitteilt [3]), auch noch bei der allgemeinen internationalen Kollekte

---

[1]) II 501.

[2]) Wahrscheinlich ein Mitglied der angesehenen Familie des Elia Gumperts (Gompertz) aus Emmerich, Schutzjuden des grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, der, wie in Deutschland, so insbesondere in Holland mit grosser Ehre behandelt wurde. (Vgl. Grätz X 241 und Anmerkung ebenda, ferner Kaufmann-Freudenthal: „Die Familie Gomperz".

[3]) Göcking I 293. Die meisten dieser Berichte des nunmehr fast 200 Jahre alten und heute sehr seltenen Buches Göckings sind zum ersten Mal von Louis Lamm, in der „Blätter für jüdische Geschichte und Literatur" betitelten Monatsbeilage des „Israelit" in Mainz zu No. 67 und 75 Jahrgang 1903 (Juli und August 1903) publiziert worden. Vollständig erscheinen sie erst hiermit zum ersten Mal. Ausser Göcking bringen auch noch andere zeitgenössische Historiker der Salzburger Emigration (das Ereignis hat bekanntlich eine ganze einschlägische Literatur gezeitigt) Mitteilungen von den geschilderten

für die Salzburger Emigranten, die 88381 Gulden betrug, neben England, Hamburg, Dänemark, Hannover, Nürnberg und Holland beteiligt.

So haben die Juden in einer für die Christenheit so bewegten Zeit, wiewohl selbst noch stark unter dem Drucke mittelalterlicher Ausnahmsgesetze und Vorurteile seufzend, in glänzender Weise Proben ihrer Grosszügigkeit und Hochherzigkeit abgelegt. Die Edelzeichen des jüdischen Stammes, Erbarmen und Mildtätigkeit, sind da wiederum einmal ganz und voll zu Tage getreten und haben die ihnen so oft angedichtete Christenfeindschaft Lügen gestraft.

Wenn dies doch der alte Luther selber erlebt oder nur voraus geahnt hätte. Ob er da wohl auch sein Buch „Von den Juden und ihren Lügen" (1542) geschrieben hätte? Ob er sie da auch „eine schwere Last, eine Plage, Pestilenz und eitel Unglück" genannt, sie den Zigeunern gleichgestellt und zu ihrer Vertreibung aufgefordert[1]) haben würde? — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Juden, insbesondere die preussischen, fanden übrigens für ihr schönes, ruhmwürdiges Vorgehen neben dem Erbarmen auch noch in einem anderen Loyalitätsgefühl einen Grund: in dem Gefühle der Dankbarkeit für das evangelische Herrscherhaus der Hohenzollern. Wie bekannt, hatte einer der Ahnherrn dieser Dynastie, der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm, unter den Souveränen und Fürsten seiner Zeit am meisten den Mut gehabt, mit den eingefleischten Vorurteilen gegen die Juden zu brechen und die Ansässigkeit der Judenheit in seinem Lande anzubahnen[2]). In der Tat hätten denn auch die Juden dem damaligen König

---

jüdischen Mildtätigkeiten. So z. B. — um nur zwei zu nennen —: Weber „Denkmal an den evangel. Emigranten aus dem Salzburgischen" Weimar 1732 S. 65, „Ausführliche Historie der Salzburger Emigranten", Leipzig 1732 Bd. II 69, 73, 102, Bd. III 27, 211, 226, Bd. IV 79. Es sind aber zumeist nur kurze Berichte von einigen wenigen Orten. Eingehend und erschöpfend findet das edle Benehmen der Juden nur bei Göcking eine Würdigung.

[1]) Luther v. d. J. Bl. D. 4 b. fg.

[2]) Er öffnete, besonders den 1670 aus Oesterreich Vertriebenen, die Mark Brandenburg. (Vgl. Grätz X 240—244, Kaufmann: „Die letzte Vertreibung.." 206—230.)

Friedrich Wilhelm I., dem eifrigen Protektor der Salzburger Emigranten, nicht besser ihre Dankbarkeit, Treue und Anhänglichkeit bekunden und mehr zu Herzen sprechen können als durch die geschilderten Akte der Güte und Wohltätigkeit gegen seine glaubensstarken Schützlinge.

Göcking hat sein Buch (den ersten Teil) dem Könige und (den zweiten Teil) dem Kronprinzen Friedrich gewidmet. Zweifellos haben auf diese Weise beide von der Hochherzigkeit der Juden gegen die Salzburger Kenntnis erlangt. Sicherlich haben auch die jüdischen Handlungen nicht verfehlt, auf Vater und Sohn einen tiefen Eindruck zu machen und das Eis sowohl ihrer Gesinnung gegen die israelitischen Untertanen wie auch die der öffentlichen christlichen Meinung zum Schmelzen zu bringen [1]). Trotzdem haben weder Friedrich Wilhelm I. noch Friedrich der Grosse jemals besondere Judengewogenheit bekundet. Dies war erst Friedrich Wilhelm II. und vollends Friedrich Wilhelm III. [2]) vorbehalten.

Drittes Kapitel:

Juden als gutsherrschaftliche Untertanen eines Salzburger Erzbischofs. Beschwerden einer Christengemeinde gegen Juden beim Erzbischofe von Salzburg [3]).

(1745—1747).

Wenn auch nicht vollkommen, so war doch nach der grossen Emigration von ungefähr 30000 Lutheranern im Jahre 1732/33

---

[1]) Anlässlich der Vorarbeiten zum preussischen Judenedikte vom Jahre 1812 wies denn auch tatsächlich der Verfasser des ersten Entwurfes „eines Gesetzes zu einer neuen Verfassung der Juden", der Rechtskonsulent der Stadt Königsberg, Kriminalrat Brand, bei seinem Plaidoyer für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden auf die sich in Preussen niedergelassenen Salz burger hin. Wie diesen Gelegenheit gegeben und Entgegenkommen bewiesen wurde, dass sie sich nicht als Fremde, sondern durchaus als Teile des preussischen Vaterlandes fühlen, so müsse man auch den Juden gegenüber vorgehen. (Vgl. Rieger 23).

[2]) Der den Antisemitismus „eine Schmach des Jahrhunderts" nannte und die Gleichberechtigung der Juden de facto durchführte.

[3]) Wiewohl strenge genommen nicht zum eigentlichen Gegenstand der „Geschichte der Juden in Salzburg" gehörig, dürften die Ausführungen dieses Kapitels, als Beitrag zu einem bisher offenbar unbekannten Zweig einer jüdischen Lokalgeschichte, dennoch nicht uninteressant und unwichtig sein. Sie

Salzburg so ziemlich „ketzerrein“ geworden. In Betreff der Juden hatten sich die im ersten Kapitel geschilderten Verhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts auch für den grössten Teil des 18. erhalten. Hie und da dürften wohl ausnahmsweise und unter Anwendung aller Spezialgesetze gegen sie einzelne Juden vorübergehend nach Salzburg gekommen sein und Einlass gefunden haben. Sonst aber blieb ihnen nach wie vor jede, selbst interimistische, Fussfassung versagt. Die Erzbischöfe von Leopold Firmian ab, die Primasse von Deutschland, konnten sich mit Recht brüsten, in ihrem schönen Lande nur über Katholiken zu herrschen.

Gab es also solcherart um die genannte Zeit wie keine evangelischen so auch keine jüdischen erzbischöflichen Untertanen in Salzburg, so hat es statt dessen aber doch einen Salzburger Erzbischof gegeben, der dennoch auch jüdische Untertanen besass. Zwar nicht in seinem souveränen Gebiete, aber trotzdem in gewissem Sinne Untertanen, nämlich feudal abhängige Ansassen auf einer seiner Domänen.

Dieser Erzbischof war

Jakob Ernest, Graf von Lichtenstein,

vorher Bischof von Olmütz, der in Salzburg bloss von 1745 bis 1747 regierte [1]).

Zu seinen ausgedehnten Familien-Latifundien gehörte auch die sogenannte Graf Lichtenstein'sche Herrschaft zu Hürben [2]) und Krumbach in Schwaben [3]). Auf diesem Besitze in Hürben waren, wie es scheint, schon seit langer Zeit Juden ansässig [4]).

---

mögen daher im Rahmen des vorliegenden Werkes ihren gebührenden Platz finden.

[1]) Zauner X 649, Pichler 589.

[2]) Der Ort Hürben existiert heute nominell nicht mehr. Hürben und Krumbach sind unter dem letzteren Namen vereinigt.

[3]) Die ganze nun folgende Darstellung stützt sich auf eine bisher unbekannte handschriftliche Quelle, den Original-Akt einer Beschwerde der Christengemeinde zu Hürben gegen die Juden dortselbst beim Erzbischofe von Salzburg. Wiewohl kein Datum tragend, geht doch aus Schrift und Inhalt sowohl die Zeit der Ausstellung des Aktes als auch die Identität des in Frage kommenden Erzbischofs bis zur Evidenz hervor. Das Dokument befindet sich im Privatbesitze des Herrn Louis Lamm, Verlagsbuchhändler in Berlin. Im Anhang II: „Urkunden und Aktentexte“ Nr. 1 folgt der volle Wortlaut des interessanten Schriftstückes.

[4]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts blühte dort ein ansehnliches

Auf Grund eines mit ihnen geschlossenen Schutzvertrages hatte einer der Ahnherrn der Gräflich-Lichtenstein'schen Familie — der Zeitpunkt kann leider nicht näher angegeben werden — zwölf Judenfamilien und drei besonders Privilegierten, als da sind: Rabbiner, Schulmeister und wahrscheinlich Vorsänger, die Erlaubnis erteilt, sich unter den damals üblichen Bedingungen, wie Schutzgeld, Stolageld u. dergl. in Hürben niederzulassen. Im Laufe der Jahre vergrösserte sich die bescheidene Judenkolonie immer mehr und wuchs schliesslich zu einer ansehnlichen Gemeinde an. In der in Rede stehenden Zeit, zwischen 1745 und 1747, zählte sie bereits mehr als 45 Ehepaare.

Die Lichtenstein'schen Gutsherren dürften zwar den Juden nicht besonders hold gewesen sein. Sie scheinen ihnen immer ohne Nachsicht auf die Finger geklopft zu haben, wenn sie sich auch nur das mindeste über die kargen Gerechtsame ihres Schutzbriefes herauszunehmen suchten. Trotzdem liessen es die Grafen geschehen, dass die Judensiedlung stetig über die schutzbriefliche Normalzahl hinausging. Die hierdurch sich steigende Schutzsteuereinnahme scheint ihnen eben nicht unwillkommen gewesen zu sein, zumal sie im einzelnen nicht zu hoch war und nur weniger als fünf Gulden für den Kopf betrug.

Mehr aber als die Feudalherren selbst war die Beamtenschaft der Herrschaft den Juden geneigt. Manche suchten sie bei allen möglichen Dingen in der offenkundigsten Weise zu begünstigen. Wie nicht anders zu erwarten, erregte dies das Missfallen und den Neid der Christen. Sie beschuldigten die Beamten der Parteilichkeit und liessen es nicht fehlen, ihren Unmut sowohl gegen diese als auch gegen die Juden zu äussern. Jakob Ernest hatte sich bis zur Zeit seiner Salzburger Regentschaft um die Gütereien seiner Familie wenig gekümmert. Er scheint dies ganz seinem Bruder, dem Grafen Joseph, überlassen zu haben. Dieser war denn auch der Senior und Herr der Besitzungen. Nach dessen Tode aber, der offenbar zeitlich mit Jakob Ernests Wahl zum Erzbischofe von

---

jüdisches Gemeinwesen, mit einem angesehenen Rabbiner aus Österreich an der Spitze. Die Wiener Judenaustreibung im Jahre 1670 warf ihre Opfer auch dort hin. (Vgl. Kaufmann: „Die letzte Vertreibung . . .“ S. 205 und Wachstein S. 437 Nr. 517.)

Salzburg zusammenfiel, wurde er Chef des gräflichen Hauses. Es lag ihm ob, aus der bisher bewahrten Reserve herauszutreten und das Wohl und Wehe wie aller so auch seiner Güter und Gutsuntertanen von Krumbach und Hürben wahrzunehmen. In Hürben waren inzwischen die Misshelligkeiten zwischen der Christengemeinde und der dortigen Beamtenschaft bezw. der jüdischen Gemeinde bis zur Unerträglichkeit gediehen. Das — wie es scheint — ostentative Vorgehen speziell des Pflegers, eines gewissen Theodor Conrad Kurt, zu Gunsten der Juden, hatte die Christengemeinde bis zum äussersten aufgebracht. Sie wollte nun nicht mehr länger an sich halten, zumal sie sich vom neuen Herrn sehr viel versprach. Ein Erzbischof werde doch zweifellos für die Gerechtsame einer Christengemeinde ein geneigteres Ohr haben als für die der Juden. So griff sie denn zur Klage. Sie legte in einer langatmigen, geharnischten Beschwerdeschrift (die leider kein Datum aufweist) in sechs Punkten ihren Unwillen gegen die Juden- und die Beamtenschaft, insbesondere aber gegen den erwähnten Pfleger nieder und überreichte den Akt dem Erzbischofe als „unserem nunmehro gnädigsten herrn, in tiefster Untertänigkeit".

Den Zünder in das Pulverfass hatte ein an sich unscheinbarer Vorfall gelegt: Noch zu Lebzeiten des Grafen Joseph wollte ein Hürbner Jude, namens Jacob Löb, ein Haus bauen. Pflichtgemäss meldete er seine Absicht dem Pfleger Th. C. Kurt, welcher ihm denn auch, allerdings ohne Vorwissen des Grafen, die Erlaubnis erteilte. Jacob Löb begann hierauf mit dem Bau. Hierob aber grosses Entsetzen bei der Christengemeinde; denn die Ausführung des neuen Hausbaues — so argumentierte sie ganz richtig — könnte nichts anderes bedeuten als die Aussicht auf eine abermalige Vermehrung der Juden und zwar mit zwei Ehepaaren. Für soviele war nämlich der Bau angelegt. Dem musste aber um jeden Preis vorgebeugt werden. Die Judenvermehrung, die ohnehin schon stark über das vertragsmässig Normale gestiegen war, jagte der Christenschaft ein Grauen ein, zumal sie sich hiedurch in allen Dingen benachteiligt und überwuchert fühlte. Flugs gings daher ans Protestieren und Petitionieren beim Herrschafts-Herrn. In der Tat liess denn auch hierauf Graf Joseph den Weiterbau des Hauses einstellen. Aehnlich verfuhr er übrigens auch schon dreizehn Jahre vorher gegen eben denselben Juden, als dieser auch damals mit

dem Aufbau eines Hauses begonnen hatte. Der Pfleger Kurt stellte sich aber, als wisse er von dem erfolgten Veto des Grafen nichts. Er brachte das an sich unschuldige Vorhaben des Juden Jacob Löb und das wilde und störende Benehmen der Christen dagegen vor das Forum der zuständigen politischen Behörde, der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, und umging so das Einspruchsrecht des Herrschaftsherrn. Damit nicht genug, wusste er die Angelegenheit des Juden so zu protegieren und den Referenten, den Landes-Vogt zu Günzburg so zu gewinnen, dass behördlicherseits nicht nur Jacob Löb gestattet wurde, den Bau auszuführen, sondern auch noch die Christengemeinde Hürben, die dem Juden den Bau hindern wollte, zur Bezahlung der Hälfte der Kommissionskosten verurteilt wurde.

Das war zu stark. Die racheschnaubende Christengemeinde kannte nunmehr keine Grenze. Das unerbetene Urteil fasste sie nicht blos als eine eigene Niederlage auf, sie betrachtete es auch ganz folgerichtig als einen Schlag gegen die Lichtensteinsche Herrschaft selbst.

Wenn diese auch politisch unmittelbar der oberösterreichischen Regierung unterstand, so besass sie doch selbst seit jeher das jus primae instantiae. Sie hätte also keinesfalls umgangen werden dürfen. In schlauer Berechnung ergriff nun die Christengemeinde gerade diesen Punkt, um an ihn anknüpfend, einen ganzen Rattenkönig von Anklagen gegen den Pfleger und die Judenschaft loszulassen.

Inzwischen war aber, wie erwähnt, der eigentlich Desavouierte, Graf Joseph, gestorben, ohne das Vorgehen des Pflegers bestraft und den Übermut der Juden, nach Wunsch der Christen, gebrochen zu haben. Es blieb also den Klageführenden nichts anderes übrig, als sich an den neuen Herrn, den Erzbischof von Salzburg, zu wenden. Das taten sie denn auch mit der erwähnten Beschwerdeschrift, welche in der folgenden Bitte ausklang:

1) Dass sich der Landesherr von Salzburg mit Eifer der Hürbner Christenheit annehme,
2) die Judenschar auf das vertragsmässige Quantum reduziere,
3) entweder selbst oder durch die oberösterreichische Regierung, eventuell gar durch den Kaiser (!) an den Juden Jacob Löb

den strengen Befehl ergehen lasse, den begonnenen Bau wieder zu demolieren und

4) dem Pfleger ernstlich auftrage, niemals mehr irgend etwas, und sei es auch das geringste, der Judenschaft, ohne Vorwissen des „gnädigsten Herrn“ zu bewilligen.

Sechs Beschwerdepunkte sollten diese Bitte unterstützen. Ihr Inhalt ist der folgende:

1) Das Vorgehen des Pflegers Kurt habe nicht allein der Christengemeinde zu Hürben als solcher zu Schaden gereicht, sondern auch der hohen Herrschaft selbst, indem der erstere sich gegen die alte Gepflogenheit des jus primae instantiae derselben vergriff und so ihr moralisches Ansehen schädigte. Dazu habe er sich noch gebrüstet, dass der Bau des Juden fortgehen müsse, selbst wenn es sein eigen Geld kosten sollte.

2) Durch die „Schmirbalien und Aigenmächtigkeiten“ der Beamten hätten sich schon über 46 jüdische Ehepaare in Hürben eingeschlichen, wiewohl die Judenschaft kraft ihres Schutzvertrages nur auf 12 Ehepaare Anrecht hat.

3) Betreffs des Judenbaues sei anfangs nur von einem ganz kleinen Anbau die Rede, nicht aber von dem Bau eines ganzen Hauses. Der Pfleger sei aber schuld daran, dass dem Juden so der Kamm gewachsen und er einen so ausgedehnten Hausbau beabsichtige. Überdies habe der Pfleger die hohe Herrschaft so sehr blamiert, dass der Landes-Vogt zu Günzburg geäussert habe, er könne selbst ohne Bewilligung des Herrschaftsherrn in Hürben so viel Juden ansiedlen, als ihm beliebe, was doch so klinge, als gälten die Verträge der Lichtenstein'schen Herrschaft überhaupt nichts mehr.

4) Durch die Mehrzahl der Juden erwachse der hohen Herrschaft durchaus noch kein grösseres Einkommen, da sie sich der Bezahlung der erhöhten Schutzgelder immer zu entschlagen wüssten. Die Beamten seien nur den Christen gegenüber bei der Steuereintreibung rigoros. Den Juden, die sie bestechen, sehen sie gerne durch die Finger.

5) Die Juden benehmen sich bereits so frech, dass sie überhaupt nach niemanden mehr etwas fragen. So z. B. begeben sie sich alljährlich vor ihrem Pfingstfeste in die Wälder, um von dort

Laub zur Schmückung ihrer Synagoge zu holen. Dabei scheuen sie sich nicht, den jungen Bäumchen die Wipfel abzuhauen, wodurch das Wachstum derselben vereitelt wird und also der Herrschaft und der Christengemeinde ein grosser Schaden entsteht.

6) Die Juden haben die Behörden ganz in ihrer Hand. Bei einem Rechtsstreite haben daher die Christen stets von vornherein einen verlorenen Prozess. Selbst bei offenkundigen Verbrechen werden die Juden mit einer geradezu sträflichen Milde behandelt oder gar nicht gerichtlich verfolgt und abgeurteilt, wie sich dies gezeigt hat, als das Schloss zu Krumbach von Juden beraubt und bestohlen wurde. Auch bei einem anderen Anlasse bestätigte sich das laxe und parteiische Vorgehen der Behörden gegenüber den Juden: Ein Hürbener Jude brachte ein neu erworbenes Pferd, das mit allen vier Anzeichen einer ansteckenden Krankheit behaftet war, auf Grund eines gefälschten Viehpasses nach Hürben und liess es mit den anderen Pferden des Ortes beisammen zur Weide gehen. Als man auf den Betrug und das für den ganzen Viehstand von Hürben gefährliche Vergehen des Juden kam, wurde dieser nicht, wie er es verdient hätte, strenge bestraft, sondern bloss angehalten, das Pferd an einen unbekannten Ort zu führen, es dort zu töten und zu vergraben.

Der Erzbischof scheint anfangs auf die Beschwerde gar nicht reagiert zu haben. Die Hürbener sahen sich nämlich nach zweimonatlichem vergeblichen Warten bemüssigt, ihre Beschwerde-Eingabe mit Berufung auf die erste zu erneuern.

Wie sich dann der Erzbischof zur Sache gestellt hat, ist nicht überliefert. Vermutlich nicht viel anders als vorher. Seine Salzburger Regierungsgeschäfte nahmen ihn viel zu viel in Anspruch, als dass er diesem ganzen anwidernden Streit grosse Aufmerksamkeit geschenkt haben wird. Es ist auch nichts bekannt, was darauf schliessen liesse, dass auf die in Rede stehende Klage hin eine Veränderung zu Ungunsten der Hürbener Judenschaft eintrat. Jedenfalls blieb während Jakob Ernest Salzburger Regentschaft alles beim alten. Sie war nämlich sehr kurz, denn schon nach zwei Jahren folgte er seinem Bruder Joseph in den Tod.

Viertes Kapitel:

Hieronymus, Graf von Colloredo, der letzte regierende Erzbischof von Salzburg, seine Aufklärungstätigkeit und Toleranz, seine vorurteilslose Gesinnung gegen das Judentum, er besucht einen Judentempel, die Entfernung der „Judensau" vom Rathausturme in Salzburg, ein Fall des alten Blutwahnes.
(1772—1791.)

„Die Primatie der Salzburgischen Kirche", sagt ein älterer Geschichtsschreiber[1]), „die eilfhundert Jahre hindurch ehrwürdig und kraftvoll von ihrem erhabenen Felsensitze herab die Gläubigen von der Donau bis an die Save leitete, trat in ihren letzten dreissig Jahren ebenso merkwürdig hervor als die Regentschaft derselben in den mannigfachsten Beziehungen ihrer Weltlichkeiten". Zu diesem merkwürdigen Hervortreten gehörte in der Hauptsache das interessante Faktum, dass das vielgepriesene und vielgeschmähte Zeitalter der Aufklärung nicht verfehlte, sich auch im Kirchenstaate Salzburg Eingang zu verschaffen.

Salzburg, Jahrhunderte lang eine Hochburg der Gegenreformation, eine Zwingburg jedes fremden Glaubensbekenntnisses; Salzburg, Generationen hindurch unduldsam auf Leben und Tod und in aufreibenden Kämpfen gegen Ketzerei und Sektenwesen verwickelt, tritt noch in letzter Stunde, ehe es aufhörte, souveräner Kirchenstaat zu sein, in die vorderste Reihe der sogenannten aufgeklärten Staaten. Auf Erzbischöfe, wie Lange, Dietrich, Sittich, Gondolph und Leopold Firmian — um nur die bedeutendsten zu nennen, die, von allerlei Sektenwesen verfolgt, stockgeistliche Unduldsamkeiten übten — sollte nun für die letzten dreissig Jahre des geistlichen Staates ein Fürst auf dem alten Bischofsstuhl folgen, der, was Aufklärung und kühne Toleranz betrifft, mit Recht an die Seite seines grossen Zeitgenossen und Freundes, Kaiser Josefs II., gestellt wird.

Es war Hieronymus Franz de Paula aus dem reichsfürstlichen Hause Colloredo von Wallsee und Möls. Zuletzt Bischof von Gurk (Klagenfurt), wurde er am 14. März 1772 zum Erzbischof von Salzburg gewählt.

---

[1]) Koch-Sternfeld: „Die letzten dreissig Jahre" 3.

„Colloredo“ so sagt ein zeitgenössischer Biograph [1]) von ihm, kannte den Geist des von Kaunitz und Joseph ausgegangenen hierarchischen Systems und wirkte demselben gemäss schon in seiner Diözese Gurk gegen die krasse Bigotterie Kärntens, den Obscurantismus der dortigen Klöster, gegen die einseitigen Verbindungen mit Rom, überhaupt gegen die Missbräuche im Glauben und im Priestertum ein. Es war eine Vorschule des oberhirtlichen Amtes im nächtlichsten Theile Teutschlands“.

Nicht ohne Grund „bangte es daher den höheren Beamten des damaligen Salzburg vor seinem durchschauenden Blick und der Geistlichkeit ob der Gefahr für das gemächliche Halbdunkel ihrer Existenz“ [2]).

Schon gleich nach seiner Wahl erliess er Disciplinar-Ordnungen, welche die Aufhebung vieler herrschenden Missbräuche und die Verminderung der Feiertage zum Ziele hatten. Im Jahre 1773 wurde durch eine Verordnung die Geistlichkeit den Polizeigesetzen unterworfen und das Beichthören in den Wohnungen untersagt. Ein Jahr später erfolgte ein Verbot gegen Geisterbeschwörungen und Benedictionen, gegen den Gespensterwahn, die Zaubereien, Besessenheiten und dergleichen mehr.

Vollends aber brachte das Jahr 1782 eine für die Salzburger Verhältnisse ungeheuere Überraschung von Seite des Landesfürsten. Eben war der Papst bei seiner Rückkehr aus Wien vom Besuche Kaiser Josephs II. durch den Sprengel gezogen, und die Jubelfeier des zwölften Jahrhunderts der Salzburger Kirche, das Säculumfest des Erzstiftes nahte, als der Erzbischof am 29. Juni 1782 einen merkwürdigen und allseits verblüffenden Hirtenbrief über Wesentliches und Nichtwesentliches in Religion und Gottesdienst erliess. In den 52 Artikeln dieses Erlasses übte Hieronymus eine bis dahin unerhörte Kritik an allem in Kirche und Katholizismus damals Bestehenden. Schonungslos sollte alles dem Zeitgeiste Entgegenstehende ausgemerzt werden und der Geist der Vernunft und Bildung, der Toleranz und Aufklärung in die Kirche einziehen [3]).

---

[1]) Ebenda „Die letzten dreissig Jahre“ 16.

[2]) Ebenda „Die letzten dreissig Jahre“ 40.

[3]) Ebenda „Die letzten dreissig Jahre“ 144 und Beilage II, Widmann III 483. Aus dem reichen, vortrefflichen, noch immer höchst aktuellen und für

Es ist selbstverständlich, dass die Wirkung einer solchen Neuerungsbestrebung von seiten des Bischofs eines der ältesten Kirchenfürstentümer ungeheuer war, und zwar ebenso bei Feind als bei Freund. Der Hirtenbrief wurde in die meisten europäischen Sprachen übertragen und brachte dem Kirchenfürsten viel Anerkennung, aber noch viel mehr Widerspruch [1]). Trotzdem liess sich Hieronymus nicht abschrecken, auf dem einmal begonnenen Wege weiterzuschreiten.

Im Laufe seiner Regierung wurde das ganze staatliche, kirchliche und soziale Leben des Landes in seinen tiefsten Ver-

---

Christ und Jud gleicheinig empfehlenswerten Inhalt des einzig in seiner Art dastehenden Hirtenbriefes sei hier nur das Folgende erwähnt: Dem Klerus wird empfohlen, allen überflüssigen, mehr der Zerstreuung als der Andacht dienenden Kirchenschmuck (wie das doch gar sehr auch auf manchen prunksüchtigen Tempelkult unserer Zeit passt!) zu entfernen. Nicht in der Menge des Goldes, der Perlen und dgl. mehr bestehe die Vorzüglichkeit einer Kirche, sondern in der aufrichtigen Pflege der Nächstenliebe, in der Unterstützung der Schule und ihrer Lehrer, der Armen- und Krankenhäuser und des stillen Verdienstes. Das Volk soll auch bessere Vorstellungen von Gott und seinen Eigenschaften erhalten. Der Seelsorger soll Ratgeber, Tröster, Aufklärer und Stütze der Seinigen sein, damit sie von den Wegen der Vorurteile, des Aberglaubens, der Unwissenheit und Finsternis abgeleitet werden, so ihre Staatsbürgerpflichten ehrlich erfüllen und an Einsicht und Herzensgüte zunehmen. Je reiner, heller und aufgeklärter der Mensch ist, desto lauterer und fruchtbarer in allem Guten wird auch seine Religion sein. Die Kirche hat daher ihren öffentlichen Gottesdienst einfach, rührend und belehrend zu gestalten. Hauptsächlich soll er ein vernünftiger sein. „Lehret", so lässt sich das Hirtenschreiben vernehmen, „das Volk auf die Beweise der Weisheit und Güte Gottes in der Natur aufmerksam werden, (Man merkt deutlich die Spuren des Leibnitz-Wolfschen rationalistischen Aufklärungs-Optimismus. Anmerkung des Verfassers) so wird es die Grösse Gottes mit einer viel tieferen Ehrerbietigkeit empfinden und anbeten, als durch allen Kirchenschmuck und äusserlichen Prunk, durch Musiken und Chören, durch Verkleidungen und sonstige Gebräuchen zu Wege gebracht werden kann".

Der Seelsorger soll deshalb auch in der Physiologie, im Naturrechte, in der philosophischen Sittenlehre, Geschichte, Landwirtschaft, Gesundheitslehre, Naturgeschichte und in der Landeskunde Einsicht besitzen. Der Seelsorger soll ferner mehr durch Wandel und Beispiel, als durch blosse Worte das Christentum empfehlen und ein Muster und Vorbild für alles Gute sein. Er soll schliesslich mit reinen Händen seines Amtes walten und sich insbesondere vor dem sündhaften Verkaufe der Ablässe hüten.

[1]) Koch-Sternfeld ebenda 144, Widmann 483—487.

ästelungen von seinem aufgeklärten, reformatorischen Geiste erfasst[1]). Dabei wurde keine Autorität gescheut. Sogar dem Papste wagte der kühne Reformator im höchsten geistlichen Kleide Opposition zu machen und dessen Pläne auf Erweiterung des Einflusses in Deutschland[2]) zu durchkreuzen. Als Mensch erfreute er sich — infolge seines allzusteifen verstandeskühlen und knickerischen Wesens — zwar nicht der allgemeinen Beliebtheit. Nichtsdestoweniger hat er auch in sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht manche Proben seines ungewöhnlichen Geistes abgelegt und so manches auch anerkannte Gute geschaffen[3]).

Dass ein solch freigeistiger Fürst auch in der Judenfrage einen toleranten Sinn und Weitblick bekundete, ist beinahe etwas Selbstverständliches. Äusserte sich doch auch bei Kaiser Joseph II. die Aufklärung nicht zuletzt in der Tolerierung der Juden, die mittels des berühmten Ediktes vom 16. Mai 1781 erfolgte[4]). Ohne Zweifel folgte Hieronymus, wie in allen freigeistigen Dingen, so auch im Prinzipe der Judenfrage dem leuchtenden Vorbilde seines kaiserlichen Freundes, der ihm sogar einen persönlichen Besuch in Salzburg (31. Juli 1777) abstattete[5]). Die „Salzburger Intelligenzblätter" publizierten gleich nach seinem Erscheinen das Josefinische

---

[1]) So wurden aufgeklärte Geistliche aus dem In- und Auslande berufen, die letzten Leibeigenen, die noch im Pflegegerichte Itter lebten, für frei erklärt. Das Volksschulwesen erfuhr eine Verbesserung, die Universität eine Umgestaltung. Zeitungen wurden ins Leben gerufen u. drgl m. (Vgl. Widmann III 479, 481—482, 492, 496, Koch-Sternfeld: „Die letzten dreissig Jahre" 146—147 und Rumpler-Hochmuths: „Geschichte des Salzburgischen Schulwesens".

[2]) Zauner, Landesgesetze III 23, Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 349. Gärtner Lebensbeschreibung (1872) 12, Widmann 489—480. Vrgl. auch Arneth; Josef II und Leopold II (1884) 262.

[3]) Pichler 638.

[4]) Es sei hier bemerkt, dass das Datum des Toleranzediktes vielfach fälschlich angegeben wird. So gibt Grätz (X 75 ff.) den 19. Oktober 1781, Kassel und Grubner: „Real-Encyklopädie" T. 27 Art. Juden (93 b) den 13 Mai 1781 an. Wertheim (136 ff.) verlegt das Ereignis gar in das Jahr 1782. Auch Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. führt irrtümlich dieses letzt genannte Datum an. Richtig ist das hier genannte. (Vrgl. „Sammlung der zur Bildung der Juden etc., Tänzer 133, Wolf 84—86.)

[5]) Zauner, Auszug der Landesgesetze II Bd. 480. Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 144.

Toleranzedikt[1]), und auch der erwähnte Hirtenbrief ist ganz direkt die Folge seiner geistigen Mahnung gewesen[2]).

Einen Beweis seiner vorurteilslosen Gesinnung gegen das Judentum legte der Erzbischof ab, als er — gewiss etwas Seltenes von einem Kirchenfürsten in jenen Tagen — auf seiner Europa-Reise im Jahre 1786 anlässlich seiner Anwesenheit in Amsterdam vom 15. bis 19. August auch eine dortige Synagoge besuchte. Sein Biograph[3]) schreibt über das interessante Ereignis: „In der deutschen Synagoge, die der Erzbischof besuchte, nannten die Juden in ihrem Gebete für regierende Häupter auch den Herzog von Salzburg, Fürsten Colloredo, mit seinem Gefolge und begleiteten ihn unter tausend Segenswünschen an den Wagen". Dieses angenehme und rührende Erlebnis bei den Juden in der Synagoge zu Amsterdam ist gewiss nicht ohne tiefen Eindruck auf ihn gewesen und hat ihn sicherlich in seiner Judenfreundlichkeit bestärkt.

Indessen war aber Hieronymus infolge seiner Doppelstellung als geistlicher und weltlicher Machthaber nicht in der Lage, das begonnene Werk seiner Reformen vollständig durchzuführen. Es fehlte ihm hier auch an Konsequenz, und der aufgeklärte Fürst geriet nur zu oft in Zwiespalt mit dem orthodoxen Priester. Salzburg war auch nicht der Ort für die volle Verwirklichung Josephinischer Toleranzpläne betreffs der Juden. In Salzburg gab es ja keine ansässigen Juden, und sie heranzuziehen, beabsichtigte selbst Kaiser Joseph in seinen Ländern nicht. In einer Verordnung vom 7. September 1781[4]) schrieb der Kaiser vielmehr, dass seine Absicht keineswegs dahin gehe, die jüdische Nation in den Erblanden mehr auszubreiten oder da, wo sie nicht toleriert ist, neu einzuführen, sondern nur da, wo sie ist und in dem Masse, wie sie als toleriert besteht, dem Staate nützlich zu machen[5]). In

[1]) Salzburger Intelligenzblätter Jahrgang 1781.

[2]) Siehe Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 144.

[3]) Ebenda Beilage III 353.

[4]) Statthalterei Archiv Innsbruck, Resulutio caes. Reg. Vgl. Tänzer 135.

[5]) Trotzdem hatte das Toleranzedikt auch die Niederlassung von Juden in den öster. Erblanden zur Folge. Eine diesbezügliche charakteristische Notiz aus Wien, die von der damaligen allgemeinen Stimmung zeugt und die Heranziehung der Juden zur Militärdienstleistung behandelt, enthält die „Salzburger Zeitung" vom 24. Dezember 1784. Sie lautet:

derselben Weise mochte auch Erzbischof Hieronymus nicht im entferntesten daran gedacht haben, Juden von Staats wegen heranzuziehen. Er sah sich im Gegenteil, wie aus mehreren weiterhin behandelten Erlässen hervorgeht, sogar veranlasst, den Polizeistellen und Pflegegerichten auf das nachdrücklichste einzuschärfen, nach wie vor auf die durchreisenden und im Lande herumwandernden Juden ein scharfes Augenmerk zu haben und sie vom Hausierhandel und von jedem aktiven Geschäftsgebaren möglichst ferne zu halten. Abgesehen von politischen Rücksichten leitete ihn hiebei die für den damaligen an Halbheiten und Widersprüchen kränkelnden Zeitgeist und seine eigene halb aufgeklärte und halb doch noch engherzige, zöpfische Gesinnung charakteristische These, dass „solange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten so sehr vernachlässigt wird, eine unbegrenzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachteilige Folgen haben und bey dem im hohen Erzstifte bestehenden Gewerbs-System den inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte“ [1]).

„Die Soldatenaushebungen gehen hier und in ganz Oesterreich noch unausgesetzt ihren Gang fort. Da nun eine Menge Juden in den kaiserlichen Landen, seit dem neuen Edikte der Judentoleranz, sich niedergelassen hat, so hat man notwendig sich daran stossen müssen, dass gerade alle diese so vielen Leute von der Soldatenwerbung ausgeschlossen sein sollten. Man will demnach eine gewisse Anzahl von Soldaten bestimmet haben, welche die Juden aus ihrem Sekel unterhalten müssen. Noch ist zwar diesfalls keine eigene höchste Verordnung erschienen, allein man vermutet, dass sie nicht lange mehr ausbleiben werde“.

[1]) Siehe Anhang II Urkunden- und Aktentexte Nr. 11. Auffallend ähnlich lautete später eine Resolution der preussischen Regierung (2. Apil 1798) gegen den Vorschlag einer vollständigen Gleichberechtigung der Juden. Man hielt die Juden für viel zu rückständig und für eine Gleichberechtigung zu wenig geeigenschaftet. Man wollte sie vielmehr gerade durch die Zurücksetzung sozusagen erst zwingen, auf eine „solide Form hinzuarbeiten und sich dadurch zur vollständigen Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern zu qualifizieren“ (Siehe Rieger 12) ohne zu bedenken, dass ja umgekehrt die Selbstemanzipation in der Regel erst eine Folge der Befreiung der Körper und Geister vom Joche der Zurücksetzung sein kann. Erst das frei entfaltete, lebendige Selbstgefühl, das beglückende Bewusstsein vom Werte der eigenen Kraft, weckt das wahre Bildungsstreben und fördert ungeahnte Energien zu Tage. Hieronymus, als Voltairist und Rousseauist (vgl. Widmann III 481) mochte dies wohl ahnen, allein er brachte doch den Mut nicht auf, als erster und einzelner der deutschen Fürsten in dem Sinne zu handeln. Wie die ganze

Die Juden wurden daher weiter offiziell ferne gehalten, durften nur in den Vorstädten einige Tage verweilen und übernachten [1]) und waren einstweilen noch immer unnachsichtig an den Leibzoll wie auch an die tief erniedrigende und kostspielige Bewachung durch einen begleitenden Mautbediensteten gebunden [2]), wiewohl inzwischen Ludwig XVI. von Frankreich, Kaiser Joseph (2. Januar 1782) und König Friedrich Wilhelm II. (Dezember 1787, Juli 1788) die Aufhebung des Leibzolles bereits verfügt hatten [3]).

Trotzdem war mit dem Regierungsantritte Hieronymus', wie der zeitgenössische Geschichtsschreiber Hübner [4]) zutreffend sagt, faktisch „ein sanfteres Jahrhundert" für die Juden hereingebrochen, und wurden die Zeiten Leonhards durch seine „milden Weisheit" ein gross Stück zurückgedrängt.

Schon die Tatsache, dass Juden überhaupt, wenn auch nur unter besonderen Massnahmen, ins Land kommen und Aufenthalt nehmen konnten, mnss als grosser Fortschritt der Judenannäherung bezeichnet werden. Die Entfernung nnd Vernichtung der „Judensau" vom Rauthausturme [5]) durch den Stadtmagistrat im Jahre 1782 [6]) erfolgte auch auf Veranlassung des Landesherrn und war durchaus ebenfalls ein bedeutender moralischer Erfolg der jüdischen Sache. Waren erst einmal die „Denkmäler grober Witzeley und Intoleranz weggeräumt" [7]), so musste auch langsam die tiefe Ver-

---

Aufklärung seiner Zeit, litt er, als aufgeklärter Absolutist, ganz besonders an der „Halbheit der Mittel, an der Unmöglichkeit, die Widersprüche zwischen Glauben und Wissen, zwischen alter feudaler und absoluter Regierung, zwischen dieser und berechtigter Freiheit zu lösen" und praktisch zu gewähren, was ihm theoretisch richtig schien.

[1]) Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 237.

[2]) Siehe S. 6 und Anhang II: Urk. u. Akt. Texte Nr. 19. Vgl. auch Hübner I 143.

[3]) Grätz XI 145—146, Wertheim 137—138.

[4]) Hübner I 143.

[5]) Hübner I 143, Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 151. Vgl. Bd. I 161—163

[6]) und 181—182. Die Fensterinschrift am Sakramentenhäuschen der Liebfrauen (Augustiner) Kirche zu Mülln, mit der Historie der Judenverbrennung im Jahre 1404 (Siehe Bd. I 125) erhielt sich länger und war noch 1792 vorhanden. (Vgl. Bd. I 182). Sie ist wahrscheinlich auch über Veranlassung Hieronymus entfernt worden.

[7]) Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 151.

achtung gegen die Juden weichen und eine weitgehendere Duldung gegen sie sich Bahn brechen. Allerdings scheinen die alten Wahnvorstellungen von den Juden, als mord- und blutgierigen Christenfeinden von Religions wegen, im Bürger- und Bauernstande damals noch vielfach bestanden zu haben. Beweis dafür ist ein Geschehnis vom Jahre 1780, von dem der Geschichtsschreiber Gumpolzheimer in seiner „Regensburger Chronik" das Folgende berichtet:

„Eine liederliche Dirne, nämlich von Salzburg, hat von dort einen Knaben von 9 Jahren an sich und hierher gelockt, um ihn an die Juden zu verkaufen, weil sie gehört hätte, dass dieselben zur Zeit Christenblut brauchten. Sie kam mit dem Antrag zu dem wackeren Juden Lemle und führte ihm das Kind zu. Dieser aber brachte sie zu seiner Obrigkeit, von welcher sie zur Bestrafung an den Magistrat abgegeben wurde. Sie wurde am 3. Juni mit einem ganzen Stadtschilling bestraft, dann eine Stunde in das Narrenhaus gestellt und nach abgeschworener Urfehde zur Stadt hinausgeführt" [1]).

Solche Vorkommnisse, die, wie geschildert, von den Behörden richtig eingeschätzt und im Keime erstickt wurden, hatten nicht mehr die alte Gewalt über die Gemüter und hinderten durchaus nicht den immer mehr sich ausbreitenden Verkehr zwischen den einheimischen Christen und den fremden jüdischen Handelsleuten. Freilich, die gesetzlichen Verfügungen der Regierung gegen diese Beziehungen blieben nicht aus. Aber gerade aus der Tatsache ihrer Notwendigkeit geht das Vorhandensein der Juden im Lande und ihr gutes Verhältnis zur Bevölkerung hervor. Der weitbekannte tolerante Sinn des Landesherrn hatte die Juden — was bisher gar nicht oder nur äusserst selten geschah — erkühnt, das altverschlossene Gebiet Salzburgs wiederum aufzusuchen, und eben derselbe Sinn und Geist hatte ihnen bei Bürgern und Bauern die Wege geebnet. Manche Namen dieser jüdischen „Pioniere" mit dem Hausierbündel, und die Länder oder Städte, woher sie kamen, sind uns überliefert [2]). Zumeist wurden sie stillschweigend geduldet und, nur wenn sich von den einheimischen zünftigen Krämern und

[1]) Vgl. Meyer: „Zur Gesch. d. J. in Regensburg" 46.
[2]) Siehe anderweitig.

Händlern Beschwerden gegen sie erhoben — also nur sozusagen notgedrungen — griffen die erwähnten landesherrlichen Abwehrmassregeln ein. Alle damaligen hochfürstlichen Erlässe, die sich gegen Juden richten, sind denn auch nicht spontan erflossen, sondern infolge von Beschwerden. Die Beamtenschaft war ihnen — vom Geise des Landesherrn inspiriert — durchaus nicht ungewogen. Oft musste ein auf Grund einer Beschwerde ergangener Befehl gegen die Juden an dieses oder jenes Pflegegericht erneuert werden, weil seine Ausführung nur ungerne und lässig gehandhabt wurde. Vollends nach der Aufhebung des Leibzolles nahmen die wenn auch nur weiter inoffizielle, im Gesetz nicht begründete Judenduldung und der Zuzug der Juden zu, und Hübner konnte schon ein Jahr später die schönen Worte schreiben: „Man war vor Zeiten überaus behutsam, fremde Glaubensgenossen hier aufzunehmen. Gegenwärtig sind mehrere hier bedienstet und bey Professionen und Künsten und es fällt Niemandem bey, sie ihres Gläubens wegen zu necken oder zu verfolgen. Die Proselytenmacherei wird hier so lässig betrieben, dass wenige Konvertenten ihr Glück machen und man überhaupt gegen ihre Absichten sehr misstrauisch ist. (Dem Landesfürsten war nichts verhasster als die Ketzerriecherei [1]). Selbst die ehemals hier so grausam verfolgten und gehassten Juden finden jetzt freundliche Aufnahme, unterliegen seit einem Jahre sogar dem gewöhnlichen Judenzolle nicht mehr und können doch, unter Aufsicht der Polizei, ungestört hin und her wandern. Wie viel Segen kann nicht eine einzige weise Regierung über ein ganzes Land, ja sogar über ganze Generationen bringen“ [2]).

Fünftes Kapitel:

Die Aufhebung des Judenleibzolles in Salzburg, die Beschaffenheit dieser Mautinstitution in Salzburg vor der Aufhebung, Juden beschweren sich beim Landesfürsten gegen Missstände beim Leibzoll, der Erzbischof schafft zeitweise Abhilfe, abermalige energische Beschwerde eines Juden, vorbereitende Massnahmen zur gänzlichen Abschaffung der Judenmaut, ihre Abschaffung, die Freizügigkeit und geschäftliche Regsamkeit der Juden nimmt zu, der Ahnherr der Rotschilds

---

[1]) Gärtner: Lebengeschichte 49, Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 148.

[2]) Hübner II 397—399.

Schutzjude und Handelsmann Mayer Amschel Rotschild und dessen Söhne werden vom Kaiser nach ihrer Ernennung zu k. k. Hoffaktoren in Salzburg akkreditiert, Handelschaft der Juden, Beschwerden und Erlässe gegen sie, das Ende des Salzburger Kirchenstaates.

(1791—1803)

In Frankreich wütete die Revolution, Throne wankten und zitterten, die Grundsätze demokratischer Lebensanschauung „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" erschallten mächtig durch die Welt, ein Sturm des Erwachens schüttelte alle bestehenden Ordnungen durcheinander und liess altvererbte Zustände wie morsches Mauerwerk zusammensinken; in den schlaftrunkenen Ländern Deutschlands aber wurde noch immer der „altehrwürdige" Schrankenbaum für Judenmaut und Judenzoll gehandhabt.

Das Toleranzedikt Kaiser Josephs II. hatte wohl zum ersten Mal in Deutschland dieser engherzigen, altverächtlichen und lästigen Einrichtung eine Einschränkung gebracht. Trotzdem sind dem Beispiele des freisinnigen Herrschers ausser König Friedrich Wilhelm II. verhältnismässig nur sehr spät auch andere deutsche Regenten und Regierungen gefolgt. Einer der frühesten in dieser Menschlichkeits-Gefolgschaft Josephs II. war Erzbischof Hieronymus. Im Jahre 1791 hob er den Judenleibzoll in Salzburg gänzlich auf.

Dieser Humanitätsakt von Seite des Erzbischofs hat jedoch seine Vorgeschichte. Ganz spontan ist er nicht der Initiative des Fürsten entsprungen. Das in Hieronymus schlummernde Gefühl der Sympathie und des Mitleids für die gedrückten und entrechteten Juden musste erst durch eine Anregung von aussen geweckt werden. Dies bewirkte ein Zwischenfall, dessen Held ein von der Lästigkeit des Leibzolles betroffener Jude war.

Zum besseren Verständnis dieses interessanten Vorereignisses der Aufhebung des Judenleibzolls und des Aufhebungs-Aktes selbst ist es jedoch erforderlich, etwas weiter auszuholen und dieser „edlen" Institution wie auch den die Juden betreffenden alten Mautordnungen in Salzburg überhaupt einige historische Notizen zu widmen:

Im Jahre 1537 führte Erzbischof Matheus Lang mit Bewilligung Kaiser Ferdinands eine Waren- und Wegmaut für die Landeshauptstadt und die Mautstätten: Mauterndorf, Werfen, Ruckelbruck, Mauthausen etc. ein, die sich in der Hauptsache bis zum Jahre 1800

erhielt. Nur 1599 erfolgte eine nicht wesentlich bedeutende Modifizierung der Tarife. Im Jahre 1773 wurde zwar von Erzbischof Hieronymus die Ausarbeitung eines ganz neuen Mauttarifes anbefohlen, die Ausführung unterblieb jedoch [1]). Schon die frühesten Tarife dieser alten Salzburger Waren- und Wegmaut enthalten den von Leonhard eingeführten Judenleibzoll. So teilt eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Abschrift von den ältesten Mauttarifen im Lande Salzburg [2]) unter „Vermerckt die Maut zc Werfen“ mit:

„Item ain reitender Jud — — — — — den . 32
Item ain geunder Jud — — — — — den . 16“ [3])

Ferner heisst es [4]): „Es ist ze merckhen was man zu Teusendorf mautten soll“ — — — — — „Item Juden schullen mautten wie sy stat vinden an einem Mautter“

Unter Erzbischof Wolf Dietrich erfolgte die erwähnte Modifizierung, benamt die „Newe Mautt-Ordnung in der Haupt-Stat Saltzburg, aufgericht im Jahr 1599“. Infolge grosser Ausgaben und schwerer Lasten sieht sich nämlich Wolf Dietrich genötigt, die Einkünfte des Erzstiftes zu heben, zu welchem Behufe ihm auch eine allgemeine Zoll- und Mauttarif-Steigerung angebracht erschien.

„Dieweil wir dann“, lässt er sich zur Begründung und Rechtfertigung seines Vorgehens vernehmen [5]) „vnder anderm auch, in gewisse erfahrung gebracht, dass die Meüth vnd Zöll in vnserm Erzstift gegen anderen orthen, gar ring vnd schlecht“. Tatsächlich weisen die alten Zolltarife von Salzburg nur sehr mässige Gebühren auf und steigern sich infolge der Neuordnung ebenfalls nur mässig. Der Judenleibzoll erscheint jetzt unter der Rubrik „Juden“ mit folgenden Ziffern:

---

[1]) Koch-Sternfeld: D. l. 30 J. 238.

[2]) Spatzenegger: Liber in quo continentur iura mutarum Exclesia Salzburgensis (Mitteil. d. G. f. S. Lk. X 1870 S. 24. Vgl. auch Zillner II 319 „Venediger Kaufleute“, Friesacher und Salzburger Mautregister von 1425 und 1589/99.

[3]) Spatzenegger o a o 31

[4]) Ebenda o a o 65—66.

[5]) Ebenda o a q 67. Die Mautordnung Wolf Dietrichs liegt in einer Abschrift im k. k. Regierungsarchiv zu Salzburg; sie ist von einem gewissen Christoph Geizkofler unterzeichnet.

„Ain Reisiger von seinem Leib — — — 4 ß 8 d.
Ain geendter „ „ „ — — — 2 „ 4 „
Ain Armer „ „ „ — — — 1 „ 2 „“ [1]).

So blieb es bis ins 18. Jahrhundert. Von da ab griffen für den Judenzoll bis zu seiner Aufhebung verschiedene andere Tarife Platz. Um 1783 bis 1789 zahlt bereits bei der Hauptmaut zu Salzburg ein berittener Jude 32, ein Fussgänger 16 kr. Für jeden Bedienten eines Juden wird 32, für jeden Pack oder „Pinkl“ und für jeden Gulden des Geld-Erlöses eines Handelsjuden wird $7^1/_2$ kr. gefordert. Ein armer hat bloss 8 kr. zu zahlen. Zu Werfen war die Gebühr für reitende und gehende Juden wie in Salzburg. In Raphenberg hingegen war sie viel geringer und betrug gleichmässig für Reiter, Reisende und Fussgänger bloss 7 kr. In Tittmoning war die unterschiedslose Taxe 8 kr., ebenso auch in Teisendorf [2]). Auch in Salzburg selbst verringerte sich um 1790 die gesetzliche Gebühr auf nur 24 kr. pro Kopf [3]). Die Vorschrift wurde jedoch niemals einheitlich beobachtet. Der höchste Tarif galt im Passauischen, das später Salzburgisch wurde. Dort wurde für jeden jüdischen Passanten die Gebühr von 45 kr. eingehoben, zeitweise sogar 1 Fl. 30 kr. [4]). Selbstverständlich hatten die Juden auch noch die für jedermann vorgeschriebenen Zoll- und verschiedenartigen Warenaufgelder zu entrichten, die von der Tarifgattung des betreffenden Handelsartikels abhingen. Sehr interessant ist hiebei ein wie der Judenleibzoll ebenfalls schon in den ältesten Mautordnungen mehreremals erscheinender Tarif für einen ausschliesslich jüdischen Handelsartikel, nämlich für — Ethrogim. Die Juden scheinen mit dem Artikel von Triest und Venedig her einen schwungvollen Handel nach Österreich und Böhmen — wo Juden ansässig waren — getrieben zu haben, wobei sie die Grenzen des Salzburgischen Gebietes berührten [5]). Interessant ist dabei auch die Benennung der Ethrogim als „Paradeys Aepfl“, was das hohe Alter dieses auch jetzt noch vielfach üblichen Namens für

[1]) Spatzenegger 74.
[2]) Siehe ebenda.
[3]) Siehe ebenda.
[4]) Siehe ebenda.
[5]) Von „einer böhmischen Steuer für Esrogim im 18. Jahrhundert“ berichtet die Wochenschrift: „Jüdische Volksstimme“ in Brünn Nr. 34 Jahrg. 1913

Ethrogim beweist [1]). In der erwähnten [2]) ältesten Salzburger Mautordnung wird „vermerckht die Maut ze Friesach, wie man all Kaufmannschaft vermauten soll, vnd gebent weder müner noch mer denn als hernach geschrieben stehet". Unter der Rubrik: „Paradeys Aepfl" heisst es dann:

„Item der Paradeys Aepfl führt auf ain Ross vnd dy die Juden haben müssen, geit ain Paradeys-Apfl, oder 8 oder 12 Wiener Pfennig" [3]).

Ebenso wird „vermerckht die Maut zum Newmarckht, davon man gibt weder mynner noch mer" und die Verordnung betreffs der Paradies-Aepfel lautet folgendermassen:

„Item der Paradeys Aepfel führt auf ain Ross dy die Juden haben müssen, geit ain Paradeysapfel Frisher (Friesacher) 8 oder Wiener Pf. 12" [4]).

Die Ordnungen der anderen Mautstätten ausser Friesach und Neumarkt weisen keine Tarife für Ethrogim auf, wohl aber solche für den Leibzoll. Im 18. Jahrhundert — von dem nunmehr die Rede sein soll — kommen für den Judenleibzoll hauptsächlich folgende Mautstationen in Betracht: Die Hauptmaut zu Salzburg, Maut Werfen, Hallein, Teisendorf, Lofer und Tittmoning. Friesach hatte inzwischen aufgehört, Salzburgisch zu sein, und von Neumarkt ist als Mautstätte jetzt nirgends mehr die Rede. Bei den Mauten Wagrain, Lend, Lengberg und Niklasdorf enthielten die Tarife keine Aufzeichnungen für die Gebühren des Judenleibzolles. Die Bemessung und Einhebung war jedoch — für den Fall einer Judenpassage — der Beamtenschaft überlassen. Dass es da sehr oft

[1]) „Esrog" ist die aramäische Übersetzung des Targum Onkelos für das Wort „Hadar" im Schriftverse: „Und ihr sollt euch nehmen am ersten Tage Frucht vom Baume Hadar" (Leviticus XXIII 40). Targum Jonathan ben Usiel übersetzt ähnlich: „Trugin". Der Name „Paradiesapfel" gründet sich offenbar auf eine alte Ansicht, laut der der Baum der Erkenntnis, von dessen Frucht Eva und Adam verbotener Weise assen, ein Esrogbaum gewesen sein soll. (Siehe Midrasch-Rabah 15.) Es war dies die Meinung R'Abas. (Vgl. auch Ramban zur erwähnten Leviticus Stelle.) Im Talmud (Brachoth 40, Sanhedrin 70) werden andere Meinungen erwähnt.

[2]) Spatzenegger o. a. o.

[3]) Ebenda 33.

[4]) Ebenda 48—49.

zu willkürlichen Übergriffen der Mautner kam, ist sehr leicht zu verstehen. Es kam aber auch bei jenen Stationen zu manchen Schikanen gegen die Juden, die über vorschriftsgemässe nomierte Tarife des Judenleibzolls verfügten. Die Salzburgischen Mautstellen wiesen nämlich keine besonderen Kennzeichen für die Judenmaut auf. Bei den Mautschranken war überall bloss eine Tafel mit der Aufschrift „Maut" angebracht. Ein Vermerk betreffs des Judenzolls enthielten diese Tafeln nicht, so dass der fremde Jude durch nichts an eine besondere Pflicht und Schuldigkeit gemahnt wurde. Oft ereignete es sich daher, dass durchreisende Juden in der unschuldigsten Weise die Abgabe des Leibzolles bei den Mautschranken unterliessen. Diesen Umstand machten sich aber gewissenlose Beamte zu Nutzen und belegten die schuldunbewussten, ahnungslosen Juden mit allerlei Strafen.

Die so betroffenen Juden pflegten sich zwar zu rechtfertigen oder gar zu protestieren, aber es half ihnen in der Regel sehr wenig. Erst eine gelegentliche direkte Beschwerdeeingabe beim Landesfürsten selbst über die Köpfe der zuständigen Instanzen hinweg sollte einigermassen Remedur schaffen. Dies geschah, als es einmal dem Juden Götz Gabriel Uferheimer, einem Sohne Gabriel Uferheimers aus Innsbruck [1]), bei der Mautstation Lofer passierte, an die Entrichtung des Judenleibzolles für sich selbst und seinen Diener zu vergessen, und er deshalb mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt wurde.

Die Uferheimers standen als Hofjuden und Hoffaktoren in Innsbruck nnd Hohenems in hohem Ansehen und liessen sich eine

---

[1]) Über die Familie Uferheimer, siehe Tänzer (an mehreren Stellen, laut Namen- und Sachregister). Jedoch heissen die Mitglieder da Uffenheimer. Wahrscheinlich liegt im vorliegenden Falle ein Schreibfehler in den Akten vor. Gabriel, von dem hier die Rede ist, war der dritte Sohn des 1725 aus Innsbruck nach Hohenems eingewanderten, reichen Kaufmannes und reichsgräflichen Hofjuden, des späteren Vorstehers der jüdischen Gemeinde zu Hohenems, Jonathan Uffenheimer. Seine älteren Brüder waren Jakob und Mayer Uffenheimer, der letztere k. u. k. Hoffaktor. Tänzer erwähnt diesen Gabriel nur einmal (im Anhange „Familienregister" S. 779). Es scheint ihm von diesem nur sehr wenig oder gar nichts bekannt gewesen zu sein. Wahrscheinlich hat Gabriel nicht lange in Hohenems gelebt, sondern mehr in Innsbruck, dem ersten Wohnsitze seines Vaters, weshalb die Akten zur Geschichte der Juden von Hohenems von ihm nichts berichten.

unverdiente Demütigung nicht leicht gefallen. Der alte Uferheimer wandte sich daher wegen der seinem Sohne widerfahrenen Kränkung mit einer Beschwerdeschrift direkt an den Erzbischof, worinnen er den wahren Sachverhalt schilderte und um Aufhebung der verhängten Strafe bat[1]). Der Beschwerde wurde Folge gegeben. Am 28. Juni 1783 erging im Auftrage des Landesherrn die Mitteilung hiervon vom Hofrate an die Hofkammer mit dem Bemerken, dass Götz Gabriel Uferheimer das Strafgeld nicht nachzuliefern habe, da sich auch schon andere durchreisende Juden des öfteren mit Recht beklagten, von der ihnen obliegenden Zollverpflichtung nichts gewusst zu haben und von niemandem ermahnt geworden zu sein.

Die Hofkammer wird gleichzeitig zur Weiterverfügung an die Mautämter angewiesen, bei allen Mautstationen, wo der Judenleibzoll in Betracht kommt, Tafeln anzuschaffen, entweder mit der Aufschrift: „Hier wird von den Juden der Leibzoll bezahlt" oder mit einer sonstigen „schicklichen" Kennzeichnung, um die Wiederholung der Unzukömmlichkeiten zu verhüten. Die Hofkammer wird ferner aufgefordert, nachher bekanntzugeben, bei welchen Mautstätten die Tafeln auch tatsächlich angebracht wurden[2]). An die Rechnungskanzlei der Hofkammer war übrigens auch schon am 28. Mai und zum wiederholten Male am 7. Juli 1783 ein Hofrats-Dekret ergangen, erstens bekannt zu geben, bei welchen Mauten die Juden tarifgemäss den Leibzoll zu entrichten haben, und zweitens zu veranlassen, dass neben dem gewöhnlichen Mautzeichen auch noch die Worte: „Auch für Judenzoll" ersichtlich gemacht werden sollen[3]).

Die Rechnungskanzlei entledigte sich am 16. Juli 1783 des Auftrages nur zur Hälfte und berichtete über die in Betracht kommenden Mautstationen und die Höhe der Tarife[4]). Über die Anordnung der Vermerktafeln schweigt sie. Der Hofrat sah sich daher genötigt, den Auftrag „nach höchstem Entschluss" am 19. Juli d. s. J. nochmals zu wiederholen und die unverzügliche Aus-

[1]) Siehe Anhang II: Urkunden-, Akten- und Literaturtexte Nr. 2.
[2]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 2.
[3]) Siehe Wortlaut ebenda Nr. 3.
[4]) Ebenda Nr. 4.

führung anzubefehlen[1]). Daraufhin erst dürfte die der Mautbeamtenschaft nicht sehr willkommene Neueinführung denn doch erfolgt sein. Wenigstens wird sie für Teisendorf einige Jahre später ausdrücklich erwähnt[2]).

Doch es sollte auch bei diesem Zustande der Judenzoll-Einrichtung nicht mehr lange bleiben. Auch die Tafeln haben nicht vermocht, die Unhaltbarkeit der keinen nennenswerten Nutzen abwerfenden und nur Aergernis erregenden Einrichtung zu beheben. Nach wie vor wurden die Zollschranken mitsamt den Tafeln von vielen Juden übersehen und die Betroffenen unnützerweise schikaniert. Acht Jahre nach Einführung der Tafeln für den Judenzoll wanderte dieser selbst, lange bevor dies in den meisten anderen deutschen Staaten geschah, in Salzburg endgiltig den Weg alles Irdischen. Der Anstoss hiezu ging von einem Juden aus.

Bekanntlich hatten sich anfangs des 18. Jahrhunderts Israel Jacobson und ganz besonders Wolf Breidenbach das grosse Verdienst erworben, dass sie die Abschaffung des Judenleibzolls in den Sedezstaaten West- und Süddeutschlands bewirkt haben[3]). Ein ähnliches Verdienst kommt auch schon über ein Jahrzehnt früher einem anderen Glaubensgenossen für seine diesbezügliche Erwirkung im deutschen Erzstifte Salzburg zu. Es war dies der kurpfälzisch-bayerische Hofjude Anschel Lewi aus Schneittach. Der Name des Wackeren verdient mit aller Hochachtung genannt und der Nachwelt übermittelt zu werden. Mehr als der Braunschweigische Hofagent und Finanzrat Breidenbach hat Anschel Lewi das schöne Verdienst, als aufrechter, strammer, selbstbewusster Jude ohne die Machtmittel Protektion und Geld[4]) eingetreten zu sein. Breidenbach schlug zumeist den Gnadenweg bei den Fürsten und Regierungen ein, Anschel Lewi hingegen berief sich mit Mannhaftigkeit und Würde auf die allsiegende Gerechtigkeit. Recht und Billigkeit forderte er, nichts mehr und nichts weniger, und das Gewünschte wurde ihm zuteil. Die Unbill des Leibzolles überhaupt

---

[1]) Ebenda Nr. 5.

[2]) Vgl. S. und U. A. u. L. Texte Nr. 5.

[3]) Vgl. Scheppler: „Über die Aufhebung des Leibzolls" (1805), Grätz XI 228 und 570 Note 5.

[4]) Siehe Scheppler und Grätz a. a. O.

und die ihm selbst unverdientermassen gelegentlich zuteilgewordene schnöde Behandlung empörten und beleidigten tief sein jüdisches Selbstgefühl. Mit der denkbar grössten Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit, die nur das unmittelbare Empfinden sittlicher Entrüstung zu verleihen vermag, griff er zur Selbstwehr und wandte sich über die Köpfe aller Instanzen hinweg direkt an die höchste Landesstelle, an die Hofkammer. Der Schwung und die überzeugende Kraft seiner Beschwerdeschrift, die nicht verfehlte, selbst dem Landesfürsten zu imponieren, macht ihm alle Ehre.

Die Schneittacher Juden waren von Haus aus überhaupt etwas verwöhnter und daher ehrempfindlicher als die übrigen damaligen in Bayern. Sie besassen schon seit dem Jahre 1731 einen sogenannten „Konzessionsbrief", mittels dessen ihnen das sonst üblich gewesene „Geleitgeld" ganz und der Leibzoll — um dessen Aufhebung sie schon 1665 und 1667 angesucht hatten [1]) — teilweise erlassen wurde. Auch die Gerichtsbarkeit in Zeremonialsachen wurde ihnen um die erwähnte Zeit bewilligt [2]) Besonders war Anschel Lewi ein stolzer Schneittacher Jude, ein unbeugsamer, selbstbewusster Charakter, der in Ehr- und Rechtssachen nicht mit sich feilschen liess. Er war eine Zeitlang einer der Judenvorsteher in Schneittach [3]). Durch Prozesse, Geschäfte und Beschwerden kam er auch zu den Behörden in Beziehung. So war er in Gemeinschaft mit Seligmann Löw aus Schneittach im Jahre 1762 Armeelieferant und kam im selben Jahre um einen persönlichen Befreiungspass vom Leibzoll ein [4]). 1769 überreicht er bei seiner Regierung ein Ansuchen, Güter, die er aufgekauft, zertrümmern (parzellieren) zu dürfen [5]). 1777—1778 fordert er eine staatliche Entlohnung für seine Auskundschaftung von Sulzbürgischen Lehensgütern [6]). 1780 hat er einen Prozess mit dem Wirte zu Loderbach, der sich gegen Anschel Lewis Errichtung eines Wirtshauses in Richtheim beschwerte [7]), und 1793 führt er Beschwerde gegen an-

[1]) Weinberg 7 Nr. 2829.
[2]) Aretin 73—74.
[3]) Weinberg 12 Nr. 244.
[4]) Ebenda 7 Nr. 2833.
[5]) Ebenda 12 Nr. 1040.
[6]) Ebenda 14 Nr. 4967.
[7]) Ebenda 5 Nr. 1538.

geblich zu hohe Sporteln, die von ihm bei Vermittlung eines Gutskaufes erhoben wurden[1]). Wie man sieht, ein vielerprobter, beharrlicher Kof und freimütiger Draufgänger. Just ihm musste es also geschehen, dass er mit der Salzburgischen Zollbehörde in Konflikt geriet. Das geschah so:

Am 23. November 1790 hielt sich Anschel Lewi geschäftlich in Trauenstein auf. Am selben Tage fuhr er von dort mit der Post nach Reichenhall. Von Trauenstein nach Reichenhall gab es zwei Wege, von denen der eine über Teisendorf, also durch hochstiftliches Gebiet führte. Anschel Lewi war, wie er später behauptete, die Gegend nicht bekannt; er kümmerte sich daher nicht darum, welchen der beiden Wege der Postillon wählen würde. Dieser entschloss sich, über Teisendorf zu fahren, weil es da eine bessere Fahrstrasse gab. In Teisendorf befand sich aber eine Grenzmaut mit einer Judenzollstation. Dort angelangt, fragte Lewi den Kutscher, was er an Mautgeld zu zahlen habe, und händigte auf dessen Antwort, das Mautgeld betrage zwei Kreuzer, den Betrag dem Wagenlenker ein. An die Pflicht des Leibzolles dachte er jedoch nicht, da er den Wagen nicht verliess und daher die „auf einer fest an dem Schrankenbaum neben der Strasse stehende Tafel" mit der Aufschrift für den Leibzoll nicht bemerkte. Nichts ahnend wollte er weiterreisen. Der Mautschreiber Ignatz Schmutzer hatte aber inzwischen den Postillon gefragt, wen er im Wagen führe. Als er vernahm, dass es sich um den „Hofjud von München" handele, sprang er augenblicklich aus dem Mauthause heraus auf Lewi zu, befahl ihm, den Wagen halten zu lassen, auszusteigen und sich sofort zum Pfleger zu begeben, da er straffällig sei.

Lewi folgte der Aufforderung, worauf ihm vom Pfleger vorgeworfen wurde, dass er als Jude seine Pflicht hätte kennen müssen, beim Anblicke der Judenmaut-Tafel sogleich abzusteigen und zu ihm zu kommen, den Leibzoll zu entrichten. Lewi verteidigte sich zunächst mit der Entschuldigung, nicht lesen zu können, was aber der gewitzige Pfleger als offenbare Notlüge erkannte und nicht hinnahm. Selbst in diesem Falle, meinte er, hätte Lewi an der besonderen Tafel am Schrankenbaum erkennen können, wo er sich befinde und was seine Pflicht und Schuldigkeit sei. Vergebens

[1]) Ebenda 28 Nr. 2820.

brachte Lewi vor, dass es gar nicht in seiner Absicht lag, hochfürstliches Gebiet zu berühren und dass es ihm vor allem fern läge, wegen einiger Kreuzer sein Judentum zu verleugnen; vergebens berief er sich ferner darauf, als Fremder nichts von der besonderen, sonst bei Postreisenden nirgends eingeführten Pflicht, auszusteigen, gewusst zu haben. Selbst der schliessliche Hinweis Lewis auf seinen Charakter als in Kredit stehender kurfürstlicher Hofjude und die Vorweisung des Patentes dieser Würde nützten ihm nichts. Der gestrenge Pfleger blieb bei seiner Auffassung, wonach Lewi sich des Vergehens der Mautschleicherei schuldig gemacht habe, und verurteilte ihn zur sofortigen Erlegung von acht Florin Geldstrafe, was einer hundertfachen Busse entsprach, da der Leibzoll pro Person damals normalerweise acht Kreuzer betrug.

Dieses — wie ihm schien — allem Rechte und jeder Billigkeit Hohn sprechende Vorgehen empörte Lewi überaus. Schnurstracks fuhr er — nachdem er den Strafbetrag erlegte — sofort über Trauenstein nach Salzburg, um sich sein Recht zu suchen. Er scheint aber persönlich nichts ausgerichtet zu haben und da er sich in Salzburg nicht länger aufhalten durfte, verfügte er sich noch am selben Tage nach Trauenstein zurück. Von da aus richtete er am 24. November 1790 eine wohl höfliche, aber geharnischte Beschwerdeschrift an die Hofkammer[1]), in der er den Sachverhalt des Vorfalles schilderte und in fünf Rechtfertigungspunkten gegen das Verfahren des Pflegers Verwahrung einlegte. Besonders protestierte er gegen den Anwurf des Pflegers, als hätte er (Lewi) unter Verheimlichung seiner Judenzugehörigkeit und Verschweigung seines jüdischen Namens zu reisen versucht, da es „ganz und gar nicht zu vermuten steht, dass ein auf der Post fahrender und in Credit stehender kurfürstlicher Hofjud sich wegen einer etwas höheren Mautgabe oder etlicher Kreutzer zur Verhehlung seines Stammes würde haben anzeigen lassen, das auch der ärmste oder, Betteljude nicht thun würde“[2]). Nachdem er sich so ins Recht

[1]) Siehe Wortlaut U. A. u. L. Texte Anhang II Nr. 6.

[2]) Es sei hier erwähnt, dass, wenn nicht bei ausgesprochener Lebensgefahr, aus materiellen oder sonstigen Gründen es den Bekennern des Judentums strengstens verboten ist, sich als Nichtjuden auszugeben. Insbesondere gilt auch die Verstellung, um einer Mautpflicht zu entgehen, als Verbot. (Vgl. Schulchan Aruch Joreh deoh 157, 2.)

gesetzt zu haben meint, bittet er schliesslich um die Verfügung an den Pfleger, „dass ihm die unverschuldeter Massen als Strafe abgenommenen 8 Florin wieder zurückgestellt werden sollen, da er ohnehin wegen Zeitversäumnis und getragenen Reisespesen nach der hochfürstlichen Residenzstadt viele Kosten erlitt".

Die Hofkammer ging auf die Klageführung Anschel Lewis sofort ein. Sie scheint sogar dem Landesfürsten ein willkommener Anlass gewesen zu sein, dem Judenleibzoll in seinem Staate den Garaus zu machen. Zunächst wurden jedoch der Pfleger und Mautschreiber von Teisendorf mittels Reskript vom 26. November aufgefordert, sich über die Beschwerde Lewis zu äussern, worauf schon nach zwei Tagen eine Berichterstattung erfolgte, die für Lewi nichts weniger als schmeichelhaft war[1]). Besonders der Bericht des Pflegers Franz v. Agliarchis strotzt nur so von Schimpfworten und Unflätigkeiten. Ausdrücke wie „der erzgrobe Jude" und „seine stinkende Person" werden freigiebig gebraucht, wie denn Lewi überhaupt als ein hochmütiger, renitenter Mautschleicher geschildert wird.

Agliarchis, ein kranker, verdrossener Mensch, der sich in dem Neste Teisendorf über alle Massen unglücklich fühlte, entpuppte sich dabei nicht bloss als ein wütender Judenfeind, sondern ebenso auch als ein arger Bayernhasser. Er nennt die Bayern „unsere Erzfeinde". Sein Brief gewährt einen interessanten Einblick in die kleinlichen Unstimmigkeiten, die damals, offenbar nicht vereinzelt, zwischen Bayern und Salzburgern, wie auch zwischen Salzburgern und Berchtesgadnern herrschten.

Anschel Lewi war ein bayerischer Jude, also doppelt wert, von Agliarchis mit dem schärfsten Ingrimm behandelt zu werden. Auch in dem Schreiben des Mautschreibers Ignatz Schmutzer[2]) werden mit Lewi gleichzeitig auch die Bayern überhaupt ordentlich angeschwärzt, wahrscheinlich in der Meinung, hiedurch der Hofkammer einen patriotisch schmeichelhaften Gefallen zu tun. Dass gerade dieser Bericht, der die ganze Ungerechtigkeit und Willkür des Leibzolles veranschaulichte, den humanen, aufgeklärten Sinn des Landesfürsten und seiner Räte beleidigen und der hässlichen

[1]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 7.

[2]) Der den Sachverhalt in gleicher Weise angibt. Originalakt im k. k. L. Regierungsarchiv Salzburg.

Einrichtung den Gnadenstoss versetzen werde, haben die beiden armseligen, verbitterten Beamten von Teisendorf freilich nicht geahnt, sonst hätten sie nicht noch hinzugefügt, dass „auch auf anderen Salzburgischen Mautstätten mehr wird so was aufzufinden sein“ und „es auch hier der este Jude nicht ist, der gestraft worden — — —“. —

Die Folge der Teisendorfer Berichte war, dass sich die Hofkammer sogleich veranlasst fand, dem Erzbischof einen Vortrag zu unterbreiten, der in dem Wunsche gipfelte, dass der die Menschheit schändende Leibzoll endlich fallen möge und die an den Grenzsäulen bei den Mautämtern angebrachten Tafeln mit der Aufschrift „Judenzoll“ entfernt werden sollen, damit der „Hebräer wie jeder andere Reisende betrachtet werde“[1]). Der Vortrag enthielt ferner die Bitte, das alte Gesetz abzuschaffen, laut welchem „jederzeit einen in der Stadt befindlichen Juden, gleich einen Lohnlaquai oder Büttel“ ein Gerichtsdiener für Bezahlung in die Häuser begleiten müsse, da „es den höchst edlen Gesinnungen nicht anders als analog sei, die Seine Hochfürstlichen Gnaden höchstihre aufgeklärte Denkungsart im Auslande bereits durch soviele weise Anordnungen, welche jederzeit die Vertilgung veralteter Missbräuche und Vorurtheile bezielten, berühmt gemacht haben“.

Auf diese Vorstellung hin, nachdem auch noch der geringe Ertrag des Judenzolles statistisch festgestellt wurde[2]), fasste der Landesherr den Entschluss, dass „ein gemeinschaftliches Gutachten“ von der Hofkammer und der Polizei zu entwerfen sei, „wie führohin die Durchreise sowohl als der Aufenthalt der Juden in der Residenz und auf dem Lande zu regulieren wäre, damit ansehnliche und sichere Juden nicht aufgehalten, der Inwohner, Handelsmann und Bürger aber von den Niederträchtigen nichts zu besorgen habe“[3]).

Von diesem Wunsche des Fürsten gab dann die Hofkammer in einem Rescripte vom 3. Dezember 1790 dem Hofrate Mitteilung, mit dem Ersuchen, über die Angelegenheit ein Referat zu erstatten,

[1]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 8.

[2]) Er betrug in dem in Rede stehenden Jahre im ganzen Fl. 5 45½ kr. Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 9.

[3]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 8.

was von Seite des Hofrates auch geschah. An den Pfleger zu Teisendorf aber ging ein für ihn höchst unangenehmes Schreiben ab [1]) des Inhaltes, dass die Hofkammer aus der Beschwerde Anschel Lewis mit Missvergnügen und Unzufriedenheit ersehe, wie Unrecht diesem geschehen sei, da Lewi, der der Mautschranke nicht willkürlich auswich und zur Bezahlung des Leibzolles von niemanden aufgefordert wurde, sich der Mautschleicherei nicht schuldig gemacht habe. Wegen der raschen und unüberlegten Bestrafung werde ihm (dem Pfleger) ein ernstlicher Verweis erteilt mit dem gleichzeitigen Auftrage, mit Abzug der normalen Leibzollgebühr von 8 Kreuzern den widerrechtlich eingehobenen Strafbetrag an die kurfürstliche Pflege Trauenstein für Anschel Lewi abzuführen und sich dabei mit Vermeidung jeder Anzüglichkeit, „eines freundnachbarlichen Ausdruckes zu bedienen". Das Konzept des betreffenden Schreibens sei allsogleich zur Überprüfung an die Hofkammer zu senden.

Diese Massregel traf den Pfleger hart. Er legte dem Auftrage entsprechend am 17. Dezember „aus tiefstem Herzensgrame" das gewünschte Konzept der Hofkammer vor, bemerkte aber dabei, dass er eher den „Tod erwartet hätte als einen solchen Befehlsinhalt". Er beharrt bei seiner Meinung, dass dieser Jude, wie seine „Höllenbrüder", wohl von dem Judenzoll wusste, und schliesst mit dem einzigen, ihm übrig bleibenden Troste, dass sein Tod wohl nicht mehr allzuferne sei [2]).

Der Briefentwurf Agliarchis für die Pflege Trauenstein fand nicht den Beifall der Hofkammer. Es wurde deshalb von dieser selbst ein Konzept verfasst und nach Teisendorf behufs Zustellung nach Trauenstein eingeschickt. Darin heisst es, dass Anschel Lewi, da er zur Mautgebühr nicht aufgefordert wurde, für die Nichtentrichtung auch nicht straffällig sei, weshalb ihm das Strafgeld zurückgestellt werde [3]).

Agliarchis hatte aber die Rückäusserung der Hofkammer nicht abgewartet und schon bevor sein Schreiben nach Trauenstein abgeschickt. Auch stellte er den ganzen, von Lewi erlegren Betrag von 8 Fl. ohne Abzug der 8 Kr. zurück.

---

[1]) Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 8.

[2]) Ebenda Nr. 10.

[3]) Aus dem diesbezüglichen Akte im Landesregierungsarchiv Salzburg.

Dieses neuerliche eigensinnige Vorgehen trug ihm aber einen abermaligen Tadel ein und obendrein die Strafe, die Zollgebühr von 8 Kr. aus Eigenem der Mautkasse zu vergüten[1]).

So erlebte der voreilige Beamte eine vollständige Niederlage und Anschel Lewi eine glänzende Genugtuung. Damit war aber die Sache noch nicht abgetan. Infolge einer Aufforderung von Seite des Hofrates erstattete auch die Polizeistelle ein Gutachten über den Judenleibzoll an die Hofkammer[2]), das an Liberalität im 18. Jahrhundert seinesgleichen sucht und insbesondere über den Leibzoll ein vollständig vernichtendes Urteil fällt. Wegen seines hochinteressanten, ja vielfach kulturhistorisch lehrreichen Inhaltes möge es hier vollwörtlich seinen Platz finden. Es lautet:

„Unterthänigste Polizeistelle ergreift mit Freuden die Gelegenheit, Euer hochfürstlichen Gnaden Vorschläge zur Abolierung einer in höchst dero Landen bestehenden gesetzlichen Verfahrungsweise, mit denen selbst im Auslande bekannten hellen Grundsätzen, mit den weisen Verordnungen, welche veraltete Missbräuche und Vorurtheile bekämpfen und vernichten, mit der erhabenen Gesinnung Euer hochfürstliche Gnaden in offenbarem Contraste stehet, in Unterthänigkeit vorzulegen.

Es besteht in dem Erzstift die gesetzliche Vorschrift, dass von jedem Juden, wenn er das Land betritt und bei jeder Mautstation abermals ein Leibzoll per 24 Kr. zu erlegen ist.

Diese Abgabe mag ein Ueberbleibsel jener Zeiten sein, wo man die Juden für eine Waare hielt, die jedem Contreband gleich zu achten wäre. Bei jetztigen Zeiten, nach jetztiger Denkungsart, sieht man allerdings ein, dass die Juden Menschen wie alle übrigen seien, dass sie also auch wie diese behandelt werden müssen, dass nur eine durch Religionsvorurtheile veranlasste Drückung sie herabgewürdigt hat, dass allein ein entgegengesetztes, der gesunden Vernunft nnd Menschlichkeit gemässes Verfahren sie zu besseren Menschen und Bürgern bilden könne, dass das Wohl der menschlichen Gesellschaft erfordere, keinem ihrer Glieder den Fleiss zu wehren und die Wege des Erwerbes zu verschliessen; dass endlich verschiedene Grundsätze über die Glückseligkeit des künftigen

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda.

nicht in diesem Leben bürgerliche Vorzüge und Lasten zu Folgen haben müssen. Dies sind so natürliche und einfache Wahrheiten, dass sie verstehen und ihnen beistimmen beinahe Eines ist.

Nach diesen Grundsätzen kann das Urteil nicht anders gegeben werden, als diesen Leibzoll je eher, je besser aufzuheben, damit jene grosse Tafel, welche bei allen Mautstationen mit der Aufschrift „Judenzoll" jedem Durchreisenden in die Augen fällt, zu den Ueberbleibseln des vorigen Jahrhunderts vergraben und verlöscht werde.

Die hochfürstliche Cameralstelle erinnerte auch in Betreff des dadurch veranlassten Cameralgefälles, selbst wenn die Cameralrevenuen einen beträchtlichen Schaden dadurch erlitten, sie doch nie die Vernichtung dieses Gesetzes missraten würde, indem ihr der Grundsatz heilig ist, dass Cameralgefälle nie mit dem Menschenwohl in Zwist geraten dürfen. Man könne daher nur auf die Abstellung des Judenzolles einraten".

Die Polizeistelle versäumte auch nicht, in Übereinstimmung mit dem Vortrage der Hofkammer zu beantragen, die Vorschriften aufzuheben, nach denen ein Jude, wenn er sich in der Residenzstadt aufhält, von einem Mautbedienten begleitet werden müsse, und dass er nur in einer Vorstadt übernachten dürfe, da diese Vorschriften nur den Religionshass bei dem gemeinen Manne befördern und seine Vorurteile nähren. Das denkwürdige Gutachten, das beweist, wie gut die Diener Hieronymus sich auf den Sinn ihres Herrn verstanden, schliesst mit den folgenden Worten:

„Durch Aufstellung dieser Grundsätze glaubt diese Stelle sich von dem Vorwurfe gereinigt zu haben, sie huldige eingerosteten Vorurtheilen. Sie muss aber auf der anderen Seite auch bestehen, dass, solange die Juden nicht in allen Landen den übrigen Staatsbürgern gleichgehalten werden; solange sie unter dem Drucke der Staaten seufzen, solange ihr Bildungsgang vernachlässigt wird, solange sie endlich hierdurch gleichsam gezwungen werden, sich auf unerlaubte, Staatsinteresse widrige Art zu ernähren, dass solange jeder Staat auf sie ein achtsames Auge haben müsse, damit sie dem übrigen Teile der Staatsbürger nicht zum Schaden gereichen, wäre den oberen als niederen Polizeibeamten vorzügliche Aufmerksamkeit anzubefehlen und jene Juden, welche als Aerzte, Markt-

schreier, Luftspringer bekannt sind nach den bestehenden Gesetzen, wie die christlichen nach den Polizeigesetzen zu behandeln. Jeder Jude aber sollte beim Eintritte in ein Pflegegericht sich bei der Obrigkeit melden".

Wie man sieht, bei aller Toleranz doch noch nicht ganz bar des alten Adams. Trotzdem muss zugegeben werden, dass eine Polizeistelle eines Erzbistums nicht freisinniger hätte sprechen können.

Wie nicht anders zu erwarten stand, fand das polizeibehördliche Gutachten gemeinsam mit dem des Hofrates bezw. der Hofkammer die vollinhaltliche Genehmigung des Landesherrn. Dementspreehend wurde am 3. September des Jahres 1791 der Judenleibzoll im Erzstifte Salzburg endgiltig aufgehoben, nachdem er ungefähr 300 Jahre in Wirksamkeit stand. Auch die Gerichtsbegleitung der Juden und die Judenzoll-Tafeln wurden abgeschafft. Als folgerichtige Ergänzung erfolgte am 26. Dezember desselben Jahres auch noch eine Kundgebung, dass die Juden sich auch in der Residenzstadt bewegen dürften, ohne mehr angewiesen zu sein, in der Vorstadt zu wohnen und zu übernachten. Also ganz im Sinne der Landespolizeistelle. Dies jedoch nicht bloss nach der für die Juden günstigen, sondern auch nach der sie beschränkenden Seite hin. Der Generalbefehl des Hofrates vom 3. September 1791 an alle Pfleg- und Landgerichte [1]), der von der Entschliessung des Landesfürsten, den Leibzoll aufzuheben, Mitteilung macht und die durchreisenden Juden „anderen durchreisenden Menschen gleich zu halten" gebietet, enthält auch die Weisung, nicht bloss auf verdächtige jüdische Elemente ein wachsames Auge zu haben, sondern auch auf die handeltreibenden, die von jedem „Passiv- und Aktivhandel" ferne zu halten sind, wenn sie die Erlaubnis hierzu nicht von der Polizeistelle erwirkt haben. Als Begründung hierfür führt der Erlass an, dass, „solange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten so sehr vernachlässigt wird, eine unbegrenzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachteilige Folgen haben und bey den im hohen Erzstifte bestehenden Gewerbesystemen,

[1]) Originalakt im k. k. Landesregierungsarchiv Salzburg. Vgl. hiezu Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 8 zu Ende.

den inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte".

Im gleichen Sinne, wenn auch das Handelsverbot weniger betonend, lautet der Hofkammer-Befehl vom 26. September 1791 an die Mautämter Hallein, Tittmoning, Werfen, Lend, Lofer, Teisendorf, Lengberg, Hüttenstein, Radstadt und Wagrain[1]). Dieser Erlass ordnet auch die Entfernung der Tafeln mit der Aufschrift „Judenzoll" an und befiehlt, jeden bei der Landes-Eintrittsstation ankommenden Juden, „wenn er Handel und Wandel zu treiben vorhat", an das betreffende Pflegegericht zu weisen.

War also auch solcherart die Jahrhunderte alte Schmach des Judenleibzolles in Stadt und Land Salzburg gefallen, der Weg durch das Land den Juden freigegeben, so blieb doch offiziell noch genug des Demütigenden für sie zurück, insofern ihnen nämlich auch jetzt noch der Handelsverkehr im Lande gesetzlich verschlossen blieb. Erwägt man, dass, wie im Mittelalter das Geldgeschäft, im 18. Jahrhundert der Hausierhandel fast der einzige Erwerbszweig der Juden war u. z. infolge der in diesem Zeitraume für Juden überall äusserst erschwerten Sesshaftmachung, so wird man das Drückende begreifen, das aus jeder Absperrung eines Territoriums gegen ihren Hausierbetrieb für sie erwuchs. Zum Glücke war indessen, wie überall, auch in Salzburg die Praxis stärker als die Theorie. Trotz der alten und neuen Verbote nahm jetzt der Zuzug nicht nur durchreisender, sondern auch handeltreibender Juden bedeutend zu. Das Ereignis der Aufhebung des Leibzolles erregte um so mehr Aufsehen und übte auf viele Juden um so eher Anziehungskraft aus, als damals, wie bereits erwähnt[2]), nur sehr wenig andere Souveräne in ihren Ländern das gleiche getan hatten.

Interessant ist, dass sich damals auch der Ahnherr des Hauses Rothschild, der Schutzjude und Handelsmann Mayer Amschel Rothschild aus Frankfurt a. M., mit seinen zwei Söhnen Amschel Mayer und Salomon Amschel für den Aufenthalt und Handelsbetrieb in Salzburg interessierte. Nachdem die „drei Frankfurter" am 20. Januar des Jahres 1800 von Kaiser Franz II. zu k. k. Hoffaktoren

[1]) Wortlaut ebenda Nr. 12.

[2]) Siehe Seite

ernannt worden waren, liessen sie sich, wie wahrscheinlich auch bei anderen Regierungen, beim Erzbischof von Salzburg in ihrer neuen Eigenschaft akkreditieren. Ein diesbezügliches kaiserliches Handschreiben ging am 6. März 1800 an den Erzbischof ab. Darin wird der Fürst ersucht, von der Ernennung der Rothschilds Kenntnis zu nehmen, sie „in allen Vorfallenheiten als kaiserliche Hoffaktoren zu erkennen und sie in dieser Eigenschaft allen Schutz geniessen zu lassen". Ob und wann die Frankfurter Rothschilds denn auch tatsächlich nach Salzburg kamen, ist nicht überliefert. Doch vernehmen wir, dass Hieronymus das kaiserliche Handschreiben am 31 März 1800 mit dem Vermerk: „Hofrath hat hievon die betreffenden Stellen zu berichten" dem Hofrate übermittelte, der denn auch am 4. April desselben Jahres die Weisung hiervon zur weiteren Verfügung der Hofkammer zugehen liess [1]).

Aber nicht nur Handelsleute vom Range Mayer Amschel Rothschilds, denen kaiserliche Akkreditiva die Wege ebneten, suchten jetzt Salzburg auf, auch bescheidene Hausierer kamen. Die gesetzliche Abwehr bestand in den meisten Fällen de facto nur auf dem Papiere und wurde nur sehr lässig oder, wenn unbedingt geboten, betrieben. Liess doch übrigens auch das Gesetz der Möglichkeit einer Zulassung von Juden zum Handelsbetriebe einen Weg offen. Trotz der darin ausgesprochenen Handelsverbote ist nämlich in dem Hofratserlasse vom 3. September 1791 und in dem Hofkammerbefehle vom 26. September 1791 doch auch von der der Polizei unterstellten Erlaubnis, wenn auch indirekt, die Rede. Solche ausnahmsweise Bewilligungen scheinen in Wirklichkeit auch schon vor der Aufhebung des Leibzolles bei der Landespolizei in Übung gewesen zu sein, nunmehr erhielten sie aber, wiewohl nur in einer indirekten Klausel, eine gewisse gesetzmässige Sanktion. In Verteidigung der von Seite ortsansässiger Krämer erfolgten Anklagen beriefen sich jüdische Hausierer öfter auf angebliche behördliche Bewilligungspatente, ein Beweis, dass solche vorkamen. Man stand in manchen Fällen bloss den Angaben einzelner Juden, dass sie solche besitzen, skeptisch gegenüber, nicht aber der Möglichkeit überhaupt, dass sie solche besitzen können. So erging auf die Beschwerden hin, die einheimische Hausierer und Kaufleute gegen

[1]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 13.

die Juden erhoben, am 4. März 1791 ein Hofrats-Mandat an das Pflegegericht zu Mühldorf[1]) des Inhaltes, zu eruieren, ob und inwieweit es sich bestätige, dass verschiedene Juden mit allerlei Waren im Erzstifte herumhausieren und mit Bewilligungspatenten versehen sind. Das Pflegegericht wird aufgefordert, auch die Namen der betreffenden Juden bekanntzugeben, ferner die Gattungen ihrer Waren und die amtlichen Fertigungen ihrer Bewilligungspatente, wenn sie solche besitzen.

Man ersieht hieraus, dass sogar schon vor Abschaffung des Leibzolles der Hofrat die Möglichkeit, dass Juden mit Hausierbewilligungs-Patenten versehen sein könnten, nicht schlechtweg als ausgeschlossen und also als sicheren Betrug ansah. Wenn auch auf nicht ganz gesetzmässige Weise erteilt, wusste man eben die Bewilligungen im Gebrauche, und das Hofratsmandat drängt nur formell, um dem Überhandnehmen des jüdischen Elements denn doch gewisse Schranken zu setzen, auf die genaueste Ausweisverhaltung der jüdischen Hausierer.

Vollends nach der Abschaffung des Leibzolles gestaltete sich dieser Zustand noch günstiger für die Juden. Trotz vieler Erlasse und der fortwährenden Ermahnungen der obersten Behörden, die zugestandenen Freiheiten für die Juden nicht über ein begrenztes Mass zu erweiteren, mehrten sich doch die faktischen Begünstigungen von Tag zu Tag u. z. auch den einheimischen Krämern und Händlern gegenüber.

So drückten die Pflegegerichte des öfteren ein Auge zu, wenn es vorkam, dass Juden sogar ohne polizeiliche Erlaubnis Geschäfte trieben. Besonders scheinen sie ruhig zugesehen zu haben, wenn Juden auch mit Handelsartikeln hausierten, die in den Bewilligungen nicht vorgesehen waren und sie also die Befugnis überschritten. Die einheimischen zünftigen Geschäftsleute liessen sich dies jedoch nicht gefallen. Schon ein Jahr nach Erlass des Toleranz-Ediktes vom 3. September 1791 hören wir von diesbezüglichen Beschwerden, die bei der Hofkammer einliefen. Am 13. Oktober 1792 sah sich denn auch der Hofrat veranlasst, einzuschreiten und dem Pflege-

[1]) Siehe Wortlaut ebenda Nr. 14.

gerichte Mühldorf einen Ermahnungsbefehl[1]) zugehen zu lassen, der sich auf die Verordnung vom September des Vorjahres bezieht und bei aller Hervorhebung des Menschlichkeitsstandpunktes gegen die Juden doch auch auf den zweiten Hauptzweck des Erlasses hinweist, der darin besteht, das einheimische Gewerbe und die Kaufmannschaft vor allzu grosser Konkurrenz zu schützen und den gemeinen Mann nicht zur Üppigkeit und Begehrlichkeit unnötiger Bedarfsartikel anzuregen. In Erneuerung der erlassenen Verordnung wird daher das Pflegegericht angewiesen, keinem Juden ohne Erlaubnis des Polizei-Departements Handelschaft zu erlauben und ebenso darauf zu achten, dass keiner mit Bezug auf die Handelsartikel die Bewilligung überschreite.

Der Erlass erwies sich jedoch als vergeblich. Das Leben und dessen Bedürfnisse blieben wiederum stärker als alle kleinkrämerische Gehässigkeit und alle papierene Kanzlei-Weisheit. In dem behandelten Zeitpunkte war nun einmal der Hausierer, namentlich der jüdische, eine sehr begehrte Person.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts begann sich auch der Landesbewohner langsam zu regen und nach Erzeugnissen des verfeinerten Gewerbes und der Kultur — die ihm der einheimische Krämer nicht bieten konnte — Begehr zu tragen. Im Grunde genommen, war es so eigentlich eine Kulturmission, die damals dem Hausierer, wenn auch unbewusst und unbeabsichtigt, zufiel, freilich oft auf Kosten der unberührten, unverdorbenen Volks-Idylle, wie die Hofratsverordnung mit gewissem Rechte hervorhebt. Besonders der Beamtenschaft in der Provinz flösste der immer das Neueste bringende, lebhafte und regsame Hausierer mehr Achtung ein, als die rückständige leistungsunfähige lokale Kaufmannschaft. Was Wunder, dass auf diese Art der Jude immer wieder von den Landbehörden begünstigt erscheint? Aber auch die Bürgerschaft und der Bauernstand sahen den jüdischen „Pinkelträger" gerne und bedienten sich seiner mit Behagen. Man liess die verdrossenen Krämer ruhig nach der Polizei rufen und kaufte ungehindert weiter beim Juden, der auch Nachrichtenvermittler, Kauf- und Weltmann zugleich war. Ja, im Laufe von nur wenigen Jahren ist der jüdische

[1]) Siehe Wortlaut ebenda Nr. 15.

Hausierer, trotz aller offiziellen Hindernisse, in Salzburg eine so ganz selbstverständliche und gewohnte Erscheinung geworden, dass man seiner vom Gesetze diktierten Handelsunzulässigkeit überhaupt vergass.

Um nun wiederum — offenbar über Intervention der alten Widersacher — an die vom Gesetze gezogenen Schranken zu erinnern, erging daher am 23. Februar 1795 ein „Verruf" an die Kleinbehörden und Öffentlichkeit des Landes[1]), worinnen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, dass jene Verordnung, laut der die Juden vom Leibzoll und von der Gerichtsbegleitung befreit sind, keineswegs auch die Freiheit zum „Aktivhandel" in und ausser den Jahrmärkten bedeute. Denn da in dieser Hinsicht bisher keine neuen Gesetze erflossen, bleiben die Juden „in Gemässheit der ältesten Verordnungen", die nicht widerrufen wurden, „ausser in besonderen Dispensationsfällen" von der Handelsfreizügigkeit ausgeschlossen.

Auch diese öffentliche Kundmachung hat indes nicht viel gefruchtet, wenn auch manche Anzeichen dafür zeugen, dass zu Ende der Regierungszeit Hieronymus die Juden wieder vielfach auch praktisch zurückgedrängt waren. Zumindest scheint jetzt ihr Hausierbetrieb mit Gegenständen der verfeinerten Lebensführung und des Luxus stark zurückgegangen zu sein. Wie neben ihnen auch nichjüdische Hausierer, drangen die Juden mit diesen, einen Anreiz ausübenden Artikeln bis in die entlegensten Gebirge und Täler des Landes, was ganz besonders die Gereiztheit ernst denkender Kreise und der Regierung nach sich zog. Man sah es höchst ungerne, wenn der „gemeine Mann" seine Bedürfnisse höher schraubte, auch schon deshalb, weil ihn dies gegen die Steuerschraube mürrisch machte. Hofkammer-Mandate aus den Jahren 1780, 1785, 1786 und 1794 richten sich denn auch mit aller Schärfe gegen den Hausierhandel mit verfeinerten Bedarfsartikeln, gleichviel ob sie von jüdischen oder anderen Hausierern eingeführt werden[2]).

Aber die Juden wussten sich zu helfen. Viele griffen auf ihr altes Metier zurück — den Geldhandel, der in den Kriegswirren

[1]) Siehe Wortlaut ebenda Nr. 16.

[2]) Vgl. Zauner Landesgesetze II 29, 87, III 69, Koch-Sternfeld: Die l. 30 J. 236—237.

der Zeit vielfach ein grosses Bedürfnis war. Sie hausierten jetzt als — Geldwechsler. Dies brachte sie jedoch nicht minder in den Verruf als Volksschädiger. In Befürchtung ihres Überhandnehmens im Salzburgischen, sieht sich am 12. Dezember 1797 der Hofrat veranlasst, ein Warnungs-„Cirkulare in das ganze Land“[1]) zu verschicken, worinnen kund gemacht wird, dass sich bei Regensburg jüdische Aufwechsler herumtreiben, die Goldgeld, Französische- und Conventionsthaler gegen schlechte Scheidemünze aufkaufen und, weil sie 15 und 20 Prozent abgeben, schon eine grosse Summe harten Goldes an sich gebracht haben. Da nun zu befürchten steht, dass sich die Schädiger auch in das Erzstift einschleichen könnten, wird „auf höchstem Befehl“ jedermann zur Vorsicht vor Schaden ermahnt.

Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit sich die Befürchtung des Hofrates bestätigte und die gefährlichen Geldpreller aus dem Bayerischen ins Salzburgische übergriffen. Dafür aber vernehmen wir just im verhängnisschweren Jahre 1803 von einer neuen Handelsgefahr, die den Salzburgern von den Juden drohte, — von ihrem Aufkaufe gewisser Landesprodukte zu erhöhten Preisen. Entweder um sich für den verbotenen Hausierhandel mit Waren anderweitig zu entschädigen oder um den geldarmen Bauersleuten durch Annahme von Produkten an Zahlungsstatt entgegenzukommen, tauchen jetzt Juden als Schmalzhändler (worunter Butter zu verstehen sein wird) auf. Dies wurde ihnen aber nicht minder, wahrscheinlich aus Befürchtung vor Preistreibereien und übermässiger Landesausfuhr, als grosser Frevel angerechnet, weshalb sich der Amtsschimmel schon wiederum in Bewegung setzte und in Form eines gestrengen Cirkulars am 19. August 1803 an sämtliche Pflege- und Landgerichte eine Botschaft mit dem Befehle überbrachte[2]), dem „Unfuge Einhalt zu tun, da er sehr nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte“. Die Regierung sehe sich veranlasst der Sache genaueste Aufmerksamkeit zu widmen. Vorkommenden Falles sei sogar „die gehörige Inquisition eintreten zu machen“ und dann hierüber Bericht zu erstatten.

---

[1]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 17.

[2]) Siehe Wortlaut ebenda Nr. 18.

Die vielen und fortwährenden Erlasse und Ermahnungen hatten schliesslich doch den Erfolg, die Handelsbetriebe der Juden eingedämmt zu sehen. Eine behördlich inspirierte Notiz in der „Deutschen Justiz- und Polizey-Fama“ — dem offiziösen Amtsorgane der Salzburger Regierung — vom 2. April 1802 [1]) bringt die entschlossene Unnachgibigkeit der Regierung in der Frage der Handelsfreizügigkeit der Juden nochmals klar und bündig zum Ausdruck und widerspiegelt gleichzeitig auch am besten den damaligen faktischen Stand der Angelegenheit. Auswärtige jüdische Kaufleute, die in den Ländern ihrer Ansässigkeit das volle Handelsrecht und öffentliche Geschäfts-Komptoirs besassen, beabsichtigten die Salzburger Märkte zu besuchen. Sie wandten sich daher an das genannte Blatt mit der Anfrage, ob nicht etwa das strenge Gesetz der Nichtzulassung von Juden zum Handel in ihrem Falle eine Ausnahme zuliesse, da sie von ihren Regierungen Empfehlungspatente zu erbringen in der Lage wären.

Die „Justiz- und Polizeifama“ erteilt hierauf eine verneinende Antwort, indem sie unter Rekapitulierung der alten und neuen Gesetze mit Bezug auf die Juden ihre in Gebrauch stehende Nichtzulassung auch zu den Märkten, ebenso für gewöhnliche Hausierer als Grosshändler mit ausländischen Empfehlungen, feststellt „da die Gesetze ganz allgemein verfügen und die Polizeibehörden keinen Unterschied machen können“. In ihrem eigenem Interesse wird daher den Juden empfohlen, das Erscheinen zu den Märkten zu unterlassen und so unnötige Kosten und Beschwerden zu sparen. Als Grund wird wiederum der Umstand von dem einstweiligen Bildungsmangel der Juden angeführt und die Befürchtung vor einer Benachteiligung des einheimischen Gewerbes.

So brachte also die Ausgangszeit der Regierung Erzbischof Hieronymus der begonnenen Judenannäherung — bis auf den abgeschafften Leibzoll — so ziemlich den Stand der Dinge von vor 1791 wieder. Bei alledem aber darf gesagt werden, dass der Zeitpunkt von 1772 bis 1803, die Dauer der Regentschaft des aufgeklärtesten Fürsten auf dem Salzburger Bischofsstuhle, das erste sehr verheissungsvolle Morgenleuchten einer schönen Zukunft

[1]) Ebenda Nr. 19.

für die lange verkümmerte Sache der Juden bedeutete und, wer weiss, zu welcher noch weiteren günstigen Entwickelung in der Hinsicht es schon damals gekommen wäre, wenn nicht der aussergewöhnliche Gang der weltgeschichtlichen Ereignisse auch in Salzburg grundstürzend eingegriffen und Hieronymus die Regentschaft aus der Hand genommen hätte.

Zweiter Abschnitt:
Die Judenfrage im weltlichen Staate Salzburg bis zur Niederlassung des ersten Juden. (1803—1867).

Erstes Kapitel:

Salzburg als Kurfürstentum, Ferdinand von Toskana, Aufhebung des Judenleibzolles in der Salzburgischen Provinz Passau und Berchtesgaden, Salzburg-Provinz des oesterreichischen Kaiserreiches, die zweite französische Invasion in Salzburg und die Juden. (1803—1810).

Infolge der vom Kriegsglücke nicht begünstigten Kämpfe Deutschlands und Oesterreichs mit Frankreich fielen nach dem Luneviller Frieden (9. Februar 1801) die meisten deutschen geistlichen Staaten und unter diesen auch Salzburg der Säcularisation anheim. „Seit drei Jahrhunderten", lässt sich ein zeitgenössischer Historiker vernehmen[1]), „hatte sich in Europa die Herrschaft über Land und Leute immer sichtbarer von dem Hirtenamte über die Gläubigen geschieden. Bei den Fortschritten des menschlichen Geistes und der Zeit rangen die geistlichen Regierungen, wie von höherer Hand in einen magischen Kreis geworfen, lange schon hoffnungslos. Im zivilisierten Europa sollte die Kirche nicht mehr Staaten bilden, sondern die Ruhe der Staaten begründen. Der Krummstab galt nicht mehr. Die infulirten Regenten hatten selbst mehr oder weniger nach weltlichen Mitteln gegeizt und gegriffen.

---

[1]) Koch-Sternfeld: Die letzten 30 Jahre S, 310—311.

Hieronymus führte nicht minder auf Münzen und Siegeln seit 1788 das Schwert zur Rechten und den Krummstab zur Linken.“ Nun sollte ihm das Schwert entrissen und die Macht des Krummstabes geschmälert werden. Die Souveränität eines der ersten deutschen Hochstifte hörte auf. Der Hauptbeschluss der Reichsdeputation zu Regensburg vom 23. November 1802, der sich nach Unterzeichnung des Friedens mit der Entschädigung der weltlichen Fürsten beschäftigte und die hierauf am 26. Dezember 1802 zwischen Oesterreich und Frankreich in Paris getroffene Vereinbarung zur Folge hatte, sprach das Erzbistum Salzburg mit den Propsteien Berchtesgaden und einem Teile von Passau und Eichstadt dem Grossherzoge Ferdinand von Toskano zu, dem Bruder des Kaisers Franz. Der letzte der regierenden Erzbischöfe hatte schon vorher Salzburg verlassen und legte mit Patent vom 11. Februar 1803 von Wien aus die weltlichen Regentschaft nieder. Am selben Tage erfolgte die formelle und persönliche Übernahme der Regierung durch den Grossherzog[1]). Salzburg war nunmehr ein weltlicher Staat mit bedeutend erweitertem Territorium und führte den Titel eines Kurherzogtums.

Für die Juden war dieser Regierungswechsel, der zugleich ein Wechsel des Systems war, durchaus kein Segen. Wie unter der kurfürstlichen Regierung überhaupt ultramontane Grundsätze wiederum einwanderten und der früheren Reform mit Misstrauen begegnet wurde[2]), so ging man auch gegen die Juden mit der ganzen Schärfe der bestehenden gesetzlichen Beschränkung vor. Ihre Nichtzulassung nahm jetzt eher zu als ab. Es erging übrigens den Protestanten nicht viel besser. Auch das evangelische Glaubensbekenntnis galt noch immer, oder jetzt erst recht, als Hindernis für die Erlangung mancher Befugnisse. So lehnte der Stadtrat im Jahre 1804 das Gesuch eines Protestanten um Verleihung der Handelsgerechtsame zur Errichtung einer Fabrik unnachsichtig ab und berief sich dabei auf die bestehenden Landesgesetze, nach denen sich ein Protestant in Salzburg nicht ansiedeln dürfe, wie-

---

[1]) Emmer: Erzherzog Ferdinand III. 3—25, 30, 133. Koch-Sternfeld: Die l. 30 J. 300—301, 308—309 u. Beilage II, 310. Zauner, Sammlung der Staatsgesetze IV 334. Pichler 733, 749.

[2]) Koch-Sternfeld: Die l. 30 Jahre S. 315.

wohl im selben Jahre die Gewerbefreiheit in Salzburg eingeführt wurde, und sich ein Mangel an tüchtigen Männern unter der einheimischen Bürgerschaft schon seit lange dermassen geltend machte dass der Stadtrat in den Jahren 1781 und 1787 bemüssigt war Fremde zur Bewerbung um das Bürgerrecht aufzufordern [1])

Besser als im eigentlichen Salzburgischen standen für die Juden die Verhältnisse im Hochstifte Passau, das mit Ausnahme der Stadt Passau jetzt Salzburgisch geworden war. Dort durften schon von früher her Juden, wenn auch mit mancher Beschränkung, frei den Hausierhandel betreiben und die Märkte besuchen. Bei der Übernahme des Ländchens seitens der kurfürstlichen Regierung wurde daran nichts geändert. Zumeist waren es böhmische Juden, die damals ihrem Geschäfte nachgehend, nach dem Passauischen kamen. Aber auch deutsche waren darunter. Es ist uns eine Reihe der Namen dieser Juden mit den Orten ihrer Herkunft überliefert [2]).

Nur eine Erschwerung lastete drückend auf ihrem Erwerb, — der Leibzoll. Wiewohl in Salzburg schon aufgehoben, hatte er sich im benachbarten Passau und Eichstadt über alle Stürme hinweg noch erhalten. Die neue Regierung mochte auch daran aus eigener Initiative nichts ändern. Die Ergiebigkeit des Judenleibzolles war hier etwas besser als dies früher einmal im Salzburgischen der Fall gewesen war. Die Gebühr betrug in der Zeit von Johanni bis Michaeli — wo weniger Juden kamen — 1 fl. 30 kr. und von Michaeli bis Johanni — der Hausierer-Saison — 45 kr. pro Person, ohne Unterschied zwischen kurzem oder langem Aufenthalt [3]).

Bis zum Eintritt der kurfürstlichen Regierungszeit fügten sich die jüdischen Hausierer gerne oder nicht gerne in die bestehende Ordnung. Mit dem erfolgten Herrschaftswechsel aber vermochten sie es nicht mehr. Die Verwicklung, die durch den neuen Regierungsapparat hervorgerufen wurde, machte sich auch beim Leibzoll geltend und gestaltete ihn für die Juden zu einer fast unerträglichen

---

[1]) Petzolt L.: „Über Bürger und Bürgertum in der Stadt Salzburg“ (Mitteil. d. H. f. S. Lk. Bd. 45/1905 Seite 34—36.

[2]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 21, 28, 35.

[3]) Vgl. Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 28.

Last. Denn dadurch, dass jetzt die Stadt vom Lande Passau getrennt war, die erstere bayerisch blieb und das letztere Gebiet, zu Salzburg gehörend, doch hinsichtlich des Leibzolles ein Gebiet für sich geworden war, entstanden drei für die Entrichtung des Leibzolles in Betracht kommenden Landesgrenzen auf dem verhältnismässig engen Territorium von zwei Ländchen. Juden, die aus Böhmen kommend, zu den Passauischen Märkten reisten, mussten auf diese Weise dreimal den Leibzoll bezahlen und zwar einmal beim Übertreten aus dem Altsalzburgischen oder einem anderen angrenzenden Territorium in das Passauisch-Salzburgische, dann beim Eintritt in das Gebiet der Stadt Passau und zum dritten Male beim Verlassen der Stadt und dem Wiedereintritt ins Passauische. Die jüdischen Händler beschlossen daher, sich zwecks Behebung dieser misslichen Umstände und gleichzeitig wegen Aufhebung des Leibzolles überhaupt an die Landesregierung in Salzburg zu wenden. Eine gar grosse Kühnheit gehörte jetzt nicht mehr dazu, da ja der Leibzoll fast überall in Misskredit stand und im Aussterben begriffen war, vor allem aber in Salzburg nicht mehr existierte. Gabriel Ufferheimer und Anschel Lewi[1]) hatten gewiss einen schweren Stand. Trotzdem berührt das entschlossene Vorgehen der Juden, schon wegen der zu Tage tretenden Solidarität, sehr sympatisch. Die Juden betrauten ihren Handelsgenossen Wolf Frisch aus Böhmen mit der Vertretung ihrer Sache und dieser reichte am 2. August 1804 im eigenen und in seiner Gefährten Namen ein Gesuch bei der Salzburger Regierung ein, das in der Bitte gipfelte, den Judenzoll auch im kursalzburgisch-passauischen Teil des Salzburger Landes aufzuheben[2]). Mit Berufung auf die ärgerliche Last einer dreimaligen Kopfsteuer-Entrichtung, weist Frisch mit wirkungsvollen Worten auch darauf hin, dass ohnehin „unser Handel bereits auf alle mögliche Art beschränkt ist, wodurch uns die meiste Gelegenheit zur Erwerbung eines Verdienst-Gebiethes und demnach zur Anschaffung des benöthigten Lebensunterhaltes benommen ist". Er schliesst mit dem Ausrufe: „es möge sofort auf das Recht der Menschheit das höchste Augenmerk gerichtet werden".

---

[1]) Siehe a. a. O.

[2]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 20.

Das Landgericht zu Turnau bestätigte und befürwortete Frischs Ausführungen und bemerkt in dem vom 14. August 1804 datierten Begleitschreiben[1]) unter anderem, dass die Ungerechtigkeit des Judenleibzolles so sehr augenfällig sei, dass eine weitere diesbezügliche Beleuchtung des Gegenstandes als überflüssig erscheine. Es könne daher „die Aufhebung dieser die Rechte der Menschheit kränkenden Auflage" umso eher empfohlen werden „als bereits die meisten deutschen Territorien hierin mit gutem Beispiele vorgegangen sind".

Die Eingabe hatte zunächst zur Folge, dass die Landesregierung Erhebungen über die Ergiebigkeit des Leibzolles im Passauischen Landesteile einleitete. Erst wurde die kurfürstliche Staats-Hauptbuchhaltung in Salzburg aufgefordert einen zehnjährigen Rechnungs-Auszug vom Erträgnis des Judenzolles vorzulegen, eine Aufforderung, der jedoch dieses Amt nicht zu entsprechen vermochte, da, wie die diesbezügliche Rückäusserung an die Regierung vom 25. August 1804[2]) ausführte, in der kurzen Zeit der Zugehörigkeit des Bistums Passau zu Salzburg noch keine Mautrechnungen der zuständigen Ämter eingebracht worden waren. Daraufhin erfolgte am 3. September 1804 eine Entschliessung des Kurfürsten dahin gehend, dass mit der Hofkammer das Einvernehmen gepflegt werden solle, um auf diesem Wege zu eruieren, wie hoch sich der Leibzoll-Ertrag stellte, ehe noch das Land Passau von der Stadt getrennt war, und wie hoch er sich jetzt stelle[3]). In diesem Sinne richtete die Landesregierung am 11. September 1804 eine Zuschrift an die Hofkammer[4]), welche ihrerseits wiederum dem Hofkammerrat Mathias Wurm in Passau die Weisung zugehen liess, ein Gutachten in der Angelegenheit vorzulegen, bezw. vom kurfürstlichen Rechnungsbureau ein solches nebst einem zehnjährigen Rechnungsausweis abzuverlangen[5]). Das Referat sollte auch eine Begutachtung betreffs der Klageführung Wolf Frischs und seiner Genossen enthalten, ferner angeben, in welcher Höhe die Erträgnisse der Judenmaut im Kameralstatus der kursalzburgischen Regierung ein-

[1]) Siehe den Wortlaut ebenda Nr. 21.
[2]) Siehe den Wortlaut ebenda Nr. 22.
[3]) Vgl. den Inhalt des Aktes Nr. 23 im Anhang II.
[4]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 23.
[5]) ebenda Nr. 24.

geschätzt erscheinen und schliesslich berichten, ob der Leibzoll in der Stadt Passau noch bestehe oder bereits aufgehoben sei.

Kammerrat Wurm entledigte sich mit Schreiben vom 15. Oktober 1804[1]) des ihm gewordenen Auftrages. Er übersandte der Hofkammer zu Salzburg das gewünschte Referat des Rechnungsbureaus vom 10. Oktober 1804[2]). Dieses berichtete, dass der Judenzoll, der am 13. Oktober 1784 vom hochfürstlichen Kammerrat auf den einheitlichen Tarif von 45 kr. pro Kopf einmaliger Entrichtung festgesetzt wurde[3]), folgenden Jahresertrag hatte: Im Jahre 1800, zur Zeit, da Stadt und Land Passau noch vereint waren, 18 fl. 45 kr., und im Jahre 1803, dem Zeitpunkte der Trennung der beiden Gebiete, 20 fl. 15 kr. Zwei diesbezügliche Rechnungsaufstellungen als Beilagen führen auch die Zeit, Zahl, Namen und Herkunftsorte der Juden an, die die Mautämter passierten[4]). Im Jahre 1800 überschritten die Mautschranken: bei der Hauptmaut Passau 10, Wolfstein 7, Raimundstreit 2 und Breitenberg 6, also insgesamt 25 Juden. Im Jahre 1803 waren es um zwei mehr, und zwar in Salzwang 21, in Wolfstein 1, Raimundstreit 1 und Breitenberg 4 Juden.

Als dritte Beilage ist dem Berichte der geforderte zehnjährige Ausweis angefügt[5]). Er weist folgende Erträgniszahlen auf:

Im Jahre	1791	= fl	35.15	kr.
„ „	1792	= „	21.—	„
„ „	1793	= „	33.—	„
„ „	1794	= „	24.45	„
„ „	1795	= „	9.45	„
„ „	1796	= „	18.45	„
„ „	1797	= „	17.15	„
„ „	1798	= „	18.45	„
„ „	1799	= „	21.45	„
„ „	1800	= „	11.15	„

[1]) ebenda Nr. 25.
[2]) ebenda Nr. 26.
[3]) ebenda Nr. 27.
[4]) Siehe den Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 28.
[5]) Datiert vom 10. Okt. 1804 mit dem Titel: „Über den beiden vormals Hochstift Passauischen nunmehr Kursalzburgischen Mautstationen in den Jahren 1791 bis und mit 1800 im ganzen sowohl als nach 10jährigem Durchschnitt

Was die Klageführung des Wolf Frisch betrifft, gibt das Rechnungsbureau der Beschwerde nicht recht, da es ihm nur natürlich erscheint, dass jetzt, infolge der getrennten Territorien, der Zoll fallweise auch doppelt oder gar dreifach entrichtet werden müsse. Zum Schlusse wird hingegen noch mitgeteilt, dass inzwischen der Judenzoll durch eine königliche Generalverordnung in allen kurpfalzbayerischen Staaten, also auch in der Stadt Passau, aufgehoben wurde.

Dieses Ergebnis der Erhebungen über den Leibzoll, der im Laufe von 10 Jahren bloss den Betrag von 211 fl. 30 kr. oder im Durchschnitt auf ein Jahr 21 fl. 09 kr. trug, war gewiss nicht geeignet, für die weitere Beibehaltung der Einrichtung zu sprechen. Die Hofkammer liess indess den Begutachtungsakt eine längere Zeit liegen, ohne ihn an die Landesregierung weiterzuleiten. Für diese hatte aber die Sache offenbar Eile, denn am 3. Dezember 1804 urgierte sie bei der Hofkammer wegen des Ausbleibens der verlangten Erledigung in Sachen des Judenzolls[1]). Daraufhin dürfte sich die Hofkammer umgehend im Sinne des Rechnungsbureaus d. h. für die Abschaffung der Judenmaut erklärt haben, denn schon am 7. Januar 1805 erfolgte der Abschluss des Verfahrens, die Entschliessung des Kurfürsten, den Leibzoll auch in den Fürstentümern Passau und Berchtesgaden aufzuheben[2]). Am 9. Januar 1805 erliess die Landesregierung die Kundmachung hiervon an sämtliche Behörden mittels gedruckter Zirkulare[3]), worauf dann noch am 23. Januar desselben Jahres ein besonderes Dekret des gleichen Inhaltes auch an den Hofkammerrat nach Passau abging[4]) mit der Weisung, „hievon den betreffenden untergeordneten Mautämtern sogleich zur Beachtung Kenntnis zu geben". Dies geschah denn auch[5]), womit der Judenleibzoll im ganzen Komplexe der Salzburger Landschaften zu bestehen aufhörte. Der Freizügigkeit der Juden

---

eingehobenen Judenleibzoll" gezeichnet vom „Kurfürstl. Salzb. Rechnungsrevisionsbureau Max Jak. Helmlechner, Revident" (k. k. Landesregier. Archiv Salzburg).

[1]) Siehe Anhang II U. A. L. Texte Nr. 29.

[2]) Vgl. den Inhalt des Aktes Anhang II Nr. 30.

[3]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 30.

[4]) ebenda Nr. 31.

[5]) ebenda Nr. 32.

war nunmehr im Passauischen keine gesetzliche Schranke mehr gezogen.

Diese humane Hinüberwirkung vom Hauptamte in die neue salzburgische Enklave hätte vielleicht mit der Zeit auch das gleiche herüber zurück bewirkt und die Gestattung des Handelsbetriebes für die Juden in Salzburg zur Folge gehabt. Allein der Gang der politischen Ereignisse stellte sich neuerdings wie jeder so auch dieser Entwicklung in den Weg. Der Pressburger Frieden vom 27. Dezember 1805 machte nämlich dem Kurfürstentum nach kurzem Bestande ein Ende und brachte Salzburg abermals einen Regierungswechsel, verbunden mit einer territorialen Landesveränderung. Passau und Eichstadt wurden wiederum Bayern zugesprochen und Salzburg selbst mit Berchtesgaden fiel als unmittelbare Provinz an Oesterreich (30. Dez. 1805).

Wiewohl jetzt mit Bezug auf den Ultramontanismus ein strammeres Regime einzog[1]), blieb doch noch der Geist der religiösen Unduldsamkeit im Regierungssysteme vorherrschend. In dieser Hinsicht übernahm jetzt die oesterreichische Regierung die früheren Geschäfte der Kirche[2]). Dass unter solchen Umständen die Juden weniger denn je nach Salzburg kommen konnten und mochten, ist nur selbstverständlich. Indessen konnten es die noch restlichen alten Salzburger Unduldsamkeitsgesetze und Gewohnheiten doch nicht verhindern, dass dennoch Juden, wenn auch auf ungewöhnlichem Wege, dahin kamen. Dies geschah mit dem Einzuge des französischen Heeres im Jahre 1809. Wahrscheinlich war dies auch schon anlässlich der ersten Franzosen-Invasion in der kurfürstlichen Zeit (30. Okt. 1805) der Fall. Ausdrücklich unterrichtet darüber sind wir aber erst aus der Zeit des zweiten Franzoseneinbruches in Salzburg. Bekanntlich richteten sich damals die Franzosen häuslich in Salzburg ein und rissen die Regierungsverwaltung an sich, die sie vom April 1809 bis 30. September 1810 in Händen

---

[1]) So fiel der noch existierende letzte Rest des alten Kirchenregimes, das Recht des Bistums Chiemsee und des Salzburger Domkapitels als weltliche Macht seit 3. Dez. 1806 der Auflösung anheim, ja sogar der Erzdiözese wurde mit der Auflösung und Unterordnung unter Wien gedroht (Koch-Sternfeld, Die l. 30 Jahre 317—320, Pichler 829, Bastgen Hubert, 433.)

[2]) Vgl. Koch-Sternfeld: Die l. 20 J. 323.

hatten[1]). Lefèbre, Herzog von Danzig, setzte eine Landesadministration ein, eine regelrechte französische Militärdiktatur, und unterstellte sie der Verwaltung des Intendanten Anglès[2]). Das oesterreichische Gesetz wurde gänzlich ausgeschaltet.

Als Wrede von der Landeshauptstadt Besitz ergriff, kamen nicht bloss französische Heeresangehörige wie anderer so auch des jüdischen Glaubensbekenntnisses nach Salzburg, sondern auch jüdische Lieferanten, die sich im Gefolge der Armee befanden.

Offenbar aber hat deren Anwesenheit in Salzburg doch Anstoss erregt, so dass die Diktatur wahrscheinlich in Respektierung der zugesicherten Unantastbarkeit der Landesgewohnheiten oder in Folge eigener unliebsamer Erfahrungen, sich zu bestimmten Massnahmen veranlasst sah. Am 27. Mai 1809 richtete der Marschall Lefèbre folgendes französische Schreiben an den Polizeikommisär von Salzburg:

„An den Herrn Polizeikommissär! Im Gefolge meiner Armee gibt es verschiedene Juden, die sich jetzt in der Stadt befinden. Ich möchte sie kennen und befragen. Wollen Sie mir diese heute Abends um 7 Uhr vorführen (in mein Haus bringen) und sie dann fortbegleiten.

Ich habe die Ehre Sie zu begrüssen:

Der Marschall, Herzog von Danzig
Lefèvre m. p.“ [3])

Was der Anlass der Vorführung und der Gegenstand der Unterredung war, ist nicht bekannt. Ebenso sind es auch nicht die weiteren Folgen. Dass aber auch schon vorher das Handelsgebaren mancher der Lieferanten Missfallen erregte, beweist ein vorhandener Bericht des Pflegers Gutrath zu Mattsee, der sich am 7. Mai 1809 beklagt, dass der Negotiant Rothschild aus Württemberg im Frühjahre des genannten Jahres im Bezirke Mattsee 20 Stück Rindvieh kaufte, ohne sich bei Gericht zu melden[4]).

---

[1]) Pichler 859.

[2]) ebenda.

[3]) Siehe den französischen Wortlaut und die Quelle des Stückes Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 33.

[4]) „Juden von Württemberg Zl. 6/1809“ Stadtrats-Akten 3 franz. Invasion in Salzb. Sub-fasc. Requisitionen und Kontributionen Nr. 280 Stadt-Museum Salzburg.

Rothschild ist als Viehlieferant des Heeres mit der Armeeverwaltung überhaupt nicht immer auf gutem Fusse gestanden. Es kamen so manche geschäftliche Differenzen vor. So berichtet ein Protokoll Rubseggers, des politischen Diktators der Landesverwaltung, vom 20. April 1809[1]) das Folgende: „Der Hebräer Rothschild aus Stuttgart lieferte auf Rechnung der Landschaft 200 Ochsen für das Bureau des Vivers, welche nach Abzug der Tara von 40 Pfund zusammen 1514 Zentner und 14 Pfund wogen, wofür er per Zentner 17 fl. zusammen 25.740 fl. 27 kr. zu fordern hätte und erklärte auf das Anliegen der Landschaft um einen Nachlass von dieser Summe, dass er sich nichts abziehen lasse, doch zufrieden sei, wenn ihm seine Forderung vom Tag der Lieferung in Monatsraten per 4000 fl. auf Gutscheinen zugestellt werde. Der Intendant Anglès erklärte aber, dass Rothschild Kontraktbedingnisse nicht erfüllt habe, daher dieser dahin zu bescheiden sei, dass er ihn verfolgen werde, wenn er nicht einen Nachlass von 2400 fl. mache oder einige seiner Kaufbedingnisse zurücknehme".

Trotz dieser berechtigten oder unberechtigten Gereiztheit gegen die jüdischen Lieferanten ist doch nichts bekannt, was auf ihre Entfernung aus der Gefolgschaft des französischen Heeres schliessen liesse. Für die Geschichte der Juden in Salzburg bleibt dies übrigens ohne weiteren Belang, da der Ausgang der kriegerischen Ereignisse des grossen Jahres 1809/10 auch das Ende der Franzosenherrschaft in Salzburg bedeutete.

Zweites Kapitel.

Salzburg eine bayrische Provinz, neuerliches Auftauchen der Judenfrage, Nichtausdehnung der bayrischen Handelszulässigkeit der Juden auf die Provinz Salzburg, Juden als Güterspekulanten, Verhandlungen der Behörden wegen Zulassung oder Abweisung der Juden in Sachen des Güteraufkaufs und Besitzes, Behördliche Massnahmen, die Niederlassung und den Kultus der Juden betreffend. (1810—1816).

Die Folgen des Schönbrunner Friedens vom 14. Oktober 1809 brachten dem vielgeprüften Lande Salzburg zum dritten Male innerhalb weniger Jahre einen Regierungswechsel. Diesmal aber sollte

[1]) ebenda.

das Land wenigstens seinen ältesten Verhältnissen[1]) zurückgegeben werden. Frankreich, das das Land Salzburg über ein Jahr lang provisorisch verwaltete, und dem es die Bestimmungen des erwähnten Friedens „wie einen Girowechsel nach bezogener Valuta“ [2]) zur Disposition stellten, trat es nämlich mit Verzichtleistung Oesterreichs im Vertrage von Frankfurt (12. September 1810), gemeinsam mit den am rechten Ufer des Inns gelegenen Landstrichen an die Bayerische Krone ab. Salzburg wurde so seit 30. September 1810 eine bayerische Provinz, die mit Hinzuziehung mancher tirolischer und bayerischer Landesteile[3]) den gemeinsamen Namen „Bayerischer Salzachkreis“ führte und in mehrere Land- und Herrschaftsgerichte mit einem Haupt-Stadtgerichte zerfiel[4]).

Hinsichtlich der Judenfrage änderte sich auch jetzt in Salzburg nicht viel. Wohl hatten die Wellenschläge der josephinischen Gesetzgebung mehr nach Bayern herübergeschlagen als in Oesterreich Wurzel gefasst und bei aller Beschränkung der Juden auch da, wenigstens die angelegentliche Beschäftigung mit dem Probleme hervorgerufen. Wohl fasste besonders der von Napoleon eingesetzte König Max Joseph die Regelung der Judenfrage ernstlich ins Auge, und wie mehrere Erlasse und Verordnungen über die bürgerliche Verbesserung der Juden, bezw. wie sie zu nützlichen Staatsbürgern erzogen werden könnten[5]), beweisen, zeigte seine Regierung wirklich guten Willen in der Angelegenheit[6]). Nichtsdestoweniger blieb dies einstweilen auf die Gesamtheit des Staatsgebietes, das sich aus den verschiedensten Ländereien mit den mannigfachsten Partikularrechten zusammensetzte, ohne durchgreifende Wirkung. Die Regierung konnte nicht einheitlich eingreifen und so bestand bis zum Jahre 1813, dem Zeitpunkte der Schöpfung des bayerischen Judenediktes[7]), von dem noch die Rede sein wird, und vielfach

---

[1]) Siehe Band I S. 10—12.

[2]) Koch-Sternfeld: Die l. 30 J. 226.

[3]) Koch-Sternfeld: Die l. 30 J. 327, Pichler 972—973, 979.

[4]) ebenda Die l. 30 J. 327, ebenda 972—973, 978.

[5]) Siehe Aretin 96.

[6]) Siehe Tänzer 169. Besonders das Regime des Ministers Montgelas bekämpfte die alten Vorurteile und überlebten Zustände, förderte Wissenschaft und Aufklärung wie auch allgemeine Religionsduldung (vgl. Pichler 1010—17).

[7]) Siehe a. a. O.

auch noch darüber hinaus, der eigenartige Zustand, dass Juden, die in einem Gebiete der königlichen bayerischen Krone den gesetzlichen Schutz genossen, dennoch von der Zulassung in manchen anderen Gebietsteilen ausgeschlossen blieben. Auch Salzburg gehörte zu diesen Ländereien.

Jedermanns Sache konnte es jedoch nicht sein, sich in diesem eigenartigen Staatsverhältnisse zurechtzufinden. Nach der Anektion Salzburgs durch Bayern waren vielmehr manche bayerische Juden der Meinung, dass sich nun ihr bayerisches Schutzrecht auch auf Salzburg erstrecke. Sie strebten daher Handelskonzessionen für Salzburg an. Allein ihr Bemühen war aus den geschilderten Gründen vergeblich. So reichte der Schutzjude Joseph Mayr aus Icbenhausen in Bayern am 27. Dez. 1810 beim General-Kreiskommissariat zu Salzburg um die Erlaubnis ein, in Salzburg einen Silber- und Galanteriewaren-Handel zu betreiben und wurde abgewiesen[1]). Merkwürdig ist, dass auch mit den Ansuchen solcher bayerischer Schutzjuden nicht anders verfahren wurde, die in einem bayerischen Orte lebten, der nach der Anektierung Salzburgs zum Salzachkreis geschlagen wurde, wie der Fall des Schutzjuden Joseph Muhr aus Kriegshaber beweist. Muhr, seit 8—10 Jahren als Handelsmann mit Uhren, Gold- und Silberarbeiten in Burghausen wohnhaft, bittet in seinem Gesuche vom 1. März 1811 um Ausdehnung seines Handelsschutzes auch auf den Salzburgerteil des Salzachkreises, zu welchem letzteren nach der Anektierung Burghausen ja gehörte, da er infolge des Abganges der Garnison und „gänzlicher Verwechslung des angestellten Personals“ in Burghausen nicht mehr sein Auskommen zu finden vermag[2]). Wiewohl er Zeugnisse über seine Unbescholtenheit vom kgl. bayerischen Oberst Gf. v. Spanner, vom Hofkommissär des Inn- und Hausruckviertels und vom Generalkommissär des Isarkreises Johann Schleich erbringt, und trotzdem sein Anliegen auch die Sympathie der Zentralregierung besass, wird er dennoch, über Antrag des politischen Kommissariats zu Salzburg auf Grund des ablehnenden Gutachtens der Gold- und Silberarbeiter und der Galanteriewarenhändler in Salzburg, abgewiesen[3]).

[1]) Akt: „Juden“ Stadt-Archiv Handelschafts-Konzessionen 16 I 1811 (Städt. Museum Salzburg).

[2]) ebenda. [3]) ebenda.

Indessen wurden die Juden jetzt nicht mehr so ganz ferne gehalten. Das Hausieren war ihnen allerdings, wie übrigens im Allgemeinen auch für Nichtisraeliten im Salzachkreise[1]), strenge verboten, allein zu den Jahrmärkten, den „Salzburger Dulten", hatten sogar ausserbayerische Juden Zutritt. Im „Fremdenanzeiger" des „Salzachkreisblattes" tauchen um die in Rede stehende Zeit öfter Namen von Juden auf, die von weit und breit, sogar aus Macedonien und der Türkei, zu den Dulten erschienen. Sie konnten anstandslos in den Salzburger Hotels wohnen und ihren geschäftlichen Erledigungen nachgehen. Viele kündigten ihr Erscheinen an, priesen ihre Waren und empfahlen sich dem Dultpublikum[2]).

Auch noch in einer anderen geschäftlichen Hinsicht wurden sie zugelassen, nämlich zum Güterhandel bei öffentlichen Versteigerungen von Staatsrealitäten. In Bayern selbst bestand diese ausnahmsweise Zulassung schon seit längerer Zeit. Jetzt wurde sie, wie vorher schon auf den Innkreis, auch auf den Salzachkreis ausgedehnt und zwar aus einem rein staatlichen Interesse. Die arg in Geldkalamitäten stehende bayerische Regierung verschaffte damals bekanntlich dem Staate ein nicht geringes Einkommen durch den Verkauf „überflüssiger" Staatsgüter, Amtsgebäude, Burgen und Schlösser. Zum nicht geringen Ärger vieler Altertumsfreunde verlor damals auch das Land Salzburg so manchen wertvollen historischen Schmuck, da die veräusserten Baulichkeiten von beutegierigen Händen rücksichtslos abgetragen und zerstört wurden[3]). Zu diesen und ähnlichen Versteigerungen wurden nun, um den Wert des Angebotes durch konkurenzfähige Käufer zu heben, auch Juden zugelassen. Der Güterhandel bei Privatversteigerungen war den Juden mit Dekret des Königs Max Joseph vom 16. Januar und mit der Resolution der kgl. bay. Landesdirektion ddo. Ulm 8. Mai 1807, ferner mit Dekret vom 21. Juni und 4. August desselben Jahres verboten. Im Sinne derselben Gesetze war ihnen aber auch der Realitätenerwerb selbst zum eigenen Besitze untersagt. Die ausnahmsweise Zulassung bei Versteigerungen von Staatsrealitäten

[1]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 34.

[2]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 35.

[3]) Pichler 990. Mit Recht sagt Widmann (III 554) in mancher Hinsicht von der bayerischen Zeit in Salzburg: „Bayern heilte wohl alte Wunden, schlug aber auch neue". Der Staatsgüter-Verkauf gehört hiezu.

hob diese Beschränkung nicht auf. Die Juden waren also genötigt, die erstandenen Staatsgüter sofort wieder zu veräussern, was zur Folge hatte, dass manche, um ein ersteigertes Gut leicht und rasch an den Mann zu bringen, zu betrügerischen Umgehungen der Gesetze griffen oder sich auf das Mittel der Güterzertrümmerung (Parzelierung) verlegten, ein Umstand, der zu einer Zerreissung des ländlichen Erbbesitzes und zu einer Entfremdung der Bevölkerung von der Scholle führte. Viele Juden wurden so durch den Zwiespalt der gesetzlichen Bestimmungen für sie in die Arme des ärgsten Schachers getrieben, indem sie oft auch ohne Geld bei den Versteigerungen erschienen, das Gut erstanden und sofort mit Nutzen weiterverkauften, zumeist an Zahlungsunfähige, die dann den Kaufschilling entweder gar nicht oder nur äusserst langsam an den geprellten ersten Verkäufer abführten. Trotzdem wurden sie als Käufer auch von Privaten gerne herbeigesehnt und bald erhob sich der allgemeine Wunsch an die Regierung, Juden, wie bei staatlichen Versteigerungen auch bei öffentlichen Versteigerungen von Privatgütern als Mitsteigerer zuzulassen, da „die Konkurrenz der Juden zur Aufrechterhaltung des Güterverkehres wesentlich beytragen würde", und was den gefürchteten Betrug betrifft, ohnehin „jeder Nachkäufer leicht den Schätzungswert und Steigerungspreis des zu erkaufenden Gutes erfragen, also sich schützen könne" [1]).

Die Regierung war in arger Verlegenheit. Sie konnte einerseits nicht in Abrede stellen, dass für den Realitätenverkehr die Mitkonkurrenz der Juden in der Tat von grossem Werte sei, und wenn der Staat das Recht der Judenausnützung für sich in Anspruch nehme, es billig auch den Untertanen gewährt werden müsse. Andererseits meinte sie aber von dem Verbote des Realitätenbesitzes und des Handels mit Gütern für die Juden doch nicht leicht abgehen zu können, von dem ersten Gesetze schon gar nicht, wiewohl sie sich des Widerspruches bewusst war, den sie hierdurch hervorrief. Etwas musste aber trotzdem geschehen, da der unnatürliche Zustand eines gesetzlichen Dilemmas einem gesetzlosen Zustand nicht unähnlich ist. So erging denn, wie an die meisten General-Kommissariate, am 18. März 1809 auch an das königl. General-Kommissariat des Salzachkreises zu Burghausen ein Rundschreiben

[1]) Vgl. Anmerk. 15 und Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 36.

des Ministeriums des Inneren, das besagte, es betreffs des Gütererwerbes und Realitätenhandels der Juden wohl einstweilen bei den bisherigen gesetzlichen Verordnungen zu belassen, da „die Entscheidung der Frage, in wiefern die Juden Güter besitzen oder damit handeln können, von den allgemeinen, über die bürgerliche Verfassung der Juden zutreffenden Bestimmungen abhängen wird", dabei aber dennoch, dem allgemeinen Verlangen Rechnung tragend, der Judenfrage in dieser Hinsicht ein Augenmerk zuzuwenden und binnen vier Wochen eine Äusserung abzugeben, „ob und unter welchen Bedingungen den Juden der Güterverkauf bey öffentlichen Versteigerungen gestattet werden könnte und da nach den damaligen Gesetzen diese nicht in dem fortwährenden Besitze von liegenden Gründen bleiben dürfen, was, im Falle der Gestattung, wegen der Gestattung und wegen der Wiederveräusserung dieser Güter festzusetzen wäre" [1]).

Das General-Kommissariat zu Burghausen entledigte sich des ministeriellen Auftrages in glänzender Weise. In längerer Ausführung erteilte es am 31. desselben Monates und Jahres ein scharfsinniges, von Logik, Sachkenntnis und Vertrautheit mit den oekonomischen Verhältnisen zeugendes Gutachten, das gleichzeitig voll edelster Toleranz ist und dem Bildungsgrade dieser Behörde das beste Zeugnis ausstellt. Es ist ein geradezu bewundernswürdiges Musterdokument der Zeit und falls damals noch mehrere solche Generalkommissariats-Gutachten beim Ministerium eingelaufen sind, muss man sich wundern, dass das bayerische Judenedikt erst vier Jahre später und nicht sofort erlassen worden ist.

Der Länge wegen ist der vollständige Wortlaut an anderer Stelle [2]) wiedergegeben, doch mögen manche charakteristische Wendungen hier folgen:

Prinzipiell spricht sich das Gutachten überhaupt dafür aus, „dass die Juden endlich einmal der Herrschaft jenes heterogenen Zustandes entrissen werden, welcher sie als das Gegenstück der übrigen Staatsbürger darstellt, sie als Sklaven des Vorurteils behandelt, von aller ökonomischen und industriösen Nahrungsgewinnung ausschliesst und zu einer ganz eigenen Art von Handelserwerb

[1]) Siehe Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 36.
[2]) ebenda Nr. 37.

zwingt, die der Moralität ebenso schädlich als der allgemeinen Staatsindustrie wenig erspriesslich ist. „Als Unterthanen eines Landes, welches den Bekenner jeder aufgenommenen Religion gemäss seiner Constitution schützt, haben sie Anspruch auf gleiche Behandlung mit den übrigen Staatsbürgern, und es ist ein unbegründeter Einwürf, dass der Jude ein Feind der Arbeit sey; denn abgesehen davon, dass durch das Beispiel anderer Länder sich das Gegenteil leicht erweisen lässt, und die Juden vor 2000 Jahren doch eines der kultiviertesten Völker waren, so zeigt sich bey Beurtheilung dieses Einwurfes nach psychologischen und natürlichen Gründen, dass die gegenwärtige Lage derselben eine notwendige Folge der Gesetze war, unter deren Druck sie seufzten, die Gesetze, die von religiöser Schwärmerei diktiert, allen Forderungen einer guten, jede Kraft in Anspruch nehmenden und aufmunternden Staatsverwaltung fremd und ein traueriges Denkmal der schiefen Beurteilung voriger Jahrhunderte sind“. Demgemäss müsste eigentlich, meint das Gutachten weiter, den Juden nicht nur die Zulassung zum Handel mit Gütern, sondern auch deren Besitz vollständig gestattet sein. Und dies nicht bloss aus menschlichen, ethischen, sondern auch rechtlich praktischen Gründen, da „es an sich eine etwas paradoxe Sache ist, dass jemand mit einem Gegenstande handeln darf dessen Besitz ihm verbothen ist“. Da es aber, nach Auffassung der Regierung, trotzdem einstweilen bei der Ausschliessung der Juden vom Grundbesitz zu verbleiben habe, so müssten doch wenigstens Mittel und Wege gefunden werden, durch die den Juden die Zulassung zum Güterhandel auch bei öffentlichen Privatversteigerungen in der Weise möglich gemacht werde, dass ihrer Spekulation und Nützlichkeit voller Spielraum gewahrt bleibe, wobei freilich auf das Wohl und die Schadloshaltung der Öffentlichkeit in erster Reihe Bedacht genommen werden müsse.

Nach sachgemässer Auseinandersetzung jedes einzelnen Punktes der Frage erfolgt schliesslich ein zusammenfassender praktischer Vorschlag in sechs Punkten, wobei es allerdings an Beschränkungen der Juden „als absolute Folge ihres fremdartigen Zustandes im Staate“ nicht fehlt.

Es ist nicht weiter bekannt, welche augenblicklichen Folgen dieses Gutachten für die Juden hatte, dass es aber mitgewirkt hat, die Zeit des bayerischen Judenediktes vorzubereiten, beweist so

mancher Paragraph des noch heute in Bayern in Wirksamkeit stehenden Judengesetzes von 1813. Besonders der Paragraph 16 des Judenediktes trägt die vollen Spuren des Burghausen'schen Kommissariats-Gutachtens.

Übrigens setzte damals auch sonst die staatliche Vorarbeit für die Schaffung einer einheitlichen Judengesetzgebung in Bayern recht lebhaft ein und streckte ihre Fühler auch nach Salzburg aus. Mitunter lief ein Judenerlass durchs Land, der stark an das finstere Mittelalter erinnerte So z. B. eine scharfe Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 21. Dezember 1811 an das Generalkommissariat des Salzachkreises betreffs der Handelschaft der Juden an Sonn- und Feiertagen und an den Buss-, Bet- und Erntezeiten [1]). Aber man beschäftigte sich jetzt doch schon ganz ernstlich mit der Judenfrage und suchte nach Mitteln und Wegen zur Verbesserung ihrer Lage ohne dabei freilich ganz von dem alten Systeme zu lassen. Am 12. April 1811 erging an das Generalkommissariat des Salzachkreises ein Dekret des Ministeriums des Inneren mit dem Auftrage, „ein genaues Verzeichnis über alle in seinem Bezirke befindlichen beschützten und unbeschützten Juden nach dem beifolgenden Formulare zu verfassen und in der Zeit von sechs Wochen einzusenden." Mit dem Verzeichnisse sollte auch „eine vollständige Angabe aller in dem Kreise befindlichen Synagogen und darbei aufgestellten Rabbiner nebst dem Anhang" eingeschickt werden [2]).

Da es im Salzachkreise keine ansässigen Juden gab, war die Beantwortung des Generalkommissariates vom 26. April 1811 sehr einfach. Sie lautete, „dass in dem ganzen Bezirke des Salzachkreises weder beschützte noch unbeschützte Juden ansässig, sohin auch keine Synagogen für solche oder Rabbiner vorhanden seyn" [3]). Der Zweck der abverlangten statistischen Ausweise war eine Feststellung zur Einführung der sogenannten „Judenmatrikel", einer höchst verfehlten, ja unglückseligen Massnahme, die damals und auch noch lange nach dem Erscheinen des Judenediktes auf der bayerischen Judenschaft lastete. Eine Instruktion des Ministeriums des Inneren vom 2. Januar 1812 an alle Generalkommissariate

[1]) ebenda Nr. 38.
[2]) ebenda Nr. 39.
[3]) ebenda Nr. 39.

überbrachte die Weisung für die Beobachtung der „Normalzahl“ und verordnete, dass „die in dem vom 12. April 1811 eingeforderten Verzeichnisse jedes Ortes befindliche Schutzjuden-Familienzahl als die normalmässige betrachtet werden solle.“

Die Instruktion an das Generalkommissariat des Salzachkreises trug, abweichend von den sonst gleichlautenden an andere Kommissariate, auch noch den wichtigen Vermerk: „Da aber laut Ausweis des Generalkommissariates vom 26. April 1811 keine Juden im Salzachkreise vorhanden waren, heisst ihr Nichtvorhandensein die Normalzahl und es dürfen keine aufgenommen werden“ [1]). Damit war einstweilen die Möglichkeit für eine Judenansiedlung in Salzburg neuerlich abgeschnitten.

Ähnliche Reskripte in Sachen der Judenmatrikel und Normalzahl gelangten noch öfter nach Salzburg und Burghausen. So am 17. Juni 1812 die „Schutzabtretungen der Juden betreffend“ [2]), am 8. Oktober 1813 „die Judenreceptionsgelder betreffend“ [3]). Betreffs Synagoge und Kultus und der erforderlichen Familienzahl behufs Bildung einer Gemeinde lief eine Verordnung am 6. Dezember 1813 ein. Das gleiche Datum trägt auch die Verfügung, dass Synagogen, Friedhöfe und Rabbiner nur dort existieren dürfen, wo sich eine Polizeistelle befindet, (sic) dass die Normalzahl nicht überschritten werden dürfe [4]). Am 1. Oktober 1816 kam auch noch eine Verordnung, „die Heirath auswärtiger Jüdinnen nach Bayern betreffend“ [5]).

Die Verordnungen wiesen regelmässig den für Salzburg charakteristischen Vermerk auf: „Da in dem Salzachkreise keine eigentlichen Schutzjuden sich befinden, so hat dieses allerhöchste Reskript lediglich zur Nachricht zu dienen“ [6]). Oder: „hat zu beruhen, da sich in dem ganzen Salzachkreise keine recipierten Juden befinden“ [7]). In einigen Fällen versah erst das General-

[1]) Originalakt köngl. Kreisarchiv München Sign. G. R. Fasc. 1261 Nr. 25 S. 36.

[2]) ebenda S. 48.

[3]) ebenda S. 52.

[4]) ebenda S. 56 und ,58 (Hiezu ist § 24 des bay. Judenediktes zu vergleichen).

[5]) ebenda Seite 60 und 64.

[6]) ebenda Akt S. 48.

[7]) ebenda Akt S. 52.

kommissariat den Akt mit einem solchen Vermerk, wie: „Beruht, da im Salzachkreise keine Juden existieren[1]). Einmal heisst es sogar recht freudig: „Beruht, da im Salzachkreise gottlob noch keine Judengemeinden existieren“[2]). Am 10. Juni 1813, dem ereignisreichen Jahre des deutschen Befreiungskrieges, erfolgte in Bayern (Rg. Bl. ad 39 vom 17. Juli 1813 St. 39), ebenso wie im Jahr vorher in Preussen (11. März 1812), die bürgerliche Gleichstellung der Juden, mit dem Erlass des zum Teil noch heute in Geltung stehenden Judenediktes des Königs Max Joseph. In Salzburg erfolgte die Publizierung des Gesetzes am 23. Juli 1813 im kgl. Kreisamtsblatte Nr. 89[3]). Wie seinerzeit das Toleranzedikt Kaiser Josephs II, bezog sich auch dieses noch zur Genüge von Engherzigkeit und Zopftum strotzende Gesetz wesentlich nur auf die bereits vorhandenen ansässigen Juden. Es war daher kaum geeignet, auf die die Juden betreffenden Verhältnisse in Salzburg entsprechend einzuwirken. Paragraph 16 gestattet den Juden wohl den Ankauf von Immobilien und deren Besitz als Nutzeigentum, allein das galt nur für diejenigen, die sich durch Immatrikulierung in die Normalzahl das bayerische Indigenat erworben hatten. Die ausnahmsweise Sesshaftmachung über die Normalzahl lässt aber derselbe Paragraph im Falle allerhöchster Bewilligung nur zu: a) in dem Falle der Errichtung von Fabriken und grosser Handelsunternehmungen und b) wenn soviel Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erworben wird, dass eine Familie vom Feldbau allein leben kann. Hierzu fand sich jedoch damals für Salzburg kein Jude vor. Der bayerische gewiss lobenswerte Toleranzgedanke, der dahin ging, die Juden anderen Lebenserwerben als dem verschrieenen Kleinhandel zuzuführen, war überhaupt noch nicht ganz an der Zeit und erst recht nicht für Salzburg, das für grossangelegte Unternehmungen nicht der richtige Platz und den Juden keinen Anreiz bot, zumal eine Übergangsmöglichkeit fehlte und selbst den einheimischen Juden gutsherrschaftliche Rechte versagt blieben[4]). Auch die Härte und

[1]) ebenda Akt S. 58.

[2]) ebenda Akt S. 56.

[3]) K. k. Studienbibliothek Salzburg.

[4]) Vgl. Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 37.

Strenge, mit der gegen jüdische Hausierer jetzt umsomehr vorgegangen wurde, so z. B. dass behufs eines besseren Augenmerks auf sie, die Juden in den Passantenlisten in besonderen Tabellen eingetragen werden mussten[1]), war auch nicht geeignet, ihre Aufmerksamkeit auf Salzburg zu lenken. So blieb denn dieses auch nach dem Judenedikte bezw. bis über die ganze Bayernzeit hinaus judenrein:

Drittes Kapitel.

Salzburg wieder oesterreichisch, Massnahmen gegen Judenniederlassungen, Rundfragen bei sämtlichen Landgerichten Salzburgs und deren ablehnende Haltung gegen jede Judenannäherung, Ausserkraftsetzung des bayerischen Judenedikts für Salzburg durch die oesterreichische Regierung, ein antisemitischer Redakteur und ein vorurteilsloser Erzbischof in Salzburg, Salzburg ein selbständiges oesterreichisches Kronland, die oesterreichischen Judengesetze von 1848 bis 1867 und Salzburg.

(1816—1867)[2]).

Im Jahre 1816 vollzog sich für Stadt und Land Salzburg ein abermaliger Wechsel der politischen Zugehörigkeit. Infolge des am 14. April dieses Jahres zwischen Bayern und Oesterreich geschlossenen Traktats fiel nämlich das Salzachland nach sechsjähriger Trennung von Oesterreich wiederum an dieses zurück und am 1. Mai erfolgte die Besitzergreifung durch die Habsburgische Krone.

Wenn es auch wahr ist, dass die Einverleibung des Landes in das damalige oesterreichische Regime für den Anfang einen Rückgang bedeutete, zumal es vor der Hand die Selbständigkeit verlor und als Bestandteil des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns — wie alle Zeitberichte lauten — zur Bedeutungslosigkeit herabsank, zu einem armseligen Stilleben in den misslichsten Verhältnissen auf allen Gebieten, so hat doch die Folge gezeigt, dass der Fehler nicht in der Zugehörigkeit lag. Die vormärzliche oesterreichische Zeit musste eben auch für Salzburg erst überwunden werden.

---

[1]) ebenda Nr. 38.

[2]) Unter dem Titel: „Salzburg seit hundert Jahren und die Judenfrage" in Dr. Blochs Oester. Wochenschrift (Wien) Nr. 18 v. 5. Mai 1916 vom Verfasser als Sonderaufsatz anlässlich der Salzburger Jahrhundertfeier veröffentlicht.

Die Grösse und der Aufschwung Salzburgs liegen, nebst der Wertung seiner natürlichen Schönheiten, in der Wahrung seines reichen historischen Charakters. Hierfür aber ist, das muss konstatiert werden, gerade unter oesterreichischer Herrschaft das Möglichste, wenn auch nicht immer das Beste, geleistet worden. Denn die Geschichte Oesterreichs weist mehr als jede andere auf Salzburg hin und berührt sich buchstäblich auf Schritt und Tritt mit der ehrwürdigen Vergangenheit des Erzstiftes.

Dass das Datum der Annexion Salzburgs durch Oesterreich auch in Sachen der Judenfrage ein historischer Augenblick von grosser Tragweite gewesen ist, hat sich allerdings erst sehr spät, aber doch immerhin einmal gezeigt. So bedauerlich es freilich den jüdischen Zeitgenossen hat erscheinen müssen, dass die Zugehörigkeit dieses den Juden bis dahin verschlossenen Gebietes zu dem kulturell entwickelteren und aufgeklärten Bayern gerade in dem verheissungsvollen Augenblicke unterbrochen wurde, als das Judenedikt eben erschienen war, so war es schliesslich doch gar kein Unglück. Das Judenedikt, eigentlich eine verhängnisvolle Halbheit aus einer längst überwundenen Zeit heraus, an der die bayerische Judenheit wie an einer Versteinerung noch heute laboriert, hätte, da für den § 16 in Salzburg die Voraussetzungen fehlten, in aller Ewigkeit keine Juden nach Salzburg gebracht, während die oesterreichische Judengesetz-Entwickelung eine stetig wachsende Einwanderung zur Folge hatte.

Die damalige oesterreichische Regierung hat dies letztere freilich am wenigsten beabsichtigt und gewiss nicht aus Wohlwollen für die Juden zu der harten Massregel gegriffen, das von der vorhergehenden Regierung übernommene Judengesetz einfach aufzuheben. Allein hier hat sich wiederum einmal das Wort Josefs an die Brüder bewährt: „Habt ihr auch Böses wider mich gesonnen, Gott hat es zum Guten ersonnen, damit geschehe, wie heutigen Tags, am Leben zu erhalten ein grosses Volk“ [1]). —

Übrigens gebührt, wie nun einmal die Verhältnisse damals lagen und soviel Übelwollen auch gegen das Judentum mitgespielt haben mochte, der Vorwurf wegen der Aufhebung des Judenedikts

[1]) 1. B. M. Kap. 50 Vers 20.

in Salzburg eigentlich nicht der oesterreichischen Regierung, sondern mehr den autochthonen Landesbehörden, die der ersteren die Richtschnur gaben; ein Vorgehen, das jedoch aus der Zeit und der Volksstimmung heraus beurteilt werden muss.

Der Ausgangspunkt für den Beschluss in Salzburg, das bayerische Judenedikt ausser Kraft zu setzen, war ein Hofkanzlei-Dekret vom 26. September 1816 Zl. 19060/4938 an die niederoesterreichische Regierung mit der Kundmachung der am 11. September d. s. J. erfolgten kaiserlichen Entschliessung, das Verbot des Realitätenbesitzes für die Juden zu erneuern und zur Vorbeugung der Umgehung desselben strenge Verfügungen zu erlassen [1]). Laut kaiserlichem Befehl sollten diese Verfügungen für alle Provinzen erlassen werden, wo die Juden vom Besitze unbeweglicher Güter ausgeschlossen waren, mit der Bestimmung, gemäss der Verschiedenheiten der Provinzial-Judenverfassungs- und Duldungsgesetze, die eventuell Abweichungen notwendig machen, Vorschläge zu erstatten [2]). In diesem Sinne erging auch an die Landesstelle der oberoesterreichischen Regierung ein Hofkanzlei-Dekret des Auftrages, „mit

[1]) Kais. königl. oestr. Kreisamt zu Salzburg Acta vom Jahre 1815/16 „Ansiedlung der Juden" Nr. 489 (k. k. Land. Regier. Archiv Salzburg). Sechs Verordnungen der kais. Entschliessung sollten die Umgehung der Unfähigkeitserklärung der Juden zum Realitätenbesitze verhindern u. z.:

1. Die Handlung wodurch ein Jude entgegen der bestehenden Gesetze in den Besitz eines unbewegl. Gutes kommt, ist ungiltig, selbst wenn für ihn durch einen dritten der Kauf besorgt wird.
2. Selbst jede Pachtung eines Gutes im eigenen oder in eines anderen Namen ist den Juden untersagt. Er darf nur soviel mieten als er für sich, Hausgenossen und Gewerbe bedarf.
3. In Fällen wo ein Jude ein Hypothekarrecht erworben, muss er von der Innehabung und Verwaltung des Gutes ferne bleiben.
4. Die zu grundbuchlichen Eintragungen bestellten Ämter sind verpflichtet zu wachen, dass keine verdächtige Eintragung erfolge. Anfallende Scheinverträge, die eine event. Einschmuggelung von jüd. Realitätsbesitzer zum Zwecke haben, sind der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.
5. Juden, die sich Übertretungen zu Schulden kommen lassen, sollen um das dritteil der Realität, die sie erwerben wollen, gestraft werden, Teilnehmer und Unterhändler aber von 250 fl. bis 1000 Dukaten. Event. Arrest von 1 bis 3 Monaten. Gegen Juden kann auch mit Verlust der Toleranz und Abschaffung vorgegangen werden.
6. Die Untersuchung in solchen Fällen unterliegt der Landesstelle.

[2]) Siehe Anmerkung 2 a. a. O.

Rücksicht auf den mitgeteilten Cirkularentwurf für Niederoesterreich mitzuteilen, ob er auch für Oberoesterreich anwendbar sei, oder welche Abweichungen einzutreten hätten“ [1]).

Die oberoesterreichische Landesregierung liess nun den Hofkanzlei-Auftrag bei allen ihr unterstellten Kreisämtern behufs Erstattung von Gutachten zirkulieren und wandte sich am 10. Nov. 1816 Zl. 15970 ebenso auch an die ihr untergeordnete Landesverwaltung zu Salzburg, an das kais. u. königl. oesterreichische Kreisamt daselbst, „längstens bis 25. d. M. den Entwurf der zu demselben Zwecke hierlands zu meldenden Zirkular Verordnung zum weiteren Amtsgebrauch vorzulegen“ [2]).

Infolge dieses Auftrages richtete das Salzburgische Kreisamt wiederum seinerseits am 17. Oktober d. s. J. an den Stadtmagistrat Salzburgs und an die Landgerichte zu Hallein, St. Johann i. P. und Saalfelden die Rundfrage „inwieferne die für Oesterreich unter der Enns entworfene Zirkular-Verordnung wegen Hintanhaltung der jüdischen Glaubensgenossen von dem Besitze der Realitäten auch für (die Stadt) Salzburg anwendbar sey oder welche Abweichungen davon einzutreten hätten“ [3]).

Ende November d. s. J. liefen die eingeforderten Gutachten ein[4]); sie lauteten sämtlich — zu Ungunsten der Juden und forderten einstimmig die Unmöglichmachung jedweder Judenannäherung. Zur Begründung werden die rückschrittlichsten Beurteilungen der Juden und des Judentums aus der alten vorbayerischen Geistes-Rüstkammer hervorgeholt. Sogar vor der Verunglimpfung der jüdischen Religion wird nicht Halt gemacht. Der ganze, während der Bayernzeit verhaltene alte Ingrimm gegen die Juden bekommt jetzt Luft und äussert sich in den unglaublichsten Anschuldigungen. Dabei unterlaufen eine Reihe volkswirtschaftlicher Fehlauffassungen und Trugschlüsse. Wie armselig nehmen sich doch diese Gutachten gegenüber dem einige Jahre vorher vom Generalkommissariat zu Burghausen (s. a a. O.) ergangenen aus, und wie reaktionär und beschränkt erscheinen sie, wenn man sie mit dem Urteile vergleicht, das schon

---

[1]) Siehe Anmerkung a. a. O.
[2]) Siehe Anmerkung a. a. O.
[3]) Siehe Anmerkung a. a. O. und Anhang II U. A. u. L. Texte Nr. 40a.
[4]) Siehe Wortlaut Anhang II U. A. u. I. Texte Nr. 40 a, b, c, d, e.

25 Jahre vorher die erzbischöfliche Landespolizei in Salzburg in Sachen der Juden (s. a. a. O.) abgab!

Am vorurteilsvollsten lautet die Begutachtung des Halleiner Landgerichtes[1]). Nach dessen Begriffen ist „die Gesellschaft der Juden mit ihrer Verfassung, Religionsübung, Sitten und Gebräuchen" überhaupt „ein ganz rechtloser Zustand", weshalb „das Augenmerk der Regierung mit Recht dahin gerichtet sein muss, dass diese Sekte sich nicht durch Begünstigungen noch mehr ausbreite . . . ". Auch „die äusserst vernachlässigte Bildung der Juden" — man hat sich doch etwas aus der Hieronymus'schen Aufklärungszeit bewahrt (s. a. a. O.) — wird missliebig vermerkt und als „eine unmittelbare Folge ihrer vernunftlosen Religionslehre" (!) erklärt. Auf die Nachteile, die durch die Ansiedlung der Juden dem einheimischen Gewerbe und Handel drohen würden, wird natürlich hingewiesen u. z. umsoeher als nach Ansicht des Halleiner Landgerichtes „anerkannter Massen Winkelgeschäfte und Betrug dem Charakter des Juden vorzugsweise eigen sind und zu seinen unzertrennbaren Merkmalen gehören." Ja sogar polizeiliche Bedenken werden nicht ausser Acht gelassen, da die Diebe nirgends bessere und geheimere Aufnahme zum Absatze ihres geraubten Gutes fänden als bei den Juden. Weshalb es selbstverständlich nur recht und billig sei, das alte Leonhard'sche Judenverbot voll und ganz in seiner Wirksamkeit zu erhalten und das niederoesterreichische Verbot des Realitätenbesitzes für die Juden auch auf Oberoesterreich und Salzburg auszudehnen. Etwas mässiger hält sich der ablehnende Vorschlag des Landgerichtes St. Johann[2]). Nach einem kurzen oberflächlichen Rückblick auf die Behandlung der Judenfrage in Salzburg seit den frühesten Zeiten, gelangt das Schreiben zu dem Schlusse, „dass der Jude seinen Charakter nie verleugnet und dass er die Bewilligung eines Realitätenbesitzes nur zum grossen Drucke anderer benütze", was besonders für die heruntergekommenen, geldarmen Gegenden Salzburgs ein Unheil bedeuten würde. Auch die Befürchtung, dass der schlichte, rechtliche Charakter der Gebirgsbewohner, der in seiner Reinheit erhalten bleiben solle, „durch die dem Juden eigenen Maximen beeinträchtigt und verdorben

[1]) Vgl. ebenda Akt b.

[2]) Vgl. ebenda Akt c.

werden könnte", verdiene Beachtung und lasse die Fürsorge des Gesetzentwurfes für Niederoesterreich auch für Salzburg heilsam erscheinen.

In demselben Sinne sind auch die Berichte aus Saalfelden und der Landeshauptstadt gehalten[1]). Nur, dass der Salzburger Stadtmagistrat mehr die Vorurteile, als die Tatsachen hervorhebt. Er beruft sich darauf, dass eigentlich noch niemals ein Jude um die Sesshaftmachung ansuchte und dies auch in der Folge kaum tun dürfte, da sich die reichen Juden günstigere Plätze als Salzburg suchen, das aufgehört hat „ein Handelsplatz zu sein." Andere als reiche Leute aber, meint er, die nicht Realitäten von grossem Werte ankaufen oder Fabriken errichten, würden dem Platze mehr schaden als nützen. Das Saalfeldener Landgericht wirft auch noch den Umstand in die Wagschale, dass auf dem Lande und vorzüglich im Gebirge noch wenig Toleranz herrsche, und daher zu befürchten sei, dass eine Aufnahme der Juden Missbilligung finden und auf die Regierung ein nachteiliges Licht werfen würde.

In Zusammenfassung aller dieser wesentlich durchaus übereinstimmenden Bescheide, sah sich das Kreisamt zu Salzburg, wie nicht anders zu erwarten, veranlasst der Landesregierung zu Linz die Ausdehnung des Realitätenverbotes für die Juden auch auf Salzburg und die Verhinderung ihrer Niederlassung, ja sogar das Verbot der Handelschaft und Durchreise anzuempfehlen.

Mit starker Übertreibung der drohenden Möglichkeit einer Sesshaftmachung von Juden auf Grund der Gesetzmässigkeit des Judenediktes[2]) und mit scharfer Ausmalung der hiedurch bestehenden Gefahr für das Land, fordert das über Juden und Judentum völlig den Stab brechende Reskript schliesslich zur Ausserkraftsetzung des Judenediktes und Wiedereinsetzung des Leonhard'schen Gesetzes auf[3]) und legt zu diesem Behufe einen entsprechenden Zirkularentwurf[4]) vor. Dieser hat allem Anscheine nach Annahme gefunden, und damit trat der mittelalterliche Zustand der Judenverbannung wiederum in Kraft.

[1]) ebenda Akten a und d.
[2]) Siehe a. a. O.
[3]) Siehe a. a. O.
[4]) Wie Anmerk. 7, 8, 9, 10 u. 11 Akt f.

Nun schweigen die Akten in Salzburg bezeichnender Weise vollkommen über Juden und Judentum. Nur ein einziges Mal hören wir noch in dem langen Zeitraume von über 50 Jahren der Juden in Salzburg Erwähnung tun. Dies geschah im Revolutionsjahre anlässlich eines antisemitischen Pressevorkommnisses. Obwohl damals Salzburg ganz und gar das gewünschte „Judenrein" aufwies und gewiss keine „Abwehr" gegen die „Judenüberwucherung" — das Schrecknis aller Reaktionäre — vonnöten war, gefiel sich trotzdem der wackere Redakteur eines klerikalen Blattes in Salzburg in dieser Rolle. Er druckte einen Artikel ab, der sich wesentlich gegen die Arroganz und Überhebung mancher damaligen jüdischen Schriftsteller richtete, die sich angeblich in anstössiger und kritischer Weise mit der christlichen Religion beschäftigten. Dabei benutzte er die Gelegenheit, sich gegen das Judentum überhaupt zu kehren und zur Judenhetze aufzufordern.

Auf dem alten Bischofstuhle sass aber damals ein hochsinniger und geistig hochstehender Mann — Kardinal Friedrich Fürst v. Schwarzenberg (1835—1850), dem Unduldsamkeit und Glaubenshetze ein Greuel waren. Er liess den radaulustigen Redakteur zu sich rufen und richtete folgende Worte an ihn:

„Lassen Sie die Juden in Ruhe. Judenhetze ist die Vorläuferin oder Begleiterin einer jeden Revolution. Die Judenhetze verstösst geradezu gegen die Grundsätze unserer heiligen Religion und bringt niemals Segen, wie Sie aus der Geschichte der Kreuzzüge wissen. Ich bedauere zwar auch (das tat und tut auch jeder gute Jude. Anmerkung des Verfassers) die Arroganz und Überhebung gewisser jüdischer Schriftsteller und wünsche, dass sie unsere Religion in Ruhe lassen und die Duldung, die wir ihnen gönnen, auch uns gewähren. Aber für die Exzesse Einzelner darf nicht das Volk verantwortlich gemacht werden. Niemals darf die Gegenwart verantwortlich gemacht werden für die Vergangenheit. Revanche ist ein heidnisches Wort. Merken Sie sich das!"[1])

Der also in die Schranken Gewiesene hat es sich zweifellos wohl gemerkt, zumal es fortgesetzt in Salzburg keinen praktischen Anlass gab, sich mit den Juden zu beschäftigen. Weder die Ereignisse der Revolution noch das Jahr 1850, das Salzburg die

[1]) Wolfsgruber c.: „Friedrich Kardinal Schwarzenberg" I 176.

heiss ersehnte Eigenverwaltung als selbständiges Kronland Oesterreichs und damit ein gesteigerteres Leben auf allen Gebieten brachte, führte eine Änderung der vollständigen Judenabwesenheit herbei. Zwar sollte nach Paragraph 27 der Verfassungsurkunde des oesterreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848 die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsbekenntnisse den Reichstag beschäftigen und wurde demgemäss und gemäss dem 31. Paragraphen mit Ministerial-Erlass vom 13. Oktober 1849 und mit Kaiserlichem Patent vom 4. März 1849 die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern in vielen Beziehungen geregelt[1]). Allein infolge des kaiserlichen Patentes vom 31. März 1851 wurde bekanntlich der frühere Zustand wiederum hergestellt, und blieb es insbesondere in den den Juden verschlossenen Kronländern beim Status quo von vor 1848[2]). Auch die Neuregelungen mancher Judenfragen mittels der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860 und der Entschliessung vom 17. März d. s. J.[3]) liessen diese Gebiete ausser Betracht und wenn es nach dem Wunsche mancher der damaligen hohen und höchsten klerikalen Kreise gegangen wäre, so wären diese Gebiete überhaupt niemals den Juden zugänglich geworden[4]). Erst das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Rgbl. 142 Artikel 2, 4, 6, 14 und 15 hob im Prinzipe auch diese letzte Ortsbeschränkung für die Juden auf. Aber freilich nur im Prinzipe. In Salzburg z. B. bestand das alte Gesetz selbst damals praktisch noch immer fort und während anderwärts in Oesterreich, ja sogar in anderen Alpenländern sich die Judensiedlungen bereits rege entfalteten und

---

[1]) Oester. Provinzialgesetz 1848 S. 130 Nr. 81, Landesgesetzblatt 1850 Nr. 6, Rgbl. Nr. 151. Vgl. Scherer 514—516.

[2]) Rgbl. Nr. 3 u. Nr. 180 v. 1852 ebenda.

[3]) Rgbl. Nr. 44 u. 45 ebenda.

[4]) Zur Zeit der Verhandlungen über das abzuschliessende Concordat des Jahres 1854 brachte der päpstliche Nuntius, Viala Prela, als einen seiner Beschwerdepunkte vor: Es möge gesetzlich festgestellt werden, dass in jenen Gebieten und Kronländern der Monarchie, wo die kath. Religion ausschliesslich vorkommt, dieselbe auch ausschliesslich erhalten und Akatholiken darf niemals gestattet werden, ihren Kultus auszuüben und die bürgerlichen Rechte zu geniessen. Der Vorschlag fand zwar prinzipielle Genehmigung aber keine bindende kaiserl. Erklärung. (Wolf; „Geschichte der Juden in Wien" 115.)

sich Gemeinden konstituierten[1]), kämpfte hier der erste jüdische Pionier einen schweren, aber rühmlichen Kampf um Einlass und konnte nur unter grossen, demütigenden Opfern der erste Jude der Neuansiedlung im Salzachlande werden.

Vierter Zeitraum:

Vom Beginn der Neuansiedlung der Juden in Salzburg bis zur Gegenwart (1867—1911).



Bild 1. Albert Pollak, der erste Jude der Neuansiedlung von Juden in Salzburg.

Erstes Kapitel:

Albert Pollak, der erste Jude der Neuansiedlung von Juden in Salzburg, die übrigen frühesten Ansiedler der jüdischen Wiederniederlassung, ihr schrittweises

[1]) Z. B. in Steiermark, bezw. Graz, wo schon im Jahre 1861 einzelne Juden bleibenden Aufenthalt nehmen durften und sich bereits 1865 sogar schon zu einer „Gemeinde Korporation" konstituieren konnten, worauf dann 1869 die

Fussfassen, ihre Berufe und kultischen Behelfe, Aufenthalt jüdischer Persönlichkeiten in Salzburg, antisemitische Strömungen in Salzburg und ihre Abwehr. (1867—1891)

Das Jahr 1867, für das oesterreichische Judentum durch die bekannte Aufhebung jedweder Ortsbeschränkung in der Niederlassung[1]) bedeutungsvoll, darf besonders auch den salzburgischen Juden als denkwürdig gelten. In diesem Jahre liess sich nach mehr denn dreieinhalb Jahrhunderten wiederum ein Jude in Salzburg nieder. Ihn führte freilich nicht das Gleichberechtigungsgesetz, sondern das Gesetz der gleichen Verpflichtung nach Salzburg — der Militärdienst. Albert Pollak — dies der Name des zu solch geschichtlichem Neubeginn Ersehenen — kam aus Ungarn nach Salzburg. Im Jahre 1833 als Sohn armer, braver und religiöser Eltern in Mattersdorf (Ungarn) geboren, wuchs er fast ohne jegliche Schulausbildung und ohne eigentlichen Beruf heran, bis er in seinem 21. Lebensjahre zum Militär ausgemustert und dann im Jahre 1856 als Soldat nach Salzburg verschlagen wurde. In Salzburg oblag er dem Militärdienste mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1862. 1859 machte er den italienischen Feldzug mit, bewährte sich als strammer und tapferer Soldat und erwarb sich die Kriegstapferkeits-Medaille. Ein aufgeweckter Kopf und fideler Kamerad, eignete er sich während seiner Salzburger Dienstzeit mit ausserordentlichem Anpassungsgeschick den salzburgischen Volksdialekt an und erwarb sich in soldatischen und aussersoldatischen Kreisen allgemeine Wohlgelittenheit. Dabei kam ihm das Bewusstsein, Jude zu sein, niemals abhanden. Auch seiner armen Eltern vergass er nie und unterstützte sie von seinen kleinen Ersparnissen. Da es ihm in Salzburg recht gut gefiel, und er die Wahrnehmung guter Existenzmöglichkeiten machte, stieg in ihm der Gedanke auf, auch nach seiner Militär-Verabschiedung in Salzburg zu verbleiben. Schon als Soldat trieb er kleine Geschäfte mit alten Uhren und dergl. m.; und als er nach langjährigem

---

Konstituierung der israel. Kultusgemeinde erfolgte. (Vgl. Baumgarten, 47 u. 48). In Oesterreich ob. d. Enns zählten die Juden um 1869 bereits 724 (darunter 38 Soldaten) und in Steiermark 778 Seelen (darunter 44 Soldaten). (Wolf z. Salzb. Chronik 3).

[1]) Laut Artikel 2, 4, 6, 14 und 15 Rgbl. 142 des oesterreichischen Staatsgrundgesetzes (Vgl. Abschn. III Kapitel 3 zu Ende).

Dienste im Jahre 1862 des Kaisers Rock mit dem des zivilen Lebens vertauschen durfte. und den Abschied in der Tasche hatte, stand es bei ihm fest, mit dem zurückgelegten bescheidenen Kapital einen Antiquitätenhandel in Salzburg zu eröffnen. Zuvor zog es ihn noch zu seinen Eltern und Geschwistern nach Ungarn. Nach der Rückkehr ging er alsbald an die Ausführung seines Planes. Schon war ein kleiner Laden gemietet und eine bescheidene Wohnung dazu, als Pollak eines späten Abends zum Bürgermeister der Landeshauptstadt, damals Dr. Ignatz Harrer, polizeilich zitiert wurde. „Ich habe gehört", fuhr ihn der Stadtgewaltige an, „dass Sie sich hier niederlassen und ein Geschäft betreiben wollen, sogar auch schon Laden und Wohnung gemietet haben. Wissen Sie denn nicht, dass ein Jude in Salzburg eigentlich nicht einmal übernachten darf? Ihre Niederlassung kann nicht geduldet werden"[1]). Vergebens suchte Pollak sich mutig auf sein gutes Recht zu berufen, vergebens wies er auch auf seine in Salzburg dem Vaterland geleisteten lanjährigen Dienste hin; der Bürgermeister verharrte auf seinem Standpunkt. So blieb denn dem ehrlichen, ausgedienten Krieger nichts anderes übrig, als sich für den Moment ins Unvermeidliche zu fügen und Salzburg zu verlassen. Mehrere Jahre blieb Pollak Salzburg fern. Der Drang nach der liebgewonnenen und für einen Lebensunterhalt alle Aussicht bietenden Stadt, liess dem strebsamen Manne jedoch keine Ruhe. Im Jahre 1867 kam er wieder nach Salzburg. Diesmal liess er jedoch einen Wegebner seinem neuerlichen Einzuge in Salzburg vorangehen, nämlich die Eingabe eines Niederlassungsgesuches auf dem Wege über sein zuständiges Militärergänzungs-Kommando an die Landesregierung zu Salzburg. Das Ansuchen, von der Militärbehörde befürwortet, blieb nicht ohne den gewünschten Erfolg. Wieder wurde Pollak zum Bürgermeister, zu dem der Landesregierungsbescheid gelangt war, zitiert, wo ihm die günstige Erledigung seines Einschreitens zur Kenntnis gebracht wurde. Der Bürgermeister konnte sich jedoch nicht enthalten dabei die Bemerkung zu machen: „Sie sind der erste, aber auch der einzige und letzte Jude in Salzburg". Er behielt eben so wenig recht, wie einst Erzbischof Leonhard mit seiner Verbannungsformel: „auf ewig!"

[1]) Albert Pollaks mündliche Mitteilungen.

Pollak eröffnete nunmehr seinen Antiqitätenhandel, und sein Unternehmen glückte. Es gelang ihm bald zu Wohlstand und Ansehen zu kommen. Sein Geschäft entwickelte sich im Laufe von nur wenigen Jahren immer mehr und mehr und brachte ihm neben reichem Gewinn auch viele wertvolle Beziehungen zu hochstehenden Personen. Seine natürliche, ungezwungene Art und sein dabei doch taktvolles Benehmen kamen ihm dabei sehr zu statten. Zehn Jahre nach seiner Niederlassung — er hatte sich inzwischen am 13. Mai 1869 verheiratet — galt er bereits als reicher Mann. Seine Wohlgelittenheit in allen Kreisen von Stadt und Land ermöglichte das für die damaligen Verhältnisse beinahe Undenkbare, dass er[1]), ein Jude, im Jahre 1872 das Bürgerrecht der Stadt Salzburg zugesprochen erhielt u. z. charakteristisch genug, über Vorschlag und Befürwortung seitens vieler seiner salzburgischen angesehenen christlichen Freunde und Gönner. Mehrere Vereine, die er persönlich und materiell förderte, ernannten ihn zum Ehrenmitglied, so der Radeczky-Kriegerverein (dessen Vorstandsmitglied er auch eine Zeitlang war) in Salzburg, die auswärtigen Veteranenvereine von Linz a. d. D., München, Reichenhall und der Tegetthofverein zu Wien.

Da er auch Mitglieder des oesterreichischen Kaiserhauses, ja später dieses selbst zu seinen Kaufkunden zählte — er hatte ein weit und breit berühmtes Lager der seltensten und schönsten Altertümer aufzustapeln verstanden — erhielt er den Titel „k. u. k. Hofantiquar Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich[2]). Später wurde er auch Hofantiquar des Königs der Niederlande und der Königin von Portugal. Als anerkannter Fachmann auf dem Gebiete des Altertumshandels wurde er vom k. k. Landesgericht zu Salzburg zum Schätzmeister ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt. Eine Geschäftsverbindung mit dem Königshaus von Belgien, das ihm die Gunst des Belgischen Königs verschaffte, trug ihm die Verleihung des Belgischen Ordens für Kunst und Wissenschaft ein.

Auf alle diese Erfolge und äusserlichen Errungenschaften nicht wenig stolz, wie denn überhaupt für Ehrungen sehr empfäng-

[1]) Im Sinne der oester. gesetzl. Bestimmung, nach zehnjähriger Ansässigkeit die Zuständigkeit zu erlangen.

[2]) Er erhielt inzwischen auch, im Jahre 1914, den Titel Kaiserlicher Rat.

lich — was bei dem aus ganz kleinen Verhältnissen hervorgegangenen Manne nicht weiter verwunderlich erscheint — hörte er doch keinen Augenblick auf, ein bewusster Jude zu bleiben, führte mit Überwindung grosser Beschaffungsschwierigkeiten einen rituellen Haushalt und hielt, nach seinen sehr weitherzigen Anschauungen, Sabbat und Festtag in Ehren. Durch Salzburg ziehende arme Juden fanden bei ihm stets eine offene Hand und manchem geplagten jüdischen Hausierer stand sein gastliches Haus offen. Sein Verbundensein mit dem Judentum bewies er besonders den jüdischen Gemeinden seiner Geburtsstadt Mattersdorf und der Stadt seiner Eltern-Ansässigkeit Kobersdorf. Bei seinen alljährlichen Besuchen in der Heimat pflegte er sich nicht nur den Juden dieser Orte zuzuwenden sondern er nahm sich überhaupt der Armen ohne Unterschied des Glaubens nach Kräften an, weshalb ihn auch die Stadtgemeindevertretung von Mattersdorf zum Ehrenbürger ernannte.

So gut es aber auch Pollak in Salzburg ging, das Bewusstsein der Vereinsamung und Verlassenheit als einziger Jude im Lande bedrückte ihn. Wie es von Josef in der Schrift heisst: „Meine Brüder suche ich“ [1]) stieg auch in ihm der Wunsch und das Sehnen auf, mehr Glaubensgenossen um sich zu haben, und er suchte die Zahl der ansässigen Juden durch Heranziehung der eigenen Verwandschaft zu vermehren. So nahm er erst seine Schwester Amalie zu sich, dann liess er seinen älteren Bruder Ahron mit Familie nach Salzburg kommen, verschaffte ihm die Niederlassungsbewilligung und verhalf ihm zu einem Lebensunterhalt [2]). In wenigen Jahren zogen diese noch weitere Familienmitglieder nach sich; und nachdem nun einmal mit der Judenniederlassung begonnen war, kamen auch andere Juden, namentlich aus Böhmen, nach Salzburg und begannen, wenn auch unter grossen Niederlassungs-Schwierigkeiten, Fuss zu fassen. Ausser den erwähnten Geschwistern Albert Pollaks und seinen weiteren nach Salzburg übersiedelten Angehörigen, wie Michael Süss, Rudolf Kohn [3]), die alle aus Ungarn kamen, waren ausser diesen die

[1]) 1. B. M. 37, 15.

[2]) Dieser war anfangs ein Hausierhandel, später ein Trödlergeschäft.

[3]) Gatte seiner Schwester Amalie.

frühesten jüdischen Ansiedler in Salzburg: Elias Schönbrunn aus Böhmen, Alexander Lederer aus Ungarn, Adolf Kohn aus Ungarn, Rudolf Fürst aus Böhmen, Moritz Bäck aus Böhmen. Später, bis etwa 1889, kamen hinzu: Rudolf Löwy[1]) aus Böhmen, Nathan Kölbl aus Mähren, Gottlieb Winkler aus Mähren, Wilhelm Stein aus Böhmen, Albert Lewi aus Württemberg und Moritz Klein aus Böhmen. Alles in allem also 15 Juden mit ihren Familien. Die Gegenstände des Handels und Geschäfts dieser ersten Juden waren: Antiquitäten, Häute, Kleider, Galanteriewaren, Wirk- und Leinenwaren. Einige betrieben Handelsagenturen und einer (Gottlieb Winkler) wirkte als Lehrer an der staatlichen Gewerbeschule zu Salzburg. Die meisten brachten es zu Wohlstand, ihr Auskommen fanden alle. Die Entwicklung der Siedlung ging nicht gar so langsam vor sich. Ende 1869 zählte man in Salzburg Stadt und Land bereits 42 Juden. Im Jahre 1873 aber im ganzen erst um 5 Seelen mehr, darunter 3 Soldaten[2]) und am Ausgang der 80er Jahre bloss etwa nocheinmal soviel.

Es ist nur natürlich, dass sich der kleine Kreis in jüdischen Angelegenheiten Albert Pollak anschloss. Nichtsdestoweniger waren auch andere, so Elias Schönbrunn und später Gottlieb Winkler mit allen Kräften um die notwendigsten Kultus- und Gemeinschaftsangelegenheiten bemüht. So fanden die Zusammenkünfte Anfangs bei Albert Pollak, dann aber längere Zeit bei Elias Schönbrunn statt. Die erste Thorarolle stellte Albert Pollak zur Verfügung, bald raffte sich jedoch die kleine Gemeinde zum Ankauf einer eigenen Sefer-Thora auf.

Die rabbinischen Funktionen versah vorkommenden und unumgänglichen Falls — Trauungen kamen anfangs lange nicht vor — der Rabbiner aus Linz a. d. D. — damals Dr. Frank[3]) — und aus Linz wurde zumeist auch das Koscherfleisch bezogen, solange die Salzburger noch keinen eigenen Schochet halten konnten. Auch die ersten Toten wurden nach Linz überführt, ohne aber vom Linzer Rabbinat in die Toten-Matrikel eingetragen zu werden.

---

[1]) Schwiegersohn Elias Schönbrunns.

[2]) Bericht Stadtgem. Salzb. an die Landesregierung Ackt Ldst. Regier 1428 XI. 13. und Wolf, „Zur Salzb. Chronik" 3.

[3]) Später in Köln a. Rh., wo er auch starb.

Ihre Todesfälle zeigten die Salzburger Juden im ersten Stadium der Niederlassung ihren Heimatsrabbinaten an. Erst nach Einschreiten des Linzer Rabbiners Dr. Frank im Jahre 1872 bei der Landesregierung zu Salzburg wurde er mit Statthalterei-Dekret Linz vom 11. I. 1873 auf Grund des Matrikelgesetzes vom 18. Juli 1868 bezw. kaiserlichen Patentes vom 20. II. 1884 auch zum Matrikelführer der Salzburger Judenschaft ernannt und trug zum ersten Mal einen Salzburger Sterbefall im Jahre 1886 ein. Es stand ein freies Stück Feld auf dem Salzburger Kommunalfriedhof zur Verfügung der Juden, wovon aber nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Vom Jahre 1870 bis zu seinem Tode, 14. Februar 1888, wohnte der bekannte Wiener Schriftsteller Moritz Barach (Dr. Märzrot) in Salzburg[1]). Er stand in der Salzachstadt in grossem Ansehen[2]) und fand auch dort sein Grab.

Auch der spätere Zionistenführer, Dr. Theodor Herzl stand eine zeitlang als junger Doktor juris beim Gericht in Salzburg und trug sich mit dem Gedanken, in der schönen Stadt dauernd zu bleiben. Herzl erzählt[3]) über seine Salzburger Zeit das Folgende:

„ . . . . 1884 wurde ich Dr. juris und trat als unbesoldeter Beamter unter Leitung eines Richters in die Gerichtspraxis ein. Ich fand Verwendung beim Gerichte in Wien und Salzburg. In Salzburg erschien mir die Arbeit anziehender; die Szenerie um die Stadt ist bekanntlich eine besonders schöne. Mein Amtszimmer war in einem alten Festungsturme gerade unter dem Glockenstuhle und täglich dreimal tönte mir das Geläute recht hübsch in die Ohren. . . . . In Salzburg brachte ich einige der glücklichsten Stunden meines Lebens zu. Ich wäre auch gerne in der schönen

---

[1]) Zuerst im Hause des Buchbinders Bauernfeind, dann in Nonnthal, Freisaalgasse Nr. 4.

[2]) Vgl. Dr. Heppner, Koschmin: Jüdischer Literaturkalender Feb. 14 Das „Salzburger Volksblatt“ (v. 14. Februar 1888 Nr. 36) widmete ihm einen herzlichen Nachruf und ein „Gedenkblatt“ aus der Feder Rudolf v. Freisauffs (Salzb. Volksbl. Nr. 46 v. 25. II. 1888). Er gründete in Salzburg den schöngeistigen Zirkel: „Berggeister Gesellschaft“. Über seine schriftstellerische Bedeutung siehe: Wurzbachs Biograph. Lexikon Bd. I pag. 148 u. Bd. XVI. pag. 152 v. Jahre 1867.

[3]) In seiner „Selbstbiographie“ vgl. Theodor Herzls zionistische Schriften herausgegeb. v. Kellner, Erster Teil (Jüd. Verlag, Berlin-Charlottenburg) S. 16-17.

Stadt geblieben; aber als Jude wäre ich nie zur Stellung eines Richters befördert worden. Deshalb nahm ich damals von Salzburg und der Rechtsgelehrsamkeit Abschied."

Ende der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts setzte in Salzburg eine arge antisemitische Strömung ein und zog sich über die Zeit der 80er und 90er Jahre hin. Herzl erwähnt hierüber nichts direktes, aber, wie die angeführten Berichte aus seiner Salzburger Zeit beweisen, stand auch er unter dem Eindruck der herrschenden Mißstimmung gegen Juden und Judentum und zog hieraus die praktischen Folgerungen für sich. Bekanntlich empfing Herzl die Hauptanregung zur zionistischen Idee vom Antisemitismus seiner Zeit. Dass da der in Salzburg wahrgenommene Judenhass auf ihn mitwirkte oder gar der erste Anstoss zu seinem Werke war, darf wohl angenommen werden. Der Salzburger Antisemitismus der genannten Zeit war ein Produkt der damals in Deutschland aufgekommenen Stöcker'schen Judenhasspolitik, die in Österreich den alldeutschen Schönerianer-Bund zur Folge hatte. Das der deutschen Grenze nahe gelegene Salzburg gab die erste Etappe für den Import der Stöcker'schen Ideen ab. Hier gründeten denn auch die Schönerianer eine der stärksten alldeutschen Ortsgruppen, vom nahen „deutschen Vaterland" immer neuen, belebenden Sukkurs erhaltend. Gründer und Führer des „Bundes" war Dr. Julius Sylvester[1]) ein junger „auf eine Clientel-Gewinnung bedachter Advokat", wie denn überhaupt der Kern der ganzen Truppe mehr aus jungen, unerfahrenen Hitzköpfen bestand[2]). Die Zusammenkünfte der Clique fanden in der Regel im „Gasthaus zum Krebs" in Salzburg statt[3]). Von da aus wurde nicht nur politisch über die Grenze hinübergeschielt und gegen Österreich geschürt, sondern mehr noch und vor allem Gift und Galle, Schmähung und Verleumdung gegen Stamm, Volk, Lehre und Leben der Juden in Wort und Schrift verbreitet. Es wurde sogar eine Art „Katechismus des Antisemitismus" ausgegeben, und Judenhass und Verfolgung in Form von Zitaten und Schlagworten zum Dogma erhoben. Mit

[1]) Vgl. weiter Kap. 3 die Wandlung der judenfeindlichen polit. Gesinnung Dr. Sylvesters. Ihm zur Seite standen besonders Karl K. Irresberger und Langgassner (vgl. Salzb. Volksbl. Nr. 24 v. 30. I. 1888).

[2]) Dr. Schöpf, Nachtrag zur Grandverwunderung (Salzburg 1888) S. 4—5.

[3]) ebenda.

Ausnahme der „Salzburger Zeitung“, als Amtsblatt und des „Salzburger Volksblattes“, als liberales Organ, brachten alle Tagesblätter und periodischen Zeitschriften fortdauernd hasserfüllte Schmähartikel gegen die Juden und predigten Ausrottung des Judentums mit Stumpf und Stiel[1]).

Das geringe Häuflein Salzburger Juden konnte gewiss nicht den Anlass dazu gegeben haben, zumal sie sich in jeder Hinsicht ängstlich hüteten, irgendwie unliebsam aufzufallen. Sie gaben sich durch Solidität im Geschäftsgebahren und Bescheidenheit im Auftreten alle Mühe, keinen Anstoss aufkommen zu lassen. Die antisemitischen Wühlerein — an denen sich auch die klerikale Presse, sonst den Alldeutschen abhold, mit allen Kräften beteiligte[2]) — richteten sich denn auch nicht unmittelbar gegen die Juden in Salzburg, sondern — nach einer alten Taktik — gegen die Juden im allgemeinen. Dennoch oder gerade darum hatten die Salzburger Juden nicht weniger unter der Hetze zu leiden und zwar nicht nur durch die gesellschaftliche Ächtung, sondern fühlbarer noch wegen der üblen Folgen für das Erwerbsleben, besonders derjenigen, die sich auch sonst nur schwer und kümmerlich durchbrachten[3]). In dieser Zeit schwerer Tage und Not entstand den Juden unverhofft von einer Seite Schutz und Verteidigung, an die niemand dachte. Ein Salzburger hoher Geistlicher, ein Gelehrter von Klang und Namen, erhob sich für die Geächteten, Geschmähten und Verfolgten — der Universitätsprofessor und salzburgische Consistorialrat Dr. Schöpf. Tiroler von Geburt, also an der Quelle des Klerikalismus auferzogen, zeichnete diesen echten Priester dennoch ein Liberalismus sondergleichen und eine grosszügige religiöse Toleranz aus; ein Beweis, dass strenge Kirchlichkeit nicht mit Unduldsamkeit gegen Andersgläubige verbunden sein muss.

Schöpf war in seiner Jugend Mitarbeiter des edlen Kirchenfürsten Erzbischof Schwarzenberg[4]) und zeitlebens dessen gelehr-

---

[1]) ebenda. Hervortaten sich hierin besonders: Die Halbmonatsschrift: „Der Kyffhäuser“, die „Mitteilungen des deutschen Vereines“, der „Volksfreund“ und die „Salzburger Chronik“.

[2]) Der „Salzburger Chronik“ stand auch das „Salzburger Kirchenblatt“ nicht nach.

[3]) Schöpf S. 11.

[4]) Vgl. oben III. Zeitraum Kap. 3.

samer Schüler geblieben. Gelegentlich der Redaktionsübernahme des Fürsterzbischöflichen Blattes im Jahre 1848 richtete Schwarzenberg folgende Worte an Schöpf: „Sie müssen wider den Strom schwimmen, es wird in Sie ein Kampfgeist kommen, der Sie zeitlebens nicht mehr verlässt. Verwenden Sie ihn immer und allezeit zum Besten der Unterdrückten, Verfolgten und Gehetzten gegen die Tyrannen und Verfolger. Wenn Sie das befolgen, so können Sie am Abende Ihres Lebens sich sagen: Ich habe einen guten Kampf gekämpft“ [1]). Diese Worte seines grossen Meisters prägten sich tief in das Wesen Schöpfs ein, und wo es galt dem Unrecht die Spitze zu bieten und für Recht und Menschlichkeit einzustehen, stand er in vorderster Reihe. Die Leidens- und Freudens-Geschichte der Evangelischen in Tirol [2]) und in Salzburg [3]) weiss hierüber manches „Schöne“ zu berichten. Als nun Schöpf von dem lieblosen Treiben des Antisemiten-Bundes in Salzburg vernahm und las, fühlte er sich trotz seiner vorgerückten Jahre durch sein hohes Vorbild, den Erzbischof Schwarzenberg, zur Tat gemahnt und „auf!“ hiess es in seinem Herzen, „spanne deine letzte Kraft gegen die Hetzer!“ [4]). Er verfasste eine Schrift: „Die Grandverwunderung“ [5]), die sich die Aufgabe steckte, so geschichtlich, sachlich und theologisch als nur möglich in die Verwerflichkeit der antisemitischen Treibereien hineinzuleuchten und sie ad absurdum zu führen. Die Schrift erreichte ihren Zweck. Wie Keulenschläge traf es die Sylvesterianer, während die rechtlich Denkenden aller gebildeten Kreise die grösste Genugtuung empfanden. Dass der mutige Akt Schöpfs bei den Juden rührende Dankbarkeit und helle Freude auslöste, ist selbstverständlich. Eine Reihe ehrender Dank- und Zustimmungskundgebungen aus allen Gesellschaftsschichten in- und ausserhalb Salzburgs bestärkte Dr. Schöpf, auf dem nun einmal erkannten rechten Wege zu bleiben. Besonders rührten den tapferen Kämpen die Dank-

[1]) Schöpf, Nachtrag z. Grandverw. S. 3.

[2]) ebenda S. 3—4.

[3]) Aumüller Heinrich, Gesch. d. Evangel. im Salzb. Lande als Festschrift z. Feier d. 50jähr. Bestehens der evang. Gem. zu Salzburg (Salzburg R. Kiesel) S. 26.

[4]) Schöpf, Nachtrag z. Gr. Verw. S. 4.

[5]) „Antisemitische, zu deutsch judenhetzerische Bestrebungen in der Saison-Stadt Salzburg!!! Grandverwunderung des Dr. „Schöpf“ (Salzburg, 1888, im Selbstverlag des Verfassers.)

briefe, die er von jüdischer Seite empfing, so der Brief einer armen jüdischen Waise, die durch Handarbeitenanfertigung ihr kümmerliches Dasein fand, sich aber durch die Antisemitenhetze arg geschädigt sah und nun durch das Werk Schöpfs bessere Tage erhoffen zu dürfen glaubte, weshalb sie Gottes reichen Segen auf sein Haupt herabflehte. Schöpf erzählt, wie ihm dieses Schreiben heisse Tränen der tiefsten Ergriffenheit entlockte[1]). Indessen hatte der von den edelsten Motiven geleitete Schritt Schöpf, wie zu erwarten war, auch eine ganze Flut von Schmähungen, Drohungen und Angriffen der verblendetsten, giftigsten Art eingebracht[2]). Er hatte eben in ein gar zu arges Wespennest gestochen. Als Schöpf daraufhin noch gar zu einem zweiten Schritt ausholte und in der „Salzburger Zeitung" ein „Sendschreiben an die Herren vom Kyffhäuser und des Grandvereins"[3]) veröffentlichte, in welchem er seine Anschauungen und Nachweise noch erweiterte und vertiefte, wollte es von seiten der sich angegriffen Fühlenden im alldeutschen wie klerikalen Lager der Verfehmungen und Anfeindungen beinahe kein Ende nehmen. Akademiker und Bürgerliche, Geistliche und Laien aus Salzburg, Österreich und Deutschland, ja sogar viele seiner bis dahin besten Freunde und Berufskollegen wetteiferten in der Beschimpfung, Herabsetzung und Verdächtigung Schöpfs, nannten ihn Judas, ziehen ihn des Volksverrats, der Gottesleugnung und Bestechung und was der termini technici der Antisemiten noch mehr sind. Sogar manche Witzblätter liessen es sich nicht nehmen, mit in die Trompete des Hasses zu stossen und das Beginnen Schöpfs für die Juden zu glossieren[4]). Dr. Schöpf liess alles ruhig über sich ergehen, zumal ihm gerade die Angriffe immer wieder neue Aufmunterung seitens seiner vielen Bewunderer[5]) und mancher

[1]) Schöpf, Nachtrag S. 11.

[2]) Vor allem seitens der sich angegriffen fühlenden Antisemitenbündler in einer Flugschrift „Der Grandunsinn" (Wien 1888 Verlag v. Karl Irresberger II. Auflage), deren Erscheinen durch Maueranschläge angekündigt wurde. Siehe Salzb. Volksblatt Nr. 23 v. 1888.

[3]) Salzburger Zeitung v. 28. I. 1888 Nr. 23 S. 5—6.

[4]) Schöpf, Nachtrag S. 11—15.

[5]) So v. Freisauff in einem begeisterten Leitartikel im Salzb. Volksblatt v. 28. Jänner 1888 Nr. 23, der ihm eine persönliche Herausforderung eintrug (Vergl. Salzb. Volksbl. Nr. 24 v. 30. I. 1888) und L. Schmued in Nr. 25 des Salzb. Volksblattes v. 31. I. 1888.

Koryphäen auf dem strittigen Gebiete der Judenfrage brachten, so ein Aufmunterungsschreiben des Supperintendenten und Reichsratsabgeordneten Dr. Theodor Haase, des bekannten Verfassers der Studie: „Antisemitismus“ [1]) und mehrerer anderer. Ein Salzburger Einsender rief aus: „. . . . ob man denn in Salzburg ein neues Seitenstück zur Firmian'schen Protestanten-Hetze schaffen will und zu dem den Salzburgern beigegebenen Anhängsel der Dummheit auch noch das der Roheit und Ungastlichkeit zufügen wolle[2]). Noch einmal schrieb Schöpf (1888) einen „Nachtrag zur Grandverwunderung“ mit dem Motto: „Wer seinen Bruder hasset, ist ein Totschläger“, worinnen er die Leitmotive seiner Handlungsweise dartut und die pro- und contra-Wirkung seiner ersten Schrift schildert. Er schloss damit sein Einschreiten in der Judenfrage in Salzburg ab[3]).

Langsam verebbten nun die Hochfluten der antisemitischen Bewegung, und nur noch in stiller Verhaltenheit wirkte der aufgestachelte Hass bei vielen in Salzburg nach, und kam bei mancherlei Gelegenheiten zum Vorschein.

Gegen Ende der 90er Jahre regte sich in ganz Deutschland und Österreich neuerdings der alte Wahn vom Ritualmord wieder. Der Polnaer Ritualmordprozess wirbelte viel Staub auf und aller Orten suchten die Judenfeinde das Blutmärchen für ihre Zwecke aufzufrischen. Das geschah auch in Salzburg[4]). Im April des Jahres 1899 wurde im Leichenhause des Zentralfriedhofes zu Salzburg die Leiche eines noch kindlichen Mädchens mit durchschnittenem Halse aufgefunden. Die gerichtliche Untersuchung stellte einen Lustmord fest, der an dem armen Opfer verübt worden war.

---

[1]) Wien-Teschen 1887.

[2]) Vgl. Schöpf N. z. Gr. Verw. S. 8.

[3]) Interessant und wertvoll ist was Dr. Schöpf in seinem „Sendschreiben“ unter anderem berichtet: „Unser berühmter Homilet, der Salzburger Ehrendomherr Emanuel Veith, ein geborener Jude, hat von der Domkanzel aus erklärt, dass die durch arge List verbreitete Lüge, als gebrauchten die Juden bei der Feier ihres Osterfestes das Blut eines Christen, eine hämische, gotteslästerliche Verläumdung ist und weder in den Büchern des alten Bundes noch auch in den Schriften des Talmud, den ich (Veith) genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist.“

[4]) Vgl. „Neue Freie Presse“ Wien vom 8. Mai 1899 und Dr. Blochs Oester. Wochenschrift Nr. 19 v. 12. Mai 1899.

Ein der Tat verdächtigter Mann wurde denn auch verhaftet, dann aber wieder freigelassen, da sich seine Unschuld herausstellte. In Ermangelung der Habhaftwerdung des Täters wurde nun antisemitischerseits aus dem traurigen Vorkommnis schnell ein Ritualmord konstruiert. Darnach sollte ein gewisser Dr. Brebis, ein Arzt, — der nirgends existierte — einen regelrechten Ritualmord konstatiert haben. „Zwei Zeugen wüssten sich sogar bestimmt zu erinnern", hiess es alsobald, „zur kritischen Zeit auf dem Friedhofe zu Salzburg einem Juden mit einem Talmud (!?) begegnet zu sein". Auffallender Weise wurde die „Entdeckung" nicht von Salzburg aus in die Welt gesetzt, sondern vom benachbarten Trauenstein in Bayern. Das „Trauensteiner Wochenblatt" zugleich das „Amtsblatt für das kgl. Amtsgericht und den Stadtmagistrat" brachte das Vorkommnis als Korrespondenz aus Salzburg, was wohl dem Unsinn erhöhtes Ansehen und Glaubwürdigkeit hätte verleihen sollen und in den Augen der Menge auch verlieh. Die Salzburger und Wiener Hetzblätter bemächtigten sich mit Gier des Falles und bauschten ihn gewaltig auf. Zum Glück entwickelte sich aus dem Ganzen keine weitere Unannehmlichkeit für die salzburgischen Juden, da es zu offenbar den Stempel der Mache trug. Nichtsdestoweniger ward hiedurch die Volksstimmung eine zeitlang aus dem Gleichgewicht gebracht[1]).

Zweites Kapitel:

Die Zuweisung der Salzburger Juden zur israel. Kultusgemeinde Linz a. d. D., das „Geschäftsführende Komitee der israel. Kultusgemeinde Linz a. d. D. in Salzburg", die Beschaffenheit des jüdischen Gemeinwesens unter Leitung dieses Komitees, die Betlokale, der Gottesdienst, der Religionsunterricht, die Begräbnisstätte, die Komiteeobmänner, die Tempelvorstände, die Rabbiner, die Schächter die Gemeindemitglieder.

Gegen fünfundzwanzig Jahre lebten, wie geschildert, die ersten Salzburger Juden ohne in kultureller Hinsicht eigentlich eine Gemeinschaft zu bilden und ohne jedweden Anschluss an ein geordnetes Gemeinwesen. Das Staatsgesetz sah keine zwangsweise Gemeindeordnung vor und die Juden selbst nahmen lange keine

[1]) Vgl. Salzb. Volksblatt Nr. 94 v. J. 1899, Nr. 96, Nr. 99, Nr. 105, 109 u. 112, Halleiner, Volksfreund Nr. 17, 1899.

Veranlassung hiezu, teils aus Schüchternheit infolge der fortgesetzten antisemitischen Strömungen, teils aber auch aus Laxheit des Gemeinschaftssinnes, da bei der Verschiedenartigkeit der mitgebrachten heimischen Art der aus verschiedenen Gegenden Eingewanderten eher ein Auseinanderstreben der einzelnen als ein Zusammenschluss aufkommen konnte. Die notwendigen Erfordernisse für Kultus- und Armenzwecke brachte man auf dem Wege freiwilliger Spenden auf und unterliess es, sich an eine feste Kultussteuer oder sonst an ein Gemeindesystem zu binden. Die Juden lebten beinahe wie Fremde untereinander und viele kannten sich gegenseitig nicht einmal persönlich.

In Linz a. d. D. bestand damals schon eine ansehnliche jüdische Gemeinde, die ganz Oberösterreich umfasste. Sie hatte seit dem 14. Oktober 1874 bereits ein behördlich genehmigtes Gemeindestatut und eine seit 12. April 1873 bestehende und seit 6. Juni desselben Jahres behördlich konzessionierte Chewra-Kadischa. Wiewohl auch in Linz bezw. Oberösterreich bis zum Jahre 1848 keine Juden wohnen durften, lebten doch schon im Jahre 1869 (laut Volkszählung vom 31. Dezember d. J.) 724 Juden, darunter 34 jüdische Soldaten, in Linz und Oberösterreich. Wahrscheinlich durch Anregung jüdischerseits kam die Landesregierung in Salzburg, auf Grund eines Ministerialerlasses v. 6. November 1874, auf den Gedanken, die Salzburger Juden der Linzer jüd. Gemeinde zuzuweisen. Sie holte zu diesem Behufe Gutachten ein: 1) von der Stadtgemeinde Salzburg und 2) von Rabbiner Dr. Frank in Linz. Das letztere lautete natürlich für die Zuweisung, das erstere aber dagegen, da sich „einer der intelligentesten und eine vornehme Stellung einnehmender Jude“ (Albert Pollak oder Gottlieb Winkler?) im verneinenden Sinne ausgesprochen u. z. weil sich die Salzburger Juden, wiewohl entfernt, doch zu ihren Heimatgemeinden hingezogen fühlen. Die Landesregierung schloss sich dem Gutachten Franks an und empfiehlt mit Akt v. 18. I. 1875 die Zuweisung der Salzburger Juden der jüd. Gemeinde Linz dem Minister. Worauf eine Ministerialverordnung vom 27. Mai 1876 tatsächlich die Zuweisung ausspricht und die Salzburger Landesregierung zur Durchführung auffordert, was denn auch mit Dekret v. 23. VI. 1876 an alle zuständigen Stellen geschieht.

Die Salzburger Juden gaben sich jedoch mit dieser Verfügung gegen den Willen der meisten nicht zufrieden. Am 4. Juni 1881 leiten Elias Schönbrunn, Rudolf Kohn und Adolf Pollak ein Gesuch an die Landesregierung um Aufhebung der Zuweisung und Bewilligung einer eigenen isr. Kultusgemeinde für Salzburg. Das gleiche erstrebte, als eine Abweisung erfolgte, ein Jahr später, am 27. April 1882 eine Eingabe des Albert Pollak. Wiewohl er einen vollkommenen Statutenentwurf, ein günstiges Gutachten der Stadtgemeinde beilegte und auf die Selbsterhaltungsmöglichkeit der inzwischen auf 115 Seelen angewachsenen Gemeinschaft hinwies, wies doch der Kultusminister die Bestrebungen mit Erlass vom 1. Nov. 1882 ab, da, wie er meinte, abgesehen von der noch immer nicht erwiesenen Selbsterhaltungsmöglichkeit, die bestehenden Judengesetze auf Salzburg, wo das Verbot des Judenaufenthaltes am längsten bestand, keine Anwendung finden können —.

Noch war aber die völlige Einverleibung der Judenschaft Salzburgs in die Gemeinde Linz nicht. erfolgt, zumindest nicht durchgängig praktisch durchgeführt. Da erschien im Jahre 1890 das bekannte österreichische Kultusgesetz zur Regelung der Judenfrage in den öster. Erbländern, das mit Regier.-Blatt Nr. 57 vom 21. März das neue, noch jetzt zu Recht bestehende System der Kultusgemeinden schuf. Danach sollten überall, wo die Voraussetzungen hierfür beständen neue Kultusgemeinden gegründet, schwache Minderheiten aber zur nächsten grösseren Kultusgemeinde geschlagen werden. Im Sinne dieses Gesetzes erging in Salzburg seitens der Landesregierung am 4. bezw. 23. Mai desselben Jahres eine Anfrage an die Stadtgemeinde, ob es sich empfehlen würde die Zuweisung der Juden in Salzburg zu Linz zu belassen bezw. sie der dortigen Kultusgemeinde einzuverleiben, oder eine eigene israel. Kultusgemeinde zu bewilligen.

Die Stadtgemeinde eröffnete die Angelegenheit dem Hofantiquar Albert Pollak „als dem Führer der Israeliten“. Dieser veranlasste sogleich eine allgemeine Versammlung der Salzburger Juden, die zu der Angelegenheit energisch Stellung nahm. Es wurde beschlossen, die Selbständigkeit der Gemeinde mit aller Kraft anzustreben. Es wohnten damals bereits 141 jüd. Seelen in Salzburg. Davon waren 80 männliche, 61 weibliche und 28 Familienhäupter. 13 Personen gehörten der Wiener Bauunternehmungsfirma Josef

Heller u. Comp. an, 3 waren Zöglinge des Bodreschen Institutes, 4 Hausierer, 1 Reisender, 49 Kinder. Auf dem flachen Lande lebten in Gugenthal, Parsch, Bürmoos, Neumarkt, Badgastein zusammen 16 Juden. Die Stadtgemeinde, der die Bitte der Juden für ihre Selbständigkeit einzustehen, überreicht wurde, konnte sich dennoch nicht zu einer Befürwortung in diesem Sinne entschliessen, da ihr die Vermögensverhältnisse der Judenschaft zu gering erschienen, um eine eigene Gemeinde zu erhalten. Sie empfahl daher am 19. Juli 1890 die Belassung bei der israel. Gemeinde Linz. Auch die befragte israel. Gemeinde Linz sprach sich in dem Sinne aus. Die Landesregierung in Salzburg empfahl nun am 11. Aug. 1890 der Statthalterei Linz die völlige Einverleibung der Israeliten Salzburgs in die israelitische Gemeinde Linz. Die Statthalterei nahm den Vorschlag an und verfügte dessen Wirksamkeit an die israelitische Gemeinde zu Linz mit Dekret vom 18. August 1890.

Durch diese entgiltige Einverleibungsverfügung war aber für die israelitische Gemeinde zu Linz ein neues Gemeindestatut notwendig geworden. Das war ein neuer Anlass, die Angelegenheit nochmals aufzurollen. Abermals wurden verschiedene Gutachten eingeholt. Die Linzer Statthalterei von der Landesregierung in Salzburg, diese von der Stadtgemeinde Salzburg und die letztere von der Judenschaft in Salzburg. Die Juden wollten die Linzer Statuten nur anerkennen, wenn hinsichtlich der Kultusbeiträge die Salzburger nur minimal belastet würden, da sie wegen der Entfernung von den religiösen Gemeindeeinrichtungen zu Linz nur selten Gebrauch machen können. Diesen Standpunkt eignete sich auch die Stadtgemeinde Salzburg an, von ihr übernahm ihn die Landesregierung, von dieser die Linzer Statthalterei und diese berichtete am 2. Nov. 1890 in diesem Sinne an den Minister in Wien.

Daraufhin stellte das Ministerium mit Dekret vom 3. Juli 1891 der Landesregierung zur Erwägung anheim, ob es unter solchen Umständen doch nicht vorzuziehen wäre, die Salzburger Juden nicht völlig der Linzer israelitischen Kultusgemeinde einzuverleiben, sondern nur zeitweilig zuzuweisen, da doch — mit Ausnahme der Matrikelführung und der Eheschliessungen — die Salzburger seit Jahren eine eigene Stellung für sich bewahren und für Bethaus, Lehrer, Vorbeter etc. selbständig aufkommen. Infolgedessen sah sich die Landesregierung neuerlich veranlasst, einen diesbezüglichen Mei-

nungsbescheid von der Stadtgemeinde einzuholen. Diese spricht sich mit Zuschrift vom 8. Okt. 1891 für die blosse Zuweisung aus. Das berichtet die Landesregierung am 15. Okt. 1891 an das Ministerium weiter.

Mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1892 Zl 22656 ex 1891 Lds. Ges. und Verordn. Bl. Nr. 17 wurde denn auch die blosse Zuweisung, nicht Einverleibung, der jeweilig im Herzogtume Salzburg wohnenden Israeliten zur israelitischen Kultusgemeinde Linz a. d. D. verfügt[1]). Kurz darauf erfolgte dann auch noch mit Erlass vom 17. Januar 1893 Zl. 26070 ex 1892 über Einvernehmen des Kultusministeriums mit dem Ministerium des Inneren und nach Anhörung der Israeliten in Salzburg seitens der Stadtgemeinde, die Anordnung, dass die Geburts- Trauungs- und Sterbematrikel für die Israeliten im Herzogtume Salzburg auch in Hinkunft von dem behördlich bestellten und beeideten israel. Matrikelführer in Linz zu führen sind, jedoch mit der Bestimmung, die Salzburger Matriken getrennt anzulegen[2]).

Von nun ab gehörten die Juden Salzburgs einer mit allen Kultusinstitutionen versehenen, geachteten Kultusgemeinde an[3]). Die Kultusgemeinde Linz bestellte ein aus der Mitte der Salzburger Judenheit gewähltes fünfgliedriges Komitee mit dem Sitze in Salzburg zur ordnungsgemässen Besorgung der Kultusobliegenheiten und Religionsagenden der salzburgischen Israeliten. Mit einem Obmann an der Spitze oblag diesem, den Titel: „Geschäftsführendes Komitee der israel. Kultusgemeinde Linz in Salzburg“ führenden Komitee die Vertretung des Kultusvorstandes aus Linz in Salzburg. Zu diesen Obliegenheiten gehörten: die Kultussteuer-Bemessung auf Grund der Steuerausschreibung des Kultusvorstandes in Linz, die Erstattung von Vorschlägen betreffs Bestellung des Rabbiners bezw. Religionslehrers und des Schächters, die Fürsorge für einen geregelten Gottesdienst nach einer vom Vorstande zu genehmigenden Bethausordnung, die Wahl eines Tempelvorstehers aus der Mitte des Komitees, eines Schriftführers und Kassiers.

---

[1]) Vgl. Anhang II: Urkunden-Akten und -Literaturtexte Nr. 41.

[2]) ebenda u. Verordnungsblatt Linzer Statthalterei 11. III. 1898 V. St. v. 8. II. 1893 Zl. 1192.

[3]) Die Hauptquelle für das zisterlege d. Kapitels siehe Ldsrg. Salzburg Akt: Israel. Kultusgemeinde.

Die Wahl des Rabbiners bezw. Religionslehrers stand wohl dem Komitee zu, die Genehmigung und der Anstellungsvollzug blieb jedoch dem Kultusvorstande vorbehalten. Die Anstellung des Schächters stand ganz dem Komitee zu, bedurfte jedoch der Approbierung des Linzer Rabbiners. Die Entrichtung der Kultussteuer erfolgte auf dem direkten Wege von den Mitgliedern an den Vorstand in Linz, auch der Rekurs stand den Mitgliedern dorthin offen. Der Vorstand stellte wieder seinerseits die Gelderfordernisse zur Deckung sämtlicher Kultusausgaben dem Komitee zur Verfügung. Der Obmann des Komitees hatte, wenn über Salzburger Angelegenheiten verhandelt wurde, Sitz und Stimme beim Kultusvorstande in Linz. Was den Tempelvorsteher betrifft, hatte dieser im Einvernehmen mit dem Rabbiner für den Gottesdienst Sorge zu tragen und die üblichen Hilfsfunktionen beim Gottesdienste auszuüben. Die Gottesdienstordnung bestimmte das Komitee im Einvernehmen mit dem Rabbiner und mit Genehmigung des Kultusvorstandes. Der Salzburger Rabbiner hatte offiziell nur die Befugnisse und Pflichten eines Religionslehrers und Predigers. Die im Gesetze von 1890 Rgbl. 57 vom 21. III. 1890 vorgesehenen eigentlichen rabbinischen Agenden und Funktionen oblagen dem Linzer Rabbiner, der aber seinerseits den Salzburger Kollegen delegieren konnte und dies auch in einigen Fällen — z. B. bei Trauungen — tat. Nur in seiner Eigenschaft als Religionslehrer wurde der Salzburger Rabbiner seitens des Komitees der politischen Behörde direkt und offiziell zur Anmeldung gebracht und hierauf von dieser bestätigt.

Wie jetzt der Gottesdienst eine den übrigen österreichischen Gemeinden analoge Regelung erfuhr, so kam auch der Religionsunterricht in geordnete Bahnen; er erstreckte sich auf die Volks-Bürger- und Mittelschulen Salzburgs und wurde, wenn auch nicht ohne kampfvolles Einschreiten seitens des Komitees, mit der Zeit dem israelitischen Religionslehrer das volle Recht der Erteilung staatsgiltiger Prädikate für Religion zugestanden.

Als Bethäuser dienten bis zur Errichtung des Tempels eine Zeitlang die Privatwohnungen mehrerer Gemeinde-Mitglieder, nachher verschiedene gemietete Lokalitäten, so eine Zeitlang ein Saal im Sternbräugebäude, Griesgasse, dann ein Raum im Hause Linzergasse Nr. 6 und zuletzt ein solcher in der Getreidegasse im sogenannten Schiesslerhaus neben Mödelhamer.

An der Spitze des ersten Kultuskomitees stand Albert Pollak. Später übernahmen Ludwig Pollak, Gottlieb Winkler und schliesslich Rudolf Löwy das Amt. Löwy entwickelte von aller Anfang eine ruhige, sachliche und systematische Wirksamkeit. Er behielt die Ehrenstelle bis zur Gründung der Kultusgemeinde.

Als Tempelvorsteher wirkten im Laufe der Jahre: Rudolf Löwy, Gustav Schwarz, Gottlieb Winkler und Daniel Bonyhadi.

Rabbiner bezw. Religionslehrer der jungen Salzburger Gemeinschaft waren bis zur Gründung der Kultusgemeinde im Jahre 1911: Dr. Moses Bach von Januar 1897 bis Juni 1898[1]), Dr. Jakob Drobinsky von September 1898 bis 1899[2]), Dr. Johann Krängel von 1901 bis 1903[3]), Wilhelm Pollak vom Jahre 1903 bis 1907[4]), Dr. Adolf Altmann vom 1. September 1907 bis Juli 1914[5]).

Im Jahre 1892, der Zeit der Zuweisung zur Kultusgemeinde Linz waren folgende 30 jüdische Familien mit zusammen ungefähr 120 jüdischen Seelen in Salzburg ansässig: Albert Pollak, Adolf Pollak, Adolf Kohn, Rudolf Löwy, Gottlieb Winkler, Nathan Kölbl, Elise Fürst, Alexander Lederer, Albert Lewi, Albert Süss, Theodor Engländer, August Riegler, Adolf Jakobi, Sigmund Bernheim, Daniel Bonyhadi, Neuburger und Einstein, Sigmund Hatschek, Ignatz Glaser, Sigmund Glaser (Bürmoos), Max Kohn, Amalie Kohn, Moritz Bäck, Adler und Kompanie, Moritz Klein, Julius Klein, Isidor Wurm, Wilhelm Stein, Dr. Eduard Bräuer (Parsch), Dr. Wassing (Bad-Gastein), Dr. Bunzel (Bad-Gastein).

---

[1]) Vorher in Polen. Er starb in Salzburg eines unnatürlichen Todes und liegt auf dem israel Friedhof zu Salzburg.

[2]) Vorher in Veseritz, Böhmen. Von Salzburg kam Drobinsky als Rabbiner nach Fridek-Mistek in Oester. Schlesien und von dort zur israel. Kult.-Gem. nach Wien, wo er noch jetzt wirkt.

[3]) Krängel wurde von Salzburg aus nach Böhm. Leipa berufen; er ist dort noch heute Rabbiner.

[4]) Pollak kam von Salzburg als Rabbiner nach Pisek in Böhmen, wo er noch jetzt im Amte ist.

[5]) Altmann folgte einem Rufe als Rabbiner für Südtirol nach Meran, dann wiederum nach Salzburg und wirkt jetzt als Oberrabbiner in Trier.

Drittes Kapitel:

Errichtung des Tempels, Gründung der Beerdigungsbrüderschaft „Chewra-Kadischa“: Errichtung des Friedhofes, Gründung des Frauenvereins und des Vereins für jüdische Geschichte und Literatur, Selbständigkeitsbestrebungen der Salzburger Judenschaft, Versuche und Vorarbeiten zur Gründung der selbständigen Kultusgemeinde, die Errichtung der Kultusgemeinde, die erste Kultusvorstandswahl, der erste Kultusvorstand, das Gemeindestatut, die Errichtung der selbständigen Matrikelführung, der erste Rabbiner und Matrikelführer der neuen Gemeinde, Inaugurierungsfeierlichkeiten der neuen Kultusgemeinde, die ersten selbständigen Funktionen der neuen Gemeinde, die ersten Matrikeleintragungen, der Stand der Mitgliederschaft der neuen Kultusgemeinde zur Zeit ihrer Gründung, die Schuljugend im genannten Zeitpunkt.

(1893—1911)

Unter den verschiedenen Schwierigkeiten, mit denen die numerisch schwache jüdische Zweiggemeinde in Salzburg zu kämpfen hatte, machte sich der Mangel eines eigenen, beständigen Gotteshauses am empfindlichsten fühlbar. Nicht nur, dass die immer dem Wechsel unterworfenen gemieteten Räumlichkeiten der Andacht und Würde der Gottesdienste nicht förderlich sein konnten, verursachte die Beschaffung der erforderlichen Räume stets die grössten Sorgen und Kalamitäten. Bei den Salzburger Hausbesitzern fand das Mietbegehren der Juden für die Errichtung jüdischer Andachtstätten nichts weniger als Bereitwilligkeit und Entgegenkommen. Notgedrungen raffte sich daher das kleine Häuflein Salzburger Juden zu einer Tat auf. Es wurde ein Tempelbau-Komitee gegründet, welches zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für ein Gotteshaus 1) eine Anleihe unter der Judenschaft Salzburgs selbst aufbrachte u. z. auf dem Wege der Verausgabung von Anteilscheinen in einer von jedermann erschwinglichen Betragshöhe und 2) einen Aufruf um Spenden an die jüdische Öffentlichkeit ergehen liess.

An der Spitze des Komitees stand Gottlieb Winkler, Professor an der Staatsgewerbeschule in Salzburg, der im Juni 1893 von Anton und Rosine Keefanger einen Baugrund in der Lasserstrasse um 3690 Gulden erwarb. Ihm wurde auch als Fachmann die Ausführung des Baues übertragen. In Anbetracht der bloss bescheidenen Mittel, die zur Verfügung standen und der Dringlichkeit der raschen Fertigstellung musste von einem Prachtbau abgesehen werden. Winkler schritt schnell zur Verwirklichung des entworfenen Planes

und schon nach einigen Monaten stand der einfache, aber verhältnismässig wirksame Bau in der Lasserstrasse Nr. 8, nebst einem hübschen Vorgarten, vollendet da. Zum Neujahrsfeste 1893 erfolgte die schlichte, aber denkwürdige Einweihung. In Ermangelung eines Rabbiners, welcher Posten damals vakant war, hielt Professor Winkler die Weiherede. Auf seinen Namen erfolgte auch die grundbuchliche Eigentumsverschreibung des Tempels. Der jüdischen Gemeinschaft als solcher wollte man keinen Grund für die Erbauung eines Judentempels verkaufen. Auch fand sich kein christlicher Baumeister für die Übernahme des Baues und vom städtischen Bauamt wurde die Bewilligung unter Vorschützung aller möglichen Ausreden verweigert. Auch auf den Namen Winklers konnte nur die Bewilligung eines Hinterbaues, ohne Strassenfront, erzielt werden.

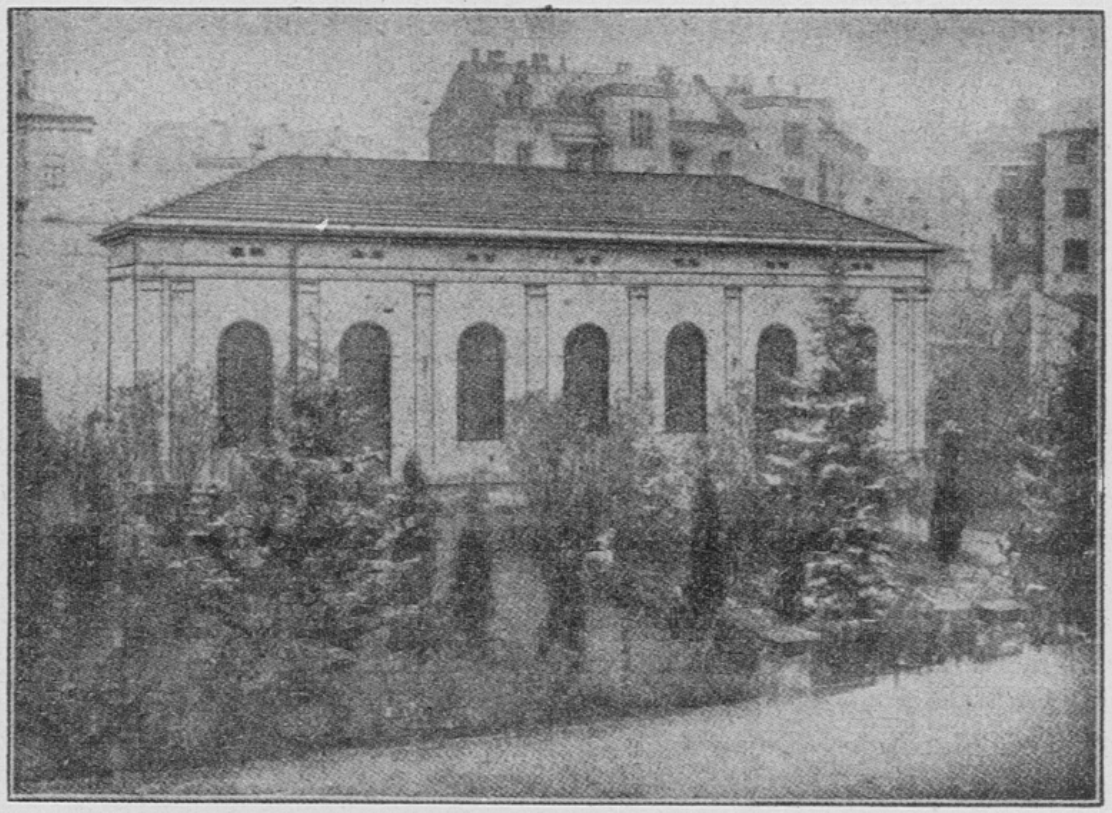


Bild 2: Der israelitische Tempel zu Salzburg (Aussenansicht).

Der Tempel wies wohl manche Mängel auf, und des öfteren musste Manches ergänzt und verbessert werden, aber mit Hilfe der Opferwilligkeit der Gemeindemitglieder und einzelner Spender nahm im Laufe mehrerer Jahre das Gotteshaus von aussen und



Bild 3: Der israelitische Tempel zu Salzburg (Innenansicht).

innen an Ansehnlichkeit zu. Zu den Spendern gehören: in erster Reihe der israel. Frauenverein, der sich, im Sinne des Paragraph 2 seiner Statuten, die Ausschmückung des Tempels zur Aufgabe stellte [1]), ferner Ignatz Glaser [2]), Adolf und Ida Kohn [3]), Oswald Löwy [4]) u. a. m.

In kultueller Hinsicht fand die gemässigte Richtung der Wiener Kultusgemeinde mit einem konservativen Einschlag des Ritus Einführung, was fortan so verblieb.

Schon früher, im Jahre 1893, erfolgte auch die Errichtung des Friedhofes, nachdem zuvor, anfangs desselben Jahres, die Chewra-Kadischa (Beerdigungsbrüderschaft) ins Leben gerufen wurde [5]). Diese erhielt mit Nr. 6879 der Statthalterei am 20. Juli

---

[1]) Im Laufe der Jahre spendete der Frauenverein: ein buntes Glasfenster, eine Garnitur Thoraschmuck samt Bekleidung, ein kostbares Prochet (Bundesladenvorhang) und eine Pultdecke.

[2]) Fabrikant Glaser spendete Dachziegel und Fensterglas.

[3]) Sie stifteten ein buntes Glasfenster.

[4]) Er spendete einen Kidduschbecher.

[5]) Bei Gründung des Vereines am 27. Sept. 1893 hatte derselbe folgende Mitglieder; Bäck Moritz, Bernheim Sigmund, Engländer Theodor, Glaser Ignatz

1893 die Genehmigung ihrer Statuten. Noch vorher wurde von den Proponenten der Brüderschaft (besonders taten sich dabei hervor: Rudolf Fürst und Adolf Pollak) unter nicht geringen Schwierigkeiten ein geeigneter Grund für die Friedhofsanlage ausfindig gemacht. Es war das die Parzelle 748/3 der Katastral Gemeinde Aigen bei Salzburg, welche denn auch daraufhin seitens der Chewra Kadischa um den Betrag von 2060 Kronen erworben wurde[1]). Daraufhin wurde zur Herrichtung des Gottesackers geschritten und als Bauleiter, wie beim Tempel, Baurat Gottlieb Winkler bestellt. Die Kosten wurden teils durch Spenden, hauptsächlich aber durch Einzahlung von Gründerbeiträgen gedeckt. Der minimalste Gründerbeitrag betrug 50 fl. ö. W. und erhielten diejenigen, die zumindest diesen Betrag leisteten, nach Paragraph III der Chewra-Kadischi-Statuten ein „Gründerrecht", laut welchem die betreffenden „für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, solange

---

Kölbl Nathan, Klein Moritz, Kohn Adolf, Kohn (Köhler) Max, Löwy Rudolf, Löwy Oswald, Pollak Adolf, Pollak Ludwig, Schönbrunn Elias, Stein Wilhelm, Winkler Gottlieb. Als erster Vorsteher fungierte vom 5. Aug. 1893 bis 31. Dez. 1897 Moritz Bäck, Kaufmann in Salzburg.

[1]) Am 13. Oktober 1895 wurde auch noch das Reservegrundstück, Parzelle Nr. 748/1 um 500 Kronen angekauft.

Der israelitische Friedhof zu Salzburg war ursprünglich in Morzg bei Salzburg gedacht. 1890 sucht Albert Pollak bei der Landesregierung in Salzburg um die Bewilligung hierzu an. Die erste politische Instanz, die Bezirkshauptmannschaft hatte sich mit Dekret vom 28. Aug. 1890 dagegen ausgesprochen, weil Salzburg auch noch keine eigene Kultusgemeinde hatte. Auf den Rekurs Pollaks entscheidet sich die Landesregierung gegen die Bezirkshauptmannschaft. Dem schliesst sich auch, auf Grund eines Gutachtens der israelitischen Kultusgemeinde Linz, die Statthalterei in Linz an. Das Ansuchen Pollaks wird also mit Dekret der Landesregierung v. 24. Okt. 1890 bewilligt. Aus sanitären Gründen wurde jedoch das ausersehene Grundstuck als ungeeignet befunden, worauf sich die ganze Angelegenheit zerschlug. Gegen den 1893 auftauchenden Plan den Friedhof in Aigen anzulegen, legte die Gemeinde Aigen bei der Bez.-Hauptmannschaft Verwahrung ein u. z. weil „ein jüdischer Friedhof in Aigen die Gefühle der katholischen Bevölkerung dortselbst verletzen würde". Der Einspruch wird der Landesregierung unterbreitet, ebenso der Statthalterei in Linz und wird schliesslich abgewiesen, da die Israeliten als anerkannte Religionsgesellschaft zur Errichtung des Friedhofes berechtigt sind „und durch die Ausübung eines zustehenden Rechtes können die Gefühle anderer Glaubensgenossen nicht verletzt werden." (Akt israel. Kult.-Gem. Ldsrg. Archiv).

dieselben ledig sind, unentgeltliche Grabstellen erhalten sollten, die sogleich bei der Errichtung des Friedhofes für die betreffenden Familien gruppenweise zu reservieren sind und für immerwährende Zeiten von allen Taxen und Gebühren frei bleiben“ [1]).

Die Fertigstellung des Friedhofes fand noch im gleichen Jahre (1893) statt und wurde die grundbuchliche Besitzverschreibung auf den Namen der Chewra-Kadischa durchgeführt.

Als erster wurde Rudolf Fürst[2]) auf dem neuen Friedhof bestattet. Er starb am 4. Dezember 1892, wurde provisorisch auf dem Salzburger Centralfriedhofe begraben und nachdem exhumiert und überführt.

Von den auf dem Salzburger israelitischen Friedhof seit seiner Gründung bis zur Gründung der israelitischen Kultusgemeinde vorgekommenen Beerdigungsfällen[3]) sei hier der eines gewissen Leon Zucker, als einer Kuriosität erwähnt. Der Genannte erlag auf einer Durchreise am 1. August 1898 auf dem hiesigen Bahnhof einem Schlaganfall. Da er das Abrahamszeichen trug, nahm man an, er sei Jude und beerdigte ihn auf dem israelitischen Friedhofe. Erst nachher stellte sich aus seinen in seinem Koffer vorgefundenen Papieren heraus, dass er getauft und englischer Missionär war. Der Verstorbene verblieb jedoch in seinem Grabe und wurde ein Exhumierungsbegehren niemals gestellt[4]).

Von der Schaffung ritueller Einrichtungen wandte sich die Aufmerksamkeit alsbald der Gründung von Wohltätigkeitsanstalten zu. Dazu gehören: die vom Obmanne des israelitischen Kultuskomitees Rudolf Löwy ins Leben gerufene Armen-Unterstützungskasse und der israelitische Frauenverein. Der letztere wurde im Jahre 1899 gegründet und erhielt mit Nr. 12349 am 15. Oktober desselben Jahres die Statuten-Genehmigung der Landesregierung.

---

[1]) Als Friedhofsgründer traten bei: Bäck Moritz, Fürst Elise, Glaser Ignatz (Bürmoos), Hatschek Sigmund (Gugenthal), Kohn Adolf, Kohn Max (Köhler), Kölbl Nathan, Ledrer Alexander, Levi Albert, Löwy Rudolf, Löwy Oswald, Pollak Albert, Schönbrunn Elias, Stein Wilhelm, Steindler Julius (Bürmoos), Winkler Gottlieb.

[2])Vgl. a. a. O.

[3]) Siehe das Verzeichnis im Anhang II Nr. 42.

[4]) Über den interessanten Vorfall schreibt der damalige Obmann der Chewra Kadischa in Salzburg, Daniel Bonyhadi, in Nr. 47 der Regensburger jüdischen Wochenschrift: „Die Laubhütte“ v. 25. Nov. 1901.

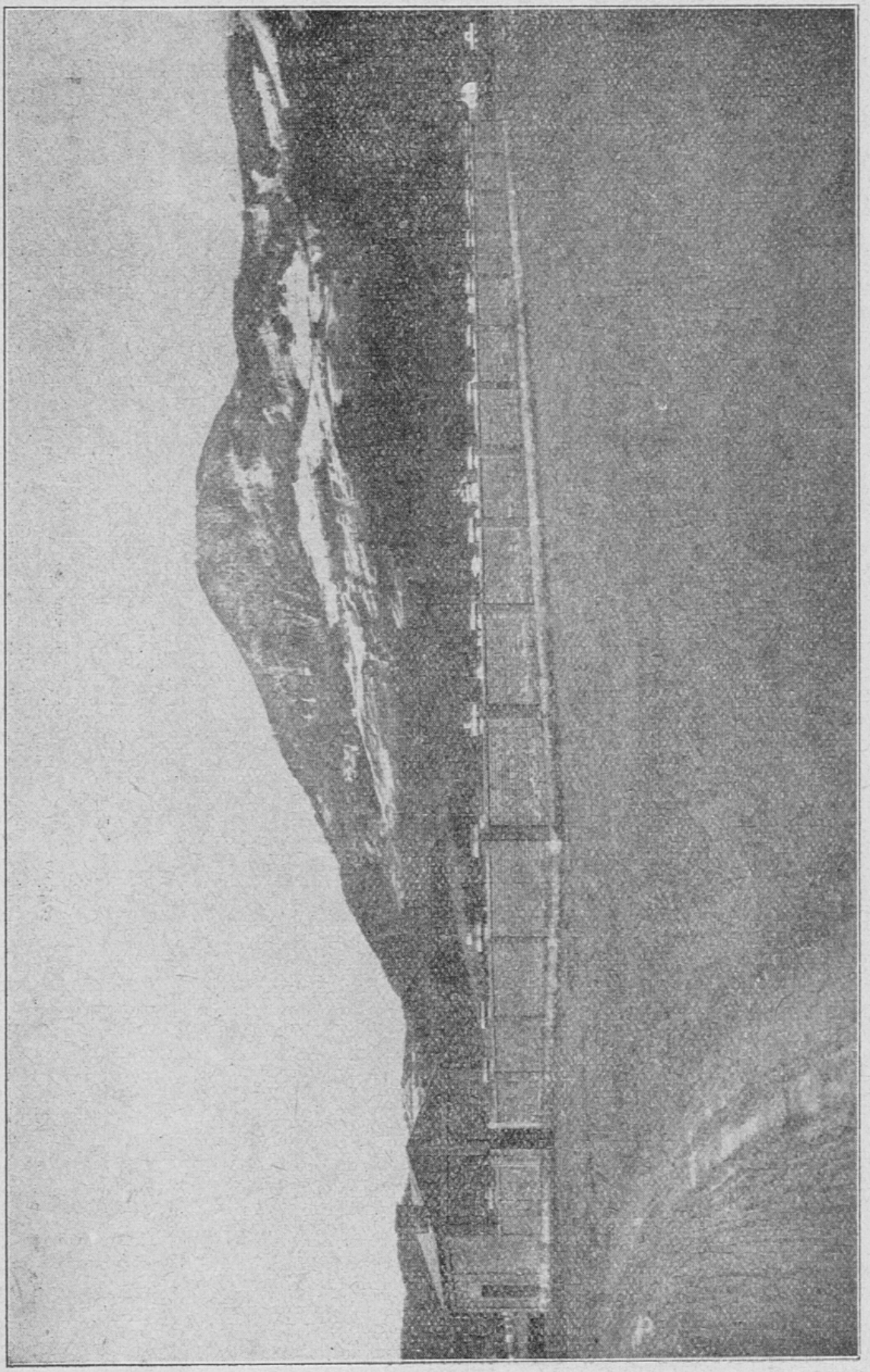


Bild 4: Israelitischer Friedhof zu Salzburg (Aigen) Totalansicht

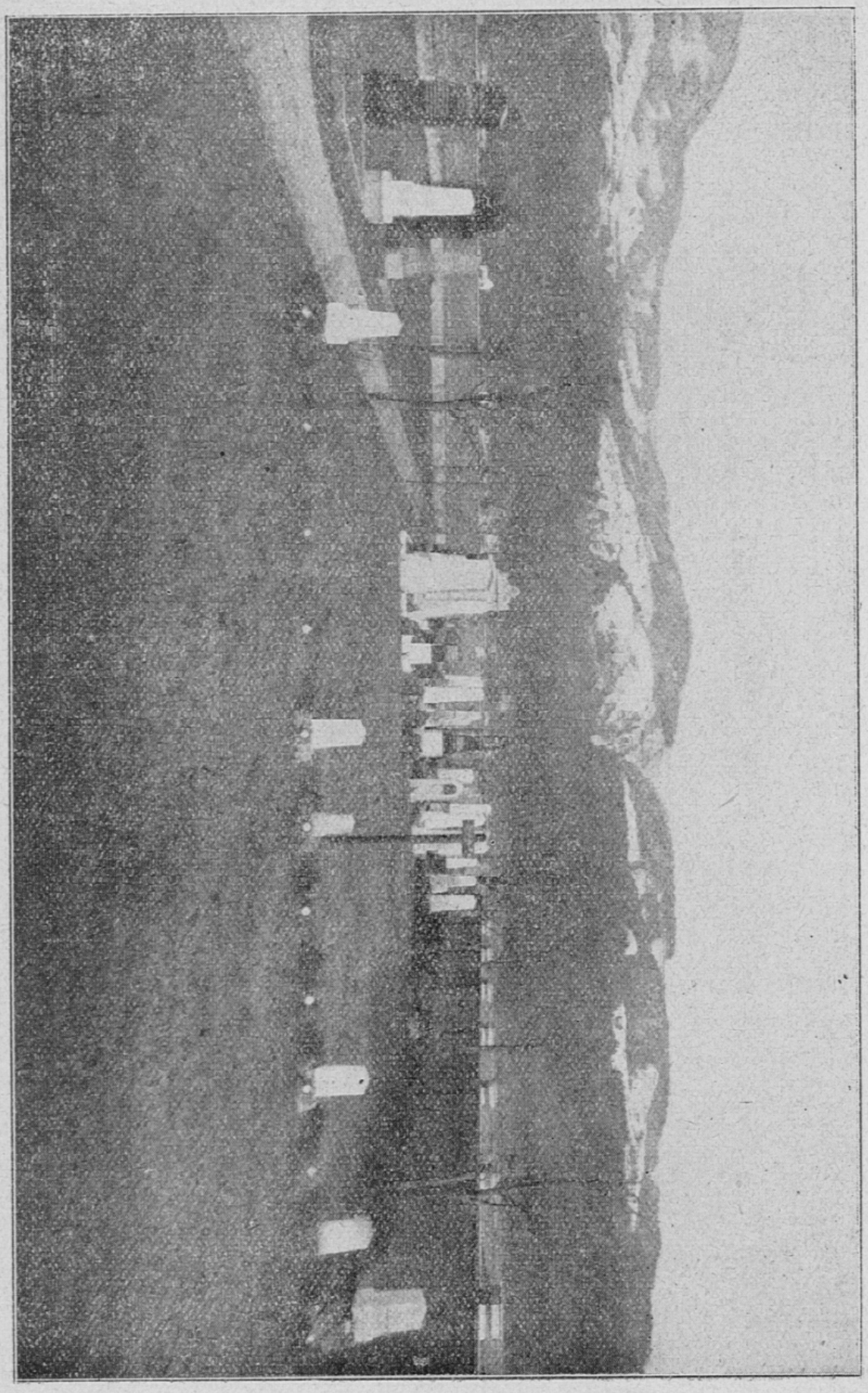


Bild 5: Israelitischer Friedhof zu Salzburg (Aigen), i. J. 1911 (Innenansicht).

Nach und nach waren somit die wichtigsten Einrichtungen eines jüdischen Gemeinwesens in Salzburg ins Leben gerufen. Da auch die Zahl neu hinzugekommener Juden, wenn auch mässig, sich in aufsteigender Linie bewegte, wurde es immer mehr an der Zeit, an die Gründung einer eigenen Kultusgemeinde zu denken. Diese Notwendigkeit erfasste jetzt neuerdings mit aller Zähigkeit der Obmann des „geschäftsführenden Komitees der israelitischen Kultusgemeinde Linz in Salzburg" Rudolf Löwy. Trotz des guten Verhältnisses, das allezeit zwischen der Muttergemeinde Linz und der Zweiggemeinde Salzburg, insbesondere zwischen Vorstand und Komitee herrschte, sah Löwy und mehrere andere mit ihm ein, dass bei einer Oberleitung von der Ferne aus eine gedeihliche Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ein Aufstieg des Gemeinwesens überhaupt ausgeschlossen bleiben müsse. Beschwerden und Kalamitäten allerhand waren unausbleiblich und statt eines jüdischen Selbstbewusstseins musste Verdrossenheit bei vielen Angehörigen der jungen Gemeinde herrschen. Wiewohl der Zustimmung des Linzer Kultusvorstandes nicht recht gewiss, erfolgte nun im Jahre 1901 abermals eine offizielle Kundgebung der Selbständigkeits-Bestrebung der Salzburger Judenschaft. Eine Eingabe an die Landesregierung Salzburg suchte nämlich diese von der Unhaltbarkeit des Zustandes zu überzeugen und zur Errichtung einer selbständigen Kultusgemeinde für das Herzogtum Salzburg zu bewegen. Das Ansuchen wurde jedoch, wie später noch eines im Jahre 1906, abschlägig beschieden. Die Regierung fand „über eingeholte Information" die Salzburger jüdische Gemeinschaft noch nicht reif und stark genug, sie auf eigene Füsse zu stellen. Daraufhin blieb es mehrere Jahre lang beim Statusquo. Inzwischen wurden die Gemeindeeinrichtungen gefestigt und im Jahre 1908, als man sich stark genug fühlte, alle Bedenken der Regierung durch begründete Belege zerstreuen zu können, wurde wiederum zu einer Eingabe um Errichtung der selbständigen israelitischen Kultusgemeinde geschritten. Diesmal hatte man sich zuvor der unterstützenden Zustimmung der Muttergemeinde Linz versichert und ein Gutachten der Stadtgemeindevorstehung Salzburg, welches glänzend ausfiel, eingeholt und dem Gesuch beigelegt. Ausserdem besass man die Zusage des Salzburger Reichsratsabgeordneten Dr. Julius Sylvester, sich bei der Reichsregierung in Wien warm

für die Sache einzusetzen[1]). Trotz alledem zog sich die Erledigung durch „dunkle Kräfte“ ungemein in die Länge.

Nichtsdestoweniger konnte doch eine günstige Entschliessung seitens der massgebenden Faktoren in Salzburg und Wien nicht ausbleiben, und nach drei Jahren erfolgte denn auch im Jahre 1911 die volle Gewährung der Eingabe, die staatliche Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde für das Herzogtum Salzburg. Die erste telegrafische Nachricht hiervon gelangte vom Abgeordneten Dr. Sylvester nach Salzburg. Er gehörte überhaupt zu den verdienstvollsten Förderern der Angelegenheit. Der einstige sogenannte „Judenfresser“[2]) verwandelte sich auch sonst im Verlaufe der Jahre immer mehr zu einem gerechten und sachlichen Beurteiler der Judenangelegenheiten[3]), was ihm freilich besonders mit Bezug auf sein Verhalten zur Sache der Kultusgemeinde-Errichtung manch hämische Glossierung eintrug[4]).

Die staatliche Entschliessung selbst erfolgte mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1911 Zl. 4603 ex 1910 und wurde im „Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg“ Stück X vom 11. März 1911[5]) publiziert. Damit trat die neue Kultusgemeinde in Rechtskraft. Nach langen Kämpfen und Zurücksetzungen sahen nun endlich die Salzburger Juden ihre Bodenständigkeit in dem schönen Lande gesetzlich gewährleistet. In freudiger Genugtuung wurde darob der einhellige Beschluss gefasst, das für alle Zeiten denkwürdige Ereignis, als einen Markstein in der Geschichte der Juden in Salzburg, würdig und nach Gebühr zu feiern u. z. am 1. Juli des Jahres, an dem Tage, an welchem nach Paragraph 3 der bezüglichen Gesetzesverordnung die neue Kultusgemeinde in Wirksamkeit treten sollte.

Vorher waren noch die in der Ministerial-Verordnung für die Konstituierung der Kultusgemeinde verfügten Vorarbeiten zu er-

[1]) A. a. O.

[2]) Die Salzburger Judenheit quittierte sein geändertes Verhalten damit, dass sie ihm anlässlich der Reichsratsabgeordneten-Wahl im Jahre 1912 beinahe geschlossen ihre Stimmen gab.

[3]) Die klerikale Lokalpresse z. B. schrieb, dass ihm die Juden eigentlich ein Monument im Tempelvorgarten errichten müssten.

[4]) Siehe den Wortlaut im Anhang II Nr. 43.

[5]) Mitteilung der Staatsgem. Vorstehung Salzb. a. 1. Febr. 1912 Zl. 5342.

ledigen, vor allem die in dem bezüglichen Gesetze vorgesehene Wahl eines fünfgliederigen Kultusvorstandes. Zu diesem Behufe wurde im Sinne der Verordnung vom Bürgermeister ein aus drei Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee berufen u. z. Rudolf Löwy, Ignatz Glaser und Ludwig Pollak.

Dieses Komitee liess nun am 20. April 1911 einen warmen und beredten Aufruf an die Salzburger Juden ergehen, sich zu einer am 29. April stattfindenden Wählerversammlung zahlreich einzufinden [1]). Die stark besuchte, würdig verlaufene Versammlung setzte den Wahltag für den ersten Kultusvorstand der neuen Gemeinde auf den 28. Mai fest. Die Juden machten an diesem Tage fast vollzählig von ihrem Wahlrechte Gebrauch. Aus dem in Gegenwart des Regierungsvertreters vollzogenen Wahlakte gingen als gewählt hervor: Rudolf Löwy, Dr. Julius Pollak, Ignatz Glaser, Ludwig Pollak, Wilhelm Popper. Bei der kurz darauf erfolgten Konstituierung des Kultusvorstandes wählte dieser, wie nicht anders zu erwarten war, Rudolf Löwy zum Kultusvorsteher. Kultusvorsteher-Stellvertreter wurde Dr. Julius Pollak. Die Genehmigung des Organisationsstatutes der Kultusgemeinde erfolgte seitens der Landesregierung am 20. Dec. 1911 mit Nr. 25.777.

Der amtierende Rabbiner Dr. Adolf Altmann wurde über einstimmigen Beschluss des Vorstandes v. 11. Okt. 1911 Zl. 73 auch für die neue Kultusgemeinde und Matrikelführung der Landesregierung in Vorschlag gebracht und von dieser mit Erlass v. 25. I. 1912 Zl. 26123 und Zl. 27564 ex 1911 bestätigt.

Die Zahl der Kultussteuer zahlenden Mitglieder betrug bei der Gründung der neuen Gemeinde achtzig, mit insgesamt etwa zweihundert Seelen [2]). An Schulkindern, die den Religionsunterricht genossen, zählte man vierzig.

Die Salzburger Juden haben sich der alten jüdischen Vergangenheit auf diesem Boden nicht unwürdig erwiesen; sie haben stets ihre Aufgaben mit Wahrung der Pflichten gegen ihre Religion bescheiden und aufdringlich in der Mitte ihrer christlichen Mitbürger zu leben und an dem Wohle der gastlichen Heimat mitzuwirken, richtig erfasst. Es ist daher zu hoffen, dass der jungen Gemeinschaft eine Entwicklung in aufsteigender Linie beschieden sein wird.

[1]) Siehe den Wortlaut im Anhang II Nr. 44.

[2]) Vgl. Anhang II Nr. 47 das Verzeichnis der zur Zeit der Kultusgemeindegründung in Salzburg ansässigen Juden.

Anhang I.

Scholien und Kollektaneen.

Scholien und Kollektaneen.

Artikel Nr. I:

Rabbi Jehuda Hachassid (der Fromme) und der Erzbischof von Salzburg. (*)

In seinem Werke: „Bet ha Midrasch“ (Wien 1877 Bd.VI/XXXIII) beschäftigt sich Jellinek, nachdem er eine Reihe Erzählungen aus dem „Jüdisch-Deutschen Sagenbuche“ des Mittelalters behandelt, unter Nr. 12 auch mit einer demselben Buche entnommenen Sage, die Rabbi Jehuda Hachassid zu Regensburg und einen Erzbischof von Salzburg zum Gegenstand hat.

Da in der Zeit Jellineks, wie er bemerkt, über die Geschichte der Juden in Salzburg überhaupt nicht viel bekannt gewesen ist (er verweist diesbezüglich auf die wenigen Notizen, die sein Freund Bühler in seiner Beschreibung von Salzburg (1873) liefert), musste er sich natürlich nur auf die Wiedergabe der Sage, wie sie ihm, ins Hebräische übertragen, von A. Kaplan vorlag, beschränken.

Einen kurzen Auszug dieser an die Sage vom jüdischen Papst Elchanan erinnernden Legende bringt auch das ספר לשון חסידים von שלמה אהרן ווערמהיימער (Leschon Chassidim von S. A. Wertheimer Jerusalem (תרמ״ב) 5642 S. 41).

(*) Vom Verfasser in Nr. 9 vom 1. März 1917 des „Israel. Famil. Blattes“ in Hamburg aus Anlass des siebenhundertsten Todesjahres Rabbi Jehudas publiziert.

Es handelt sich um eine Verherrlichung Rabbi Jehudas, der nicht nur von seinen jüdischen Zeitgenossen mit dem Beinamen „Hachassid“ belehnt wurde, sondern auch in den Augen der Nichtjuden seiner Zeit als „Heiliger“ galt. Von weit und breit suchten ihn Rat- und Hilfeheischende auf. Er führte Dispute mit Kirchenfürsten und Reichsedlen, und sein Haus war der Sammelplatz einer interkonfessionellen Geistes-Elite. Die Sage, die sich um jede volkstümliche Persönlichkeit rankt, hat sich in diesem Falle, um die Machtgrösse des Regensburger Gottesmannes in ein umso helleres und strahlenderes Licht zu rücken, den Erzbischof von Salzburg, den Träger des machtvollsten und glänzendsten Namens jener Zeit, als Antipoden Rabbi Jehudas ausersehen, um zu zeigen, wie der jüdische Rabbi, kraft seines Gottesgnadentums, selbst über diesen zu siegen und dessen ränkevolle Pläne zu durchkreuzen wusste. Der Inhalt lässt sich etwa folgendermassen kurz darstellen:

Der Ruf Rabbi Jehudas drang auch bis zum Bischofstuhle des Fürsten von Salzburg. Den Erzbischof verdross es jedoch, dass sich ein Jude eines solch grossen und weitragenden Ansehens erfreuen sollte. (Er meinte, dass dies auf ihn selbst und seine hohe Kirchenfürstlichkeit gewissermassen verdunkelnd wirken müsse). Er beschloss also mit dem jüdischen Geistesrivalen kurzerhand fertig zu werden und ihn mit eigener Hand zu ermorden. Der Plan sollte mit Hilfe einiger hochstehender Personen des Salzburger Hofes ausgeführt werden. In deren Begleitung reiste der Erzbischof eines Tages nach Regensburg. Dort begab er sich in die Behausung des Rabbi. Dieser befand sich gerade im Lehrhause beim Vortrage und machte die Jünger schon im vorhinein auf die kommenden Dinge aufmerksam. Der Erzbischof, ein scharf geschliffenes Messer versteckt im Schuhwerk tragend, trat ein, fragte nach dem Rabbi, näherte sich ihm und stellte das Verlangen, ihm, da er von seiner Wundertätigkeit gehört, gleichfalls ein Wunderzeichen zeigen zu dürfen. Rabbi Jehuda liess den Erzbischof hierauf ans Fenster treten und forderte ihn auf hinauszulugen, wenn er Wunder sehen wolle. Als der Erzbischof dies tat, engten sich plötzlich die Wände des Fensters so aneinander, dass er erwürgt zu werden meinte. Er schrie aus Leibeskräften und bat, voll Schrecken und Angst, den Rabbi ihn von einem so furchtbaren und schimpflichen Tode zu befreien; er wolle es

ihm und den Juden sein lebenlang gedenken und sich so dankbar erweisen, dass er die Juden seines Landes, die er vor einiger Zeit vertrieben, wiederum aufnehmen werde. Rabbi Jehuda hielt ihm eine vernichtende Geisselrede und brandmarkte das Schimpfliche seines grauenhaften Vorhabens, das ihm Gott im vorhinein offenbarte, rettete ihn aber schliesslich, indem er ihn schwören liess, dass er sein Versprechen halten und den Juden Gutes erweisen werde.

Der Erzbischof hielt dann in der Tat sein Versprechen, berief die Juden wiederum in sein Land und bedrückte sie nie mehr. Später zog er sich von der Regentschaft zurück, verliess seinen Glauben und nahm das jüdische Bekenntnis an. Er führte als Proselyt ein frommes Leben und man nannte ihn „Zaddik".

Ein historischer Kern lässt sich aus dieser Sage schwer herausschälen. Rabbi Jehuda aus Speier Hachassid lebte und wirkte in Regensburg gegen Ende des 12. Jahrhunderts (starb 1217). In diesem Zeitraum sass kein Fürst auf dem Salzburger Bischofsstuhl, auf den manche der in der Sage enthaltenen Züge auch nur einigermassen passen würden. Nun könnte es allerdings sein, dass eine spätere erzbischöfliche Gestalt in die Sage eingesponnen wurde. Die Sagenkreise pflegen es mit ein paar hundert Jahren herauf oder herunter nicht genau zu nehmen. Allein die ganze Geschichte der Salzburger Erzbischöfe — so reich sie an abenteuerlichen Wendungen auch ist — weist keine Persönlichkeit auf, die der legendaren Gestalt in unserer Sage ähnlich wäre. Man könnte höchstens, soweit es einen Erzbischof betrifft, der die Juden verfolgt hatte und sie dann wiederum ins Land rief, an Eberhard III. von Neuhaus (vgl. Bd. I 114—128, 136) denken. Aber die Identität dieses Regenten mit dem in Rede stehenden ist bei näherer Wesensbetrachtung höchst fraglich. Nach der Vernichtung der Juden in Salzburg zur Zeit des schwarzen Todes (1349) hat auch der damalige Erzbischof, Ortholph, die Überlebenden wieder ins Land gerufen. Aber auf Ortholph passt wieder die Schilderung in unserer Sage nicht, wonach der Erzbischof die Juden vor dem Ereignis mit Rabbi Jehuda verfolgte, denn Ortholph war kein Judenhasser (vgl. Bd. I 84, 88—90). Jedenfalls zeigt die Sage, welch tiefen Eindruck

eine der Vertreibungen der Juden aus Salzburg auf die mittelalterliche Judenheit hervorgerufen haben muss.

Artikel Nr. 2:

Jizchak von Salzburg,
ein angesehener alt-salzburgischer Jude,
jüdische Zeitmerkmale.

An jüdischen Persönlichkeiten der Stellung, den Werken oder auch nur dem Namen nach ist die Geschichte der Juden im alten Salzburg arm. Die bisherige Forschung des Verfassers hat nur vereinzelt solche zu Tage fördern können.[1]) Jede Neuentdeckung nach dieser Richtung hin bedeutet daher eine wertvolle Bereicherung. Eine solche bietet die Response des Rabbi Israel Isserlein (1400—1460) in seinem Werke ספר תרומת הדשן עם פסקים וכתבים (בשנת רשלח בפיורדא) Nr. 39. Es handelt sich daselbst um einen gewissen Reb Jizchak von Salzburg, einen Mann „von klangvollem Namen", mit einer über viele Provinzen sich erstreckenden weitverzweigten Verwandschaft.[2]) Das Gutachten beschäftigt sich mit dem eherechtlichen Fall einer Frau Namens „Khuz"[3]), die in erster Ehe die Gattin des in Rede stehenden Jizchak von Salzburg gewesen. Jizchak verliess nämlich eines Tages sein Weib, nachdem er ihr zuvor, nach damaligem in der Unsicherheit der Verhältnisse begründeten Brauche einen גט על תנאי (einen

---

[1]) Vgl. Bd. I 110, 112, 116—117ff., 231—237, vgl. weiter Nr. 6: Salmon Salzburg, Rabbiner der Judengemeinde zu Salzburg, „magnus judäus", ein hochgestellter Jude, ferner die Namen verschiedener Judenvorsteher u. die Jüdin Hanna. Ebenda S. 268 ist auch von David Bluma als Rabbiner von Salzburg die Rede. Wie jedoch Loewenstein in seiner Recension des ersten Bandes der vorliegenden Geschichte in der Z. f. H. B. (ed. von Freimann Frankfurt a. M.) Nr. 3 v. Mai 1913 S. 76 ausführt, beruht die auf Horowitz, Frankfurter Rabbiner gestützte Requirierung des Rabbiners Bluma für Salzburg auf einem Druckfehler des genannten Horowitz'schen Buches, da Bluma Rabbiner in Sulzburg (im Breisgau) war, nicht in Salzburg.

[2]) Auch im R. G. A. von Rabbi Jakob Weil (1375—1455) Response Nr. 172 kommt der Name vor.

[3]) Der Name kann kaum der Eigenname der Frau gewesen sein; er kommt bei Jüdinnen sonst nie vor. Vielleicht ist „K'h'z", Kohen Zedek gemeint, also die Frau des Kohen Zedek, eines Ahroniden.

bedingungsweisen Scheidungsbrief) übergab, ohne in der Tat wiederzukehren. Nachdem er vier Jahre verschollen blieb und sich, bestärkt durch die Aussage eines christlichen Zeugen, der Jizchak tot gesehen haben wollte, allgemein das Gerücht verbreitete, dass er nicht mehr unter den Lebenden weile, verheiratete sich über Entscheidung des hochangesehenen Rabbiners Rabbi Tewil (des Schwiegervaters Rabbi Israel Isserleins) die Frau zum zweiten Mal. Ein zeitgenössischer Rabbiner, Rabbi Perez, bestritt jedoch die religionsgesetzliche Rechtskräftigkeit dieser zweiten Ehe, da ihm die Beweise vom Tode des ersten Mannes zu wenig überzeugend und ausreichend erschienen; er entschied daher, dass die Frau den zweiten Mann zu verlassen habe. Demgegenüber stellte sich Isserlin auf den Standpunkt seines Schwiegervaters und sucht in der erwähnten Response die Richtigkeit der Auffassung und Entscheidung Rabbi Tewils zu beweisen. Zur Bekräftigung seiner Beweiskette führt er nun unter anderem auch das Folgende an:

„— — — — da ein Volksgerücht, das im Verlaufe einer längeren Zeit nicht unterbrochen wurde, ausging, dass der erwähnte Reb Jizchak tot sei, dass er erschlagen oder ertränkt wurde und da er ein Mann von klangvollem Namen gewesen und in vielen Provinzen viele Verwandte hatte, sodass man, befände er sich noch am Leben, etwas über ihn gehört haben würde, selbst wenn er sich 200—300 Meilen weit weg aufhielte, zumal in der jetzigen Zeit, wo wir (die Juden) ob unserer grossen Sündenzahl zerstreut leben, nur wenige an einem Ort, so etwas also bekannt sein müsste, indes es sich im Gegenteil so verhält, dass viele Jahre verstrichen sind, ohne dass ein Lebenszeichen von ihm aufgetaucht wäre, vielmehr sein früher wohl bekannter Name erloschen und die Erinnerung an ihn aus dem Gedächtnis geschwunden ist, infolgedessen — — — — — — — — — — — — — — — — —“

Aus dem Angeführten geht hervor, dass Jizchak von Salzburg eine bei Juden und Christen weithin bekannte und angesehene Persönlichkeit gewesen. Dies wirft zugleich ein günstiges Licht auf die damaligen Juden Salzburgs im Allgemeinen, die eine solche Persönlichkeit zu den ihren zählen durften. Die Response zeugt ebenso auch von weitverzweigten Beziehungen, die sich von der

Salzburger Judenschaft zu der in anderen Ländern und zu den zeitgenössischen rabbinischen Grössen sponnen.[1])

Was Jizchak von Salzburg beruflich oder im öffentlichen Leben gewesen, worauf sich der Klang seines Namens gründete, ist aus der Response nicht feststellbar, auch nicht, ob er mit seinem Weibe in Salzburg lebte, bevor er sie verliess, oder ob er anderswo ansässig gewesen und den Namen „von Salzburg" seiner Herkunft nach führte. Rabbiner war er offenbar nicht, da es sonst bei Anführung seines Namens, wie bei Salmon Salzburg,[2]) הה' ר' und nicht bloss ר' heissen müsste.[3])

Bezeichnend ist, was auch sonst noch für die damaligen jüdischen Verhältnisse im Allgemeinen aus der Response hervorgeht, dass nämlich grössere Siedlungen an einem Orte nicht üblich waren, sei es, dass solche ihnen nicht gestattet wurden, oder dass sie die Juden selber vermieden aus Vorsichtigkeit für den Fall von Verfolgungen und Überfällen, die, wenn sie erfolgten, in der Regel die Vernichtung der ganzen Gemeinden nach sich zogen. Vielleicht war es daher eine „Tekanah" (eine rabbinische Kollegats-Verordnung), dass die Niederlassungen nur sehr sporadisch erfolgen und nur wenige an einem Orte Aufenthalt nehmen sollten, damit es vorkommenden Falls — worauf die Ärmsten immer gefasst sein mussten — möglichst wenige Opfer koste.

Dies würde sich mit den Feststellungen in Bd. I 127, 146—147 ff. decken, wonach es auch in Salzburg nach der grossen Verfolgung des Jahres 1404 kein Ghetto mehr gab und sich die Juden-

---

[1]) Die Salzburger Juden konnten sich damals (in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Regentschaft des ihnen wohlwollenden Erzbischofs Johann von Gran) überhaupt einer in jeder Hinsicht günstigen Stellung erfreuen. (Vgl. Bd. I 139—150.)

[2]) Siehe „Minhagim" von „Maharil" (Sabbionetha 1556) 106b und Altmann, G. d. J. i. S. Bd. I, 117.

[3]) Vielleicht ist der angesehene Jizchak von Salzburg identisch mit dem „magnus judäus" in Bd. I 122, der anlässlich der Judenverbrennung im Jahre 1404 ausser 25 Kindern als einziger erwachsener Jude vom Feuertode ausgeschlossen wurde und in dem der Verfasser einen reichen und angesehenen Juden, der die besondere Gunst des Erzbischofs besass, oder gar den Judenrichter vermutet. Salmon Salzburg, der Rabbiner, kann unter dem „magnus judäus" nicht gemeint gewesen sein, da er (vgl. Bd. I 118—119) als der Hauptverschulder der Erzbischöflichen Ungunst erscheint.

häuser zerstreut in anderen Gassen der Stadt befanden und auch die Synagoge ausserhalb des Ghettos stand.[1])

Artikel Nr. 3:
Eine Mikwah (Ritualbad) in Alt-Hallein, Alt-Halleiner Judenhäuser und -namen im 15. Jahrhundert.

Zu den Einrichtungen eines jüdischen Gemeinwesens gehört, neben Synagoge und Friedhof in erster Reihe die Mikwah, das Ritualbad. Für die altjüdischen Gemeinden im Salzburgischen sind im ersten Bande dieses Buches[2]) Synagogen und Friedhöfe nachgewiesen worden, darunter für die Stadt Salzburg beides und für Hallein nur die Synagoge. Über das Vorhandensein einer Mikwah konnte jedoch weder für Salzburg noch für Hallein ein urkundlicher Beleg erbracht werden. Nachträglich hat sich nun doch wenigstens für Hallein der Nachweis einer Mikwah vorgefunden. Eine Urkunde vom Jahre 1448[3]) erwähnt das „Judenbad" in Hallein, u. z. gibt danach Abt Petrus von St. Peter dem Johann Wajdecker, Chirurgen in Hallein, gegen Abgabe eines Entgeltes die Erlaubnis, „an dem Judenbad über Klostergrund ein Wasser, welches entspringt auf unserem Gute Unterech, in Rinnen zu führen."

Ob es sich darum handelte, das auf dem stiftpetrischen Gute entsprungene Wasser in Rinnen in die Mikwah[4]) selbst zu leiten, in welchem Falle der Chirurg Wajdecker vielleicht auch der Judenbader war, oder zu anderen Zwecken nur an der Mikwah vorbei, hängt davon ab, ob es richtig heissen sollte, wie in der Urkunde geschrieben, „an dem Judenbad" oder „in dem Judenbad". (Die Anwendung des Dativs statt des Akusativs wäre, weil in dergleichen

---

[1]) Vgl. auch H. F. Wagner; Topographie von Alt-Hallein (M. d. G. f. S. Ldsk. 1915 Heft 1 S. 20), der sich wundert, dass in Hallein keine Judengasse vorkommt. Da die grösste Judensiedlung in Hallein im 15. Jahrhundert stattfand, wird auch dort derselbe Grund für das Fehlen einer eigenen Judengasse anzunehmen sein.

[2]) S. 33, 35, 37, 74, 95, 103, 104, 110, 112, 125, 127, 147, 148, 170, 171, 181, 183, 184.

[3]) Siehe Bernhard Viechter: Acta Abbatum Bd. 6 S. 449. Vgl. auch H. F. Wagner, Topographie von Alt-Hallein in M. d. G. f. S. Ldsk. 1915 S. 19—20.

[4]) Etwa für das Reinigungsbad.

Urkunden keine Seltenheit, kein Gegenbeweis.) Wie dem aber auch sei, das Vorhandensein der Mikwah erscheint sichergestellt, wie auch ihre Lage, dass sie sich nämlich in der Nähe des St. Peter'schen Gutes, vielleicht gar selbst auf klösterlichem Grunde (wenn unter „an dem Judenbad über Klostergrund" eine und dieselbe, nur näher umschriebene Örtlichkeit gemeint sein soll) befand.

Das Unteregg (Unterech)-Gut befand sich im Halleiner Burgfried (an der Peripherie der Stadt) am rechten Salzachufer und ist mit dem Haus Nr. 64 daselbst, bei dem ein Bächlein fliesst, identisch. Die Mikwah musste sich also in der Nähe dieses Hauses befunden haben. Eine Inaugenscheinnahme des genannten Hauses und seiner nächsten Umgebung in Begleitung des ortskundigen städtischen Kassiers von Hallein, Georg Häusler, führte denn auch zur vollen Rekognoszierung der in Frage stehenden Örtlichkeit. Es ist der jetzige Kellerraum des gegenwärtig einer Frau Josefa Ecker gehörigen in der Nähe des Hauses Nr. 64 gelegenen Gebäudes. Auf dem Kellergrund ist nämlich ein grosser, viereckiger, basinartiger Ausschnitt erkennbar. Das war das Ritualbad, das später offenbar verschüttet wurde (man vermag den alten Basinrand und die spätere Verschüttungsmasse genau zu unterscheiden), und, wie die Bewohner versichern, sickert jetzt noch immer viel Wasser durch. Auch anlässlich der Inaugenscheinnahme befand sich Wasser im Keller. Wie der Kellergrund, bestätigt übrigens auch die im Erdgeschoss liegende Wohnstube des Hauses die Annahme, dass es sich um das Judenbad handelt. Die Stube weist nämlich eigenartige Spuren auf, die auf ein einstiges Wannenbad schliessen lassen, und bekanntlich pflegt sich ja an das rituelle Tauchbad auch ein Reinigungsbad zu schliessen.[1])

Ausser für die Mikwah haben sich, in Ergänzung der in Bd. I 125, 150, 170, 184, 235—237 nachgewiesenen Judenhäuser und Judennamen, nachträglich auch noch für andere solche in Hallein in Verträgen, Verschreibungen, Verkaufspakten, Vergleichen etc. urkundliche Belege vorgefunden,[2]) u. z.:

---

[1]) Für dieses wollte vielleicht der Chirurg (und Judenbader?) Wajdecker eine Wasserrinne einleiten.

[2]) Siehe Greinz Christian: Die Urkunden des Stadtpfarrarchivs in Hallein in M. d. G. f. S. Ldsk. Bd. 1912, 1913 und 1914.

Judenhäuser: 1420 Feb. 9 „Haus friedreichen des Juden“
1469 Mai 20 „Haus im Burgfried gegenüber des Haus Bischoff und Jakob Jud Häusern“
1471 Mai 7 „. . . . des Hauses in der Stadt hinten am Markt zwischen lienhart Goldhart und pannan Judenhäusern“

Das in Bd. I 184 „in dem Hallingischen (Halleiner) Burgfried am Gries“ vom Jahre 1689 vermerkte „Judengütel“ ist mit der 1455 genannten (Bd. I 150) „peunt“ Wolfgang des Juden zu Hundsdorf identisch. (Hundsdorf in der Kuchler Pfarre laut Ortsrepert. von Salzburg, herausgegeben von der statist. Zentralkommission in Wien = Ortschaft Anet, Adneter Gries, ganz in der Nähe der Stadt Hallein.[1])

Judennamen, ausser den mit ihren Häusern genannten:
1414 Aug. 24 „Jakob der Jud und Christan (?) der Jud“
1417 Nov. 4 zeichnet in einem Vertrag als Mitzeuge „Friedel der Jud.“
1432 Mai 8 und 1450 Jänn. 3 zeichnet in einem Verkaufsbrief auch „Friedrich Jud“ (wahrscheinlich mit Hausbesitzer „friedreich der Jud“ von 1420 Feb. 9 identisch.
1443 April 5 erscheint bei der Verschreibung eines Hauses „Jakob der Jud und Gättl (Gitel?) seine Schwester“ mit einer Geldforderung samt Zinsenanspruch, was ihnen auch rechtgemäss durch Richterspruch des Oswald fränk chinger, Richters zu Hallein, zuerkannt wurde.

Artikel Nr. 4:

Von der Judengasse, der Synagoge und dem Judenfriedhof in Alt-Salzburg, zur Lesung der Pettauer und Friesacher Grabsteine.

Von der Judengasse im alten Salzburg war im ersten Band[2]) vielfach die Rede. Eine interessante Eigentümlichkeit derselben soll sich, nach Erzählung eines Salzburgischen Historikers[3]), noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts vorgefunden haben. Es

---

[1]) Vgl. H. F. Wagner T. v. Alt-Hallein 20, 28.

[2]) Bd. I S. III, 76, 95, 103, 104, 127, 146, 183.

[3]) Bühler, Salzburg, seine Monumente und seine Fürsten (Salzburg 1873) S. 114—115.

sollen nämlich damals an der Judengasse gegen den Marktplatz zu noch „Spuren“ der einstigen Kettensperre zu sehen gewesen sein. Welcher Art diese Reste einer einstigen Strassensperre gewesen sind, wird nicht mitgeteilt. Bekanntlich waren im Mittelalter (vielfach sogar bis auf unsere Zeit) fast alle Ghettis mit Absperrungsvorrichtungen versehen, u. z. teils als Absonderungsmassregel seitens der christlichen Behörden und teils als religiöse Vorkehrung von Seiten der Juden selbst wegen des Sabbats und der mit seinen Ruhevorschriften verbundenen Einfriedungsgebräuche.

Es wäre daher immerhin möglich, dass auch das Alt-Salzburger Judenviertel aus den gleichen Gründen für die Absperrung eingerichtet war. Als sicher kann dies jedoch nicht angenommen werden. Nach Ansicht Spatzeneggers[1]) waren nämlich in Salzburg bei der Neuwahl eines Erzbichofs immer alle Strassen gegeneinander abgesperrt. Demnach trugen vielleicht einmal alle oder zumindest die meisten Salzburger Gassen solche Kettensperren, und haben sich möglicherweise die Spuren hiervon gerade an der Judengasse am längsten erhalten.

Wie mehrfach nachgewiesen,[2]) befand sich im 15. Jahrhundert mit anderen Judenhäusern auch das Salzburger jüdische Gotteshaus nicht mehr im früheren Ghetto. Die alte „Schüle“ in der Judengasse wurde nach der Verfolgung von 1404 und der Wiederniederlassung der Juden in Salzburg nicht wieder in Benützung genommen, es wurde vielmehr eine neue errichtet, deren Örtlichkeit im einstigen „Hasenhaus“, jetzt Kranzelmarkt Nr. 2, festgestellt werden konnte.[3]) — In Entsprechung einer Zuschrift über den Gegenstand an den Verfasser[4]) sei hiermit nachgetragen, dass das einstige Hasenhaus mit dem Hause Kranzelmarkt Nr. 4 identisch ist. Trotzdem kann die Feststellung der Synagoge im Hause Nr. 2 aufrecht bleiben. Die Synagoge hat sich nämlich über den Raum des jetzigen Hauses Nr. 2 und Nr. 4 erstreckt. Das ergibt sich aus einer Inaugenscheinnahme des jetzigen Kellers im Hause Nr. 2, wo die Einheitlichkeit einer sich weithin dehnenden Wölbung durch

---

[1]) Spatzenegger, Salzburger Zeitung Nr. 157 Jahrg. 1872 S. 212.

[2]) Bd. I 127, 146—147.

[3]) ebenda 148.

[4]) Vom Städt. Archivdirektor Ludwig Pezolt in Salzburg.

eine sichtlich später hinzugekommene Zwischenmauer, eben die des Nachbarhauses, unterbrochen wird. Daraus ergibt sich, dass die beiden Kellerräume der genannten Häuser einmal einen einzigen Raum bildeten und also die einstige Synagoge mit jetzigen zwei Kellern der beiden in Rede stehenden Häuser identisch ist. Was im Sinne der Zuschrift in Bd. I korrigiert werden muss, ist die gleichzeitige Identifizierung dieser Synagoge mit dem bei Göcking angeführten einstigen Freysauffschen Hause.[1]) Göcking hat da die alte Synagoge in der Judengasse, die im Gebäude des heutigen Gasthauses „zur Hölle" sich darstellt[2]) im Auge gehabt. Das Freysauff von Neudeck'sche Haus ist mit dem heutigen Hause Wagplatz Nr. 2 identisch,[3]) und dürften die „Reste" der Synagoge, die Göcking gesehen haben will, bis an dieses von einer Seite am Rande der Judengasse befindliche Nachbarhaus gereicht haben.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Auch hinsichtlich des alten jüdischen Friedhofes ist noch manches nachzutragen. Nach Bühler[4]) befand er sich nicht, wie aus Zillner und Widmann[5]) hervorgeht, „in der Nähe" des Mönchsteinturmes, sondern „das sogenannte Conviktschlößchen (gleich Professorschlößchen bei Zillner[6])) mit dem Mönchstein d. i. das Observatorium oder der mathematische Turm der alten Universität, befand sich selbst an der Stelle des alten Judenfriedhofes." In einem Kaufbriefe vom Jahre 1654[7]) wird das dort gelegene Grundstück der „Judenfreythof" genannt. Im Gegensatz zu Peter,[8]) der von einer mit negativem Erfolg vorgenommenen Grabung im Jahre 1901 berichtet, sei auch die Notiz Hübners[9]) erwähnt, wonach „man beim Umbau des Mönchsteins zirka 1770 zahlreiche menschliche Gebeine fand." Offenbar hing das erstere negative Resultat der Grabung damit zusammen, dass man im Jahre 1901 nicht an

---

[1]) Bd. I 147.
[2]) ebenda 112.
[3]) Zillner, 346.
[4]) Bühler, 114—115.
[5]) Bd. I 110.
[6]) Zillner, 52, vgl. Bd. I 110.
[7]) Bühler, 114—115.
[8]) Peter, Mitt. d. G. f. S. Ldsk. 1901 S. 231, siehe Bd. I 110.
[9]) Hübner, I 471.

der Stelle des Mönchsteins selbst, sondern in der Nähe der dort fälschlich vermuteten Stätte des alten Judenfriedhofes grub.

Bei dieser Gelegenheit sei auch hinsichtlich der Lesung der Pettauer und Friesacher jüdischen Grabsteine[1]) das Nachfolgende bemerkt: Bei Grabstein des David Sohn Mosches (S. 74 Anm. 22) ist im hebräischen Text, wie in der Anmerkung richtig angegeben, Montag, zwanzig Tage im Monate Kislew zu lesen, da der zwanzigste Kislew des Jahres 5104 ein Montag war. Die Berichtigung auf Sonntag (I S. 259) fällt weg, und muss die Textierung bei Baumgarten, von dem sie übernommen wurde,[2]) auf einer fehlerhaften Lesung beruhen. Bei dem Grabstein Schalem Truts[3]) (I 75, 76) handelt es sich um 20. Elul statt 2. Elul, da der 20. und nicht der 2. Elul des Jahres 5109 auf Freitag fiel. Was das Grabstein-Fragment vom Jahre 1240 betrifft,[4]) wird vielleicht לירח כסלו statt ליד כסלו zu lesen sein, also „im Monate Kislew . . . . "

Beim Grabstein Sarahs der Tochter Isaks (I 76 Nr. 4) dürfte es ursprünglich כ״א אדר, einundzwanzig Tage im Adar, und nicht כ, zwanzig, geheissen haben, da der 20. Adar 5118 auf Donnerstag fiel, in der Grabschrift aber deutlich lesbar יום ו׳ also Freitag erscheint. Das א׳ dürfte eben ein Opfer der Steinverwitterung geworden sein.

Zum Stein-Fragment von Fasttag Ester des Jahres 5132 (I 76 Nr. 1) kommt noch die Anmerkung hinzu, dass dieser Tag auf Mittwoch fiel, infolgedessen am Anfang vielleicht יום ד׳ לשבת zu lesen ist.[5])

---

[1]) Bd. I 74—76.

[2]) Vgl. Bd. I 74.

[3]) ebenda 75. Loewenstein (vgl. Anmerk. 20) meint, es könnte vielleicht טריטש (Tritsch) zu lesen sein, ein Familienname, der in Prag und anderswo eher vorkommt. Das nachfolgende ש, bisher zum Worte נקבר also שנקבר gelesen, kann tatsächlich ganz gut zum vorhergehenden Worte gehören, demnach: . . . נקבר טריטש. Die Vermutung Grunwalds („Neue Fr. Presse 17744 v. 18. I. 1914"), Treves = Dreifuss zu lesen, scheint aus diesem Grunde nicht sehr einleuchtend. Auch wurde Treves = Trier hebräisch טריוש geschrieben.

[4]) Bd. I 75 Anmerk. 25 No. 2.

[5]) Diese Berichtigungen zur Lesung der Pettauer und Friesacher Grabsteine sind auf die diesbezügliche Anregung Loewensteins in seiner Recens. des ersten Bandes d. G. d. J. i. Salzburg (Z. f. h. B. Frankt. a. M. 1913 Nr. 3 S. 76) zurückzuführen.

Artikel Nr. 5:

Ein jüdischer Weingartenbesitzer im 14. Jahrhundert und die Aebtissin des Salzburgischen Stifts Nonnberg.

Die in Bd. I[1]) behandelten jüdischen Grund-, Oekonomie- und Weingartenbesitzer im Salzburgischen im 14. Jahrhundert können mit einem weiteren wertvollen Nachweis dieser Art auch für Aussersalzburg bereichert werden: Im Jahre 1378 stiftet Aebtissin Katharina I des Benedictinerinnen-Stifts Nonnberg zu Salzburg eine Wochenmesse für ihr Seelenheil, indem sie drei Güter, die sie käuflich erworben, dem Stifte vermacht, darunter „ainen Weingarten, den wir gechauft haben von Smärlein, dem Juden, gelegen oberhalb der obern peunt ze Nidern-Welmikch“ (Unterwölbling in Niederoesterreich).[2])

Aus dem Angeführten ist nicht nur die Tatsache der damals sonst seltenen Existenz eines jüdischen Weingartenbesitzers in Niederoesterreich erwiesen, sondern auch die gewiss nicht uninteressante geschäftliche Verbindung einer geistlichen Stifts-Oberin mit einem jüdischen Gutsbesitzer.

Das Kloster Nonnberg hatte übrigens auch schon früher mit einem anderen jüdischen Gutsbesitzer im Salzburgischen eine geschäftliche Verbindung, die jedoch zu einem Prozesse führte,[3]) was aber, zumal der Prozess zu Gunsten des Stiftes ausfiel, wie wir sehen, die Aebtissin selber nicht abhielt, neuerdings jüdische Kaufbeziehungen zu suchen und einen aus jüdischen Händen erkauften Besitz zur Kapitalsanlage für ihr ewiges Heil zu machen.

Artikel Nr. 6:

Die Alt-Salzburgischen jüdischen Märtyrer in den verschiedenen Memorbüchern der deutschen Judenheit, Hanna, die Märtyrerin von Salzburg.

Das öftere und fürchterliche Martyrium der Salzburger Juden ist bei der mittelalterlichen deutschen Judenheit nicht ohne tiefen Eindruck geblieben und hat, besonders die Vernichtung der Gemeinde

---

[1]) Bd. I 60–63, 68, 142—144, 146, 150, 184, 266—267.

[2]) „Urkunden und Regesten des Benedictinerinnen-Stiftes Nonnberg in Salzburg“ (in Mitt. d. G. f. S. Ldsk. Bd. 1896 S. 262), Nonnberger Urk. Samml. im Stadtmus. zu Salzburg.

[3]) Bd. I 143—144.

im Jahre 1349, anlässlich des schwarzen Todes, zu vielseitigen zeitüblichen jüdischen Verewigungen der Ereignisse, nämlich zu Eintragungen in den synagogalen Memorbüchern geführt. Zu der im I. Bande[1]) nachgewiesenen Erwähnung der Salzburger Märtyrer in den Memorbüchern von Pfersee, Fürth und anderen schwäbischen Gemeinden kommen noch hinzu: Das Memorbuch der Alt-Nürnberger Gemeinde mit der Erwähnung der Märtyrer von Salzburg im Jahre 1349,[2]) das Memorbuch zu Trier, die alten Memorbücher von Metz[3]) und Deutz,[4]) die ebenfalls die Salzburger Glaubenshelden von 1349, das letztere auch die von Mühldorf und Laufen anführen, ausserdem auch noch ein im 14. Jahrhundert geschriebenes jüdisches Gebetbuch,[5]) das ebenfalls die Salzburger Märtyrer als Eintragung aufweist, und andere.

Sehr wertvoll und interessant ist die bei Erwähnung der Salzburger Blutzeugen im Nürnberger Memorbuch ausdrückliche Nennung einer Frau mit Namen, u. z. מרת חנה השרופה בזלצבורק „Frau Hanna, die in Salzburg verbrannt wurde.“[6]) Dass diese Hanna nicht schlechtweg האישה, die Frau, sondern mit dem im Mittelalter nicht leichtfertig zur Anwendung kommenden Ehrentitel für Frauen: מרת belehnt wird, zeugt, dass es sich um eine angesehene oder gar hochverdiente jüdische Frau handelt.[7]) Ob Hanna eine Salzburgerin gewesen, steht nicht fest. Dem Wortlaute der Eintragung nach dürfte sie eher eine Nürnbergerin gewesen sein, die sich zur kritischen Zeit des Jahres 1349 gerade in Salzburg aufhielt und dort ein Opfer der Verfolgung wurde. Zwischen Salzburg und Nürnberg hätten in diesem Falle damals enge persönliche jüdische Beziehungen bestanden.

---

[1]) Bd. I 269.

[2]) Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Berlin, Simion 1898) S. 23, 154, 69, 249, Annal. Matseens (M. G. S. S. IX) S. 829, Zunz, Zur Synagóg. Poesie S. 41.

[3]) Salfeld, S. 78, 268.

[4]) ebenda S. 82. Vgl. auch Kohut, Geschichte der deutschen Juden, Berlin S. 266.

[5]) ebenda.

[6]) Salfeld, S. 23 und 154.

[7]) Vgl. Artikel Nr. 2: Jizchak von Salzburg.

Artikel Nr. 7:
Von der „Judenbergalpe".

Für den Namen der „Judenbergalpe" am Gaisberg zu Salzburg[1]) konnte bisher kein älterer urkundlicher Beleg erbracht werden als einer aus der Zeit zwischen 1807 und 1821,[2]) weshalb gezweifelt werden musste, ob es sich um einen Zusammenhang mit der einstigen salzburgischen Judenheit handelt. Zwei nunmehr vorgefundene bedeutend ältere Nachweise des Judenberges, darunter einer sogar aus der Zeit der alten Judenansässigkeit in Salzburg, sind geeignet, den Zweifel einigermassen aufzuheben:

In einem sogenannten „Verlachbriefe der Oberwaldmeistherei" vom 3. Dezember 1624 wird „um den Holzbesuch am Walde Kalchofen am Gaisberg die Strasse an Judenberg" erwähnt.[3]) Desgleichen kommt auch der Name in einer Pergamenturkunde aus dem Jahre 1442[4]) vor. Nach derselben einigt sich nämlich „Chunrad Tann häuser und sein Hawsfrau" am „Erichtage nach dem heiligen Pfingsttage" (5. Juni) des genannten Jahres mit „Jacoben von der Tann an dem obern Judenperg gesessn mit seiner Hawsfrau und mit allen iren erben und nachkommen wegen ihrer Baurechte und Herrengnad auf das Gut genannt an der Tann am obern Judenperg bey Glaser ambt (Amt) und bey glaneckger (Glanecker) gericht gelegen."

Sonach war der Judenberg schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Volksmunde bekannt und grundbuchlich im Gebrauch und aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Judenheit in Zusammenhang. Welcher Art und aus welchem Grunde blieb noch unfeststellbar.

---

[1]) Siehe Bd. I 183.

[2]) ebenda.

[3]) Stadtratssachen, Stadtarchiv im städt. Museum zu Salzburg.

[4]) Orig. Pergamenturk. mit anhäng. Wachssiegel im Regierungsarchiv Salzburg.

Anhang II:
Urkunden- Akten- und Literaturtexte.

Nr. 1.

Beschwerdeschrift der Christengemeinde zu Hürben und Krumbach gegen die Juden beim Erzbischof zu Salzburg [1]).

„Ihro Hochfürstliche Gnaden, Erzbischoffen zu Salzburg etc. etc. Unterthänig gehorsambstes widerholt billigstes Beschwerung anlang und bitten,

Der gehorsambsten Christengemeinde zu Hürben bey Krumbach samt bey umb inbemelt liegenden Extracta gnädigster Verprotokollis helfung und manidonenz

Hochwürdigst Hochgebohrner des heyligen Römischen Reichs Fürst, gnädigster Landesfürst und Herr Herr etc.

Wür haben zwar Ihro Hochfürstl. Gnaden etc. beraiths vor 2 monath ein unterthänig gehorsambstes beschwer libell allhier yberraichet vorligergestalten Herr Theodor Conrad Kurt, dermahliger Pfleger auf der Graf Lichtenstainchen Herrschaft Krumbach und Hürben ohne Vorwissen Sr. Excellenz Herrn Grafen Joseph mildseeligsten angedenkhens einem Juden, Jacob Löb einen neuen Hausbau zu führen aigenmächtig verwilliget, welche er Pfleger gar und gar dergestalten protegiret und betrieben, dass er die sach bey der ober österreichischen Regierung zu Insprugg anhängig gemachet

[1]) Originalakt im Besitze von Louis Lamm, Verlagsbuchhändler, Berlin.

und zur comissionan lite Herr landes-Vogt zu Hynzburg ausgewürkhet, alwo die sach zaiganliegendem Prothokoll-Extract lite rendente zu sichtbarlichen favurem des Juden dahin verbeschaidet worden, dass ihm Jud den Bau aufzuführen gegen allmahliger demolierung in casum fucium bontio erlaubet sein solle und noch yberhin die Christengemeinde zu abzahlung der Helfte Commissions Uncösten pr 27 fl. ohne alle Ursach angehalten worden, von welchen gelt aber nach 10 Tägen unwissend warumben uns widerumben 21 fl. etlich khreutzer zungesendet worden. gleichwie nun gnädigster Landesfürst und Herr Herr etc. aus diesen und anderen schon eraigneten fählen und widerrechtliche Bedrückhen der Christengemeinde und allzuaigenmächtige Verfahren dieses Beamtens nit allein zu unseren schaden, sondern auch der hohen Herrschaft eigen pro indico clar abzunehmen weswegen er Pfleger

1mo: der hohen Herrschaft de jus primo instantia alda zu benemen getrachtet, indem er wohl gewusst, dass Sr Exellenz Herr Graf Joseph diesen Hausbau schon eingestellet, Er Pfleger nichtsdesto weniger die sach höheren orths zu Insprugg angebracht umb nur seine ausgesprengt hochmuthige Trohwort wahr zu machen, nachdem er ausgegeben dieser bau müsse sicher fortgehen und sollte es sein aigenes gelt kosten, dan er sich schämte, wan er denen liederlichen Christen und conberlein nachgebete; ia er hatte auch bey diesen bau einen anderen juden $^{11}/_{2}$ schuch in seinen grund dem juden Löb ronither hinein fahren lassen und derfte der lodirte jud bey 50 reichs Thaler straff khein worth mehr dariber sagen wodoch eben diesem juden ein haus in loco quohtionis zu bauen vor beraiths 13 iahren eingestellet worden welches ia wider alle billigkeit und rechte, ia die verträge selbsten lautet, sovillen

2do Craft des aufgerichteten schutz-vertrages nit mehr dan 12 ehepar juden volkhs zu Hürben bewilliget sein, wie es auch der herr pfarrer mit seinen büchern beweisen khan, da die juden in der zeit nur für 12 ehepar und 3 privilegirten, als rabiner und schuelmaister etc. die stohlgelther und her bezahlet haben iadoch aningo schon yber 46 ehepar durch schmirbalien und aigennuzigtheit der beamten eingeschlichen.

3tio hette der jud Löb von diesen gebäu schon nachgelassen, wann nit Herr pfleger selbsten die sach unter der hand aigen-

nuzig betrieben hette. Nun stehet würkhlich ein haus mit 2 wohnungen 2 kuchlen und 4 kämmern, für 2 juden-ehepar wo man es doch in dem prothokoll extract zu ver
des besprochenen Vorrechtes folio 23 ein anbäulein meinet. yberhin hatte herr pfleger durch dieses factum der hohen herrschaft dergestalten proindiciret, da der von der judenschaft allen ansehen nach. schon sehr provoncirte titl. herr landes-vogt zu gynzburgg frey herauss gesaget, diese sach stehe nunmehro in seinem gewalt, und ob schon nur 12 ehepar den schutz erhalten so khöne er doch noch so vill und mehrer einnemen und also eben so vill ist, als ob man der hohen herrschaft von Lichtenstain khein vertrag mehr halten, sondern dieselbe mit juden yberhäufen und die Christen gemeinde hiedurch gänzlich unterdrükhen und austilgen wolle, dan

4to gewis ist, dass die juden, wann sie auch 3 mahl so viel anwachsen, der herrschaft ein mehreres nicht, als was das in schuzvertrag ausgeworfene schuzgelt austraget bezahlen, oder der gemeinde beytragen, hingegen den beamten mehrer hintragen, dass sie denen selben allenthalben durch die finger sehen, wie sie dan nur an steuern 17 fl der gemeinde ausständig sein, wo sie doch iedesmahlen nit einmahl 5 fl auf eine steuer bezahlen derfen, wo hingegen die Christen, welche auch die soldaten quartier tragen müssen, zu richtiger Abführung rigorrose angehalten werden, zu geschwaigen was für unbeschreiblichen schaden durch die juden der christengemeinde verursachet worden, indem

5to die juden alle jahr bey haltung ihrer pfingstfest sich in die wälder hinaus begeben und von den jungen pürkhen- puchen und aich-bäumern die gipfl abhauen und in ihr syhögg (Synagoge) nach jüdischen gebrauch puzen, wodurch erfolget, dass solche bäumlein nit mehr wachsen und also der hohen herrschaft und christengemeinde der grösste schaden und holzmangel verursachet wird, wie dann dieser herr pfleger auf gestellter clag der christengemeinde den augenschein selbsten einmal eingenommen und solches spektacel der abgekhöpften iungen bäume gesehen und desswegen die juden zur bezahlung der augenscheins commission uncösten condemniret aber nicht zu wegen bringen khönen, dass sie solches bezahlet, sondern zur anthworth gaben, die christen müssen wohl mehrer wegen ihnen juden bezahlen, also auch dieses

bezahlen sollen, oder sie troheten ihren pfleger gleich mit dem landesgericht mithin derselbe vielleicht aus billicher forcht von anbrichnung solcher unkösten, oder einer verdienten straff bishero defistiret ist, also weith bringet es endlich die judenschaft, dass wo sie einmahl eingewourzelt und yberhand genommen, weder nach obrigkheit noch nach iemand anderen etwas fragen, woran aber

6to derley interessirte obrigkheiten selbsten die erste und grösste ursach seien, weill sie von juden mit schenkhungen eingenommen, dessenthalben alle hilfe leisten, hingegen wider sie den christen khein absistenz angedeyen, sondern ein christ wann er wider einen juden claget, mit diesen zu friden sein muss, der jud habe nichts, was man wolle mit ihn anfangen, also ist es der hohen herrschaft selbsten ergangen wie das schloss zu Krumbach ausgeraubet und von einigen juden bestollen worden, dass die wohl habenden complices sich aus dem staub gemacht und die herrschaft gleichwohlen den schaden leiden müssen. Was wer erst zu melden, wie vill unheill und furchten sie unter das vieh bringen, so den erst jüngsthin ein jud ein pferdt nach Hürben gebracht, welches auf beschehener beschau und mit allen 4 haubt mängl beschafft zu sein befunden worden, der herr pfleger aber auf ein von den juden falsch beigebrachtes attestatum dem juden zu gunsten widersprach, bis endlich die christen gemeinde das pferdt auf des verluristigen theil uncösten in ein drittes unpartheyisches orth zu stellen verlanget umb solches abzustöchen und die grab machen zu khönnen, alwo die juden aber aus forcht yberwisen zu werden, das pferdt widerumb hinvorth und unwissend wohin an ein anderes orth geführet haben, mithin abzunemen, wie ungerecht die juden denen christen zu schaden trachten und dass ein solches pferdt viele andere auf der ganzen waid hette anstökhen khönnen, wan nun ungeacht so viller von denen juden anstiftenden yblen und unheil dieselbe danoch von denen beambten immer bestens protegiret werden, dass dieselbe sich immer vermehren und die christen gemeinde unterdrükhen, also sehen wir uns dermahlen höchst bemüssiget. Euer Hochfürstliche Gnaden, als unseren nunmehro gnädigsten herren, in tiefster unterthänigkeit zu bebelligen und inständigst zu bitten, Höchstdieselbe etc. geruhen sich der christen-

gemeinde eyfrigst anzunehmen und die judenschar auf das vertragmässige quantum reduzieren zu lassen, folglich diesen lite pendiente unternommenen hausbau dem juden zu demolieren aintweders von selbsten aufzutragen oder an eine kaiserl. und königliche hochlöbliche ober österreichische regierung Insprugg, oder an Ihro kaiser- und königliche Majestätt etc. etc. selbsten solch hochvermögende intercessionalien ergehen zu lassen, dass der jud zur demolition angehalten und die christengemeinde fernerhin durch selbe nit mehr also beschwerret werden solle, unseren herrn pfleger entgegen ernstlich aufzutragen, dass derselbe ohne gnädigstes vorwissen unseres gnädigsten herrn denen juden in derley fählen nit das geringste mehr zu bewilligen sich unterfangen, die christengemeinde aber in billichen sachen besser als bishero geschehen, seiner pflicht gemäss manuteniren solle. Zu solch gnädigster Bitte et gewehr, wir all anderen beharrlich höchsten hulden wir uns unterthänig gehorsambst empfehlen

Euer Hochfürstliche Gnaden etc.
als unseren gnädigsten Herrn
Unterthänig gehorsambste
christengemeinde der
herrschaft Hürben

Nr. 2.

Weisung des Hofrates an die Hofkammer zu Salzburg betreffs der Beschwerde Gabriel Uferheimers in Sachen des Leibzolles[1]).

„B e t r e f f s M a u t h
Hofgericht 1783

Bey allen Mauthstationen (wo die Juden den Leibzoll zu entrichten haben) Tafeln anzuhängen.

Signatur. An eine hochfürstliche Hofkammer allhier

ad den 6 July ao 1783

Mit Gelegenheit einer von Gabriel Uferheimer, Juden in Innsbruck, höchsten Orts eingereichter Bittschrift, um gnädigste Nachsicht der seinem Sohne Götz Gabriel Uferheimer und dessen Bedienten wegen unterlassener Leibzoll bei der Mautstation Lofer

---

[1]) Originalakt im Landesarchiv zu Salzburg.

jüngstbin andiktierten Geldstrafe pr 48 fl. hat man sich dies Orts veranlasst gesehen Sr. hochfürstlichen Gnaden gehorsamst dahin zu referieren, dass für eins diese Strafe nicht nachzuliefern und fürs zweite, weil sich die durchreisenden Juden öfters entschuldigen, dass die ihnen obgelegene Leibzollentrichtung pr 24 kr. nicht gewusst haben und auch von Niemand deshalb gemahnt worden seyn, zu deren kennbaren und allgemeinen Wissen habt bey denjenigen Mauthämtern, wo der bestimmte Leibzoll zu entrichten ist, eine Tafel mit der Aufschrift: hier wird von den Juden der Leibzoll bezahlt aufzustellen oder auch mit einer anderen schiklichen Art anzuhalten wären. Da nun Sr. hochfürstliche Gnaden diesen ohnmassgebigsten Vorschlag auch gnädigst begutachtet haben, so wird solches einer hochfürstlichen Hofkammer zu ihrer geziemenden Wissenschaft und beliebig Verfügung hiermit kund gemacht und zugleich das Ansuchen gestellt, eine Auskunft anhero zu geben, auf was für Mauth Stationen derley Tafeln bestimmt worden wayren.

Signatum in Cons auf Salisb. Cie 28 Juny 1783

Johann von Zillerberg Franz Joseph Sictus

Nr. 3.

Hofratsdekret an die Rechnungskanzlei der Hofkammer zu Salzburg in Sachen des Judenleibzolles [1]).

„(Wie auf der Seite) hat unverzüglich anhero zu erinneren, an welchen Mauth-Stationen, vermög Tariffen, die Juden den Leibzoll entrichten müssen.

Decretum in Cons. Salisb. den 7 July 1783

Decretum an die hochfürstliche Hofkammer-Raitmeisterey allhier

Nr. 17.

Seine hochfürstlichen Hofrath findet die unter 28 May erlassene Signatur die anverlangte Auskunft, an welchen Mauth-Stätten der Judenzoll zu entrichten andurch Rückbescheid, da vermög Tariffen die Juden den Leibzoll bey allhiesiger Hauptmauth, Maut Werfen, Hallein, Deisendorf, Lofer und Tittmoning zu ent-

---

[1]) Originalakt im Landesarchiv zu Salzburg.

richten, auch nach höchster Einsicht die Mautstationen den Auftrag befolgen sey, bey den ohnedies beständigen Mautzeichen die Worte: auch für Judenzoll dazu zu setzen sey.

Nr. 4.

Bericht der Rechnungskanzlei an die Hofkammer zu Salzburg über die Mautstationen und Tarife für den Judenleibzoll[1]).

„An eine Hochfürstliche Hochlöbliche Hofkammer in Salzburg

den 16 July a. o. 1783

Unterthänig gehorsame Erinnerung von Hochdero Raitmeisterey. An welchen Mauthstationen die Juden den Leibzoll zu entrichten haben.

Hochwürdig hochgräfl. hochfreyherrl. hochgnädig und hochgebietende Herren Herren!

Zur hochgnädigen Wissenschaft an welchen Mauth Stationen vermög Tariffen die Juden den Leibzoll zu entrichten haben, wird anmit gehorsamlich erinnert, dass bey der Hauptmauth zu Salzburg ein berittener Jud 32 kr. ein unberittener deto 16 kr. dann für jedem mit sich habenden Bedienten 37 kr. für jedem Packe oder Pinkl 7 kr. uud für jedem Gulden des erlösten Geldes 7½ kr. Leibzoll und Mauthgebühr zu entrichten habe.

Zu Werfen hat ein berittener Jud 32 kr. und ein gehender deto 6 kr. zu bezahlen; zu Hallein und Raphenberg aber ohne Unterschied ob derselbe reitend oder fahrend ankomme nur 7½ kr.; gleichwie zu Lofer eben auf solche Art ieder Jud 7 kr. und zu Tittmoning 8 kr. abzuführen hat. In der Stadt Wagrain, Lend und Lengberg oder Niklasdorfischen Mauth Tariffen ist von einer dergleichen Gebühre weder etwas enthalten noch einmahlen etwas verrechnet worden.

Salzburg, den 15 July a o 1783

Hochfürstl. Hofkammer Raitmeisterey

Dietrich, Raitmeister".

Nr. 5.

Hofratsbefehl zur Kenntlichmachung der Judenleibzoll-Stationen[1]).

„Signatum in Cons. auf Salisb. 19 July 1783

Weil sich die durchreisenden Juden öfter entschuldigen, dass sie von die ihnen obgelegene Leibzoll-Entrichtung nicht gewusst

---

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

haben und auch von niemand deshalbs gewahrnt worden seyen, also ertheilt nach höchstem Entschluss hiemit den Auftrag, zur gewöhnlichen und allgemeinen Kenntnis zu den ohnedies bestehenden Mautzeichen die Worte: auch für Judenzoll dazu zu setzen und die folgestaltete Verfügung unverzüglich vorzunehmen".

Nr. 6.

Beschwerdeschrift Anschel Lewis aus Schneittach an die Hofkammer zu Salzburg wegen auferlegter Judenzoll-Strafe [1].

„Hocblöbliche Hofkammer: Einer hohen Stelle sehe mich unterzeichneter Curpfalz-bairischer Hofjud von Schneittach bemüssigt nachstehendes Factum und Bittstellung zur hochgnädigen Erhörung vorzutragen.

Es war gestern oder den 23. dieses, dass ich von Traunstein auf der Post abreiste, Willens nach bairisch Reichenhall zu fahren. Da ich es als in der Gegend unbekannt und unbewandert dem Postillion überliess, welchen Weg, dahin er lieber befahren wollte, so wählte dieser des bessern Weges halber die Strasse über Deisendorf. Als der Postknecht zu dem Schlag- oder Schrankenbaum in Deisendorf hinkam und da stille hielt, so fragte ich denselben, was hier zu zahlen sei, er gab mir zur Antwort 2 kr.; da ich ihm alle Wegmauten zu entrichten überliess, so stieg er auch ab, um die schuldige Gebühr abzuführen. Hierauf fragte ihn der dort befindliche Herr Weg- oder Mautschreiber, wen er führe: den Hofjud von München war dessen Antwort. Steht aber stille, rief der Herr Schreiber, der augenblicklich aus dem Zimmer heraus auf mich zusprang und sagte, dass ich straffällig sei, und zu dem Herrn Pfleger mich hinverfügen müsse. Ich folgte dieser Anweisung und trat vor den Herrn Pfleger selbst, der mir unter anderen andeutete, dass es als Jud meine Schuldigkeit gewesen wäre, sogleich abzusteigen und zu ihm, Herrn Pfleger, hinzugehen und verurtheilte mich anbei ohne alle weitere und nähere Untersuchung sogleich in die Geldstrafe zu 8 fl., die ich aller gemachten Vorstellung ohngeachtet erlegen musste.

Wenn nun aus vorliegendem Vorgang der Sache, die ich so kurz als wahrhaft beifliessen lasse, erzeuget, wo ich mich auf

---

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

die juramentalische Aussage des Postknechtes bewerfe und nöthigenfalls eidlich abhören zu lassen bitte ich erzeiget:

1) dass es meine Absicht oder eigener Wille nicht war meine Reise durch das hochfürstliche Gebiet oder über Deisendorf zu machen, sondern dass ich mich lediglich der Führung des Postknechtes überliess;

2) dass ich nicht im Verborgenen oder unter Verschweigung meines Judenstammes zu reisen suchte; massen der Postknecht selbst alles wohl wusste, und dem Herrn Mautschreiber ohnverhehlt sagte, dass ich der Hofjud von München sei; auch

3) wusste ich als ein Fremder von der besonderen Pflicht, dass ich selbst hätte aussteigen und zur Obrigkeit mich hätte hinbegeben sollen um so weniger, als dieses anderer Orten besonders bei denen auf der Post Reisenden nicht Herkommens ist; endlich

4) ganz und gar nicht zu vermuthen steht, dass ein auf der Post fahrender und in Credit stehender kurfürstlicher Hofjud sich wegen einer etwas höhern Mautgabe oder etlicher Kreuzer wegen zur Verhelung seines Stammes würde haben anzeigen lassen, das auf der ärmste oder Betteljude nicht tun würde.

5) Wäre vielmehr der Postknecht, der den Landesgebrauch hätte wissen können und der die Gebühren für mich abzuführen auf sich genommen, als ich straffällig. Es ergeht daher an eine hohe Cammeralstelle meine unterthanigst gehorsamste Bitte dahin hochgnädig zu verfügen, dass mir die von dem hochfürstlichen Herrn Pfleger in Deisendorf unverschuldeter massen als Strafe abgenommen 8 fl. wieder zurückgestellt werden sollen, da ich ohnehin wegen Zeitversäumniss und getragenen Reisespesen nach der hochfürstl. Residenzstadt viele Kosten erlitt. Dann die über meine Bittstellung erfolgte hochgnädige Resolution an das kurfürstliche Pflegeamt Traunstein beizuschliessen und dahin an mich aus hohen Hulden und Gnaden ergehen zu lassen, um so mehr als ich den Schrankbaum nicht überfahren hatte.

Traunstein, 24. November 1790.

Levi Anschel."

Nr. 7.

Bericht des Pflegers Franz v. Agliarchis zu Teisendorf in Angelegenheit der Beschwerde Anschel Lewis an die Hofkammer zu Salzburg [1]).

„Hochlöbliche Hofkammer: Die hochgnädige Signatur vom 26 d. M. gibt mir zur Berichterstattung einen Termin von 8 Tagen. Da ich aber schon gefasst bin mich über mein pflichtmässiges Verfahren gehorsamst zu verantworten und da es mir Zeit meiner leidigen Amtierung hier schon ein gewohntes ist auch in denen lieben Tagen des Herrn und der Ruhe eben so wie an eigentlichen Arbeitstagen am Ruderschiffe des Deisendorfer schwarzen Meeres angefesselt zu sein so lege ich Hand an, an dieses Geschäft. Ich hoffe eine hohe Cameralstelle wird die Rückgabe der Strafe zur Herabsetzung des hochfürstlich salzburgischen von den Baiern ohnehin nur über die Achsel angesehenen Mautamtes zu Deisendorf bei allen diesen Umständen nicht mehr anbefehlen. Ausdrücklich steht auf einer fest an den Schrankenbaum neben der Strasse stehenden Tafel, dass hier auch Judenzoll sei. Hätte nun der erzgrobe Jude auch wirklich nicht lesen können, wie er mir sagte; so hätte er doch an der Tafel und an den Schrankenbaum erkennen können, dass hier eine Mautstadt sei. Da ihm nun als Jude nicht unbekannt sein konnte, dass jeder Jude bei allen Mauten sich anmelden und den Judenzoll abführen muss, so hätte er aus schuldigen Respekt fürs hochfürstliche Amt sogleich aussteigen, oder doch wenigstens fragen sollen, ob auch er für seine Person eine Maut schuldig sei? Aber auf seinen Charakter eines Hofjuden und auf sein Tischgrosses pergamentenes Patent stolz, erachtete es sich zu vornehm sich mit einem salzburgischen Mautamte abzugeben, wie er mir dann in meinem Zimmer wiederholte Male dadurch einen Schrecken einjagen wollte, dass er ein Churbaierischer Hofjude sei. Ich sagte ihm aber, ich hätte allen Respect für sein Patent, doch dessen ungeachtet müsse er doch den Judenzoll zahlen, den der gnädigste Fürst von Salzburg in seinen Landen so gut zu fordern Fug habe als jeder andere Landesherr, worauf er endlich ging, nachdem er mit dem Mautschreiber genug gepoltert, den von mir geschriebenen Zettel einen einfältigen Fetzen hiess und das zweite Mal noch einen Versuch gemacht hatte mich mit Droh-

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

ungen zu schrecken, wie es Baiern meistens zu thun pflegen, die uns Salzburger, wie es scheint gerade so ansehen mögen, als wir z. B. die Berchtesgadner.

Als ich in Rovereto war, war ich $1^1/_2$ Jahr bei dem k. k. Mautner daselbst in Kost und Zimmer und brachte so manche Stunde des Tages, bei denen zween Beamten zu, aber das wollte ich keinem Juden geraten haben und wäre er auch mit 6 Pferden vorgefahren, dass er sich nicht sogleich von Wagen zu steigen belieben lassen hätte, um seine stinkende Person mit 30 kr. abzumauten und noch dazu mit 3 Würfeln abzulösen. Nicht einmal sondern oft sah und hörte ich dieses, ich darf aber gar nicht im Auslande um Beispiele gehen, auch auf salzburgischen Mautstädten mehr wird so was aufzufinden sein, es ist auch hier der erste Jude nicht, der gestraft worden ist, weil er den schuldigen Zoll nicht erlegte.

Deisendorf, 28 Nowember 1790

Franz v. Agliarchis,
Pfleger.

Unterthänig gehorsamstes Anima.

..... Wie sehnlich sehe ich dem glücklichsten Zeitpunkte meines Lebens entgegen, meinen Wunsch vom flachen Lande, von Deisendorf und von den Grenzen unserer Erzfeinde deren Baiern erlöst zu werden, wobei ich Gesundheit, Geld und Gemütsruhe verloren. Wollte Gott, dass ich nicht auch das Leben zu frühe für Weib und Kind einbüsste.

Kaum wird meine Seele im Punkto der Trennung vom Leibe sich mehr nach dem Himmel sehnen, als jetzt da noch beide vereint sind, nach der Erlösung von den Grenzen Baierns und nach der Wiederkehr ins Gebirge und solls der ärgste Winkel desselben sein.

Deisendorf den 28 Nowember 1790

Ja in dem Deisendorf, wo ich zweimal mehr Arbeit, keinen Kreuzer Profit und tausendmal mehr Verdruss gefunden habe.

Franz v. Agliarchis.“

Nr. 8.

Reskript der Hofkammer an den Hofrat zu Salzburg behufs vorbereitender Massnahmen zur Aufhebung des Judenleibzolles (3. Dec. 1790)[1].

„Wir haben Uns bei einer von dem Münchner Hofjuden Levi Anschel entstandenen Klage gegen das Pflegerecht Deisendorf wegen eines strafenden Judenzolls betreffend veranlasst, gefunden, höchstens Orts einen Vortrag unterthänigst vorzulegen, in welchem überhaupt der Wunsch geäussert wird, dass dieser die Menschheit schändete Leibzoll der Judenschaft durch die Generale an die Mautämter gänzlich aufgehoben, auf den Grenzsäulen bei den Mautämtern die Aufschrift Judenzoll ausgelöscht, der Hebräer aber wie jeder andere Reisende betrachtet werde, wenn er seinen Waarenzoll und das Weggeld erlegt. Eben also wurde höchsten Ortes vorgestellt, dass der Schreiber der hiesigen Hauptmaut jederzeit einen in der Stadt befindlichen Juden gleich einen Lohnlaquei oder Büttel für die Bezahlung in alle Häuser begleiten müsse, diese Begleitung aber nicht allein für eine Kanzleiperson unanständig sei, sondern auch den Schreiber an seine Amtsgeschäften hindere, folglich von Seite des hochfürstlichen Hofrates jemand anderer soferne diese Begleitung in Rücksicht der Polizei ferners nötig gefunden würde, hierzu aufgestellt werden sollte, indem man einen besoldeten Mautschreiber nicht mehr dazu gebrauchen lassen wolle. Wir haben allem diesem noch beigefügt, dass die Aufhebung des Judenzolls den höchst edlen Gesinnungen nicht anders als analog sei, dass seine Hochfürstlichen Gnaden höchstihre aufgeklärte Denkungsart im Auslande bereits durch so viele weise Anordnungen, welche jederzeit die Vertilgung veralteter Missbräuche und Vorurtheile bezielten, berühmt gemacht haben; diesen Leibzoll bei allen Mautstationen zusammen nur eine sehr geringe Summe betrage dabei fast bei allen Mautämtern verschieden sei und dennoch über diesen unbeträchlichen Zoll vielfältige Anstände erhoben haben, wie es die mit den Juden Levi Josua, Oppenheimer u. Comp., Levi Anschel und abgeführten diesortigen Acten beweisen, dass es endlich auch für jeden Reisenden, der mit hohen Meinungen von der Salzburgischen Aufklärung an die Grenze kömmt, gewiss ein besonderer Contrast sein müsste, gleich bei der ersten „Maut“ eine grosse

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

Tafel mit der Aufschrift „Judenzoll“ zu erblicken. Hierauf geruhten höchst Sie den gnädigsten Entschluss dahin zu erlassen, dass ein gemeinschaftliches Gutachten von beiden Seiten zu entwerfen wäre, wie fürohin die Durchreise sowohl als der Aufenthalt der Juden in der Residenz und auf dem Lande zu reguliren wäre damit ansehnliche und sichere Juden nicht aufgehalten; der Inwohner, Handelsmann und Bürger aber von dem Niederträchtigen nichts zu besorgen habe.

Wenn nun diese Angelegenheit vorzüglich ein Gegenstand der Polizei ist, so wünschen wir, dass die dortige Stelle ein solches Regulativ entwerfen, selbes zur weiteren Ueberlegung in Rücksicht auf den Leibzoll hieher mittheilen und sodann ein gemeinschaftliches Referat erstattet werden möchte.

Salzburg in der hohen Hofkammer 3. December 1790.“

Nr. 9.

„Verzeichnis über den Betrag des Judenzolls bei allen hochfürstlichen-salzburgischen Mautämtern im Jahre 1789[1]).

Vermög Salzburger Hauptmautstarif entrichtet ein Hebräer zu Pferd oder zu Wagen 32 kr., ein derlei zu Fuss passerender 16 kr. und gar ein Armer 8 kr.

Hauptmaut	Salzburg	19	Juden	zu	Fuss	und	zu	Pferd	fl. 2.56
Gütermaut	Hallein	1	Jude	„	„	Leibzoll	.	.	— 7½
„	Tittmoning	3	Juden	„	„	„	.	.	— 24—
Mautamt	Deisendorf	5	„	„	„	„	.	.	— 40—
„	Lend	—		—		—	—		—
„	Langberg	1	Jude	„	„	Leibzoll	.	.	— 2
„	Citzlwand			—		—	—		—
„	Lofer	4	„	„	„	„	.	.	„ 1.36
„	Radstadt			—		—	—	—	—
„	Werfen			—		—	—	—	—
„	Wagrain			—		—	—	—	—

fl. 5.45½“

---

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

Nr. 10.

Verweis der Hofkammer zu Salzburg an den Mautpfleger Franz v. Agliarchis in Teisendorf in Sachen des Verfahrens gegen den Juden Anschel Lewi (3. Dec. 1790).[1]

„Wir haben aus einem unter den 28 November erstatteten Berichte über die Bitte des Lewi Anschel, Churfürstl. Hofjude von München um Rückgabe der wegen nicht bezahlten Judenzolls ihm auferlegten Geldstrafe pr. 8 fl. mit Missvergnügungen und Unzufriedenheit ersehen, dass der Mautschreiber den sogenannten Judenzoll nicht gefordert, sohin gedachter Anschel, welcher dem Mautschranken nicht ausgewichen auch den Zoll zu entrichten sich nicht verweigert hat, da er nie darum angegangen worden, gleich vor der Hand mit einer Geldstrafe belegt worden sei. Wir verweisen Euch daher diese unüberlegte und rasche Bestrafung nicht allein ernstlich, sondern geben Euch den Auftrag, dass Ihr den gewöhnlichen Zoll pr. 8 kr. zwar rückbehaltet, den Rest aber von der eingeholten Strafe pr. 8 fl. an die churfürstliche Pflege Trauenstein mit dem Ansuchen allsogleich übermachen sollet, solche dem gedachten Anschel zuzustellen. Vorzüglich habet Ihr aber in diesem Schreiben Euch eines freundnachbarlichen Aussdruckes zu bedienen und alle Anzüglichkeiten zu vermeiden, daher den Aufsatz des dahin zu erlassenen Schreibens schleunigst zu unserer Einsicht einzusenden, künftig aber vorher den Zoll ordentlich abzufordern und erst bei Verweigerung desselben die Strafe eintreten zu lassen".

Nr. 11.

Generalbefehl des hochfürstlichen Hofrates zu Salzburg an alle Pflege- und Landgerichte behufs Aufhebung des Judenleibzolles (3 Sept. 1791)[2].

„Ihre Hochfürstliche Gnaden haben auf einer von dieser Stelle erstatteten Vortrag gnädigst zu entschliessen geruht, dass der Judenleibzoll in dem hiesigen Erzstifte aufgehoben sein solle. An die höchste Entschliessung ermahnen wir euch jedoch mit dem, dass ihr auf hergelaufenes Judengesindel eben so acht haben wie auch auf jedes lüderliche Gesindel, von welcher Religion sie immer sein,

---

[1]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

[2]) Originalakt im bay. allgem. Reichsarchiv München. Salzb. Hochst. Lit. VI B. 2 VI Nr. 981 Fasc. 23.

von Polizey wegen amtstätige Aufsicht haltet. Besonders habt ihr in dem Umfange euerer anvertrauten Gerichtsbarkeit keinem Juden einigen Handel zu gestatteten ohne dass von diesseitiger Polizeistelle hierzu die Erlaubnis erwirkt werde.

Ihr habet daher auf den Fall, wenn ein Jud sich zum Handel in eueren Gerichtsbezirken meldet und sich die Erlaubnis erbittet, solchen an die Polizeistelle zu verweisen.

Die Befolgung dieser Vorschrift habt ihr genauest zu beachten, weil solange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten so sehr vernachlässigt wird, eine unbegrenzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachteilige Folgen haben und, bey dem im hohen Erzstifte bestehenden Gewerbssystemen, den inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte. Gleichwie übrigens von amtswegen darauf zu sehen ist, dass die Juden in Zukunft von der Erhebung eines Leibzolles verschont bleiben, als worüber von Seite der hochfürstlichen Hofkammer ebenfalls die nötigen Befehle ergehen werden, so habt ihr auch die Juden in euerem Amtsbezirk anderen durchreisenden Menschen gleich zu halten, folglich mit keiner Gerichtsbegleitung zu beschweren.

Geschehen Salzburg im Hochstiftlichen Hofrath den 3 Sept. 1791"

Nr. 12.

Salzburger Hofkammerbefehl an die Mautämter Hallein, Tittmoning, Werfen, Lend, Lofer, Teisendorf, Lengberg, Hüttenstein, Radstadt und Wagrain behufs Aufhebung des Judenleibzolles und der Entfernung der „Judenzoll"-Tafeln (26. Sept. 1791)[1].

„Da Sr. hochfürstliche Gnaden vermög ihr vom hochfürstlichen Hofrath unterm 3ten dieses hierher erlassenen Signatur auf die in Sachen von der Polizey sowohl, als dieser Kammeral-Stelle erstatteten Vorträge den sogenannten Judenzoll in dem ganzen Lande aufzuheben, den die hiesigen Lande betretenden Juden des Zolles wegen anderen gleich zu halten, gnädigst entschlossen haben, so wird Euch diese höchste Resolution mit dem Auftrage kund gemacht, dass

---

[1]) Abschrift im Landesregierungsarchiv Salzburg Nr. 594.

a) jeder von nun an, bey der Eintrittsstation, wenn er Handel und Wandel zu treiben vor hat, vor allen an das betreffende Pflegegericht angewiesen,
b) derselbe, anstatt des vollkommen aufgehobenen Judenzolles, in Entrichtung der Weg- und Waarenmautgebühren jeden anderen reisenden Privaten, oder Handelsmann gleich gehalten, somit auch
c) auf den Gräntz- und Mauttafeln die Aufschrift „Judenzoll" alsogleich ausgelöscht werden solle.

Salzburg, in der hochfürstlichen Hofkammer d. 26 Sept. 1791"

Nr. 13.

Akkredierung des Mayer Amschell Rothschild und seiner Söhne aus Frankfurt a M. beim Erzbischofe und der Landesregierung in Salzburg [1].

„Die vom K. K. Mayestätt zu k. k. Faktoren ernannte Schurz-Jud und Handelsmann zu Frankfurt am Mayn Amschell und Salamon Rothschild und deren Respektierung und Schützung.

1510

Signatur

an eine hochfürstliche Hofkammer alhiro

Prasendatum am 9 April 1800

Siegel

S. k. k. Maiestät haben Sr. hochfürstlichen Gnaden durch Schreiben d. d. Wien den 6 März d. J. bekannt gemacht, dass von allerhöchst denselben der Schutzjud und Handelsmann zu Frankfurt am Main Mayer Amschell Rothschild samt dessen 2 Söhnen Amschell Mayer Rothschild und Salamon Amschell Rothschild aus besonderen bewegenden Ursachen unterm 29 Jän. d. J. zu k. k. Hoffaktoren gnädigst ernannt worden sind, anbei aber gnädigst ersuchet, dieselben in allen Vorfallenheiten als kaiserliche Hoffaktoren zu erkennen und sie in dieser Eigenschaft allen Schutz

---

[1]) Originalakt im Landesreg. Archiv Salzburg (Hofger. Causa Dominy Lit. A. 1800).

geniessen, auch diesfalls das Erforderliche bei dero Kanzleien vormerken zu lassen.

So wir nun dieses allerhöchste Schreiben unterm 31 v. M. mit der Dekretierung anher gelangt ist;
„Hofrath hat hiervon die betreffenden Stellen zu berichten"
als geben wir uns die Ehre, einer hochfürstl. Hofkammer von ein so andern zur Wissenschaft und allsfällig weiteren Verfügung Nachricht mitzutheilen.

Salzburg im hochfürstlichen Hofrathe
den 4 April 1800

Franz Thad. Kleinmayern

Joseph Haas

Nr. 14.

Salzburger Hofratsmandat an das Pflegegericht zu Mühldorf in Sachen des Hausierbetriebes der Juden [1]).

„Es ist allda Beschwörnis angebracht worden, dass im hohen Erzstifte verschiedene Juden mit allerley Waaren herumhausieren und mit Bewilligungs-Patenten versehen sein sollen. Ob nun dieses Vorgehen gegründet? ist ehenächstens berichtlicher Aufschluss anhero abzugeben und anzuführen, wie diese Juden heissen, was für Waaren sie führen und ob sie mit Vorbewilligungspatenten und unter welcher Fertigung versehen seien?

Geschehen, Salzburg im Hochfürstlichen Hofrath
den 4 März 1791"

Nr. 15.

Ermahnungsbefehl des Hofrates zu Salzburg an das Pflegegericht zu Mühldorf behufs Einschreitung gegen den Hausierbetrieb der Juden (13 Okt. 1792) [2]).

„Wir haben euch unterm 3ten September 1791 in Rücksicht der handelstreibenden Juden unsere Befehle dahin erteilt, dass ihr auf diese ebenso, wie auch zu jeder anderen Religion sich bekennenden Handelsleuten von Polizey wegen genaue Aufsicht tragen sollt.

---

[1]) Originalakt im Reichsarchiv München (Salzb. Hochst. Lit. Möhldorf IV B. 2 VI Nr. 981 Fasc. Nr. 3) mit Siegel.

[2]) Originalakt im Reichsarchiv München (Salzb. Hochst. Lit. IV B. 2 VI „Mühlendorf" Nr. 981 Fasc. 29).

Der Hauptzweck dieser erlassenen Verordnung ist, damit der berechtigte Gewerbsmann durch allzu grosser Konkurenz der Verkäufer nicht gerechte Klagen errege und das Gewerbs-System nicht durch entgegenstreitende, unbegränzte Handelsfreyheit vereitelt und der gemeine Mann zur Auffassung unnötiger Dinge nicht noch mehr gereizet und zu Üppigkeit verwöhnt werde.

Mehrere berechtigte Gewerbsleute haben auch wirklich über Beeinträchtigungen Klagen erhoben und um Abhilfe gebethen.

Wir erneuern daher unsere erlassene Verordnung und befehlen euch, keinen Juden, so wie jeden Handelstreibenden ohne Erlaubnis des oberen Polizey-Departements Handel zu erlauben, auch darauf zu sehen, dass keiner die Artikeln seiner erhaltenen Handelsbewilligung überschreite.

Geschehen, Salzburg im hochfürstlichen Hofrath den 13 Okt. 1792".

Nr. 16.

Hofrats-Zirkular zur Aufklärung des Gesetzes über die Aufhebung des Judenleibzolles in Salzburg (23 Feber 1795) [1].

„Verruf.

Es wird hiermit zur Vermeidung aller Missbegriffe, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, dass jenes Gesetz, welches die Juden von der Zahlung eines Leibzolles und von der Begleytung eines Polizeydieners befreyte, keineswegs auch dahin zu verstehen sey, dass den Juden die Fähigkeit zu dem Aktivhandel in und ausser den Jahrmärkten im Salzburgischen Lande eingeräumt worden sey. Hierzu bleiben sie in Gemässheit der ältesten Verordnungen, welche durch keine neueren Gesetze bisher widerrufen wurden ausser besondern Dispensationsfällen jederzeit unfähig. Wornach sich Jedermann zu achten wissen wird.

Geschehen im hochfürstl. Hofrath den 23sten Feber 1795

Franz Thaddäa Kleimayrn
Direktor

Joseph v. Pichl"

---

[1]) Gedrucktes Exemplar im Landesregierungsarchiv Salzbur Nr. 630.

Nr. 17.

Wahrnungskundmachung gegen jüdische Geldwechsler (12 Dec. 1797)[1].

„Cirkulare an das ganze Land etc.

Da sich bey Regensburg herum einige Juden befinden, welche allenthalben alles Goldgeld, dann französische und conventions-Thaler gegen sehr schlechte Scheidemünze einwechseln, und, weil sie 15 auch 20 pro Cento aufwechsel geben, schon eine grosse Summe harten Geldes an sich gebracht haben sollen, folglich zu besorgen stehet, dass sich dergleichen schändliche Aufwechsler und Aggiotirer auch in das hohe Erzstift einschleichen und die obige schlechte Scheidemünze gegen gutes Geld umsetzen dürften, so wird hiermit, auf höchsten Befehl Sr. hochfürstlichen Gnaden, das Publicum vor dergleichen Aufwechslern und Aggiotirern gewarnet und zugleich befohlen, dass diese Verordnung öffentlich kundgemachet und an den gewöhnlichen Orten angeheftet werde, damit sich jedermann vor Schaden zu hüten wissen möge.

Geschehen, Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 12 Dez. 1797".

Nr. 18.

Wahrnungskundmachung gegen jüdische Aufkäufer von Landesprodukten (19 Aug. 1803)[2].

„Cirkulare an sämtliche Pfleg- und Landgerichte

Dem Vernehmen nach sollen mehrere Juden im Lande herum kreutzen und bey den Bauershäusern Schmalz um höheren Preis aufkaufen.

So wie dieser Unfug, wenn er doch gegründet seyn soll, sehr nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte, so finden Wir uns dadurch veranlasset, ihm auch die genaueste Aufmerksamkeit aufzubiethen und im Falle die gehörige Inquisition eintreten zu machen, dann berichtliche Anzeige an uns hierüber zu machen.

Geschehen Salzburg im Hofrath den 19 August 1803".

---

[1]) Gedrucktes Exemplar im Landesregierungsarchiv Salzburg (Hofrat Generale Nr. 55).

[2]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg (Hofratsgenerale S. 72).

Nr. 19.

Beantwortung der Anfrage: Welche Polizeygesetze gelten zu Salzburg in Hinsicht der Juden? (in Nr. 33 d. Pol. Fama) (2 April 1802) [1]).

„Seitdem im Jahre 1498 die zahlreich vorhandenen Juden gänzlich aus dem Erzstifte Salzburg vertilgt wurden kann von ansässigen keine Frage mehr seyn — Polizeygesetze können also zu Salzburg nur für durchreisende fremde Juden denen nach Umständen und Diskretion ein kurzer Aufenthalt vergönnt wird, Statt haben, Sie sind folgende:

Vermöge einer Verordnung vom 3ten Sept. 1791 ist der Judenzoll gänzlich aufgehoben, und jeder Jude kann ungestört, ohne Begleitung eines Polizeydieners, wie es ehemals geschah, gleich jedem anderen durchreisenden Menschen, wie sich diese Verordnung sehr ehrenvoll aussdrückt, hin und her wandern. Die Polizey soll nur liederliches Judengesindel eben so, wie das Gesindel aller Religionen beobachten.

Dagegen darf kein Jude im Erzstifte Handel treiben, selbst nicht in den beyden Märkten, zu welchem jeder fremde Verkäufer Zutritt hat. Als Grund hievon wird in der Verordnung angegeben weil „so lange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten vernachlässigt wird, eine unbegränzte Freiheit derselben in einem einzelnen Staate nachteilige Folgen haben, und bey dem im Erzstifte bestehenden Gewerbsysteme denn inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte".

„In dem Jahre 1795 ist diese Verfügung wiederholt und den Juden aussdrücklich ohne Aussnahme und Unterschied alle Fähigkeit zum Activ und Passivhandel in- und ausser den Jahrmärkten in dem salzburgischen Lande abgesprochen werden. Da diese Gesetze ganz allgemein verfügen, so leuchtet es von selbst ein, dass die Polizeybehörden, auch mit solchen Juden, welche in anderen deutschen Landen wahre Kaufleute sind, und öffentl. Komtoirs haben keinen Unterschied machen können, wenn sie auch durch Vorschreiben ihrer Landesregierungen wirklich wie es schon vielmahl geschah emphohlen würden. — Wir teilen diese Verfügung bey Gelegenheit dieser Anfrage zu allgemeiner Notiz um so lieber mit weil sie in keiner fremden Zeitung und Intelligenzblätter ein-

[1]) Deutsche Justiz- und Polizey-Fama 1802 Nr. 40 S. 320.

gerückt wurden, somit mancher jüd. Kaufm. der den Markt so wie in anderen Landen beziehen wollte, aus Mangel an Kenntnis derselben unnötige Kosten und Beschwerlichkeiten hätte."

Nr. 20.

„Zur hochfürstlichen, hochlöblichen Landesregierung in Salzburg Wolf Frisch aus Böhmen im eigenen und seiner übrigen Gefährten Namen mit gehorsamer Bitte um gnädigste Aufhebung des bey dem Eintritte in dem Salzburgisch-Passauischen Landesteile zu entrichten habende Kopfsteuer (2. Aug. 1804)[1].

Hochfürstliche Hochlöbl. Landesregierung!

Von der eingetretenen Veränderung der vorigen Landesverhältnisse des Fürstenthums Passau hatte jeder von uns, der mit seinen Wahren das ehemalige Bisthum oder die in der Stadt Passau anfallenden 2 Jahrmärkten besuchte, bey dem Eintritt in dasselbe 45 kr. Kopfsteuer zu entrichten. Seit der Sekularisation aber wurde diese Kopfsteuer auch noch dahin ausgedehnt, dass wir bei unserer Rückreise nach Böhmen bey dem Eintritte in den kursalzb. passauischen Landesanteil wieder 45 kr. für jeden Kopf zu entrichten haben. Da nun diese Doppelsteuer 2 mal teuerer, bey der Hin und Hier Reise aus Böhmen für uns umso mehr drückend ist als wir dermal ohnehin auch bey iuden Mauthen der Kaiserlich-kursalzburgisch und kurbayer. nämlich unsere Wahren vermauthen müssen und unser Handel bereits auf alle mögliche Art beschränkt ist, wodurch uns die meiste Gelegenheit zur Erwerbung eines Gebiethes Verdienstes und demnach zur Anschaffung des benöthigten Lebensunterhaltes benomen ist, so sehe ich mich zu der gehorsamsten Bitte veranlasst, es wolle unser allgemein drückender Zustand, unter welchem unsere Nation bisher litt, in hochgnädiger Rücksich genommen und sofort auf die Rechte der Menschheit das höchste Augenmerk gerichtet und sohin diese Kopfsteuer beyan Ein- und Austritte und kursalzb. Antheile gnädigst aufgehoben werden.

Passau, den 2 Aug. 1804

Wolf Frisch, Handelsjud aus Böhmen in eigenen und seiner übrigen Gefährten Namen."

---

[1]) 2 Akten, Original und Abschrift, im Landesreg. Archiv Salzburg.

Nr. 21.

„An die Hochfürstliche Hochlöbliche Landesregierung Salzburg. Bericht des Landesgerichts Turnau, die Bitte des Wolf Frisch, Handelsjuden aus Böhmen, die Aufhebung des Judenzolls betreffend (Befürwortungsschreiben), samt Beilagen der Originalbitt (13 Aug. 1804)[1]).

Kurfürstl. Hochlöbl. Landesregierung!

Die im Originali anliegende Bitte des Wolf Frisch, Handelsjuden aus Böhmen im eigenen und seiner übrigen Gefährten Namen betrieft die gnädigste Aufhebung der bey dem Eintritte in dem salzburg-passauischen Landesantheil zu entrichten habenden Kopfsteuern, ein Gegenstand, der die hohe Würdigung in vollem Masse verdient.

Die Ungerechtigkeit des Judenzolls fällt zu sehr in die Tragweithe als dass ich nöthig erachtete, sie durch eine weitläufige Deduction zu beleuchten und ich sehe mich bewogen, in die Aufhebung dieses die Rechte der Menschheit kränkenden Auslage umso mehr einzutrethen, als bereits die meisten deutschen Territorien hierin mit einem guten Beyspiele vorangegangen sind. Zur Erleuterung des Umstandes, dass die Juden die Judenkopfsteuer zu 45 kr. seyd der Saecularisation doppelt entrichten mussten, habe ich noch folgendes beyzusetzen: Nach den bestehenden Gesetzen mussten die Juden bisher die Kopfsteuer jedesmal erlegen, als sie von einer des angränzenden Territorien in das passauische Gebieth hinübertrathen. Da nun durch die Saecularisation die Stadt Passau bayerisch geworden ist, so werden sie auch ihm Rückwege, als von einem fremden Territorien kommend behandelt und es ist blos dieser Veränderung zuzuschreiben, warum sie gegenwärtig nach dem Verschreiben diesen Zoll zweymal zu entrichten haben. Womit ich mich gehorsamst empfehle

Der fürstl. Landgericht Törnau
den 14. Aug. 1804“

Nr. 22.

Antwortschreiben der kurfürstlichen Staats-Hauptbuchhaltung an die Landesregierung zu Salzburg betreffs eines abverlangten

---

[1]) 2 Akten, Original und Abschrift im Landesregier. Archiv Salzburg.

zehnjährigen Rechnungsauszuges über das Erträgnis des Judenleibzolles (25 Aug. 1804)[1].

An die h. Landesregierung

Note

Nach dem Wunsche der h. Landesregier. soll ein 10jähriger Rechnungs-Auszug vorgelegt werden, was der Judenleibzoll, in dem Landtheile des Fürstenthums Passau ertragen habe. Diesem Verlangen zu entsprechen, findet man sich dies Orts ausser Stande, weil alle mautämtlich Gefälle (wie allda verlautet) die Pflegegerichte zwar einnehmen und die Verzeichnisse über die disfalls eingegangenen Beträge an die Mautämter Obernzoll und Leoprechting, als Hauptämter, abgehen — hierunter soll auch der Judenzoll begriffen seyn —. Diese Aemter aber haben bisher noch keine Mautrechnung gelegt. Uebrigens kann man sovieles erinnern, dass jede Judenperson, dem Vernehmen nach, bey der Einbruchsstation von Johanni bis Michali 1 fl. 30 kr. und von Michali bis Johanni 45 kr. an Leibzoll, ohne Unterschied des kurz oder langen Aufenthaltes zu entrichten haben.

Salzburg in kurfürstl. Staats-Hauptbuchhaltung den 25 Aug. 1804

Sigmund von Pichl
Direktor.

Nr. 23.

Zuschrift der Landesregierung an die Hofkammer zu Salzburg behufs Einholung eines Gutachtens über das Erträgnis des Judenleibzolles (11. Sept. 1804)[2].

Auszug aus dem kurfürstl. salzburgischen Landes-Regierungs-Direktorial Protokolle vom 11. Sept. 1804.

Nro. 544 / 2399.

Den Judenleibzoll im Fürstenthum Passau betreffend.

Seine königl. Hoheit der Kurfürst verlangten in höchstihrer Entschliesung vom 3. d. M. dass bisher den Ertrag des Judenzolles im Fürstenthum Passau mit der kurfürstl. Hofkammer Rücksprache gepflogen werden wolle. Dieselbe beliebe daher gefällig zu eröffnen wieviel der Judenleibzoll bey dem voriegen Verhältnisse des

---

[1]) 2 Exemplare (Original und Abschrift) im Landesregierungs-Archiv Salzburg.

[2]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

noch ungeteilten Bisthums betragen habe und wie hoch sich diese Abgabe etwa dermalen, da die Hauptstadt Passau vom salzburgischen Antheile abgerissen wurde, jährlich belaufen möchte. Zugleich wären die in Sachen gelaufenen Akten gegen Reproduktion zu gefäll. Einsicht mitzuteilen.

Nr. 24.

Weisung der Hofkammer zu Salzburg an den Hofkammerrat Mathias Wurm in Passau zur Einholung und Vorlegung eines zehnjährigen Rechnungsausweises über den Judenleibzoll (18. Sept. 1804) [1].

P. E. 7659.

Den Judenleibzoll in dem Fürstenthum Passau betreffend:

Durch P Extract No. 544/2399 erinnert die h. Landesregierung, dass in Gemässheit einer Höchsten Entschliessung vom 3. d. M. über den Ertrag des Judenzolls in dem Fürstenthum Passau mit der k. Hofkammer Rücksprache gepflogen werden solle. Die Hofkammer wolle demnach gefällig aufklären, wieviel der Judenleibzoll bey der vorig Verhältnis des noch ungeteilten Bisthums betragen und wie hoch sich derselbe dermal, da die Hauptstadt von dem Lande getrennt sey, jährlich belaufe.

Zugleich werden der Hofkammer die Veranlassung Vorakte gegen Rücksendung mitgeteilt.

Weysung dem Herrn Hofrath Wurm Abschriften von dem vorliegenden Protokolls Auszug, von der Note der Staatsbuchhaltung und von dem Anhang des Wolf Frisch Handelsjuden aus Böhmen mit dem Auftrag mitzutheilen, dass von dem Rechnungs Bureau ein 10 jähriger Ausweis über den bisherigen Judenzoll in Bälde erhoben, anher vorgelegt und zugleich aufgeklärt werden soll a) wieviel diese Personalsteuer zur Zeit, als noch Stadt und Land vereinigt waren, jährlich im Durchschnitte ertragen habe, b) wie hoch sich derselbe ao. 1803, wo die Stadt von dem Lande getrennt war. c) ob es wahr sey, wie Kupplikant vorschreibet, dass dieser persönliche Zoll dermal zweymal gezahlt werden musste, vorhin aber nur einmal entrichtet worden sey, endlich d) wie hoch die Erträgnisse des Judenzolls in den Kameralstatus unter der kur-

---

[1]) Originalakt P. E. 7659 im Landesregier. Archiv Salzburg.

salzburgischen Einflußsteuer berechnet, dann ob derselbe auch von Bayern rücksichtlich der Stadt aufgehoben worden sey.

Sollte das Rechnungs-Bureau etwa in Hinsicht des bittstelligen Vorschreibers, das ist, wegen dermal doppelt zu entrichtenden Kopfgeldes aus der vorjährigen Rechnung keine verlässige Auskunft ertheilen können, so habe Herr Kammerrath diesen Umstand ohne Verzug von der Zolleinbruchstation Wolfstein, Oberzoll und Leoprechting zu erheben.

Vorgetragen, den 18. September 1804

Umbäck".

Nr. 25.

Schreiben des Hofkammerrates Wurm in Passau an die Hofkammer zu Salzburg in Sachen der Weisung zur Vorlage eines Rechnungsauszuges über den Judenleibzoll (15. Okt. 1804)[1].

Hochlöbl. Hofkammer!

Der hohen Weisung vom 18. v. M. gemäss legt der Unterzeichnete in der Nebenlage die Beantwortung jener Fragen vor, welche ihm rücksichtlich der Entrichtung des Judenzolls im Fürstenthum Passau gestellt wurden und entledigt sich hiemit des obig in Sachen erhaltenen Auftrages

Passau, den 15. Okt. 1804

An Eine hochlöbl. Hofkammer

Bericht

vom Hofkammerrath Wurm

Die Entrichtung des Judenzolls betreffend

zur Zahl 7659/2193

P. E. 8690

vorgelegt Hofkammer Direkt. den 19. Okt. 1804

kgl. Hofkammerrath .....

vorgetr. am 22. Okt. 1804."

Nr. 26.

Referat des kurfürstl. salzburgischen Rechnungsbureaus zu Passau über den Judenleibzoll (10. Okt. 1804)[2].

„Gehorsamste Erinnerung.

Mit Bezug auf den von einer Kurfürstlich hochlöblichen Hofkammer in Salzburg an den Kurfürstlichen Hofkammerrath Mathias

---

[1]) Originalakt P. E. 8690 im Landesregier. Archiv Salzburg.

[2]) Originalakt im Landesregierungsarchiv Salzburg.

Wurm erlassenen und von Hochdemselben hierher mitgetheilten hohen Auftrag vom 18. des voriegen und Empfang 1ten dieses Monats July Nr. 2193 und 7659 wird gehorsamst erinnert, dass der Judenleibzoll, der nach der Nebenlage „A" unterm 13. Oktober 1789 auf 45 kr. per Kopf festgesetzt worden ist, zeug des Ausweises B. im Jahre 1800, zur Zeit nämlich, wo Stadt und Land noch miteinander vereinigt waren, 18 Fl. 45 kr. und im Jahre 1803, wo die Stadt vom Lande getrenut worden laut Ausweis Cc. 20 Fl. 75 kr. betragen habe.

Ad. b.) Das Vorschreiben des um Aufhebung dieses Zolls bittenden Handelsjuden Wolf Frisch, dass dieser persönliche Zoll derzeit zweymal entrichtet werden müsse, ergibt sich aus der Beylage Sub Cc. wo der Jud Jakob Spitz, den 19. Dec. 1803 aus Böhmen nach Passau und den 21. Dec. von Passau wieder in's Böhmen gegangen ist und jedesmal den Leibzoll mit 45 kr. entrichtet hat. Daraus aber, dass dieser Leibzoll vorhin nur einmal entrichtet worden seyn sollte, lässt sich noch keineswegs mit Richtigkeit folgen, dass auch bey den dermaliegen Verhältnissen, nur die einfache Abnahme dieses Leibzolls statt haben könne. Vormals machte das ganze Hochstift nur ein Land aus und wenn der Jud' nach Passau gegangen ist, so bleibe er doch noch immer in dem nämlichen Lande; er hatte nur eine Einbruchstation zu passieren und dann hatte er den Leibzoll auch nur einmal zu entrichten. Gegenwärtig aber, wo Stadt und Land von einander getrennt sind, bildet das ehemalige Hochstift Passau zwei Länder und gehet der Jud nun durch den kursalzburgischen Antheil des Fürstenthums Passau, so passiert er dermal zwei Länder und bleibt nicht mehr so wie vorhin in einem und dem nämlichen Lande; und dan ist es auch billig, dass er den Leibzoll doppelt entrichte, als oft er über die Gränzen des derzeit Kursalzburgischen Landantheils eintritt, indem so ein Jud auch ohnehin, als Stadt und Land noch vereinigt waren, wenn es durch das Hochstift in's Bayern gegangen ist, diesen Leibzoll bey seiner Rückkehr an der Hochstiftsgränze, folglich zweymal hat entrichten müssen. Endlich aber

ad. c) ist dieser befragliche Judenleibzoll, zeug Beilage D. mit jahrlichem 21 Fl. 9 kr. unter den kursalzburgischen Einflüssen in den Kammeralstatus enthalten, und nach Versicherung des

hiesigen pfalzbayerischen Hauptmauthamtes durch eine Generalverordnung in allen kurpfalzbayerischen Staaten — folglich auch hier ganz aufgehoben.

Kurfürstlich Salzburg Rechnungsstations-Bureau
zu Passau, den 10. Oktober 1804.
Max Jak. Helmlechner
Revident.

Nr. 27.

Festsetzung des Judenzoll-Tarifs Seitens des Hofkammerrats zu Passau und Mitteilung hievon an die Hofrechenkammer (13. Okt. 1789)[1].

Abschrift.

Note.

Einer löblichen Hofrechenkammer hat man die Ehre in Freundschaft zu eröffnen dass dem Hauptmauthamt sowohl zum eigen Benehmen, als zur weiteren Verständigung der demselben untergeordneten Mauthstätten bedeutet worden, dass fürwohin von den auf die hiesige Märkte anhero kommenden Juden ausser der bei der Einbruchmauthstation zu bezalen habenden Mauth ab jedem Kopf per 45 kr. keine weitere Abgabe mehr unter dem Titel einer Kopfsteuer mehr abgeheischt, als ihnen auf dem Markte verschleissenden Waaren aber nur jederzeit die doppelte Mauth |: es möge hernach die einfache oder doppelte Mauthzeit seyn :| abgefordert werden solle.

Hochfürstlicher Hofkammerrath zu Passau
den 13 Weinmondes 1789
Josef Graf zu Velsberg m. p.
Präsident

An die löbl. Hofrechenkammer No. 5155."

Nr. 28.

Zwei Ausweise des Rechnungsrevisionsbureaus zu Passau über den Judenleibzoll (3. u. 10. Okt. 1804)[2].

Ausweis.

Über den im Jahre 1800 Zeug Haupt- und Beimauthamtsrechnungen im Fürstentum Passau aufgehobenen Judenleibzoll.

---

[1] [2] Originalakt im Landesregier. Archiv Salzburg.

			Fl.	kr.
Hauptmauthamt Passau:				
Den 17. März	1800	Jakob Daniel Jud aus dem Reich .	—	45
„ „ „	„	Israel Levi von Gloss aus der ober. Pfalz	—	45
„ 10. May	„	Jakob Daniel u. Elias Mainz . .	1	30
„ 25. „	„	Jakob Steininger, Jud aus Böhmen .	—	45
„ 27. „	„	Josepf Hirschl aus dem Reich . .	—	45
„ „ „	„	Aron Leb Hirsch Jud . . .	—	45
„ „ „	„	Jonas Hirsch do.	—	45
„ 15. Juni	„	Philipp Simon Jud von Krautheim .	—	45
„ 21. Nov.	„	Aron Jakob Jud von Burghassbach .	—	45
Hauptbeimauthamt Wolfstein:				
den 24. Jänner	1800	Wolf Frisch, Samuel Kauffried u. Lazar Frisch	2	15
„ 4. Febr.	„	Adam Kumm	—	45
„ 26. May	„	Adam Kumm	—	45
„ 18. Okt.	„	Adam Kumm und Joachim Spitz .	1	30
Unterbeimauthsamt Raimundsreit:				
den 22. April	1803	Adam Kumm	—	45
„ 1. Juli	„	„ „	—	45
Unterbeimautsamt Breittenberg:				
den 2. Febr.	1803	Abraham und Jakob Holzbauer .	1	30
„ 20. May	„	Joseph Goldstein und 1 Cons. .	1	20
„ 19. Juni	„	Abraham Holzbauer und Salamon Sonnenschein	1	30
		Summe	**Fl. 18**	**45**

Kurfürstliches Salzburgisches Rechnungsrevisionsbureau
zu Passau, den 3. Okt. 1804

Max Jak. Helmlechner
Revident

Ausweis

Über den Zeug Haupt- und Beimauthrechnungen im Fürstenthum Passau Kursalzburgischen Antheils vom 1. Februar bis letzten December 1803 eingehobenen Judenleibzoll.

Filialmauthamt Salzweeg				
den 29. July	1803	Wolfgang Frisch Jud aus Böhmen und 5 Cons. à 45 kr. . . .	fl.	4.30
„ „ „	„	Jakob Nadler Jud . . .		45

den	2. Aug.	1803	Jakob Spitz Jud	fl 45
„	9. „	„	Lewi Lederer und Salamon Roth beide Juden aus Böhmen . . .	1.30
„	24. „	„	Salamon Frisch und 2 Cons: Juden aus Böhmen à 45 kr. . .	2.15
„	17. Nov.	„	Salamon Zucker und Levi Lederer Juden aus Böhmen à 45 kr .	1.30
„	20. „	„	Salamon Zucker und 1 Cons. Juden aus Böhmen à 45 kr. . .	1.30
„	19. Dec.	„	Jakob Spitz Juden aus Böhmen ab seiner Person nach Passau . .	45
„	21. „	„	Jakob Spitz 1 Cons. Juden 1 von Passau in's Böhmische ab ihre Personen .	1.30
			Hauptmauthamt Wolfstein:	
„	26. April	1803	Jakob Spitz Jud aus Böhmen ins Bayerische für sich . . .	45
			Fürtrag	fl 16.30

Nr. 29.

Urgenz der Landesregierung an die Hofkammer zu Salzburg wegen des Ausbleibens der verlangten Erledigung in Sachen des Judenleibzolles (3. Dec. 1804) [1].

Auszug aus dem kurfürstl. salzb. Regierungs Direktorial Protokolle vom 3. Dec. 1804 No. 523/3561

Hofkammer Hauptprotokolls Auszug vom 22. Nov. dies Jahres No. 2704 P. E. 8690 unter Reproduktion der diesseitigen Akten mit dem Ersuchen selbe seiner Zeit wieder dahin mitzutheilen, die Akten selbst aber betreffen den Judenzoll in Passau.

Protokollsauszug an die kurfürstl. Hofkammer.

Die Landesregierung habe die kurfürstl. Hofkammer unterm 2ten Sept. heuerigen Jahres zur Mitteilung des Betrages des sogenannten Passauischen Judensteuer und der in Sachen etwa gelaufenen Akten ersucht. Da nun der Protokollauszug vom 22. v.

[1]) Originalakt Nr. 523/3561 im Landesregier. Archiv Salzburg.

Monats weder eines noch das andere enthalte, so komme man auf das frühere Ansuchen zurück und schliesse zu solchem Ende nochmals die diesortigen 3 Aktenstücke zum gefäll. Gebrauch bey.

K. Hofkammer.

Nr. 30.

Kundmachung von der Aufhebung des Judenleibzolles in Passau und Berchtesgaden (9. Jänner 1805) [1].

„Im Jahre 1791 ist der Judenleibzoll in dem Herzogthum Salzburg abgeschafft worden.

Se. königl. Hoheit der Kurfürst haben unter den 7. d. M. zu entschliessen geruht, dass für die Zukunft auch in den vereinigten Fürstentümer Passau und Berchtesgaden der Judenleibzoll aufgehoben seyn solle.

Diess wird daher sämtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht."

Nr. 31.

Dekret der Landesregierung in Salzburg an den Hofkammerrat zu Passau betreffs Aufhebung des Judenleibzolles (23. Januar 1805) [2].

P. E. 403.

Die Aufhebung des Judenleibzolles betreffend.

Durch Prot. Auszug erinnert die k. L. Regierung unter Rücksendung Kommunikaten, dass nach anliegender höchster Verordnung, der Judenleibzoll auch in den Fürstenthümern Passau und Berchtesgaden aufgehoben sey. Weysung:

Hievon die Pflegegerichte des Fürstenthums Passau nemlich jene zu Turnau, Obezoll, Wegscheid, Handelsbrum, Wolfstein, Fürsteneck, Leoprechting, dann das Richteramt Waldkirchen und das Pflegegericht Berchtesgaden mit dem Auftrag zu verständigen, dass hiervon den betreffenden untergeordneten Mauthämtern Wissenschaft zu erteilen sey.

Amböck

Vorgetragen, den 23. Jäner

1805

---

[1]) Gedrucktes Zirkular im Landesregier. Archiv Salzburg.

[2]) Originalakt im Landesregier. Archiv Salzburg.

Nr. 32.

Kundmachung des Hofkammerrats zu Passau an die Mautämter des Landes von der erfolgten Aufhebung des Judenleibzolles (23. Jäner 1805)[1].

Nachdem S. K. G. der C. F. unterm 9. Cur. gnädigst zu entschliessen geruht haben, dass für die Zukunft auch in den vereinigten Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden der Judenleibzoll aufgehoben seyn solle, so wird diese höchste Entschliessung zur Wissenschaft mit dem Beysatze hiemit eröffnet das hiervon den betreff. untergeordneten Mauthamtern sogleich zur Beachtung Kenntnis zu geben sey.

Salzburg, den 23. Jäner 1805.

Nr. 33.

Befehl des Marschalls Lefèvre an den Polizeikommissär zu Salzburg wegen der Juden im Gefolge der französischen Armee (27. Mai 1809)[2].

Salzbourg le 27 Mai 1809.

Monsieur le Commissaire de Police.

Il y a a la Suite de Mon armée plusieurs juifes qui se trouvent manstenant en Ville. que Je desire connaiter & interroger. Veuillez bien Me les amener chez moi le soir a 7 heures & les accompagner.

Jai lhonneur de Vous Saluer

Le Mere duc de Danzig

Lefevre m. p.

Nr. 34.

Das Hausieren der Juden und unberechtigten Handelsleute betreffend[3].

Im Namen Seiner Mayestät des Königs.

Ungeachtet des bestehenden strengsten Verbothes, durchaus keine Hausierhändler zu gedulden, sondern mit denselben auf Betreten jederzeit nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren, ist doch gleichwohl schon wieder eine Beschwerde über das Bestehen dieses Unfuges auf dem Lande eingelaufen.

---

[1]) Originalakt im Landesregier. Archiv Salzburg.

[2]) Stadtrats-Akten 3 franz. Invasion Sub. fasc. Verschiedenes Nr. 282 Städt. Museum.

[3]) Königliches Bayerisches Salzachkreisblatt Jahrgang 1813 S. 121 (Studienbibliothek Salzburg).

Man findet sich desswegen bewogen, den sämmtlichen Polizeyunterbehörden des Salzachkreises wiederholt die strengste Aufsicht auf derlei Hausierhändler aufzutragen, und dabei noch besonders festzusetzen, dass jene Polizeiunterbehörde, welche nicht nach den bestehenden Gesetzen gegen Hausierer zu verfahren überwiesen wird, mit einer Strafe von 3 Dukaten belegt werden soll.

Wornach sich die Polizeiunterbehörden des Salzachkreises genauest zu achten haben.

Königl. General-Kommissariat des Salzachkreises
Karl Graf von Preysing, Generalkommissär Sartorius.

Nr. 35.

Juden auf den Salzburger „Dulten" (Märkten) zur Zeit der bayerischen Herrschaft in Salzburg[1]).

Fremden Anzeige des Salzachkreisblattes Jahrg. 1811

den 21. Febr. 1811 Hr. Kohn, Handelsjude von Ischtin in Böhmen (Höllbräuer)

„ „ „ „ „ Galaundani, Handelsjude von Offenbach (Im Türken)

„ 25. Feb. Michl, Wolf u. Samuel, Handelsjuden von Osterberg in Bayern (Im Goldnen Adler) S. 207

„ 23. „ Hirsch u. Landauer, Handelsjuden von Illereichen (Im weissen Löwen) S. 207

(In Privathausen) Herr Lewi, Handelsjude von Augsburg } S.
Feb. 1811 „ Weil, „ „ Schlippsheim } 207

den 4. März 1811 Horner u. Hann, Handelsjuden von Dub in Böhmen (Im goldnen Widder) S. 214

„ 26. März „ Sallom u. Benvinisti, jüd. Handelsleute aus Macedonien

„ Adut u. Barnialan, jüd. Handelsleute von Konstantinopel (Traube) S. 262

„ 31. Okt. 1811 Herr Lewi u. Bachmann, Handelsjuden von Göppingen (Im goldnen Schiff) S. 853

„ 27. Nov. „ „ Löb, Handelsjude von Osterberg S. 942

„ März u. Gerstle, Handelsjuden von Fellheim (gold. Löwen)

---

[1]) Königl. bay. Salzachkreisblatt 1911—1912 (Studienbibliothek Salzburg).

Jahrg. 1812

Im goldnen Widder den 5. Jän. Herr Veist, Handelsjude von Wasserdrutingen S. 39

Im goldnen Schiff den 5. Feb. Herr Mair, Handelsjude von Ichenhausen S. 147

„ „ Löwen den 6. Feb. Herr Lewi u. Majer, Handelsjuden von Ichenhausen S. 148

Bei der Dult im Jäner 1812 empfehlen sich Abraham Preissig u. Frau aus St. Gallen Handelsleute, Salamon u. David Optiker, Joseph Mayer aus Ichenhausen, die Gebrüder Jakob aus Regensburg, Löbl u. Merkel von Nürnberg S. 149—152, 163—166 u. öfter

16. Feb. Herr Wolf, Handelsjude von Stöppach (goldne Kugel) S. 184

10. Mai „ Muhr u. Herr Hirsch, Handelsjuden von Kriegshaber (Im goldnen Löwen) S. 619

11. Juni Herr Maier, Handelsjude von Ichenhausen (Beim Schwan in Müllen) S. 732

22. Aug. Herr Herrmann, Handelsjude von Hochenhausen (In der blauen Traube) S. 1019

Nr. 36.

Anfrage des bayerischen Ministeriums des Inneren an das königl. Generalkommissariat des Salzachkreises in Burghausen betreffs des Güterankaufes und Verkaufes durch Juden bei öffentlichen Versteigerungen (18. März 1809)[1].

Von dem Ministerium des Innern (Polizey Sektion Num. 1018, 6248. Lit. B. Zahl 3019 Pres. 18. März 1809) ergeht an das Königl. General Kommissariat des Salzachkreises in Burghausen mit der Anfrage: Es wird vorausgesetzt dass dem Generalkommiseriate die Verordnung vom 4ten August 1807 Bl. S. 1309 bekannt ist, dass den Juden der Güterhandel verboten ist und nur Ausnahmen gestattet sind, welche durch eine Verordnung vom 9ten Okt. 1807 Reg. Bl. S. 1652 in Ansehung der öffentl. Versteigerung der Staatsrealitäten gemacht worden sind.

„Die Entscheidung der Frage, in wie ferne die Juden Güter besitzen oder damit handeln können, wird von den allgemeinen

---

[1]) Originalakt mit Staatssiegel im Kreisarchiv München Sign. G. R. Fasc. 1261 Nr. 25 S. 2.

über die bürgerliche Verfassung der Juden zutreffenden Bestimmungen abhängen und bis dahin muss das eben angeführte Verboth im ganzen fortbestehen.

Allein, da unterdessen bereits der Antrag gemacht worden ist, dass die Juden auch bei öffentlichen Versteigerungen von Privatgütern als Mitsteigerer zugelassen werden möchten, weil auch bey dieser jeder Nachkäufer leicht den Schätzungswert und Steigerungs-Preiss des zu erkaufenden Gutes erfragen, als sich vor Betrug schützen könne und weil die Konkurenz der Juden zur Aufrechthaltung des Güter Verkehr's wesentlich beytragen würde; so erhält das k. Gen. Kom. den Auftrag, in der Zeit von vier Wochen sein Gutachten abzugeben, ob und unter welchen Bedingungen den Juden der Güterverkauf bey öffentl. Versteigerungen gestattet werden könnte, und da nach den dermaligen Gesetzen diese nicht in dem fortwährenden Besitze von liegenden Gründen bleiben dürfen was im Falle der Gestattung wegen der Wiederveräusserung dieser Güter festzusetzen wäre.

München, 18. M. 1809.

Nr. 37.

Gutachten des Generalkommissariats des Salzachkreises zu Burghausen in Sachen der Gleichberechtigung der Juden bezüglich des Realitätenhandels und Besitzes (31. März 1809)[1].

Nr. 13019 Burghausen den 31ten März 1809

Zum k. b. Ministerium des Innern, Polizey Sektion

Den Güterhandel der Juden betreffend

Allerdurchlauchtigster!

Euerer k. M. geruhten über die Fragen gutachten Bericht abzufordern ob und unter welchen Bedingungen den Juden der Güterverkauf bey öffentlichen Versteigerungen überhaupt gestattet werden könnte, dann was über die Wiederveräusserung der von ihnen ersteigerten Realitäten festzusetzen wäre.

Was nun die erste Frage betrifft, so scheint selbe allerdings bejahend beantwortet werden zu können.

---

[1]) Originalakt im Kreisarchiv zu München Sign. G. R. Fasc. 1261 Nr. 25 S. 7—24.

Alle öffentlichen Versteigerungen liegender Güter — sie mögen nun ihren Grund in dem allgemeinen oder privat Interesse haben, und das Resultat einer polizeylichen oder rechtlichen Forderung seyn — bezwecken erstens die Sicherheit der Verkaufshandlung und zweitens die Erhaltung höchstmöglichsten Preises.

Die Sicherheit des Verkaufs hinsichtlich des denselben motivierenden Interesses kann bey Zulassung der Juden zur Versteigerung eben so genau hergestellt werden, als bey jedem anderen Privatmann, wenn nämlich die Aussweisung der Zahlungsmittel dem Steigerungspreis entspricht; u. was den zweyten Zweck betrifft, so ist es offenbar, dass dessen Erreichung möglicher gemacht wird, wenn auch Juden mitsteigern dürfen, denn

a) die Zahl der Kaufskonkurenten wird dadurch vermehrt,
b) die Juden sind durch ihreren associationen untereinander eher im Stande die Kaufssummen zu erlegen als Privaten und
c) bringen auch manchmal durch ihre aussgebreitete Bekanntschaften Käufer aus der Ferne u. dem Ausslande herbey.

Diese Gründe mögen auch hauptsächlich die allerhöchste Verordnung vom 9ten Okt. 1807 Rgsbl. Seite 1652 motiviert haben. (Ausnahmszulassung zu Versteigerungen von Staatsrealitäten.)

Der Grundsatz, dass alle öffentlichen Verhandlungen einer Gattung im Staate gleiche Vortheile geniessen, und die Billigkeit sprechen beyde gleich laut dafür, dass die bey dem Verkaufe der Staatsgüter bewilligte Zulassung der Juden auch auf die öffentlichen Versteigerungen der Privatgüter ausgedehnt werde, denn der Staat erscheint in jenem Falle ebenfalls als Privater, der Grund bleibt hier wie dort der nämliche u. die Zulassung ist eher nützlich als schädlich, indem sie den Preis der Güter erhöhe u. den Vorteil der Verkäufer oder der Intressenten des Verkaufs ausser Zweyfel setzt.

Aus diesen Gründen ginge mein alleruntertänigster Antrag dahin, dass die Juden zu den öffentlichen Versteigerungen der Privatgüter ebenso zugelassen werden sollen, als zu jenen der Staatsrealitäten. Schwieriger ist jedoch die Aufklärung der Frage über die Beschränkungen welche hinsichtlich der von den Juden vorzunehmenden Veräusserung ihrer ersteigerten Güter festzusetzen sind.

Aus der Kenntnis jener Fälle worin die bisher unbeschränkten Veräusserungen der von Juden ersteigerten Güter dem allgemeinen als Privatinteresse nachteilig wurden, kann am leichtesten die Bestimmung jener Cautelen gefunden werden, welche diese Nachtheile aufheben.

Gewöhnlich brachten die Juden auf die von ihnen ersteigerten Güter solche Käufer vor, welche für den auf sie angewiesenen Rest des Kaufschillings zahlungsunfähig von Anfang schon in Schulden gesetzt u. ruiniert, die veräussernden primitiven Massen aber betrogen waren.

Doch diesem Unfug kann von Seite der versteigernden Behörde durch genau u. vorsichtige Abforderung der Aussweisung über die Zahlungsfähigkeit der ersten u. weiteren Käufer bis zur Tilgung des Steigerungspreises vorgebeugt werden.

Bedeutender, häufiger u. heimlicher ist der Umweg nach welchem die Juden die ersteigerten Güter zertrümmern, die betreffenden Grundstücke, das Viehe einzeln verkaufen u. dem Abkäufer den Rest überlassen. Hier fällt auch selbst der in der Verordnung vom 4. Aug. 1807 angeführte Grund weg, welcher die Juden desswegen zur öffentlichen Versteigerung der Staatsrealitäten zulässt, weil jedermann den Schätz- u. Steigerungswerth derselben leicht erfragen u. sich also vor Schaden hüten kann, denn sobald die einzelnen Parzellen eines g a n z ersteigerten Gutes veräussert werden, so kann der Käufer dieser Parzellen nicht ersehen, um welchen Preis der Jude selbe ersteigert habe, weil er das ganze u. nicht die Theile einzeln erstand. —

Diesem Misstande vorzubeugen ist der Zweck gegenwärtiger Erörterung: Die Kautelen zur Erreichung desselben, wenn sie auch einem gänzlichen Verbothe der Zulässigkeit der Juden zum öffentlich versteigerten Güterverkaufe überhaupt nicht ganz gleich kamen, müssen doch die ursprüngliche Absicht ihrer Zulassung — nämlich die Vermehrung der Konkurenten als Erhöhung des Preises, schwächen, weil sie zugleich den Hauptspekulationsgrund der Juden aufheben oder wenigstens verringern.

Die Übervortheilungen, welche sich die Juden bey dem Verkaufe der von ihrem ersteigerten ganzen Gutskörpern getrennten, einzelnen Stücken erlaubten u. welche nicht allein die Käufer dieser Parzellen, sondern auch das nach ihrer Losreissung vom

ganzen übergebliebenen Anwesens ruinierten u. in grosse Schulden setzten, aus welchen sie sich bey den gewandten Manipulationen der Juden nie loswinden konnten, diese Übervortheilungen waren ehemals so häufig u. auffallend, dass es unglaublich ist, wie sich der Landsmann in seinem eigenen Wirkungskreise so arg hinter das Licht konnte führen lassen. Der Rest des Kaufschillings wurde gewöhnlich in kleine, den Gläubigern leicht scheinende Termine getheilt, deren Haltung ihm umso sicherer wurde, als die Interessen u. anderen Nebenzahlungen dem Kapitale fast gleichkamen. Es war daher allerdings eine weise Verfügung, dass diesem Unwesen gesteuert wurde, welches auch den Vortheil des Einzelnen den offenbaren Ruin so vieler Unterthanen bewirkte. Überhaupts drängt sich die Bemerkung auf, dass die Erlaubnis für die Juden zum Güterverkaufe mehr in finanzieller als staatspolizeylicher Rücksicht für sich habe. Auch scheint es über allem Zweifel erhaben, dass der Vortheil, welcher dem die Veräusserung eines Landgutes veranlassenden ararial oder Privatinteresse durch jene unbeschränkte Erlaubnis zugehen kann, mit den Prellereien in keinem Verhältnisse stehe, welchen die Einfalt des Landmannes bei den überredenden Kunstgriffen dieser Afterverkäufer ausgesetzt ist, u. welche durchaus den bittern Schaden allerderjenigen mit Gewissheit voraussagen lassen, die unvorsichtig genug sind, sich in solche Käufe einzulassen.

Das beste Mittel gegen diese Umtriebe wäre zuverlässig das Verboth, dass der Jude das ersteigerte Gut nicht zertrümmern darf — allein dies würde eben soviel als ein gänzliches Verboth ihrer Steigerungsfähigkeit seyn, indem aller Spekulation gehemmt, der Jude — wenn er auch den Steigerungspreis beim Verkaufe wieder erhielte, dennoch immer in Gefahr käme, die Zinsen seines Kapitals zu verlieren u. die übrigen Steigerer welche zertrümmern dürfen, zu viel voraus hätten. Desswegen muss ein Mittelweg gesucht werden, welcher einerseits die möglichen Nachteile der Zertrümmerungsmethode vereitelt, andererseits aber ihre Vortheile für die Landwirtschaft und Bevölkerung erhaltet u. den Juden einen billigen Spekulationsraum gönnt.

Dieses Medium scheint mir darinn zu liegen, dass das ersteigerte Gut nur in ganze Anwesen zerteilt werden dürfe u. einzelne Stücke — mit Ausnahme der Wiesen welche nie getrennt werden

können — nur dann loszuschlagen erlaubt werden, wenn selbe über eine Viertelstunde vom Gute entfernt liegen.

Meine Gründe sind folgende: 1)tens, Wird ein grosses Gut zertrümmert, so ist dem Staate nicht gedient, wenn selbes zur spärlichen Nahrungsfähigkeit einer Familie herabgewürdigt u. der Rest an andere, schon vermögliche Unterthanen kömmt, denn ein armer kann solche einzelne Stücke eben den Juden bey den dermaligen hohen Preisen der Realitäten u. harten Geldklemme-Zeiten ohnehin nur selten verkaufen.

2tens) gewöhnlich u. aus leicht begreiflichen Ursachen verkauften die Juden die besten Grundstücke der Güter, als Wiesen, Waizen oder Hopfengärten u. liessen die unfruchtbaren beym Gute, welches sie hernach beynahe eben so hoch verkauften, als sie es im ganzen eingehandelt hatten. Dadurch war aber der neue Gutsmayer dem unvermeidlichen Ruine ausgesetzt u. der Staat hatte statt eines vermöglichen Unterthans einen dürftigen erhalten.

3tens) werden aber die Zertrümmerungen, solcher von Juden versteigerter Güter dahin beschränkt, dass jederzeit ganze Gutskörper entstehen müssen, dann gewinnt die Staatskraft durch Vermehrung der Bevölkerung, der Abgaben u. der Produktion.

Es ist überflüssig zu bemerken, dass diese Zertrümmerungsverkäufe nach den bestehenden Verordnungen bey dem einschlägigen Landgerichte übergeben von diesem geprüft, begutachtet u. zu dem Generalkommissariate eingesendet werden, welches dieselbe nach obigen Zwecken erwägt u. bestättigt oder verwirft, wodurch sodann jeder Nachteil welcher dem staatspolizeylichen als Privatinteressenten zugehen könnten loyal verhindert wird.

4tens) Bey dieser Art von Zertrümmerung ist es auch leichter möglich, dass der kaufende Unterthan, wenn er sich bey Amte um den Steigerungspreis des ganzen Guts erkundigt, den Werth des erkaufenden Theils berechnet u. sich bey mittelmässiger Klugheit vor grosser sichert, wobey also der Grund der Verordnung vom 4. Aug. 1807 eintritt.

5tens) Ist ein Gut nicht gross genug, um daraus Anwesen zu bilden, so steht es ohnehin nicht in die Cathegorie derjenigen, deren Umfang der Kultur nachtheilig ist, und wenn daher erlaubt wird, dass bey diesen Gütern, jene Ackergründe losgeschlagen

werden dürfen, welche eine Viertelstunde vom Gut entfernt liegen, wie dies nicht selten der Fall ist, so kann dadurch nicht leicht ein Schade wohl aber Nutzen gestiftet werden, weil

6tens) Die Bebauung solcher Grundstücke durch den Verlust der Zeit und der instrumenta fundi der Oekonomie nachtheilig einwirken, während ein näher gelegener Unterthan einen grösseren Nutzen davon ziehen kann — von dieser Erlaubnis währen jedoch die Wiesen ohne Beschränkung ausszunehmen, denn

7tens) Es sind wegen ihres hohen Werthes die lockendste Speise der Habsucht u. zur Erhaltung der Oekonomie unentbehrlich. Ihr Abgang stürzt das schönste Gut u. sie müssen daher umso mehr einer besonderen Rücksicht gewürdigt werden, als sie ohnehin nicht häufig sind u. einestheils auch einer weitern Entfernung vom Gute der Landwirtschaft nicht schädlich als jene der Ackergründe, anderntheils aber die Lage erhabener Gegenden es nur zu häufig gar nicht erlaubt Wiesgründe in der Nähe des Gutes zu haben, da sie am besten in Thälern u. an Bächen bestehen. Ferner hat man nur zu häufig wahrgenommen, dass die Juden

a) wenn sie ihren Vortheil bey dem ersteigerten Gute nicht fanden, sich aus dem Staube machten,
b) zwar einen Termin der Zahlung einhielten, den Rest aber sich von ihrem Abkäufer zu verschaffen wussten u. sich damit entfernten, u. endlich
c) einen für den Rest zahlungsunfähigen Käufer vorbrachten.

Diesen u. ähnlichen Betrügereyen vorzubeugen dürfte durch die Verordnung möglich seyn, dass

1) nur innländische u. mit dem Landesschutz versehene Juden steigern dürfen, dass sie sich
2tens) über ihre Zahlungsfähigkeit für den ganzen Steigerungspreis durch amtl. Zeugnisse Deposita u. Personal-Caution ausweisen
3tens) dass alle Kaufschillingsgelder der Unterthanen an die Juden bey Gericht aufgezählt u. diesen nur dann extradiert werden, wenn sie der primitiven Masse an dem Steigerungspreise nichts mehr schuldig sind.

Es ist hier der geeignete Ort nicht, um die Gründe aufzuführen, welche laut dafür sprechen dass die Juden endlich einmal der Herrschaft einer vorurtheilsloser Principien gemäss jenes heterogenen Zustandes entrissen werden, welcher sie als das Gegen-

stück der übrigen Staatsbürger darstellt, sie als Sklaven des Vorurtheils behandelt, von aller ökonomischen u. industriösen Nahrungsgewinnung ausschlisst u. zu einer ganz eigenen Art von Handelserwerb zwingt, der der Moralität ebenso schädlich als der allgemeinen Staatsindustrie wenig ersprisslich ist. Als Unterthanen eines Landes welches den Bekenner jeder aufgenohmenem Religion gemäss seiner Constitution schützt, haben sie Anspruch auf gleiche Behandlung mit den übrigen Staatsbürgern u. es ist ein unbegründeter Einwurf, dass der Jude ein Feind der Arbeit sey, denn abgesehen davon, dass durch das Beispiel anderer Länder sich das Gegentheil leicht erweisen lässt, u. die Juden vor 2000 Jahren doch eines der kultiviertesten Völker waren, so zeigt sich bey Beurtheilung dieses Einwurfs nach psychologischen u. naturrechtlichen Gründen, dass die gegenwärtige Lage derselben eine notwendige Folge der Gesetze war, unter deren Druck sie seufzten, die Gesetze die von religiöser Schwärmerey diktiert allen Forderungen einer guten, jede Kraft in Anspruch nehmenden u. aufmunternden Staatsverwaltung fremd u. ein traueriges Denkmal der schiefen Beurtheilung vorieger Jahrhunder sind. So lange daher den Israeliten der Grundbesitz nicht gestattet wird, muss es Augenmerk der Regierung seyn, dass jene Güter, welche sie ersteigern, in bäldester Zeit mit einem Gutsmayer besetzt werden, welcher des Grundbesitzes nach den Gesetzen fähig ist, weil ausserdessen die Oekonomie leiden würde, desswegen dürfte festgesetzt werden, dass die Juden jedes ersteigerte Gut binnen $^1/_2$ Jahr vom Tage der Versteigerung an einen solchen Unterthan veräussert haben, dass ausserdessen die weiter amtliche Versteigerung — bey welcher zur Verhütung einer Umgehung des Gesetzes kein Jude mehr mitsteigern darf — vorgenommen werden müsste, damit jeder Umtrieb u. Verzögerung in der notwendigen Bemayerung verhindert werde, wenn aber selbes der Jude keinen Abkäufer nach seiner Forderung finden, oder das Gut zu hoch ersteigert hätte oder endlich es selbst behalten wollte. Es versteht sich, dass diese weiteren Versteigerungen auf seinen Kosten u. Gefahr statt u keinen Bezug auf jener Masse hätte, aus welcher er das Gut ersteigerte.

Ich sehe sehr herzlich wohl ein, dass diese Beschränkungen den Spekulationsraum der Juden sehr verringern, allein diese Beschränkungen sind die absolute Folge ihres fremdartigen Zustandes

im Staate, welcher sich hier wieder deutlich ausspricht u. Ausnahmen verursacht, die nicht existieren sollten; dann sind auch nachfolgende Gründe vorhanden:

1) Der Staat soll keine Gelegenheit zulassen, in welcher der arglose Untertan der Gefahr aussgesetzt wird, betrogen zu seyn, noch viel weniger aber soll er selbst durch kommitierenden Gesetzen veranlassung zu jenen Betrügereyen geben, davon gänzliche Verminderung kaum möglich ist u. die nach den bisheriegen Erfahrungen so trauerig als häufig sind.

2) Ist es an sich eine etwas paradoxe Sache, dass jemand mit einem Gegenstande handeln darf, dessen Besitz ihm verbothen ist, wodurch nothwendig ein Verhältnis gegen den gewöhnlichen Gang der Gutsveräusserungen, Abänderungen u. Inkonsequenzen entstehen

3) Der Vortheil welcher durch die unbeschränkte Zulassung der Juden zum Gutsverkaufe dem Einzelnen u. dem Juden selbst zugeht hält dem Nachtheile der übervortheilten Unterthanen weder in moralischer noch pekuniärer Rücksicht das Gleichgewicht; daher sind jene obigen Beschränkungen wohl begründet u. gleichwie

4) die Staatspolizey sich mit Verhinderung der die natürliche Vorsicht des Privaten überschreitenden Möglichkeit eines von seinen loyalen Handlungen zu befürchten habenden Nachtheils begnügen muss, u. kann, eben so erschöpft sie auch ihren Zweck in dem vorliegenden Gegenstande, wenn sie den Juden in den Fall setzt, dass er nicht heimlich handeln, das oekonomische Interesse des Guts dem seinen nicht nachsetzen kann, dem Privaten hingegen möglich macht, sich bey einiger Klugheit, die man billig präsumieren oder den durch deren Unterlassung Betrogenen die Schuld selbst beymässen kann, von Schaden zu sicheren.

Mein allerunterthänigster Antrag geht daher im Ganzen dahin: dass

a) die Juden bey den Versteigerungen der Privatgüter eben so wie bey jenen der Staatsrealitäten zugelassen werden, jedoch

b) davon alle aussländischen mit dem k. bay. Schutz nicht begabten Juden aussgeschlossen seyn

b) dass die steigernde Jude sich durch amtsgemässe Zeugnisse Personal Contionen Deposita über seine Zahlungsfähigkeit für den ganzen Steigerungspreis ausweisen müsse

d) dass alle Geldzahlungen desselben u. der das Gut von ihm kaufenden Unterthanen bey Gericht geschehen u. letzteres nur dan an ihn extradiert werden, wenn die erste Masse ganz befriedigt ist.

e) dass die Zertrümmerung des Gutes nur nach vorhergehender Ratifikation gemäss den vorhandenen Landesverordnungen geschehe, jedesmal aber nur in der Art statt habe, dass dasselbe in ganze Güter oder Anwesen zertheilt werde, welche den Bestimmungen über das Minimum der Landgüter unterliegen, einzelne Losschlagungen von Gründen aber nur dann statt hätten, wenn selbe über eine Viertelstunde vom Gute entlegen sind u. dieses das obige Minimum überschreite, wovon jedoch die Wiesengründe durchaus ausgenommen wären, endlich

f) dass der Jude gehalten seyn soll, das ersteigerte Gut binnen $^1/_2$ Jahr an einem nach dem Gesetzen zum Grundbesitze fähigen Unterthan zu verkaufen, ausserdessen aber nach Verlauf dieser Zeit, auf seinen Kosten u. Gefahr eine weitere amtliche Versteigerung vorgenommen würde, wozu kein Jude mehr zugelassen werden könnte.

Indem ich K. M. dieses mein Gutachten allerunterthänigst vorlege, empfehle ich mich zugleich in tiefster Unterwürfigkeit

allerunterthänigst

Sch. v. Godin

Barrth Acc.

Nr. 38.

Königlich bayerische Verordnung (Polizei Sektion Nr. 7614) an das königl. General-Komissariat des Salzachkreises „das Handeln der Juden an Sonn- u. Feiertagen betreffend" (21. Dez. 1811) [1].

„Auf Befehl Seiner Mayestät, des Königs.

Auf den Bericht des königlichen General-Kommissariats vom

---

[1] Königl. bay. Salzachkreisblatt Jahrgang 1812 S 42 (Studienbibliothek Salzburg). Originalakt im Kreisarchiv München Sign. G. R. Fasc. 1261 Nr. 25 S. 40—42.

28. April l. J. in unten stehendem Betreffe, dessen Beylagen zurückfolgen, wird beschlossen:

1) An hohen Festen, wohin auch Buss- und Bethtag- und Erntefeste zu rechnen sind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt.
2) An Sonn- und Feyertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr mit Christen gestattet, als a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind und von inländischen Handelsleuten bezogen werden, b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben, c) an beyden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleicher Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie es den christlichen Handels- und Gewerbsleuten polizeilich vorgeschrieben ist.
3) Vor allem soll das Verboth des Viehhandels an solchen Tagen ausser dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit strenge beobachtet werden.
4) Soll das die Würde christlicher Sonn- Fest- und Feyertage entweihende Schachern der sowohl im Orte, als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt seyn. Das kngl. Kommissariat hat für die Bekanntmachung und die Beobachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

München, den 21. December 1811".

Nr. 39.

Dekret des bayerischen Ministeriums des Innern an das General-Komissariat des Salzachkreises behufs Statistik der Juden und Antwort des General-Komissariats (12. April 1811 und 26. April 1811)[1].

a)

„Das k. Generalkommissariat des Salzachkreises erhält hiermit den Auftrag, ein genaues Verzeichnis über alle in seinem Bezirke befindlichen beschützten und unbeschützten Juden nach dem beifolgenden Formular zu verfassen und in der Zeit von 6 Wochen hierher einzusenden. Mit diesem Verzeichnisse ist eine vollständige Angabe aller in dem Kreise befindlichen Synagogen und der da-

---

[1]) Abschrift des Minist. d. Innern Pol. Sekt. Nr. 2094 B. 8432 p. 24/4. 1811 Kreisarchiv München Sign. G. R. Fasc. 1261 Nr. 25 S. 26 u. 34.

bey aufgestellten Rabbiner nebst dem Anhang, welchen jede dieser jüdischen Gemeinden begreift zu verbinden und zugleich mit einzuschicken.

München, den 12. April 1811.

Aus Auftrag des k. Geheimen Ministeriums d. Innern".

b)

„An das Ministerium d. Innern Pol. Sektion

Durchlauchtigsten. Infolge allerhöchsten Auftrages vom 12. l. M. zeige ich hiemit gehorsamst an, dass in dem ganzen Bezirke des Salzachkreises weder beschützt noch unbeschützt Juden ansässig, sohin auch keine Synagogen für solche oder Rabbiner vorhanden seyen.

Ich empfehle mich in tiefster Ehrfurcht, treuuntertänigster, treu gehorsamster

K. Kund".

Nr. 40.

Die Ansiedlung der Juden betreffende Gutachten des a) Stadtmagistrats Salzburg, b) Landgerichts Hallein, c) St. Johann i. P., d) Saalfelden, e) Landgerichts Salzburg und f) Entscheidung des Kreisamtes Salzburg in der Frage an die Landesregierung in Linz (1816)[1]).

(Stück A)

Städt. Magistrat No. 132/87 zu 5350

Kaiserlich Koenigliches wohlloebliches Kreisamt!

(Die Ansiedlung der Juden betreffend.)

Aufgefordert die Fragen zu beantworten „In wie ferne die für Oesterreich unter der Enns entworfene cirkular Verordnung wegen Hindanhaltung der jüdischen Glaubensgenossen von dem Besitze der Realitäten auch für die Stadt Salzburg anwendbar sey oder welche Abweichungen davon einzutreten hätten":

erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Unter den erzbischöflichen Regierungen genoss die Stadt Salzburg das Privilegium, dass sich kein Jude auf irgend einer Art ansässig machen dürfte. Unter den nachfolgenden Regierungen kam dieser Gegenstand nie zur Sprache, weil nie ein Jud die Ansässigmachung

---

[1]) Oester. Kreisamt zu Salzburg Akta v. J. 1815/16 Nr. 489 Land. Reg. Archiv Salzburg.

nachsuchte und daher auch nie eine Veranlassung vorkam. Kaum wird in der Folge ein jüdischer Glaubensgenosse den Besitz einer Realität hier nachsuchen, wenigstens wird dieses kein wohlhabender thun. Er sucht sich einen zum Erwerb günstigeren Platz, als Salzburg ist, das mit Gewerbsleuten aller Art in Verhältnis seiner Population weit übersetzt ist, das nun bey dem beynahe gänzlichen Stillstand des Transito- und Kommissionshandels, und da der Handel desselben nun nach allen Seiten hin passiv ist, aufgehört hat, ein Handelsplatz zu sein, das gleich Krämmern auf den unter viele sich theilenden lokal Absatz eingeschränkt ist — und das wegen der nahen Landesgrenze immer ein theuerer Platz bleiben wird. Es wird sich daher zuverlässig kein Jude mit grossem Vermögen hier niederlassen wollen, der Realitäten von grossem Werthe ankaufen und allenfalls Fabriken errichten könnten, an welchen es Salzburg zur Beschäftigung der vielen müssigen und armen Leute wesentlich gebricht, und andere als reiche Juden, können so was nicht leisten und würden dem Platz mehr schaden als nützen. Es ist daher meiner Ansicht nach zu wünschen, dass die für Oesterreich unter der Enns projektierte Zirkularverordnung auch für die Stadt Salzburg ihre Anwendung finde.

Salzburg, den 22. Nowember 1816.

(Stück B.)

K. u. k.
Landgericht Hallein
Zu No. 5055 N. E. 283

Wohllöblich Kaiserlich Koeniglich Oester.
Kreisamt!

Ich halte die für Oesterreich unter der Enns entworfenen durch gnädigstes Dekret vom 17/19 l. Mts. mitgeteilte Cirkularverordnung wegen Hindanhaltung der jüdischen Glaubensgenossen von dem Besitze der Realitäten auch für das Land ob der Enns nicht nur in ihrem vollen Inhalte ganz anwendbar, sondern auch als eine gewiss sehr weise und wohltätige Verfügung.

Die Gesellschaft der Juden mit ihrer Verfassung, Religionsübung, Sitten und Gebräuchen ist nach meinen Begriffen ein ganz rechtloser Zustand, wobey also das Augenmerk der Regierung mit Recht dahin gerichtet seyn muss, dass diese Sekte nicht durch

Begünstigungen sich noch mehr ausbreite, sondern allmählich vermindere und durch stufenweise Annäherung an gereinigtere Grundsätze sich dem Verfassungs-Systeme der übrigen kultivierten Völker anschliesse.

Die äussert vernachlässigte Bildung der Juden ist eine eben so bekannte Thatsache, als selbe eine unmittelbare Folge ihrer vernunftlosen Religionslehre ist.

Die Nachtheile welche durch die Ansiedlung der Juden vorzüglich für die handelnde Gewerbsklasse unvermeidlich hervorgehen würden müssten die gegründetsten Klagen über Beeinträchtigung veranlassen denen immerhin umso schwerer abzuhelfen wäre, als anerkannter Massen Winkelgeschäfte und Betrug dem Charakter der Juden vorzugsweise eigen und an demselben beynahe unzertrennbare Merkmale geworden sind.

Ohnehin hat der einst so blühende Handel Salzburgs durch verschiedenartige Zeitereignisse äusserst gelitten, wie empfindlich und verderblich müsste ihm nicht noch der Stoss werden, den ihm die Ansässigmachung der Juden zufügen würde.

Zu diesen Nachteilen tretten überhin noch sehr wichtige polizeyliche Rücksichten.

Nirgends findet der Dieb — dies bewährt die Polizey und Kriminalpolizey — eine geeignetere und geheimere Aufnahme zum Absatze seines gestohlenen Guts, als bey dem Juden und nirgends ist die Entdeckung der Diebe und Gauner schwerer, als wo ihnen die Zuflucht zu Juden offen steht. —

In diesen Umständen liegen auch die Ursachen, dass schon Erzbischof Leonhard von Keutschach am Ende des 15. Jahrhunderts den Juden den ehemaliegen Aufenthalt in Salzburg verboth und sie von Salzburg gänzlich verbannte; daher kömmt es, dass seither den Juden nicht nur jede Besiedlung im Salzburgischen untersagt, sondern auch sogar durch wiederholte Verordnungen aller Handel strenge verbothen war. Aus diesen Gründen geht daher meine ehrfurchtsvollste Meynung dahin, dass die beantragte Cirkular-Verordnung auch für das Land ob der Enns allergnädigst zu sanktionieren und publizieren seyn dürfte.

Hallein, am 21ten Nowember 1816

Leithner.

(Stück C.)

An das Kaiser Königl. oster. wohllöbliche Kreisamt zu Salzburg.

Bericht ad N. 5055 des k. k. Landrichters von Trauner zu St. Johann Juden betreffend.

Kaiserl. Königl. öster. wohllöbl. Kreisamt!

Die Juden wurden in der Provinz Salzburg, vorzüglich der Stadt, früher toleriert; sie waren in Salzburg und Hallein zahlreich und sehr reich. Aus Religionshass erlitten sie schon im Jahre 1348 unter Erzbischof Ortolph strenge Verfolgung. Erzbischof Eberhard von Neuhaus liess am 14. July 1404 auf dem Saatfelde von Mülln eine Menge auf Scheiterhaufen verbrennen und sodann alle übrigen aus dem Lande verbannen.

Nach einiger Zeit kamen sie wieder und hielten sich bis 1498, wo sie Leonhard von Keutschach für immer verbannte, weil sie die Landeseinwohner wucherisch drückten und bevortheilten. — Von dieser Zeit an wird keiner mehr ins Erzstift aufgenommen. —

Es wurde gegen sie sogar der Leibzoll eingeführt, und man duldete sie eigentlich gar nicht.

Im Jahre 1791 schaffte Hieronymus den Leibzoll ab, indessen wich man sonst nicht vieles von der Strenge und sofern nicht das Kriegstheater Juden in diese Gegenden brachte, waren sie eine Seltenheit.

Kurfürst Ferdinand hob im Jahre 1805 den Judenzoll auch in Passau und Berchtolsgaden auf, wiewohl er schon unterm 19. August 1803 sich bewogen fand, gegen das Herumziehen der Juden im Lande und Aufkaufen der Viktualien bey den Häusern eine strenge Verordnung zu erlassen. —

So blieben die Juden-Verhältnisse auch unter der öster. Regierungsperiode von 1806--1809.

Unter Baiern erschien das bekannte Juden-Edikt vom 10. Juny 1813, welches den Juden den Besitz der Imobilien wie deren Ankauf (§ 16) gestattet. — Imobilien zum Wiederverkaufe durften sie aber nur in Versteigerungen oder in Pfanten durch das jus selendi erhalten. —

So günstig diese Verordnung im Wesentlichen für die Juden lautet, so wurde doch auch mit Strenge gegen das Herumziehen insbesondere das Hausieren gewacht und die Aufmerksamkeit ging

so weit, dass in den monatlichen Passantenlisten die Juden sogar in eigenen Tabellen eingetragen werden mussten. —

Kurz Baierns Toleranz ging dahin, die Juden von der einzigen Handels-Idee abzulenken und sie als Oekonomen, Fabrikanten und Gewerbsleute den übrigen Staatsbürgern anzuschliessen. — Indessen hat der Erfolg noch wenige Spuren davon aufzuweisen. —

Die Erfahrung bewährt, dass der Jude seinen Charakter nie verleugnet und dass er die Bewilligung eines Realitäten Besitzes nur zum grossen Drucke anderer benütze.

In diesen heruntergekommenen geldarmen Gegenden ist die Besiedlung der Juden durch Realbesitz nie räthlich, sie wird immer nachtheilig auf die Vermögensverhältnisse der Unterthanen wirken.

Zudem verliert der schlichte, rechtliche Karakter der Gebirgsbewohner eine Rücksicht, er soll in seiner Reinheit erhalten und nicht durch die dem Juden eigenen Maximen beeinträchtiget und verdorben werden. —

Die beantragte hohe Verordnung kann daher besonders von den Gebirgsbewohnern nur mit dem lebhaftesten Danke für die landesväterliche Sorgfalt der Regierung aufgenommen werden, besonders wenn zugleich die dermahl bestehenden Normen gegen das Herumziehen und Hausieren der Juden erhalten werden.

Ob übrigens in Salzburg und Innkreise bei Erinnerung der Verordnung nicht durch schriftliche Weisung an die unter der Regierung des k. k. noch geltenden Edikts erwähnt und ein Termin zur Veräusserung allfällig erworbener Realitäten bestimmt werden wolle, hängt von hoher Entscheidung ab. —

Dies in gehorsamster Folge des Dekretes vom 17. a. eingegangen 20. d. M.

St. Johann am 21. Now. 1816.

(Stück D.)

An das wohllöbl. Kaiserl. Königl. Kreisamt Salzburg
Der kaiserl. königl. Landrichter Cornel Schwarz
Berichtet ad. No. 5055 Über Hindanhalten der Juden vom Realitäten Kaufe auf dem Lande. (Exh. No. 2688)
Wohllöbl. Kaiserl. Königl. Kreisamt.

Im ganzen Salzburger Kreise bestand unter der Erzbischöflich, Kurfürstlichen und Kaiserl. oester. Regierung das Gesetz, vermög welchem sich kein Hebräer ansiedlen durfte.

Auch unter baierischer Regierung ist mir kein Fall bekannt geworden, der gegen dieses Gesetz liefe. Vielmehr zielte die königl. baier. Verordnung vom 10. Juni 1813 dahin, die Zahl der ansässigen Juden Familien mehr und mehr zu beschränken. An Orten, wo noch keine Juden sind, erlaubte die besagte Verordnung deren Ansiedlung nur unter beschränkenden erschwerenden Bedingungen.

Die Ansiedlung der Juden im Salzburger Kreise scheint im allgemeinen nicht räthlich. — Der Handelsstand, wovon zahlreiche Gerechtsame sowohl in den Städten als auf dem Lande bestehen, hat von jeher soviel Fleiss, Ordnung und Billigkeit bewiesen, dass die Hebräer der Provinz keinen Vortheil gewähren würden. Auf der anderen Seite würde die Aufnahme einer bloss handelnden Nation den vorhandenen Handelsleuten offenbaren Abbruch thun und der Werth der Handelsgerechtsame, worauf so viele Lasten und Hypotheken fundiert sind, dadurch beynahe verschwinden.

Auf dem Lande herrscht, und zwar vorzüglich im Gebirge, noch zu wenig Toleranz und zu viel Katholizismus, als dass nicht die Aufnahme der Juden Missbilligung finden, Unwillen erregen und selbst auf die Regierung ein nachteiliges Licht werfen würde.

Aus diesen Praemissen allein kann schon der Schluss gezogen werden, dass die Hindanhaltung der Juden vom Realitätenkauf auf dem Lande in diesem Kreis dem Volksgeiste, so wie den Lokalverhältnissen angemessen und dass das hierinfalls von der Niederoester. Regierung am 26. Sept. d. J. entworfene Rescript auch im Lande Ober der Enns und ebenso im Salzburgkreise um so mehr volle Anwendung verdiene, als durch die verfängliche Hindanhaltung des Ankaufs von Realitäten, welche damit bezielt wird, im allgemeinen auch gegen die Ansiedlung der Juden in einem Lande gewirkt wird, wo sie den Zustand der Dinge in oekonomisch wie in sittlicher Hinsicht nur verschlimmern, keineswegs verbessern würden.

Diese Ansichten legt zur Vollziehung des hohen Auftrages vom 17. d. M. erhalten heute ehrfurchtsvoll vor

Saalfelden, den 23. Now. 1816

Der unterthänigst gehorsamste
k. k. jerov. Landrichter
Kornel Schwarz.

(Stück E.)

Hindanhaltung der jüdischen Glaubensgenossen vom Realitätenbesitz

An die hochlöbliche Landesregierung ad. 5055

Salzburg am 29. Now. 1816

Bis zu diesem Augenblick besteht in unserem Kreis noch die den Juden günstige Verordnung der k. bay. Regierung vom 10. Juni 1813 Reg. Bl. desselben Jahres ad. 39, nach jenem es ihnen gestattet ist, Nutz Eigentum von Gründen, Feld und anderen liegenden Gründen zu erwerben und es auf jede gesetzliche Art zu benützen, Obereigenthum über fremdes Nutzeigenthum und gutsherrschaftliche Rechte sind ihnen nicht gestattet, aber sie dürfen selbst Obereigenthum an sich bringen Häuser und Güter, nicht zur eigenen Bewirtung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf, können sie nur bey öffentl. Versteigerungen oder Concursfällen erwerben.

Auch sind ihnen durch jene Verordnung alle Rechte der übrigen Staatsbürger gegeben insofern sie sich durch Immatrikulierung das Indigenat erworben haben, worüber die gedachte Verordnung des näheren an die Hand gibt. Glücklicher Weise hat bis nun kein Jude von dieser Gesetzlichkeit in diesem Lande Gebrauch gemacht und es ist noch die Möglichkeit vorhanden, den Bewohnern dieses Landes das ihnen zugedachte Übel, der Einladung von Juden, abzuwenden.

Es ist nicht nothwendig sich in breitspurige Enuntiationen über die, ungeachtet der in neuester Zeit auftretenden Freunde des Judenthums, einzulassen. Die Weisheit der k. k. oester. Reg. beweist das in Oester. unter der Enns erlassene Cirkular, dieses immerhin einige Folgen und in der ganzen östl. Monarchie sind jene Provinzen von diesem Übel verschont geblieben in welchen sie durch früherer Verfassung nicht geduldet waren.

Jene Gründe welche dort die Beweggründe waren, mögen es auch hier sein und es wäre eine Wohlthat für das Land hier, nicht nur die in Oesterreich unter der Enns bestehenden Verordnungen hinsichtlich des Erwerbs von Imobilien einzuführen sondern die bis zu jener k. bay. Verordnung bestandenen durch Erzbischof Leonhard von Keutschach anno 1498 über sie ausgesprochene Verbannung wieder insoweit in Kraft zu setzen, dass die ausländischen nicht aufgenommen und ebenso wenig ihnen irgendwie Handel erlaubt und die Durchreise bewilligt sein solle.

In Gemässheit dessen und in Folge des speziellen Auftrages vom 10. Now. ad 15970 unterlege ich unmassgeblich den Entwurf einer diesfalls für Salzburg zu erlassenden Verordnung zur hohen Entscheidung.

(Stück F.)

Cirkular Entwurf

Wodurch das unter der k. bay. Regierung zu Gunsten der Juden im Herzogtume Salzburg erlassene Edikt über die Verhältnisse der jüd. Glaubensgenossen vom 10. Juni 1817 Rgbl. ad. 39 als aufgehoben erklärt wird.

Nachdem erst durch das von der vormaliegen k. bay. Regierung unterm 10. Juni 1813 Rgbl. ad. 39 für Bayern ergangene Edikt über die Verhältnisse der Juden, dieselben Staatsbürgerlichen Rechte im Herzogthume Salzburg ertheilt worden sind, die sie bisher nicht genossen, sondern vielmehr durch Erzbischof Leonhard von Keutschach im Jahre 1498 ganz verbannt worden sind und bis zum Erscheinen jenes Ediktes auch, was Aufenthalt und Niederlassung betrifft, verbannt geblieben sind, jenes Edikt aber denselben ohnehin nur solche Staatsbürgerlichen Rechte erteilt, welche ihren Glaubensgenossen in mehreren k. k. östl. Provinzen nicht gestattet, ja vielmehr die Erwerbung von liegenden Gütern neuerdings unter jedem Vorwande strengstens untersagt sind, der Schacher und Hausierhandel aber, ihnen durch jenes k. bay. Edikt im Lande Salzburg auch nicht gestattet war, so soll das besagte k. bay. Edikt um so mehr in allen seinen Theilen aufgehoben und nicht mehr bestehend erklärt werden.

Hiemit das früher im Lande Salzburg geltende Verbot der Niederlassung und des Aufenthaltes der Juden als wieder eingeführt erklärt und anbefohlen sein, als ohnedies kein Jude im Lande Salzburg von jenem Edikte einen Gebrauch gemacht hat und sich zur Zeit noch keine Juden in diesem Herzogthume befinden.

Nr. 41.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg, Jahrgang 1893, Stück III.
Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1893.

3.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 25. Jänner 1893 betreffend die Matrikenführung für die Israeliten im Herzogthume Salzburg durch den israelitischen Matrikenführer in Linz.

Anlässlich der mit der Verordnung des kk. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1892 Z. 22656 ex 1891, L.-G.- u. V.-Bl. No. 17 verfügten Zuweisung der im Herzogthume Salzburg jeweilig wohnenden Israeliten zur israelitischen Kultusgemeinde in Linz hat das k. k. Ministerium des Innern nach mit dem kk. Ministerium für Kultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1893, Z. 26070 ex 1892 angeordnet, dass die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken für die Israeliten im Herzogthume Salzburg auch in Hinkunft von dem behördlich bestellten und beeideten israelitischen Matrikenführer in Linz zu führen sind.

Es werden jedoch alle im Herzogthume Salzburg vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von Israeliten von dem Matrikenführer in Linz in eigene Matriken, also getrennt für den Matrikenbezirk Linz, einzutragen sein.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit, was hiemit obigem Erlasse des hohen kk. Ministeriums des Innern gemäss zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Der kk. Statthalter:

Siegmund Graf Thun-Hohenstein m. p.

Nr. 42.

Verzeichnis

aller seit dem Bestande des israelit. Friedhofes in Aigen bei Salzburg (1893) bis 1. Juli 1911 dort beerdigten Personen.

Post No.	Name	Geburtsort, bzw. Zuständigkeit	Todestag	Anmerkung
1	Fürst, Rudolf	Eisenstadt (Ung.)	4./12. 1892	ad Post 1 Aus dem Kommunal-friedhofe überführt ad Post 4 Wie 1
2	Bauer, Friederike	?	10./7. 1894	
3	Salomon, Willibald	?	?	
4	Pollak, Siegmund	Salzburg	13./4. 1893	
5	Lewy, Isak	Kalladay	30./7. 1895	
6	Löwy, Elsa	Salzburg	9./8. 1895	
7	Geiger, (Frühgeburt)		4./10. 1895	
8	Faltitschek, Ida	Salzburg	6./4. 1896	
9	Dubsky, Josef	Wittingau	5./10. 1896	
10	Kantor, Isak	?	29./6. 1897	
11	Haberfeld, Johanna	Wien	5./8. 1897	
12	Süss, Michael	Salzburg	17./10. 1897	
13	Bach, Moritz	Lemberg	23./5. 1898	
14	Stank, Meyer David	?	10./11. 1898	
15	Gesang, Edmund	?	2./1. 1899	
16	Zucker, Leon	?	1./8. 1898	
17	Rosenfeld, Salo	?	?	
18	Altaras, Leon	Crajova (Rumän.)	7./6. 1899	
19	Schönbrunn, Elias	Salzburg	3./6. 1900	
20	Aranyi, Ernö	?	1./12. 1900	
21	Friedmann, Elsa	Salzburg	?	
22	Kramer, Moritz	Tokay	25./7. 1901	
23	Krall, (Frühgeburt)	Salzburg	19./2. 1902	
24	Pollak, Friedrich	Wien	16./7. 1902	
25	Buschnitz, Franz	Wolizze (Russland)	2./10. 1902	
26	Deutsch, Julius	?	15./7. 1901	
27	Löwy, (Frühgeburt)	Salzburg	12./6. 1903	
28	Scher „	„	6./12. 1899	
29	Beral, Henriette	?	21./6. 1903	
30	Kahan, (Frühgeburt)	Seulic (Russland)	19./10. 1903	
31	Herzog, Leopold	Salzburg	31./3. 1904	
32	Herzog, Rudolf	„	?	

Post	Name	Geburtsort, bzw. Zuständigkeit	Todestag	Anmerkung
33	Weiss, Emilie	Warasdin	7./7. 1904	
34	Grünberg, Helene	Bendery (Russl.)	17./7. 1904	
35	Pick, Ignaz	Salzburg	3./10. 1904	
36	Friedmann, Paul	„	4./4. 1905	
37	Seidner. Gustav	Hallein	6./4. 1905	
38	Humburger, Olga	Salzburg	26./4. 1905	
39	Frank, Louis	Linz	17./7. 1905	
40	Abeles, Julie	Salzburg	12./2. 1906	
41	Friedmann, Frieda	„	17./4. 1906	
42	Lux, Theodor	Prag	27./5. 1906	
43	Smeliansky, Markowitsch	Odessa	29./5. 1906	
44	Olkin, Paul	Wilna	25./7. 1906	
45	Löwy, (männl. Frühgeb.)	Salzburg	8./10. 1906	
46	Klein, (Frühgeb. Zwill.)	„	23./11. 1906	
47	Kölbl, Oskar	„	25./5. 1901	ad Post 47 In Wien exhumiert 11./12. 1906. Wiederbestattet am 12./12. 1906
48	Kasarnowsky, Scheftel	Riga	9./6. 1907	
49	Smorgonsky, Jakob	Wilna	6./8. 1907	
50	Zeitlin (Frühgeburt)	?	4./10. 1907	
51	Glaser, Marie	Salzburg	21./10. 1907	
52	Bubrik, Anna	Sokolka (Russl.)	22./6. 1908	
53	Aglitzky, Anna	Odessa	21./7. 1908	
54	Goldmark, Ignaz	Budapest	26./8. 1908	ad Post 54 Exhumiert am 11./12. 1908 u. nach Budapest überführt
55	Geiger, Klara	Postelberg	29./8. 1908	
56	Levi, (m. Frühgeburt)	Salzburg	6./9. 1908	
57	Fantl, Fanny	„	23./12. 1908	
58	Berliner, Selma	„	8./1. 1909	
59	Fischbein, Abraham	Kamionka	30./4. 1909	
60	Fanta, Emanuel	Olmütz	11./7. 1909	
61	Ornstein, Pinkas	Drohabycz	3./9. 1909	
62	Metzl, Luise	Wien	10./9. 1909	
63	Wassing (m. Frühgeburt)	Badgastein	21./9. 1909	
64	Klein, Samuel	Baschahid (Ung.)	7./10. 1909	
65	Siccard, Leopold	Salzburg	16./1. 1910	
66	Hann, Anna	Wien	8./5. 1910	
67	Kaufer, Dora	Illinois (Amerika)	11./11. 1910	
68	Pollak, Katharina	Salzburg	24./11. 1910	

Nr. 43.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Salzburg.
Jahrgang 1911. Ausgegeben und versendet am 11. März 1911. X. Stück.

10.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1911, Z. 46.036 ex 1910,
betreffend die Errichtung einer neuen israelitischen Kultusgemeinde im Herzogtume Salzburg.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, und des § 3 lit. b) der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96, wird in teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Salzburg Nr. 17, nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Zuweisung der Israeliten des Herzogtumes Salzburg zur israelitischen Kultusgemeinde Linz im Erzherzogtume Oesterreich ob der Enns wird ausser Kraft gesetzt.

§ 2.

Für das Gebiet des Herzogtumes Salzburg wird eine neue israelitische Kultusgemeinde errichtet, welche den ihrem Sitze entsprechenden Namen zu führen hat.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1911 in Wirksamkeit und von diesem Zeitpunkte angefangen ist die im § 2 bezeichnete neue Kultusgemeinde als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, konstituiert anzusehen.

Stürgkh.

11.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1911, Z. 46.036 ex 1910,
mit welcher aus Anlass der Errichtung einer neuen israelitischen Kultusgemeinde im Herzogtume Salzburg provisorische Anordnungen getroffen werden.

Aus Anlass der laut § 3 der Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1911, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Salzburg

Nr. 10 mit dem 1. Juli 1911 in Wirksamkeit tretenden Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde für das Gebiet des Herzogtumes Salzburg wird hiemit im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, nachstehendes verordnet:

§ 1.

In der im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1911, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Salzburg Nr. 10 bezeichneten, für das Gebiet des Herzogtumes Salzburg neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde wird ein provisorischer Kultusgemeindevorstand aus fünf Mitgliedern durch Wahl bestellt.

§ 2.

Die Wahl des Kultusgemeindevorstandes erfolgt direkt durch alle wahlberechtigten Kultusgemeindemitglieder in einem einzigen Wahlkörper.

Bei Einleitung und Durchführung dieser Wahl haben unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 9, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, über die aktive und passive Wahlberechtigung die Bestimmungen der politischen Gemeindewahlordnung für das Herzogtum Salzburg vom 2. Mai 1864 Nr. 7, Landesgesetzblatt für das Herzogtum Salzburg, mit der Modifikation sinngemäss Anwendung zu finden, dass an Stelle der in der eben zitierten Gemeindewahlordnung bestimmten längeren achttägige Fristen zu treten haben.

Die Vorbereitung zur Wahl, die Anfertigung und Auflegung der Wählerliste, die Entscheidung über Reklamationen und die Festsetzung und Kundmachung des Wahltermines obliegt einem zu diesem Behufe einzusetzenden Komitee.

Dieses Komitee besteht aus drei Mitgliedern, welche der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg aus der Mitte der die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllenden Wähler der Kultusgemeinde zu berufen hat.

Die Mitglieder des Komitees wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden; wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, entscheidet das Los. Über etwaige Berufungen gegen die Entscheidungen des Komitees in Reklamationsfällen entscheidet endgiltig die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg als politische Behörde I. Instanz.

Die Wahlhandlung hat in der Stadt Salzburg zu erfolgen und wird bei Anwesenheit von mindestens zehn Wählern durch den Vorsitzenden des Komitees mit der Wahl einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlkommission eröffnet.

Der Vorsitzende des Komitees tritt als Mitglied in diese Kommission ein, die übrigen vier Mitglieder der Wahlkommission werden von den zu Beginn des Wahlaktes anwesenden Wählern aus der Mitte der anwesenden wählbaren Kultusgemeindemitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden; wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, so entscheidet das Los. Die Wahlkommission hat den Wahlvorgang zu leiten.

Ein Abgeordneter der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg als politische Behörde I. Instanz hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und die Einhaltung der Wahlvorschriften zu überwachen.

Etwaige Einwendungen gegen das Verfahren bei dieser Wahlhandlung können binnen der Frist von acht Tagen bei der Stadtgemeinde-Vorstehung als politische Behörde I. Instanz eingebracht werden, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Der Kultusgemeindevorstand wählt unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Kultusgemeindevorsteher und dessen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit.

Beschwerden gegen die Wahl können binnen drei Tagen bei der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg als politischer Behörde I. Instanz eingebracht werden, welche über dieselben endgiltig entscheidet. Nach vollzogener Wahl sind die gewählten Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des § 9, Schlussabsatz des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg als politische Behörde I. Instanz anzuzeigen.

§ 3.

Der Kultusgemeindevorstand hat mit dem 1. Juli 1911 die Vertretung der neu errichteten Kultusgemeinde und die Besorgung der Angelegenheiten derselben provisorisch für so lange zu übernehmen, bis auf Grund des im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 zu verfassenden, staatlich zu genehmigenden Statutes eine Kultusgemeindevertretung gewählt und konstituiert sein wird.

Der Kultusgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse in unter dem Vorsitze des Kultusgemeindevorstehers oder seines Stellvertreters abzuhaltenden Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Ausführung dieser Beschlüsse, die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und die Vertretung der Kultusgemeinde nach aussen obliegt dem Kultusgemeindevorsteher, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Der provisorische Kultusgemeindevorstand hat unverzüglich nach Massgabe des § 28 des im ersten Absatze zitierten Gesetzes ein Statut für die neu errichtete Kultusgemeinde und zwar unter Beiziehung des in Salzburg im Amte befindlichen Rabbiners zu den diesbezüglichen Beratungen zu verfassen und den Statutenentwurf unter Anschluss der betreffenden Beratungsprotokolle und Akten spätestens bis Ende des Jahres 1911 im Wege der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg zur staatlichen Genehmigung vorzulegen.

Stürgkh.